



Öffentliche Bekanntmachung

17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.03.2025, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.12.2024
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Berufung von Frau Maja Zielinski als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes 2025/024
6. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses 2025/042
7. Änderung Gremienbesetzung 2025/045
8. Kreisfeuerwehr: Ernennung des Abschnittsleiters West und stellvertretenden Kreisbrandmeisters 2025/010
9. Rettungsdienst: Aktualisierung der Gebührensatzung 2025/009
10. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern 2025/011
11. Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte des Landkreises Peine, Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes 2025/019
12. Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 2025/034
13. Jahresabschluss 2023 - Entlastung und Ergebnisverwendung 2025/028
14. Beitritt des Landkreises Peine zum Verein Transferagentur Niedersachsen e. V. 2025/017
15. Bestätigung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der hannIT AöR und Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hannoversche Informationstechnologien AöR 2025/044
16. Antrag von KTA Schampera auf Konzepterstellung zur Förderung von Möglichkeiten zur Unterstützung von Konzeption, Erwerb bzw. Neubau von Mehrgenerationenhäusern/Quartieren im Landkreis Peine
17. Antrag von KTA Schampera auf Bildung eines Struktur- und Wirtschaftsausschusses 2025/038

- | | | |
|-----|--|----------|
| 18. | Antrag von KTA Schampera auf Einreichung einer Klage, um den Finanzausgleich i.S.d. Konnexitätsprinzips einzufordern | 2025/041 |
| 19. | Antrag von KTA Schampera auf Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine | 2025/040 |
| 20. | Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Geldspende für die BBS Peine | 2025/020 |
| 21. | Verabschiedung der Gleichstellungsbeauftragten | |
| 22. | Bericht des Landrates | |
| 23. | Anfragen und Anregungen | |

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: 32
Eingang 23. JAN. 2025
erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Be. mit Rücksprache LR
 Kenntnis zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz *Sk*

22. Januar 2025

Antrag auf Konzepterstellung zur Förderung von Möglichkeiten zur Unterstützung von Konzeption, Erwerb bzw. Neubau von Mehrgenerationenhäusern / Quartieren im Landkreis Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen entsprechend der Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ zeitnah ein Konzept zur Förderung der Ansiedlung von Mehrgenerationenhäuser bzw. -quartiere bzw. der Entstehung und Unterstützung dieses Vorhaben voranbringende Vereine erstellen zu lassen.

Begründung:

Mit dem Antrag wird darauf abgezielt, dass als Ersatz für die immer selten noch vorhandene Großfamilie eine Kultur für mehrgeneratives Wohnen ohne verwandtschaftliche Bindungen geschaffen wird, um die Potenziale des Zusammenspiels der Generationen sowohl im beiderseitigen betreuerischen Ansatz zu nutzen als auch gemeinsam bezahlbaren Wohnraum zu generieren.

Für die Idee des Wohnens in Mehrgenerationshäuser kann bürgerliches Engagement geweckt werden, das in gemeinnützigen Vereinen gebündelt werden kann. Daher ist die Förderung der Gründung bzw. weitere Unterstützung, der diese Idee vorantreibenden Vereine, für die Umsetzung dieses gesellschaftlich sinnvollen Vorhabens von Vorteil.

Die Verwaltung soll evaluieren, welche auf welchen unbebauten Grundstücksflächen bzw. mit welchen vorhandenen Grundstücken im Kreisgebiet die Fördermöglichkeiten für dieses Vorhaben in Frage kommen könnte, um die Möglichkeiten der Fördermöglichkeiten der Förderrichtlinie des Bundesprogramms Mehrgenerationenhäuser nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Desweiteren soll von der Verwaltung geprüft werden, welche bereits vorhandenen Vereine entsprechend der Förderrichtlinie Mehrgenerationenhaus zu einer Unterstützung angeregt werden können, bzw. inwieweit begünstigend eine entsprechende Vereinsgründung unterstützt werden kann. In diese Überlegungen und Konzeptstellungen der Verwaltung sollen diese entsprechenden

Ausschüsse frühzeitig eingebunden werden, um die Verwaltung in ihrem Auftrag unterstützen zu können und eine ergebnisoffene Diskussion unter einer umfangreichen Mitnahme der Bürger vor der abschließenden Beschlussfassung und Abstimmung zu ermöglichen.

Die Schaffung von Möglichkeiten zur Unterstützung von Konzeption, Erwerb bzw. Neubau von Mehrgenerationenhäusern in allen Gemeinden des Landkreises ist Bestandteil des Pflegeberichtes 2022 des Landkreis Peine. Mit der Evaluation der Fördermöglichkeiten der Mehrgenerationenhäuser kann ein entsprechender Beitrag dieser Zielvereinbarung geleistet werden, die stark ansteigenden Pflegekosten zu senken und den Anteil der sich in Pflege befindlichen zu senken. Dies liegt stark im wirtschaftlichen Eigeninteresse des Landkreises Peine.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Voll)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Personal und Service	Vorlagennummer:	2025/024
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	entfällt	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Berufung von Frau Maja Zielinski als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Beschlussvorschlag:

Frau Maja Zielinski wird ab 20.03.2025 als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Peine berufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Maja Zielinski, bislang eingesetzt in der Vergabestelle des Landkreises Peine, hat sich erfolgreich auf eine extern ausgeschriebene Stelle als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine beworben und wird seit 01.03.2025 dort eingesetzt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Prüferin ist eine entsprechende Berufung erforderlich. Gem. § 154 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes durch den Kreistag zu berufen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt.

Ressourceneinsatz: Entfällt.

Schlussfolgerung: Entfällt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2025/042
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss wird Frau Myriam Beier als beratendes Mitglied für den Kreiselternrat der Kindertagesstätten des Landkreises Peine gewählt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Frau Stefanie Weiß wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 18.12.2024 als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 4 Nds. AG SGB VIII benannt.

Der Kreiselternrat der Kindertagesstätten des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 10.02.2025 einen neuen Vorstand gewählt. Frau Stefanie Weiß wurde in der Vorstandssitzung von der Aufgabe, beratend die Interessen im Jugendhilfeausschuss zu vertreten, entbunden.

Als Nachfolge wurde seitens des Kreiselternrates Peine Frau Myriam Beier vorgeschlagen. Frau Myriam Beier hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen. Der Kreistag wird gebeten, die neue Vertreterin zu benennen.

Ziele / Wirkungen:

Eine kontinuierliche Besetzung mit Sachverständigen im Jugendhilfeausschuss wird sichergestellt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt

Schlussfolgerung:

Eine Nachfolgeregelung zur Besetzung kann getroffen werden.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/045
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 27.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung Gremienbesetzung

Beschlussvorschlag:

Herr Uwe Matuszewski-Komoll (Kreistagsfraktion FW-PB) wird Bürgervertreter im Ausschuss Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Herr Marc Weidlich war Bürgervertreter der Kreistagsfraktion FW-PB im Ausschuss Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz. Herr Weidlich hat sein Mandat niedergelegt. Die Kreistagsfraktion FW-PB hat Herrn Uwe Matuszewski-Komoll als Nachfolger genannt.

Ziele / Wirkungen:

Die kontinuierliche Gremienarbeit wird gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2025/010
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.01.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	4.800,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kreisfeuerwehr: Ernennung des Abschnittsleiters West und stellvertretenden Kreisbrandmeisters

Beschlussvorschlag:

Herr Andreas Runge wird mit Wirkung zum 01. April 2025 für die Dauer von 6 Jahren erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes West und stellvertretenden Kreisbrandmeister ernannt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 21 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) werden Abschnittsleiterinnen und Abschnittsleiter der Kreisfeuerwehrebereitschaften für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über Ihre Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des Landkreises im jeweiligen Brandschutzabschnitt.

Die Wahlperiode des bisherigen Abschnittsleiters und stellv. Kreisbrandmeisters, Herrn Andreas Runge, endet mit Ablauf des 31.03.2025.

Gemäß § 21 Abs.1 NBrandSchG hat die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Landkreis Peine nehmen aktuell beide Abschnittsleiter jeweils die Funktion des stellvertretenden Kreisbrandmeisters wahr.

Die Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des Brandschutzabschnittes West haben in ihrer Dienstversammlung am 05.11.2024

vorgeschlagen, Herrn Andreas Runge erneut zum Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes West zu ernennen.

Die Gemeindebrandmeister sowie die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des Landkreises Peine haben in ihrer Dienstversammlung am 05.11.2024 vorgeschlagen, Herrn Andreas Runge erneut zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu ernennen.

Der Regierungsbrandmeister hat im Rahmen des notwendigen Anhörungsverfahrens keine Bedenken gegen die Ernennung erhoben.

Ziele / Wirkungen:

Mit Zustimmung zur Beschlussvorlage wird die Vorschlagswahl umgesetzt.

Ressourceneinsatz:

Die satzungsgemäß festgelegte Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 400,00 €

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

keine



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2025/009
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.01.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Aktualisierung der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Kosten für Rettungsdiensttransporte, die nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können, werden ab dem 01.04.2025 gemäß der vorliegenden Gebührensatzung erhoben.

Sachdarstellung

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettdG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Da die mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Entgeltvereinbarung fortlaufend an die Jahresabschlüsse angepasst wird, müssen auch die in der Rettungsdienstgebührensatzung aufgeführten Tarife angepasst werden um eine Gleichbehandlung von gesetzlich- und privatversicherten Patientinnen und Patienten sicherzustellen.

Ziele / Wirkungen:

Mit Beschluss der Gebührensatzung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Patientinnen und Patienten im Rettungsdienst (deren Transportkosten nicht mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können) und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Gebühren im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden in der Regel durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Rettungsdienst Gebührensatzung LK Peine

S a t z u n g
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Rettungsdienst des Landkreises Peine
vom 20.12.2023
(Rettungsdienstgebührensatzung)
zuletzt geändert am 19.03.2025

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Peine ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Erfüllung der Aufgabe hat er zur eigenverantwortlichen Erledigung den Arbeiter Samariter Bund (Kreisverband Peine), die Rettungsdienst u. Krankentransport Daetz gGmbH und das Deutsche Rote Kreuz (Kreisverband Peine e. V.) nach § 5 NRettDG beauftragt.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Peine erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsatzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.
- (2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsatz eine entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftrag gebenden Personen sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG auf Grundlage einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
- (2) Bei Fehleinsätzen ist diejenige Person gebührenpflichtig, die entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder die

Person deren Verhalten oder deren Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Peine festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

§ 5

Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzdaten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist die durchgeführte Einsatzart.
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges aus, an dem es sich zum Zeitpunkt der Alarmierung befunden hat. Als Endpunkt der Fahrt wird i.d.R. die Rettungswache des Rettungsmittels bzw. der Standort bei der Alarmierung zu einem Folgeeinsatz angenommen wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden.
- (3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.
- (4) Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen entsprechend der Vorgaben der Entgeltvereinbarung an, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

Peine, 19.03.2025

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

Heiß

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Peine
in der Fassung vom 20.12.2023

1. **Notarzteinsatz**

Einsatzpauschale Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 605,00 €

2. **Notfallrettung**

Einsatzpauschale incl. 50km 461,00 €
für jeden weiteren Kilometer 2,75€

3. **Krankentransport**

Einsatzpauschale incl. 50 km 162,00 €
für jeden weiteren Kilometer 2,00 €

4. **Sachtransporte**

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen
Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettDG wird das Entgelt für einen
entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach Gebührentarif Ziffer
3. berechnet.



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2025/011
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.01.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte für den Rettungsdienst werden ab dem 01.04.2025 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2024 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 10.257.221 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte verringern sich diese Gesamtkosten um 660.363,47 € auf 9.596.858 €. Hierbei handelt es sich um noch bestehende Überdeckungen aus dem Vorjahr.

Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings erst mit politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Das Budget für das Jahr 2024 konnte erst am 18.12.2024 mit den Kostenträgern abschließend verhandelt werden. Die nachstehenden Entgelte werden ab dem 01.04.2025 erhoben.

Leistungsart	Einsatzzahlen	Entgelte	Abweichung
--------------	---------------	----------	------------

			in €		in €
	IST 2023	Hochrechnung 2024	seit 01.04.2024	ab 01.04.2025	
Krankentransport (KT)	6.078	6.681	188,00 €	162,00 €	- 26,00 €
km-Pauschale KT ab dem 51. Kilometer			2,00 €	2,00 €	0,00 €
Notfallrettung (NfR)	16.158	16.029	433,00 €	461,00 €	+ 28,00 €
km-Pauschale NfR ab dem 51. Kilometer			2,75 €	2,75 €	0,00 €
Notarzteinsatz	1.865	1.626	445,00 €	605,00 €	- 107,00 €
Notarztzuschlag		---	267,00 €	---	---

Auf die Fortführung der getrennten Abrechnung Notarzt-Fahrzeug und Notarzt wird zukünftig verzichtet.

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden in der Regel durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Entgeltvereinbarung Landkreis Peine 2024

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Peine
Der Landrat
Burgstraße 1, 31224 Peine
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover, vertreten durch den Vorstand, ebenda,
dieser wiederum vertreten durch Jens Tiedemann, Unternehmensbereich
Rettung & Transport, Kirchplatz 1-3, 29664 Walsrode

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
zugleich handelnd als Vertreterin der
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK-Die Innovationskasse, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2024 bis 31. Dez. 2024 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 10.257.221 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.596.858 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 2 genannten Gesamtkosten für das Jahr 2024 resultiert aus der kumulierten Überdeckung per 31.12.2023 in Höhe von 660.363,47 EURO.
- (2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (3) Bei den eingestellten Personalkosten 2024 der Beauftragten DRK KV Peine e.V. und der RD Daetz gGmbH handelt es sich um vorläufige Werte. Hierzu erfolgt eine IST-Kostenabrechnung der Zeilen 1, 2 und 3 des BAB einschließlich der Kosten der NFS-Ausbildung (Anlage 8 der Kostenrichtlinie).
- (4) In den Gesamtkosten 2024 sind Kosten für die Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst für das Jahr 2024 jeweils 7 Auszubildende beim ASB, 3 Auszubildende bei Firma Daetz und 6 Auszubildende beim DRK. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungs- bzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.
- (5) Den vereinbarten Entgelten liegen für das Jahr 2024 folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze:	16.029 mit 42.490 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	6.681 mit 12.310 Kilometern außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	1.626

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. April 2025 bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **461,00 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

- Für jeden weiteren Kilometer **2,75 EURO**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **162,00 EURO**
Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Positionsnummer: 41 01 20*
Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*

- Für jeden weiteren Kilometer **2,00 EURO**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **605,00 EURO** berechnet.

- Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltspflichtig ist auch der

Auftraggeber (z. B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltpflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.
- (12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum

Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (6) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.04.2025 an geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine,

Landkreis Peine
Der Landrat

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Jens Tiedemann

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den _____



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Vorlagennummer:	2025/019
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.01.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte des Landkreises Peine, Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweckvereinbarung zwischen den kreisangehörigen Gemeinden, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine zur Vorbereitung des Atemschutzverbundes abzuschließen.

Durch diese Vereinbarung werden die Voraussetzungen für den Wirkbetrieb des Verbundes geschaffen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG bzw. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt den Kommunen die Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Kommunen u. a. auch eine entsprechende Atemschutztechnik (Pressluftatmer und Atemluftflaschen einschließlich Zubehör – nachfolgend Atemschutzgeräte genannt) für ihre örtlichen Feuerwehren zu beschaffen, zu unterhalten und zu warten.

Die Kommunen beauftragen bislang den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten. Die dafür anfallenden Kosten (Tausch von Ersatzteilen, 6-Jahres-Wartung usw.) werden derzeit individuell mit den Kommunen abgerechnet.

Der Nachteil an der aktuellen Verfahrensweise ist, dass eine Feuerwehr nach einem Einsatz ihre Atemschutzgeräte zur Wartung, Prüfung und Reinigung der Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) zukommen lässt und diese Geräte für die Dauer der Wartung nicht einsatzbereit sind und vor Ort fehlen.

Daher wurde sich seitens des Kreiskommandos für die Gründung eines sog. Atemschutzverbundes entschieden. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG wollen die Kommunen den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten beauftragen.

Ziel eines solchen Atemschutzverbundes ist es, die ständige Einsatzbereitschaft der gemeindlichen und städtischen Feuerwehren sowie der Einheiten des Landkreises durch die Beschaffung von einheitlichen Atemschutzgeräten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden gesetzlichen Aufgaben, sicherzustellen.

Ein Atemschutzverbund hat den Vorteil, dass eine einheitliche Technik im Kreisgebiet im Einsatz ist und durch den Verbund die Versorgung mit Atemschutzgeräten dauerhaft für alle Vertragspartner gesichert ist.

Es müssen zunächst noch einige Voraussetzungen geschaffen werden. Die wichtigsten Grundlagen für einen Wirkbetrieb des Verbundes sind vor allem die bauliche Erweiterung der FTZ des Landkreises Peine (Beschluss KT vom 11.10.2023 – Vorlage 2023/093) sowie die Beschaffung von einheitlicher Atemschutztechnik. Dafür wurde bereits im Oktober 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vorgenommen. Die Übergangszeit gibt den Vertragspartnern die Gelegenheit, nach und nach die Voraussetzungen hierfür herzustellen. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen soll eine Zweckvereinbarung zum Atemschutzverbund zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden.

Diese Zweckvereinbarung soll die Voraussetzungen beschreiben, die die einzelnen Vertragspartner herstellen müssen, um an dem späteren Verbund teilzunehmen.

Die Zweckvereinbarung wird ebenfalls in den politischen Gremien der Gemeinden und der Stadt beraten und ist im Anschluss gem. § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG der Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen.

Ziele / Wirkungen:

Mit dieser Zweckvereinbarung wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen für den Atemschutzverbund durch alle Vertragspartner geschaffen werden.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte im Landkreis Peine, Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes.

Zweckvereinbarung zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur der Atemschutzgeräte im Landkreis Peine; Einführung von Überdrucktechnik und Vorbereitung eines Verbundes

zwischen dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat Henning Heiß, Burgstraße 1,
31224 Peine

und

der Stadt Peine, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Saemann, Kantstraße 5, 31224
Peine,

sowie

den Gemeinden

Edemissen, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Faust, Oelheimer Weg 1, 31234 Ede-
missen,

Hohenhameln, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Semper, Marktstr. 13, 31249 Hohen-
hameln,

Ilsede, vertreten durch den Bürgermeister Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge, Eichstraße 3,
31241 Ilsede,

Lengede, vertreten durch die Bürgermeisterin Maren Wegener, Vallstedter Weg 1, 38268
Lengede,

Vechede, vertreten durch den Bürgermeister Tobias Grünert, Hildesheimer Straße 85,
38159 Vechede,

Wendeburg, vertreten durch Bürgermeister Gerd Albrecht, Am Anger 5, 38176 Wendeburg

(im folgenden „Kommunen“ genannt)

Präambel:

Gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG bzw. § 98 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt es den Kommunen, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung haben die Kommunen u. a. auch eine entsprechende Atemschutztechnik (Pressluftatmer und Atemluftflaschen einschließlich Zubehör – nachfolgend Atemschutzgeräte genannt) für ihre örtlichen Feuerwehren zu beschaffen, zu unterhalten und zu warten.

Die Kommunen beauftragten bislang den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten. Die dafür anfallenden Kosten (Tausch von Ersatzteilen, Sechs-Jahres-Wartung usw.) werden derzeit individuell mit den Kommunen abgerechnet.

Der Nachteil der aktuellen Verfahrensweise ist, dass eine Feuerwehr nach einem Einsatz ihre Atemschutzgeräte zur Wartung, Prüfung und Reinigung der Feuerwehr-Technischen-Zentrale (FTZ) bringen muss und diese Geräte für die Dauer der Wartung nicht einsatzbereit sind und vor Ort fehlen.

Daher hat sich das Kreiskommando für die Gründung eines sogenannten Atemschutzverbundes entschieden. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG wollen die Kommunen den Landkreis Peine mit der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten beauftragen.

Ziel eines solchen Atemschutzverbundes ist es, die ständige Einsatzbereitschaft der gemeindlichen und städtischen Feuerwehren sowie der Einheiten des Landkreises durch die Beschaffung einheitlicher Atemschutzgeräte, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden gesetzlichen Aufgaben, sicherzustellen.

Ein Atemschutzverbund hat den Vorteil, dass einheitliche Technik von allen Einheiten genutzt wird. Die einzelnen Feuerwehren sind nicht mehr allein auf ihre eigenen Geräte angewiesen. Sie bringen ihre benutzten oder prüfungsfälligen Geräte zur Reinigung oder Wartung und erhalten ein neues, einsatzbereites Gerät aus dem bestehenden Pool, der im Erweiterungsbau der FTZ angelegt wird. Dadurch ist jede Feuerwehr direkt wieder für Brandeinsätze ausgerüstet.

Für einen solchen Atemschutzverbund müssen zunächst allerdings die Voraussetzungen geschaffen werden. Die wichtigsten Grundlagen für einen Wirkbetrieb des Verbundes sind vor allem die bauliche Erweiterung der FTZ des Landkreises Peine sowie die Beschaffung einheitlicher Atemschutztechnik. Dafür wurde im Oktober 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vorgenommen. Die Übergangszeit gibt den Vertragspartnern die Gelegenheit, nach und nach die Voraussetzungen zu schaffen. Nach Erfüllung aller Voraussetzungen soll eine Zweckvereinbarung zum Atemschutzverbund zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden.

Diese Zweckvereinbarung soll die Voraussetzungen beschreiben, die die einzelnen Vertragspartner erfüllen müssen, um später am Verbund teilnehmen zu können.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kommunen beauftragen zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 1 des NBrandSchG obliegenden Aufgaben der Beschaffung, Wartung, Pflege, Überprüfung und Reparatur von Atemschutzgeräten den Landkreis Peine.

(2) Bis zum aktiven Verbundbetrieb müssen von allen Vertragspartnern einheitliche und baugleiche Atemschutzgeräte beschafft werden. Sofern zukünftig Veränderungen bezüglich des technischen Standards erforderlich werden sollten, sind diese mit den Vertragspartnern abzustimmen und unterliegen diesbezüglich einem entsprechenden Zustimmungsvorbehalt.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Atemschutzgeräte nur für Einsatz- und Übungszwecke der Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes – unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen (Gesetze, Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften etc.) – einzusetzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 2 Gemeinsame Beschaffung von Atemschutzgeräten

(1) Die erste gemeinsame Technikbeschaffung wurde Ende 2024 abgeschlossen.

(2) Atemschutzgeräte (wie z.B. das Modell MSA Air Go) können bis zum aktiven Verbundbetrieb durch neue Lungenautomaten aufgerüstet und weiter benutzt werden.

(3) Bis zum Wirkbetrieb des Atemschutzverbundes werden nur noch folgende Gerätschaften angeschafft:

- MSA M1 Atemschutzgerät mit der Konfiguration: M1-WO-C4-BSO-BR-SM-AM-GA-S3-IN-J2-KN-LN-HE-NN-DE-P
- Composite Flaschen von MSA 6,8L/300 Bar, 30 Jahre Nutzungsdauer
- Flaschenhüllen eXXtreme von MSA
- M1 Lungenautomat ESA kurz
- G1-Vollmaske mit der Konfiguration: G1FP-CM1MERW in den Größen S, M, L

(4) Nicht im Verbund werden aufgenommen, aber gemeinsam beschafft:

- C1 Sprechgarnituren und Zubehör
- Rettungstrupptaschen

§ 3 Einheitliche Regelungen bis zum Poolbetrieb

(1) Bis zum Verbundbetrieb sind von jeder Kommune einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

- Jedes Überdruck-Atemschutzgerät ist mit einer Composite Flasche auszustatten.
- Die Fahrzeuge der Kommunen sind für die Aufnahme der Composite Flaschen zu ertüchtigen. Es ist vorgesehen mit Beginn des Wirkbetriebes Geräte komplett mit Flaschen zu tauschen.
- Zu den fest verlasteten Atemschutzgeräten auf den Fahrzeugen sind mindestens 20 % als Reservegeräte vorzuhalten.
- Pro Kommune sind mindestens 150 % Atemschutzmasken im Verhältnis zu den Atemschutzgeräten auf den Fahrzeugen und für die Reservegeräte eine Maske zu beschaffen.
- Bis zum Wirkbetrieb wird der MSA Air Go durch den Pressluftatmer MSA G1 ersetzt.

(2) Sollte ein Atemschutzgerät für einen Einsatz im Verbund nicht mehr zu gebrauchen sein (hoher Verschleiß durch intensiven Einsatz) ist es vor Inbetriebnahme des Verbundbetriebs zu ersetzen.

§ 4 Wartung, Pflege, Überprüfung Reparatur und Kosten für die Atemschutzgeräte

(1) Die Wartungs-, Pflege-, Überprüfungs- und Reparaturarbeiten jeglicher Atemschutzgeräte, unabhängig davon, ob aus Alt- oder Neubeständen, werden in der Atemschutzwerkstatt der FTZ des Landkreises Peine erbracht. Die Kosten werden bis zum Wirkbetrieb des Verbundes nach wie vor nach entstandenem Aufwand entsprechend der Satzung des Landkreises Peine (Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Peine) abgerechnet.

(2) Die Arbeiten werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechts- und Prüfungsvorschriften sowie der Herstelleranweisung durchgeführt. Die Kommunen stellen in Absprache mit dem

Landkreis Peine selbstständig die Atemschutzgeräte zur Wartung bereit. Die Verantwortung für die Einhaltung der Wartungsintervalle gemäß der DGUV-Regel 112-190 obliegt den Kommunen. Die Geräte sind dem Landkreis in der FTZ zur Prüfung eigenverantwortlich zuzuführen.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bereitgestellten Atemschutzgeräte ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

(4) Eine Realbrandausbildung (sogenannte Heißausbildung) ist mit diesen Geräten nicht durchzuführen. Hierfür sind spezielle Geräte durch die Kommunen zu beschaffen und zu nutzen.

§ 5 Reservegeräte

(1) Damit die Feuerwehren nach größeren Einsätzen weiterhin einsatzbereit bleiben, werden durch die Kommunen Reservegeräte angeschafft.

(2) Diese dienen den Feuerwehren auch als Übungsgeräte (nicht Heißausbildung).

(3) Die Prüfintervalle dieser Geräte müssen von den Kommunen entsprechend der Regelungen für die Einsatzgeräte beachtet und eingehalten werden.

(4) Bis zum Verbundbetrieb werden diese Reservegeräte auf Gemeinde/ Stadtebene gelagert. Nach Fertigstellung der Erweiterung der FTZ werden alle Reservegeräte der Gemeinden/ Stadt, die nicht zur Ausstattung der Fahrzeuge gehören dem Verbund hinzugefügt und dort zentral gelagert.

§ 6 Benutzung von Atemschutzgeräten

(1) Die Atemschutzgeräte sind nur für den vorgesehenen Einsatzzweck und nach den gültigen Dienstvorschriften zu benutzen.

(2) Anbauteile sind nur nach den gültigen Baumusterprüfbescheinigungen an den Geräten anzubringen. Sollten andere Anbauteile montiert werden, behält sich die FTZ vor, diese nicht zu prüfen.

(3) Der Pressluftatmer ist systemseitig mit dem Lungenautomaten und der Flasche verbunden und wird als solches Set geprüft. Werden Geräte nicht in dieser Kombination angeliefert, werden diese nicht geprüft.

§ 7 Berichtswesen und Gerätedokumentation

Der Landkreis Peine erstellt für alle Geräte eine lückenlose Inventarisierung und Gerätedokumentation. Die Gerätedokumentation wird von der FTZ bearbeitet und aktualisiert. Die Prüfintervalle sind über die Software FeuerOn einsehbar.

§ 8 Außergewöhnliche Einsatzlagen

(1) Bei außergewöhnlichen Einsatzlagen (z.B.: überörtliche Einsätze außerhalb des Kreisgebietes, o.ä.) kann von den Regelungen zur Wartung mit Zustimmung des Landkreises vorübergehend abgewichen werden.

(2) Bei besonders großen Einsätzen hält der Landkreis Peine eine gewisse Anzahl von Atemschutzgeräten vor. Vorrangig sind jedoch die Reservegeräte der Kommunen zu nutzen.

§ 9 Atemschutzbeauftragte

Jede Kommune benennt einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin und zusätzlich einen Vertreter oder eine Vertreterin. Dieser und Diese soll als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die FTZ im Rahmen der technischen und praktischen Abwicklung fungieren.

§ 10 Arbeitskreis für Atemschutzangelegenheiten

(1) Zur Koordinierung und Vorbereitung des Atemschutzverbundes und zur Vorbereitung notwendiger Entscheidungen, bilden die Vertragspartner einen Arbeitskreis „Atemschutzangelegenheiten“.

(2) Dem Arbeitskreis gehören folgende Mitglieder an:

- der Kreisbrandmeister des Landkreises Peine
- der Kreisschirmmeister der FTZ und einer Person aus der AGT Werkstatt
- zwei Vertreter/innen des Kreiskommandos
- Vertreter/innen der Verwaltung des Landkreises Peine sowie einer Mitgliedskommune

(3) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Koordination obliegt dem Landkreis Peine.

§ 11 Laufzeit der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung zum Übergang endet automatisch mit dem Inkrafttreten einer endgültigen Zweckvereinbarung zum Wirkbetrieb des Atemschutzverbundes.

(2) Daneben ist diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres zu kündigen.

(3) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner zu erklären.

(4) Im Falle einer Kündigung gehen die Aufgaben an die jeweiligen Kommunen zurück, falls nicht vorher eine andere Regelung getroffen wird.

§ 12 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

(2) Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Die Zweckvereinbarung ist gem. § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG der Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und Sport anzuzeigen.

(2) Die Vertragspartner haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung tritt gem. § 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Peine, den

Heiß

Landrat des Landkreises Peine

Peine, den

Saemann

Bürgermeister der Stadt Peine

Edemissen, den

Faust

Bürgermeister der Gemeinde Edemissen

Hohenhameln, den

Semper

Bürgermeister der Gemeinde Hohenhameln

Ilse, den

Neuhäuser genannt Holtbrügge

Bürgermeister der Gemeinde Ilse

Lengede, den

Wegener

Bürgermeisterin der Gemeinde Lengede

Vechelde, den

Grünert

Bürgermeister der Gemeinde Vechelde

Wendeburg, den

Albrecht

Bürgermeister der Gemeinde Wendeburg



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2025/034
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 wird verzichtet, da die betroffenen Aufgabenträger des Landkreises Peine für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung sind.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Kommunen sind gemäß § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Auf die Aufstellung eines solchen kann jedoch verzichtet werden, wenn die einzelnen Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

Ferner ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Zuletzt hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 24.04.2024 aufgrund der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 verzichtet (siehe Beschlussvorlage 2024/039). In seiner Sitzung vom 12.06.2024 hat der Kreistag dann der Änderung der Konsolidierungsrichtlinie aus dem Jahr 2024 zugestimmt.

Die Prüfung, ob für das Jahr 2021 ein konsolidierter Gesamtabchluss zu erstellen ist, erfolgte nunmehr anhand neuer Konsolidierungsrichtlinie. Basis sind die geprüften Jahresabschlüsse sowohl des Landkreises als auch der verbundenen Aufgabenträger.

Wie dem anliegenden Vermerk vom 04.02.2025 zu entnehmen ist, wurden zur Ermittlung des Verhältnisses bezüglich der Vermögenslage die Positionen „Sachvermögen (ohne Vorräte)“ sowie „Bilanzsumme“ betrachtet. Um den prozentualen Anteil an der Finanzlage festzustellen, wurden die Positionen „Schulden“ und „Rückstellungen“ betrachtet. Ebenso wurde bei der Ermittlung der Ertragslage mit den Positionen „ordentliche Erträge“, „ordentliche Aufwendungen“ und „Jahresergebnis“ vorgegangen.

Demnach ist für das Jahr 2021 festzustellen, dass bei allen Aufgabenträgern die entsprechenden Positionen im Einzelabschluss den maßgeblichen Wert von 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger deutlich unterschreiten (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Zudem ist festzustellen, dass die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse jeweils nicht übersteigen (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG). Die untergeordnete Bedeutung kann damit zweifelsfrei für alle Aufgabenträger festgestellt werden. Damit entfällt für das Jahr 2021 die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses.

Die im anliegenden Vermerk vom 04.02.2025 getätigte Einschätzung wurde wie unter Ziffer 6.3 der o.g. Konsolidierungsrichtlinie vorgegeben am 13.02.2025 durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt (siehe Anlage 2).

Abschließend ist nunmehr durch den Kreistag der entsprechende Verzichts-Beschluss zu fassen, welcher der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde bei der Kommunalaufsicht eine Anfrage gestellt. Sobald diese beantwortet ist, wird ein Beschlussvorschlag für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 unterbreitet.

Ziele / Wirkungen:

Die Feststellung der untergeordneten Bedeutung der Aufgabenträger für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises sowie im Haushaltsjahr 2021 sowie der entsprechende Verzichts-Beschluss des Kreistages ist erforderlich, um das Haushaltsjahr 2021 endgültig abzuschließen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Der Verzichts-Beschluss ist zu fassen, damit im Anschluss die abschließende Mitteilung an die Kommunalaufsicht erfolgen kann.

Anlagen

1. Vermerk vom 04.02.2025 des Fachdienstes Finanzen
2. Bestätigungsvermerk des RPA vom 13.02.2025

Verzicht auf Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

1. Vermerk

Die Kommunen sind gemäß § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) grundsätzlich dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Auf die Aufstellung eines solchen kann jedoch verzichtet werden, wenn die einzelnen Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

Ferner ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG).

Als verbundene Aufgabenträger gelten alle Träger, bei denen der Landkreis Peine einen beherrschenden Einfluss nach § 290 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) ausübt. Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist u.a. dann anzunehmen, wenn die die Kommune die die Mehrheit der Stimmrechte (mehr als 50 %) in der Gesellschafterversammlung des verselbstständigten Aufgabenträgers besitzt. Die Töchter dieser Aufgabenträger zählen aufgrund der mittelbaren Mehrheitsbeteiligung ebenfalls dazu.

Demnach gelten

- Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe AöR (A+B)
 - Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH (PEG)
- Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (BBg)
- Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH (wito)
- Klinikum Peine gGmbH

als verbundene Aufgabenträger.

Ein assoziierter Aufgabenträger ist u.a. ein Träger, auf den die Kernverwaltung einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei dem Aufgabenträger mindestens 20 % (und weniger/gleich 50 %) der Stimmrechte innehat. Assoziierte Aufgabenträger existieren beim Landkreis Peine derzeit nicht.

Zuletzt hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 24.04.2024 aufgrund der Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 verzichtet (siehe Beschlussvorlage 2024/039). In seiner Sitzung vom 12.06.2024 hat der Kreistag dann der Änderung der Konsolidierungsrichtlinie aus dem Jahr 2024 zugestimmt. Die vorgeschlagenen Änderungen ergaben sich aus den überarbeiteten Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, welche das Land am 28.06.2022 bekannt gemacht hat.

Die wesentlichste Änderung in der Konsolidierungsrichtlinie ist die Definition des Begriffs der „untergeordneten Bedeutung“ eines Aufgabenträgers unter Ziffer 6.3. Hierbei wurde den Empfehlungen des Landes gefolgt. Demnach sind lt. Konsolidierungsrichtlinie nunmehr Aufgabenträger für den Landkreis Peine von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Positionen im Einzelabschluss

unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Werden mehrere Aufgabenträger auf ihre untergeordnete Bedeutung geprüft, sollte zudem die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Diese Kriterien wurden auch der Prüfung, ob für das Jahr 2021 ein konsolidierter Abschluss zu erstellen sind, zugrunde gelegt.

Werden die genannten Kriterien erfüllt, so besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses (siehe Ziffer 2.3 der Richtlinie).

Die Prüfung, ob für das Jahr 2021 ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen ist, erfolgte nunmehr anhand der am 12.06.2024 geänderten Konsolidierungsrichtlinie. Basis sind die geprüften Jahresabschlüsse sowohl des Landkreises als auch der verbundenen Aufgabenträger.

Zur Ermittlung des Verhältnisses bezüglich der Vermögenslage wurden die Positionen „Sachvermögen (ohne Vorräte)“ sowie „Bilanzsumme“ betrachtet. Um den prozentualen Anteil an der Finanzlage festzustellen, wurde die Position „Schulden/Rückstellungen“ betrachtet. Ebenso wurde bei der Ermittlung der Ertragslage mit den Positionen „ordentliche Erträge“, „ordentliche Aufwendungen“ und „ordentliches Jahresergebnis“ vorgegangen.

Hieraus ergibt sich die anhängende Zusammenstellung. Aufgrund dieser ist für das Jahr 2021 festzustellen, dass bei allen Aufgabenträgern die entsprechenden Positionen im Einzelabschluss den maßgeblichen Wert von 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger deutlich unterschreiten. Demnach ist die untergeordnete Bedeutung für alle verbundenen und assoziierten Aufgabenträger nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG zu bejahen.

Anhand der Zusammenstellung ist außerdem festzustellen, dass die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse im Haushaltsjahr 2021 nicht übersteigen, sondern deutlich darunterliegen. Damit ist der Tatbestand der untergeordneten Bedeutung nach § 128 Abs. 4 S. 4 NKomVG für alle verbundenen und assoziierten Aufgabenträger ebenfalls erfüllt.

Da die prozentualen Werte sowohl im Falle des § 128 Abs. 4 S. 3 als auch des S. 4 NKomVG deutlich unterschritten werden, kann eine untergeordnete Bedeutung für alle Aufgabenträger ohne Zweifel festgestellt werden. Nach Ziffer 2.3 der Konsolidierungsrichtlinie ist die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für das Jahr 2021 demnach nicht erforderlich.

Dem Kreistag soll ein entsprechender Verzichts-Beschluss unterbreitet werden. Dieser wäre im Anschluss der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach Ziffer 6.3 der Konsolidierungsrichtlinie wird mit diesem Vermerk die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, dokumentiert. Da das Rechnungsprüfungsamt hierbei und insbesondere an der Feststellung, dass es sich bei allen in der Prüfung berücksichtigten verbundenen Aufgabenträgern nach hiesiger Einschätzung um solche von untergeordneter Bedeutung handelt zu beteiligen ist, wird dieser Vermerk in einem ersten Schritt dorthin übersandt, m.d.B., die geforderte Bestätigung vorzunehmen.



2. RPA um Bestätigung der hiesigen Einschätzung

3. Wv.: nach Rückmeldung RPA (Beschlussvorlage fertigen)

Verzicht auf die Erstellung von einem konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 - Bestätigungsvermerk

1. Vermerk

FD 13 hat in einem Vermerk vom 04.02.2025 den Verzicht auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen für 2021 ausreichend begründet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses neu gefasst.

Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI u.a. in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse liegen. Dies trifft auf die Aufgabenträger des Landkreises Peine zu.

Des Weiteren übersteigen die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht.

Aufgrund der dargestellten und nachvollziehbaren Berechnungen kann ich der Verwaltung bestätigen, dass auf die Erstellung des Gesamtab schlusses für das Haushaltsjahr 2021 rechtmäßig verzichtet werden kann.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses hat der Kreistag zu beschließen.

Im Auftrag



Beneke

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2025/028
	Status:	öffentlich
	Datum:	13.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Vorberatung)	03.03.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	zu a) und b): ja, zu c): nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Jahresabschluss 2023 - Entlastung und Ergebnisverwendung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Jahresabschluss 2023 wird beschlossen.
- b) Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2023 in Höhe von 5.478.737,35 € wird mit dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2023 in Höhe von 9.332.066,68 € verrechnet. Der verbleibende Gesamtfehlbetrag in Höhe von 3.853.329,33 € ist gem. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NKomVG zum 31.12.2024 auf der Passivseite der Bilanz gesondert auszuweisen.
- c) Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

zu a):

Der beigefügte Jahresabschluss 2023 (Anlage 1) weist in der Ergebnisrechnung ein negatives Ergebnis in Höhe von rund 3,85 Mio. € aus. Damit liegt gegenüber der Planung aus dem Haushalt eine Verbesserung in Höhe von etwa 5,5 Mio. € vor.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit rund 12,1 Mio. € und verbessert sich damit um rund 18,1 Mio. € gegenüber der Planung.

Die Tilgungsleistungen in Höhe von rund 5,7 Mio. € konnten damit erbracht werden.

Die Liquiditätskredite lagen zum Stichtag 31.12.2023 wie bereits im Vorjahr unverändert bei rd. 4 Mio. €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im beigefügten Prüfbericht vom 13.02.2025 (Anlage 2) im Verhältnis zu den Gesamtbuchungen kaum Fehler festgestellt. Auf diese Feststellungen wird in der Stellungnahme vom selben Tag eingegangen (Anlage 3).

Das Rechnungsprüfungsamt hat zudem mit Bericht vom 05.03.2024 über die vorgenommene Belegprüfung für das Jahr 2023 berichtet. Auch hier sind lediglich wenige geringfügige Feststellungen getroffen worden. Der Bericht sowie die hiesige Stellungnahme vom 07.11.2024 sind als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Weiterhin erfolgte eine Prüfung zum Thema „Ordnungsgemäße Verwendung der dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor“. Der Bericht vom 15.10.2024 und die Stellungnahme vom 01.11.2024 sind als Anlage 6 und 7 beigefügt.

zu b):

Gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NKomVG muss die Kommune sämtliche Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2025, die als Folge des Krieges in der Ukraine entstanden sind, im jeweiligen Folgejahr in ihrer Bilanz gesondert ausweisen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat in seinem Rundschreiben vom 17.10.2024 klargestellt, dass sämtliche Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2022 bis 2025 als Folge des Krieges in der Ukraine darzustellen und deshalb gemäß der o.g. Vorschrift in der Bilanz des Folgejahres gesondert auszuweisen sind. Hier ist der Fehlbetrag gemeint, der nach Verrechnung des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses mit dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses verbleibt. Demnach ist der Gesamtfehlbetrag in Höhe von 3.853.329,33 € im Jahr 2025 der entsprechenden Bilanzposition zuzuführen.

zu c):

Sowohl im Rahmen der Belegprüfung 2023 als auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 sind keine wesentlichen Fehler festgestellt worden. Das Jahresergebnis weist zwar einen Fehlbetrag aus, schließt aber gegenüber der Planung positiv ab. Gründe, die gegen eine Entlastung des Landrates sprechen könnten, sind daher nicht ersichtlich.

Ziele / Wirkungen:

Alle Organisationseinheiten des Landkreises sind über die Feststellungen in den Prüfberichten informiert worden, so dass zukünftige Fehler minimiert werden können und die Qualität der Aufgabenwahrnehmung weiter gesteigert wird.

Ressourceneinsatz:

Ein zusätzlicher Einsatz von Ressourcen ist hierfür nicht erforderlich.

Schlussfolgerung:

Da keine nennenswerten Fehler vorhanden sind und alle Maßnahmen ergriffen worden sind, zukünftige Fehler zu vermeiden, kann eine Entlastung des Landrates erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 - Jahresabschluss 2023

Anlage 2 - RPA-Prüfbericht Abschluss 2023

Anlage 3 - Stellungnahme RPA-Prüfbericht Abschluss 2023

Anlage 4 - Zwischenbericht Belegprüfung 2023

Anlage 5 - Stellungnahme Zwischenbericht Belegprüfung 2023

Anlage 6 - Zwischenbericht zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor 2023

Anlage 7 - Stellungnahme Zwischenbericht zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor 2023

LANDKREIS PEINE



**Jahresabschluss 2023
des Landkreises Peine**



Inhaltsverzeichnis

	ab Seite
I. Vorwort	5
II. Der Jahresabschluss im Drei-Komponenten-System der Doppik	5
1. Ergebnisplan/-rechnung	5
2. Finanzplan/-rechnung	6
3. Bilanz	6
4. Anhang und Rechenschaftsbericht	6
III. Gesamtergebnisrechnung	7
Teilhaushalte zur Ergebnisrechnung	8
IV. Gesamtfinanzrechnung	13
Teilhaushalte zur Finanzrechnung	15
V. Rechenschaftsbericht	25
1. Einführung	26
2. Entwicklung des Kreishaushaltes 2023 - Ergebnisrechnung	27
2.1 Gesamthaushalt - Übersicht nach Sachkonten	28
2.2 Gesamthaushalt - Übersicht nach Dezernatsbudgets	31
2.3 Dezernatsbudgets	32
3. Entwicklung des Kreishaushaltes 2023 - Finanzrechnung	49
3.1 Übersicht nach Dezernatsbudgets	51
3.2 Finanzierung der Investitionstätigkeit	54
3.3 Plan-Ist-Vergleich in der Finanzrechnung	57
4. Übersicht über die Produktergebnisse 2023	58
4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt	58
4.2 Finanzhaushalt	70
4.2.1 Bericht zum Finanzhaushalt	70
4.2.2 Abgleich Finanzhaushalt mit Kassenbestand	71
VI. Schlussbilanz zum 31.12.2023	73
VII. Einzeldarstellung/Zu- und Abgänge zur Schlussbilanz zum 31.12.2023	75
A. Aktiva	75
1. Immaterielles Vermögen	75
1.1 Konzessionen	75
1.2 Lizenzen	75
1.3 Ähnliche Rechte	76
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen	76
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	77
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	77

	ab Seite
2. Sachvermögen	78
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	78
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	78
2.3 Infrastrukturvermögen	79
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	80
2.5 Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	80
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	81
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	81
2.8 Vorräte	82
2.9 Geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau	83
3. Finanzvermögen	86
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	86
3.2 Beteiligungen	86
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	87
3.4 Ausleihungen	87
3.5 Wertpapiere	88
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	88
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	88
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	89
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	90
4. Liquide Mittel	90
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	91
B. Passiva	93
1. Nettoposition	93
1.1 Basis Reinvermögen	93
1.2 Rücklagen	94
1.3 Jahresergebnis	97
1.4 Sonderposten	98
2. Schulden	101
2.1 Geldschulden	102
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	104
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105
2.4 Transferverbindlichkeiten	105
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	108

	ab Seite
3. Rückstellungen	110
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	110
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	111
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	112
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	114
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	115
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und Steuerschuldverhältnissen	115
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	115
3.8 Andere Rückstellungen	116
4. Passive Rechnungsabgrenzung	119
VIII. Anhang zum Jahresabschluss 2023	120
IX. Anlagen zum Anhang	127
1. Anlagenübersicht	128
2. Forderungsübersicht	129
3. Schuldenübersicht	130
4. Übersicht über Rückstellungen	131
5. Übersicht über gebildete Haushaltsreste (mit Begründungen)	132

I. Vorwort

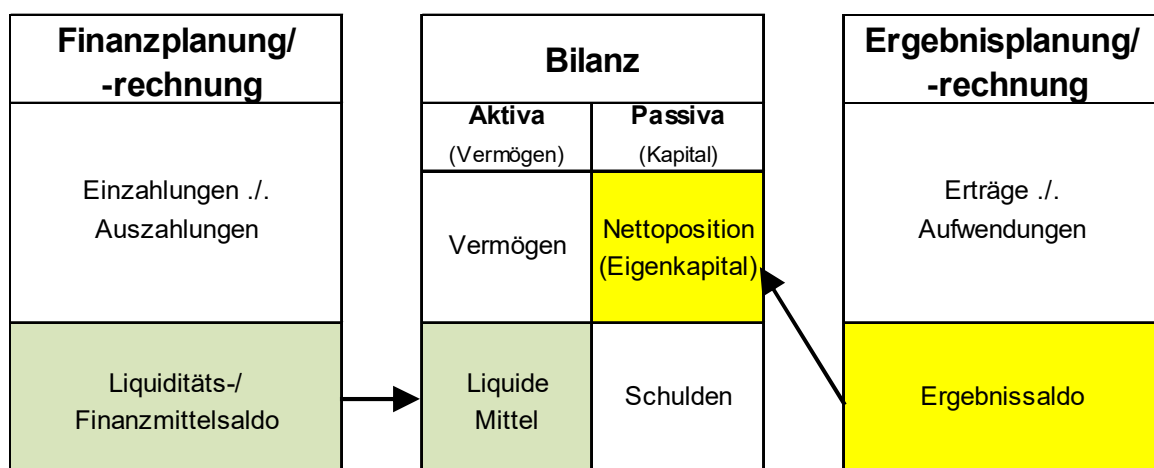
Das Rechnungswesen des Landkreises Peine wurde zum 01.01.2011 auf doppische Grundlagen umgestellt. Der Kreistag hat im Dezember 2010 den ersten doppischen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die kommunale Haushaltsrechnung richtet sich seit dem 01.01.2017 nach der kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 12.06.2024 vom Kreistag beschlossen. Der Landrat wurde entlastet.

II. Der Jahresabschluss im Drei-Komponenten-System der Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens hat sich wesentlich geändert. Den Verwaltungshaushalt (für den laufenden Betrieb) sowie den Vermögenshaushalt (für investive Maßnahmen) gibt es nicht mehr. In der Doppik gibt es vielmehr eine Ergebnisplanung/-rechnung, eine Finanzplanung/-rechnung sowie eine Bilanz (Drei-Komponenten-System), so dass sich folgende Übersicht ergibt:



1. Ergebnisplan/-rechnung

Ergebnisplan und -rechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Hier werden alle **Aufwendungen und Erträge** des laufenden Betriebs, also z. B. auch die Abschreibungen, abgebildet, um den Ressourcenverbrauch darstellen zu können.

Der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung und die Teilergebnispläne bzw. -rechnungen, in denen die ihnen zugeordneten Produkte entsprechend der örtlichen Verwaltungsgliederung abgebildet sind, sind die wichtigsten Bestandteile des neuen Haushaltes. Nach dem Ergebnisplan/der Ergebnisrechnung richtet sich die Frage des Haushaltsausgleichs. Das Jahresergebnis – als Saldo von Erträgen und Aufwendungen – fließt als Überschuss oder Fehlbetrag in die Nettoposition der Bilanz.

2. Finanzplan/-rechnung

Im Gegensatz zum Ergebnisplan bzw. zur Ergebnisrechnung werden im Finanzplan bzw. in der Finanzrechnung ausschließlich zahlungswirksame Geschäftsvorfälle, **Einzahlungen und Auszahlungen**, dargestellt. Neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden auch Zahlungen für Investitionen und aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Kreditaufnahmen) abgebildet. Entsprechend des Ergebnisplans erfolgt eine Untergliederung des Finanzplans in Teilfinanzpläne/-rechnungen. Diese doppische Komponente ist nicht Bestandteil des klassischen kaufmännischen Rechnungswesens.

3. Bilanz

Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses und wird nicht beplant. Auf der Aktivseite (**Vermögensseite = Mittelverwendung**) wird das immaterielle, Sach- und Finanzvermögen, die liquiden Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu einem bestimmten Stichtag ausgewiesen. Die liquiden Mittel ergeben sich aus dem Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen (Liquiditäts-/Finanzierungssaldo). In der Passiva (**Kapitalseite = Mittelherkunft**) wird die Finanzierung nach Nettoposition (Eigenkapital), Schulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Anhand der Entwicklung der Nettoposition über eine gewisse Dauer wird das wirtschaftliche Handeln der Kommune aufgezeigt.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden als Sonderposten auf der Passivseite bei der Nettoposition dokumentiert und werden entsprechend der Dauer der Zweckbindung ertragswirksam aufgelöst. Dagegen werden gewährte Investitionszuwendungen beim immateriellen Vermögen in den Aktiva dargestellt und aufwandswirksam entsprechend der Zweckbindungsdauer abgeschrieben.

4. Anhang und Rechenschaftsbericht

Neben Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Im Anhang nebst Anlagen erfolgen nähere Erläuterungen zu den drei Komponenten. Ein Rechenschaftsbericht gibt ergänzende Auskunft und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung vermitteln.

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.681.880,09	823.500	0,00	881.394,47	57.894,47	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	217.294.389,78	229.170.900	0,00	239.265.531,28	10.094.631,28	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	4.235.374,27	3.759.100	0,00	4.388.210,97	629.110,97	0,00
4. sonstige Transfererträge	9.757.805,38	10.079.900	0,00	9.633.360,65	-446.539,35	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	6.898.894,29	6.352.900	0,00	7.767.380,04	1.414.480,04	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	12.174.153,93	12.086.500	0,00	12.298.363,97	211.863,97	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.704.531,06	73.320.700	0,00	87.664.368,45	14.343.668,45	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.287.638,44	1.206.200	0,00	1.506.828,44	300.628,44	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	161.451,55	579.500	0,00	211.536,28	-367.963,72	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	10.980.033,94	4.264.300	0,00	9.120.229,70	4.855.929,70	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	345.176.152,73	341.643.500	0,00	372.737.204,25	31.093.704,25	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	61.920.766,61	67.193.200	0,00	63.740.744,84	-3.452.455,16	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	777.815,71	384.500	0,00	586.566,85	202.066,85	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.104.662,18	32.146.400	0,00	26.893.162,94	-5.253.237,06	0,00
16. Abschreibungen	17.145.413,55	10.177.700	0,00	12.640.159,81	2.462.459,81	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.234.375,59	2.680.600	0,00	2.507.972,88	-172.627,12	0,00
18. Transferaufwendungen	205.035.753,81	212.130.600	0,00	232.061.603,87	19.931.003,87	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.024.586,43	26.257.100	0,00	28.828.255,71	2.571.155,71	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	344.243.373,88	350.970.100	0,00	367.258.466,90	16.288.366,90	0,00
21. ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	932.778,85	-9.326.600	0,00	5.478.737,35	14.805.337,35	0,00
22. außerordentliche Erträge	3.794.899,93	0,00	0,00	164.034,84	164.034,84	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	3.016.197,60	0,00	0,00	9.496.101,52	9.496.101,52	0,00
24. außerordentliches Ergebnis	778.702,33	0,00	0,00	-9.332.066,68	-9.332.066,68	0,00
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	1.711.481,18	-9.326.600	0,00	-3.853.329,33	5.473.270,67	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht
Verantwortlich: Frau Conrady

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	23.500	0,00	23.990,49	490,49	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	1.652.528,01	1.128.300	0,00	3.079.332,65	1.951.032,65	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	335.311,36	57.800	0,00	463.219,84	405.419,84	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	4.631.693,98	4.516.100	0,00	5.260.318,27	744.218,27	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	9.806.280,45	9.690.800	0,00	9.716.497,95	25.697,95	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.542.332,57	954.000	0,00	1.420.035,47	466.035,47	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-13.260,26	23.000	0,00	11.087,68	-11.912,32	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	4.347.188,86	3.416.600	0,00	5.900.780,93	2.484.180,93	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	22.302.074,97	19.810.100	0,00	25.875.263,28	6.065.163,28	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.673.692,72	19.764.600	0,00	19.865.598,35	100.998,35	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	382.685,98	112.800	0,00	237.787,68	124.987,68	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.372.124,72	8.157.500	0,00	6.823.149,29	-1.334.350,71	0,00
16. Abschreibungen	2.144.035,01	1.764.300	0,00	2.873.416,32	1.109.116,32	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	449,44	2.500	0,00	6.785,05	4.285,05	0,00
18. Transferaufwendungen	3.079.277,74	2.988.200	0,00	3.284.423,95	296.223,95	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.017.870,05	21.587.400	0,00	22.357.315,42	769.915,42	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	56.670.135,66	54.377.300	0,00	55.448.476,06	1.071.176,06	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	-34.368.060,69	-34.567.200	0,00	-29.573.212,78	4.993.987,22	0,00
22. außerordentliche Erträge	3.205.862,96	0,00	0,00	105.116,00	105.116,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	2.501.295,27	0,00	0,00	5.405,47	5.405,47	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	704.567,69	0,00	0,00	99.710,53	99.710,53	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-33.663.493,00	-34.567.200	0,00	-29.473.502,25	5.093.697,75	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	676.149,77	86.300	0,00	134.543,00	48.243,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	372.623,98	98.900	0,00	149.408,00	50.508,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	303.525,79	-12.600	0,00	-14.865,00	-2.265,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-33.359.967,21	-34.579.800	0,00	-29.488.367,25	5.091.432,75	0,00

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit

²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

³⁾ Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

⁴⁾ Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Verantwortlich: Herr Mews

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	114.787,11	195.500	0,00	165.734,98	-29.765,02	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.621.265,91	1.826.200	0,00	1.640.209,60	-185.990,40	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.628.618,97	1.068.200	0,00	1.722.808,95	654.608,95	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	176.757,83	197.500	0,00	378.095,85	180.595,85	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	721.251,04	451.800	0,00	494.400,72	42.600,72	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	161.451,55	579.500	0,00	211.536,28	-367.963,72	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	1.210.093,56	773.900	0,00	910.869,68	136.969,68	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	5.634.225,97	5.092.600	0,00	5.523.656,06	431.056,06	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	11.328.392,49	13.196.400	0,00	12.367.131,67	-829.268,33	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	169.341,31	56.800	0,00	146.854,37	90.054,37	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.167.681,36	18.116.000	0,00	17.122.603,80	-993.396,20	0,00
16. Abschreibungen	4.976.561,27	5.619.000	0,00	5.170.519,48	-448.480,52	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	34.953,09	63.200	0,00	34.468,18	-28.731,82	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	508.920,61	539.700	0,00	625.344,41	85.644,41	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	35.185.850,13	37.591.100	0,00	35.466.921,91	-2.124.178,09	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) /Jahresfehlbetrag(-)	-29.551.624,16	-32.498.500	0,00	-29.943.265,85	2.555.234,15	0,00
22. außerordentliche Erträge	586.387,42	0,00	0,00	57.095,60	57.095,60	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	508.569,59	0,00	0,00	351.086,21	351.086,21	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	77.817,83	0,00	0,00	-293.990,61	-293.990,61	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-29.473.806,33	-32.498.500	0,00	-30.237.256,46	2.261.243,54	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	2.700	0,00	0,00	-2.700,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	66.265,98	2.700	0,00	0,00	-2.700,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-66.265,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-29.540.072,31	-32.498.500	0,00	-30.237.256,46	2.000.715,87	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Verantwortlich: Frau Prof. Dr. Friedrich

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.657.946,76	800.000	0,00	857.403,98	57.403,98	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	71.497.777,03	72.357.100	0,00	79.372.719,22	7.015.619,22	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	26.332,85	15.100	0,00	45.569,12	30.469,12	0,00
4. sonstige Transfererträge	9.757.805,38	10.079.900	0,00	9.633.360,65	-446.539,35	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	572.125,34	683.600	0,00	711.892,82	28.292,82	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	2.190.351,62	2.197.400	0,00	2.203.197,93	5.797,93	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	78.424.469,45	71.894.100	0,00	85.697.927,26	13.803.827,26	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	1.184.163,69	73.800	0,00	2.018.971,98	1.945.171,98	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	165.310.972,12	158.101.000	0,00	180.541.042,96	22.440.042,96	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	28.560.842,64	31.735.100	0,00	28.972.987,53	-2.762.112,47	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	183.453,09	160.500	0,00	159.092,28	-1.407,72	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.442.790,82	5.663.500	0,00	2.773.386,96	-2.890.113,04	0,00
16. Abschreibungen	3.081.437,50	1.567.200	0,00	1.880.279,04	313.079,04	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	523,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	197.116.260,99	204.660.000	0,00	223.461.140,08	18.801.140,08	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.300.864,80	2.803.600	0,00	4.106.138,53	1.302.538,53	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	234.686.173,29	246.589.900	0,00	261.353.024,42	14.763.124,42	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	-69.375.201,17	-88.488.900	0,00	-80.811.981,46	7.676.918,54	0,00
22. außerordentliche Erträge	2.649,55	0,00	0,00	1.823,24	1.823,24	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	6.330,14	0,00	0,00	4.609,84	4.609,84	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-3.680,59	0,00	0,00	-2.786,60	-2.786,60	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-69.378.881,76	-88.488.900	0,00	-80.814.768,06	7.674.131,94	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	249.666,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-249.666,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-69.628.548,57	-88.488.900	0,00	-80.814.768,06	7.674.131,94	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Verantwortlich: Herr Hei

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	54.970,63	45.000	0,00	59.077,43	14.077,43	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	487.745,13	0,00	0,00	528.622,30	528.622,30	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	66.456,00	85.000	0,00	72.360,00	-12.640,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	359,27	400	0,00	167,48	-232,52	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.478,00	20.800	0,00	52.005,00	31.205,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	42.700,42	0,00	0,00	22.578,00	22.578,00	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	668.709,45	151.200	0,00	734.810,21	583.610,21	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	2.357.838,76	2.497.100	0,00	2.535.027,29	37.927,29	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	42.335,33	54.400	0,00	42.832,52	-11.567,48	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	122.065,28	209.400	0,00	174.022,89	-35.377,11	0,00
16. Abschreibungen	920.423,24	417.200	0,00	921.270,10	504.070,10	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Transferaufwendungen	2.028.278,50	2.905.500	0,00	3.737.538,50	832.038,50	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	381.279,31	664.900	0,00	460.038,45	-204.861,55	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	5.852.220,42	6.748.500	0,00	7.870.729,75	1.122.229,75	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	-5.183.510,97	-6.597.300	0,00	-7.135.919,54	-538.619,54	0,00
22. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	2,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-2,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-5.183.513,57	-6.597.300	0,00	-7.135.919,54	-538.619,54	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	12.407,00	11.700	0,00	14.865,00	3.165,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	12.407,00	11.700	0,00	14.865,00	3.165,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-5.171.106,57	-6.585.600	0,00	-7.121.054,54	-535.454,54	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Verantwortlich: Frau Conrady

Teil-Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.933,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	143.974.327,00	155.445.000	0,00	156.588.667,00	1.143.667,00	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.764.719,02	1.860.000	0,00	1.710.590,11	-149.409,89	0,00
4. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	404,76	400	0,00	404,76	4,76	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.300.898,70	1.183.200	0,00	1.495.740,76	312.540,76	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	4.195.887,41	0,00	0,00	267.029,11	267.029,11	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	151.260.170,22	158.488.600	0,00	160.062.431,74	1.573.831,74	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Abschreibungen	6.022.956,53	810.000	0,00	1.794.674,87	984.674,87	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.233.402,70	2.678.100	0,00	2.501.187,83	-176.912,17	0,00
18. Transferaufwendungen	2.776.983,49	1.513.700	0,00	1.544.033,16	30.333,16	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	815.651,66	661.500	0,00	1.279.418,90	617.918,90	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	11.848.994,38	5.663.300	0,00	7.119.314,76	1.456.014,76	0,00
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	139.411.175,84	152.825.300	0,00	152.943.116,98	117.816,98	0,00
22. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	9.135.000,00	9.135.000,00	0,00
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	0,00	0,00	0,00	-9.135.000,00	-9.135.000,00	0,00
25. Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	139.411.175,84	152.825.300	0,00	143.808.116,98	-9.017.183,02	0,00
26. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	900	0,00	0,00	-900,00	0,00
27. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	900	0,00	0,00	-900,00	0,00
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	139.411.175,84	152.826.200	0,00	143.808.116,98	-9.018.083,02	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.683.187,69	823.500	0,00	879.378,47	55.878,47	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	218.478.262,80	229.170.900	0,00	242.413.025,31	13.242.125,31	
3. sonstige Transfereinzahlungen	8.268.497,02	10.079.900	0,00	8.414.542,25	-1.665.357,75	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	6.634.285,42	6.352.900	0,00	7.661.415,08	1.308.515,08	
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	12.712.027,89	11.744.900	0,00	7.587.332,28	-4.157.567,72	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.433.928,72	73.320.700	0,00	94.274.531,86	20.953.831,86	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	976.170,44	1.206.200	0,00	1.195.354,37	-10.845,63	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.577.423,33	3.279.500,00	0,00	3.342.907,38	63.407,38	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.763.783,31	335.978.500	0,00	365.768.487,00	29.789.987,00	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	57.449.743,78	65.132.100	0,00	60.508.495,34	-4.623.604,66	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	458.136,27	384.500	0,00	575.716,80	191.216,80	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	30.404.075,40	35.390.400	0,00	27.343.021,29	-8.047.378,71	280.962,53
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.227.441,61	2.680.600	0,00	1.764.136,07	-916.463,93	0,00
14. Transferauszahlungen	203.876.510,82	212.130.600	0,00	235.496.014,22	23.365.414,22	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	25.995.818,67	26.257.100	0,00	28.008.379,61	1.751.279,61	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.411.726,55	341.975.300	0,00	353.695.763,33	11.720.463,33	280.962,53
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	17.352.056,76	-5.996.800	0,00	12.072.723,67	18.069.523,67	-280.962,53
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.178.676,50	3.047.200	0,00	2.984.640,38	-62.559,62	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	55.044,90	0,00	0,00	25.696,65	25.696,65	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	5.850,01	5.850,01	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	179.146,06	900	0,00	2.197,59	1.297,59	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.412.867,46	3.048.100	0,00	3.018.384,63	-29.715,37	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	164.310,74	515.000	0,00	113.183,26	-401.816,74	0,00
25. Baumaßnahmen	4.086.154,14	7.544.000	0,00	10.700.306,42	3.156.306,42	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.971.077,57	9.948.900	0,00	1.930.744,99	-8.018.155,01	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-13.260,26	0,00	0,00	11.087,68	11.087,68	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.764.860,60	10.968.300	0,00	6.234.602,26	-4.733.697,74	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.973.142,79	28.976.200	0,00	18.989.924,61	-9.986.275,39	14.706.315,61
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-4.560.275,33	-25.928.100	0,00	-15.971.539,98	9.956.560,02	-14.706.315,61
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	12.791.781,43	-31.924.900	0,00	-3.898.816,31	28.026.083,69	-14.987.278,14
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	5.700.000,00	25.928.100	0,00	16.600.000,00	-9.328.100,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	7.021.145,30	7.897.200	0,00	5.698.986,04	-2.198.213,96	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	-1.321.145,30	18.030.900	0,00	10.901.013,96	-7.129.886,04	0,00
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	11.470.636,13	-13.894.000	0,00	7.002.197,65	20.896.197,65	-14.987.278,14
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) ⁵⁾	123.619.301,03	0	0,00	162.797.206,67	162.797.206,67	
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) ⁵⁾	139.967.225,40	0	0,00	162.218.590,40	162.218.590,40	
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38) ⁵⁾	-16.347.924,37	0	0,00	578.616,27	578.616,27	
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres ⁵⁾	11.327.243,79	0	0,00	6.449.955,55	6.449.955,55	0,00
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 36, 39 und 40) ⁵⁾	6.449.955,55	-13.894.000	0,00	14.030.769,47	27.924.769,47	-14.987.278,14

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht

Verantwortlich: Frau Conrady

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	23.500	0,00	21.974,49	-1.525,51	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.127.670,41	1.128.300	0,00	1.606.167,65	477.867,65	
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	4.558.458,17	4.516.100	0,00	5.011.332,68	495.232,68	
5. privatrechtliche Entgelte	10.242.904,90	9.388.700	0,00	5.296.821,89	-4.091.878,11	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.569.235,99	954.000	0,00	1.466.666,51	512.666,51	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-13.260,26	23.000	0,00	11.087,68	-11.912,32	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.438.895,47	3.152.300	0,00	3.212.876,22	60.576,22	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.923.904,68	19.185.900	0,00	16.626.927,12	-2.558.972,88	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	17.631.253,21	19.203.200	0,00	18.293.498,95	-909.701,05	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	149.032,36	112.800	0,00	189.647,85	76.847,85	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	12.768.715,01	10.157.500	0,00	7.662.185,85	-2.495.314,15	0,00
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	449,44	2.500	0,00	6.779,89	4.279,89	0,00
14. Transferauszahlungen	2.891.406,78	2.988.200	0,00	3.439.829,75	451.629,75	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	20.541.772,04	21.587.400	0,00	22.554.202,91	966.802,91	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.982.628,84	54.051.600	0,00	52.146.145,20	-1.905.454,80	0,00
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-26.058.724,16	-34.865.700	0,00	-35.519.218,08	-653.518,08	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	791.439,77	1.922.200	0,00	81.986,53	-1.840.213,47	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	22.896,65	22.896,65	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	791.439,77	1.922.200	0,00	104.883,18	-1.817.316,82	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Baumaßnahmen	1.380.677,96	0,00	0,00	2.278.120,02	2.278.120,02	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.471.988,82	7.834.300	0,00	1.428.468,10	-6.405.831,90	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-13.260,26	0,00	0,00	11.087,68	11.087,68	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	100.000	0,00	74.553,50	-25.446,50	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.839.406,52	7.934.300	0,00	3.792.229,30	-4.142.070,70	0,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-2.047.966,75	-6.012.100	0,00	-3.687.346,12	2.324.753,88	0,00
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	-28.106.690,91	-40.877.800	0,00	-39.206.564,20	1.671.235,80	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	-28.106.690,91	-40.877.800	0,00	-39.206.564,20	1.671.235,80	0,00

Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Verantwortlich: Herr Mews

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 02 Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	114.787,11	195.500	0,00	165.734,98	-29.765,02	
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	1.436.784,19	1.068.200	0,00	1.869.708,86	801.508,86	
5. privatrechtliche Entgelte	303.305,19	196.500	0,00	156.707,38	-39.792,62	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	720.953,29	451.800	0,00	562.638,78	110.838,78	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	33.304,45	44.900	0,00	21.228,97	-23.671,03	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.609.134,23	1.956.900	0,00	2.776.018,97	819.118,97	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	10.703.978,89	12.759.300	0,00	11.641.928,00	-1.117.372,00	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	132.473,10	56.800	0,00	162.555,34	105.755,34	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	16.061.309,67	21.360.000	0,00	17.306.662,55	-4.053.337,45	0,00
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferauszahlungen	36.776,36	63.200	0,00	34.468,18	-28.731,82	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	461.478,84	539.700	0,00	568.963,51	29.263,51	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.396.016,86	34.779.000	0,00	29.714.577,58	-5.064.422,42	0,00
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-24.786.882,63	-32.822.100	0,00	-26.938.558,61	5.883.541,39	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	3.293.283,24	1.075.000	0,00	2.290.203,62	1.215.203,62	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	53.692,00	0,00	0,00	2.800,00	2.800,00	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	5.850,01	5.850,01	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.346.975,24	1.075.000	0,00	2.298.853,63	1.223.853,63	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	164.310,74	515.000	0,00	113.183,26	-401.816,74	0,00
25. Baumaßnahmen	2.705.476,18	7.544.000	0,00	8.422.186,40	878.186,40	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	412.420,75	1.270.000	0,00	425.119,05	-844.880,95	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.282.207,67	9.329.000	0,00	8.960.488,71	-368.511,29	0,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	64.767,57	-8.254.000	0,00	-6.661.635,08	1.592.364,92	0,00
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	-24.722.115,06	-41.076.100	0,00	-33.600.193,69	7.475.906,31	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	-24.722.115,06	-41.076.100,00	0,00	-33.600.193,69	7.475.906,31	0,00

Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Verantwortlich: Frau Prof. Dr. Friedrich

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 03 Soziales, Jugend, Gesundheit

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.657.946,76	800.000	0,00	857.403,98	57.403,98	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	71.206.507,65	72.357.100	0,00	81.593.378,25	9.236.278,25	
3. sonstige Transfereinzahlungen	8.268.497,02	10.079.900	0,00	8.414.542,25	-1.665.357,75	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	575.323,06	683.600	0,00	704.917,54	21.317,54	
5. privatrechtliche Entgelte	2.165.247,10	2.158.900	0,00	2.133.213,11	-25.686,89	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	78.141.594,44	71.894.100	0,00	92.180.208,57	20.286.108,57	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	105.003,41	82.300	0,00	108.802,19	26.502,19	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	162.120.119,44	158.055.900	0,00	185.992.465,89	27.936.565,89	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	27.075.973,47	30.923.900	0,00	28.474.720,93	-2.449.179,07	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	143.512,54	160.500	0,00	176.101,63	15.601,63	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	1.444.669,66	3.663.500	0,00	2.275.512,22	-1.387.987,78	0,00
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	523,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferauszahlungen	198.192.332,69	204.660.000	0,00	224.946.345,37	20.286.345,37	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	4.130.138,76	2.803.600	0,00	4.099.819,86	1.296.219,86	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.987.150,57	242.211.500	0,00	259.972.500,01	17.761.000,01	0,00
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-68.867.031,13	-84.155.600	0,00	-73.980.034,12	10.175.565,88	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	80.078,49	50.000	0,00	380.812,93	330.812,93	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.078,49	50.000	0,00	380.812,93	330.812,93	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	55.615,44	844.600	0,00	77.157,84	-767.442,16	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	537.892,60	741.000	0,00	402.992,76	-338.007,24	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	593.508,04	1.585.600	0,00	480.150,60	-1.105.449,40	0,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-513.429,55	-1.535.600	0,00	-99.337,67	1.436.262,33	0,00
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	-69.380.460,68	-85.691.200	0,00	-74.079.371,79	11.611.828,21	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	-69.380.460,68	-85.691.200	0,00	-74.079.371,79	11.611.828,21	0,00

Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Verantwortlich: Herr Heiß

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 05 Landrat und Stabsstellen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	54.970,63	45.000	0,00	59.077,43	14.077,43	
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	63.720,00	85.000	0,00	75.456,00	-9.544,00	
5. privatrechtliche Entgelte	138,7	400	0,00	157,90	-242,10	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.145,00	20.800	0,00	65.018,00	44.218,00	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	220,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.194,33	151.200	0,00	199.709,33	48.509,33	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	2.038.538,21	2.245.700	0,00	2.098.347,46	-147.352,54	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	33.118,27	54.400	0,00	47.411,98	-6.988,02	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	129.381,06	209.400	0,00	98.660,67	-110.739,33	0,00
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Transferauszahlungen	1.328.278,50	2.905.500	0,00	4.182.070,76	1.276.570,76	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	357.463,77	664.900	0,00	480.108,62	-184.791,38	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.886.779,81	6.079.900	0,00	6.906.599,49	826.699,49	0,00
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	-3.765.585,48	-5.928.700	0,00	-6.706.890,16	-778.190,16	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	231.637,30	231.637,30	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	1.352,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.352,90	0,00	0,00	231.637,30	231.637,30	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					0,00	
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	31.052,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.052,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-29.699,66	0,00	0,00	231.637,30	231.637,30	0,00
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	-3.795.285,14	-5.928.700	0,00	-6.475.252,86	-546.552,86	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	-3.795.285,14	-5.928.700	0,00	-6.475.252,86	-546.552,86	0,00

Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Verantwortlich: Frau Conrady

Teil-Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich für den Teilhaushalt 08 Allgemeine Finanzierungsmittel

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	25.240,93	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.974.327,00	155.445.000	0,00	158.988.667,00	3.543.667,00	
3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5. privatrechtliche Entgelte	432,00	400	0,00	432,00	32,00	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	989.430,70	1.183.200	0,00	1.184.266,69	1.066,69	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.989.430,63	156.628.600	0,00	160.173.365,69	3.544.765,69	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.226.468,72	2.678.100	0,00	1.757.356,18	-920.743,82	0,00
14. Transferauszahlungen	1.427.716,49	1.513.700	0,00	2.893.300,16	1.379.600,16	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	504.965,26	661.500	0,00	305.284,71	-356.215,29	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.159.150,47	4.853.300	0,00	4.955.941,05	102.641,05	0,00
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	140.830.280,16	151.775.300	0,00	155.217.424,64	3.442.124,64	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					0,00	
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	13.875,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	179.146,06	900	0,00	2.197,59	1.297,59	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	193.021,06	900	0,00	2.197,59	1.297,59	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit					0,00	
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.226.968,00	10.127.300	0,00	5.757.056,00	-4.370.244,00	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.226.968,00	10.127.300	0,00	5.757.056,00	-4.370.244,00	0,00
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-2.033.946,94	-10.126.400	0,00	-5.754.858,41	4.371.541,59	0,00
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	138.796.333,22	141.648.900	0,00	149.462.566,23	7.813.666,23	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	5.700.000,00	25.928.100	0,00	16.600.000,00	-9.328.100,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	7.021.145,30	7.897.200	0,00	5.698.986,04	-2.198.213,96	0,00
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	-1.321.145,30	18.030.900	0,00	10.901.013,96	-7.129.886,04	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-)	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	137.475.187,92	159.679.800	0,00	160.363.580,19	683.780,19	0,00



**Rechenschaftsbericht 2023
des
Landkreises Peine**

Rechnungsergebnis 2023



Landkreis Peine - Fachdienst Finanzen

1. Einführung

Produktbericht 2023

Zum Haushaltsjahr 2011 wurde das Rechnungssystem des Landkreises Peine auf das Neue Kommunale Rechnungswesen der GemHKVO/KomHKVO umgestellt. Damit einher ging die Umstellung auf den Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen und die Erstellung eines Doppischen Produkthaushaltes. Im Zusammenhang mit der Umstellung des Rechnungssystems entfiel auch die Notwendigkeit der Buchführung der vorhandenen Regiebetriebe nach HGB-Grundsätzen. Zum Haushalt 2011 wurden somit die vorhandenen Regiebetriebe Immobilienwirtschaftsbetrieb, Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule aufgelöst und in den Haushalt des Landkreises Peine eingegliedert.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung wurden 8 Teilhaushalte gebildet und gleichzeitig zu Budgets erklärt.

Ab dem Jahr 2014 wurden die Teilhaushalte 6 (Kreisvolkshochschule) und 7 (Kreismusikschule) in das Budget/Teilhaushalt 3 eingegliedert. Der Teilhaushalt 4 (Immobilienwirtschaftsbetrieb) findet sich im Budget/Teilhaushalt 2 wieder.

Zur Information über den Produkthaushalt wird der Bericht zum Rechnungsergebnis 2022 um den Bericht zum Abschluss der Produkte ergänzt.

Bei der Berichtserstellung wurden die innerhalb und ggf. zwischen den einzelnen Produktbudgets im Laufe des Haushaltsjahres verschobenen Deckungsmittel **nicht** berücksichtigt, so dass ersichtlich wird, ob der eingeplante Nettoaufwand jedes Teilproduktes eingehalten wurde. Unter Produkt- und Budgetgesichtspunkten sind zudem lediglich die Summen der Erträge und Aufwendungen ausschlaggebend, so dass bei nachstehend dargestellten Summen keine Unterteilung nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis erfolgt.

Unterjähriges Berichtswesen

Der Bericht in der vorliegenden Form wurde für den Produktbudgetabschluss auf Basis des Rechnungsergebnisses 2023 erstellt und bildet den produktbudgetmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres ab. Unterjährig wurden laufend Berichte über die zu erwartenden Personalkosten und über die Entwicklung in den Produktbudgets gefertigt. Damit war jederzeit gewährleistet, dass die Budgetverantwortlichen über die aktuelle finanzielle Budgetsituation informiert waren.

Zum Stand 30.06. und 31.12. wurden aggregierte Berichte für die Verwaltungsführung erstellt. Die Berichte wurden darüber hinaus der Politik zur Kenntnisnahme über die Budgetentwicklung und das voraussichtliche Ergebnis vorgelegt.

2. Entwicklung des Kreishaushaltes 2023

-

Ergebnisrechnung

-

Ansätze 2023		Ergebnis 2023		Veränderung	
Ertrag	341,7 Mio. €	Ertrag	373,1 Mio. €	Ertrag	31,3 Mio. €
Aufwand	<u>351,1 Mio. €</u>	Aufwand	<u>376,9 Mio. €</u>	Aufwand	<u>25,8 Mio. €</u>
Saldo	-9,3 Mio. €	Saldo	-3,9 Mio. €	Saldo	5,5 Mio. €

Erläuterungen

Im Gesamthaushalt 2023 wurde ein jahresbezogenes Defizit von 9,3 Mio. € geplant. Gegenüber der Planung ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 5,5 Mio. €, so dass ein negatives Jahresergebnis von nur noch 3,9 Mio. € zu verzeichnen ist.

Höhere Erträge gab es bei den Landeserstattungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (3,9 Mio. €), bei den Erstattungen für Asylbewerber nach dem Aufnahmegesetz (8,0 Mio. €) und bei den Erstattungen im Jobcenter für Leistungen nach dem SGB II (6,7 Mio. €). Die Schlüsselzuweisungen lagen um 1,8 Mio. € über dem Ansatz.

Deutlich höhere Aufwendungen sind im Jobcenter beim ALG II mit 5,3 Mio. entstanden. Im Budget der Allgemeinen Finanzierungsmittel wurden Finanzeinlagen an das Klinikum in Höhe von 9,1 Mio. € abgeschrieben.

2.1 Finanzielle Entwicklung der Ergebnisrechnung

Gesamthaushalt

– Übersicht nach Sachkonten –

Kontengruppe	Bezeichnung	Ansatz 2023 €	Ergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) € in %		Ergebnis 2022 €
				€	in %	
	Erträge	341.745.100	373.050.647	31.305.547	9,2%	349.659.609
30-37	ordentliche Erträge	341.643.500	372.737.204	31.093.704	9,1%	345.176.153
50-59	außerordentliche Erträge	0	164.035	164.035		3.794.900
38	Erträge aus Internen Leistungsverrechnungen	101.600	149.408	47.808	47,1%	688.557
	Aufwendungen	351.071.700	376.903.976	-25.832.276	-7,4%	347.948.128
40-41	Personalaufwand	67.577.700	64.327.312	3.250.388	4,8%	62.698.582
42	Sachaufwand	32.146.400	26.893.163	5.253.237	16,3%	30.104.662
43	Transferaufwand	212.130.600	232.061.604	-19.931.004	-9,4%	205.035.754
44	sonstige Aufwendungen	26.257.100	28.828.256	-2.571.156	-9,8%	27.024.586
45-47	Abschreibungen, Zinsen	12.858.300	15.148.133	-2.289.833	-17,8%	19.379.789
50-59	außerordentlicher Aufwand	0	9.496.102	-9.496.102		3.016.198
48	Aufwendungen aus Internen Leistungsverrechnungen	101.600	149.408	-47.808	-47,1%	688.557
	Überschuss / Fehlbetrag	-9.326.600	-3.853.329	5.473.271		1.711.481

Die zusätzlichen Erträge gegenüber der Planung von rund 31,3 Mio. € sind auf höhere ordentliche Erträge (Kontengruppe 30-37) von rund 31,1 Mio. € zurückzuführen. Die außerordentlichen Erträge liegen um ca. 0,2 Mio. € über dem Planwert. Hier handelt es sich größtenteils um die Auflösung von Rückstellungen im Bereich der Schulverwaltung. Die Erträge aus internen Leistungsverrechnungen liegen um 0,05 Mio. € über dem Planansatz. Hier wurden interne Verrechnungen für die Nutzung des Hallenbades in Ilsede gebucht.

Im Bereich der Umlagen und Zuweisungen (Kontengruppe 31) sind Mehrerträge in Höhe von ca. 10,7 Mio. € vorhanden. Diese resultieren hauptsächlich aus den höheren Bundeserstattungen für die Leistungsausgaben für Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und den Schlüsselzuweisungen vom Land.

Im Bereich der Kostenerstattung (Kontengruppe 32) sind etwas geringere Erträge von ca. 0,45 Mio. € zu verzeichnen. Diese betreffen hauptsächlich die Rückzahlung gewährter Unterhaltsleistungen im Budget 34 (Jugendamt) und Erstattungen anderer Sozialleistungsträger für Leistungen nach dem SGB II im Budget 33 (Jobcenter) sowie Hilfen zur Pflege im Budget 32 (Soziales).

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Entgelte (Kontengruppe 33) liegen die Erträge insbesondere durch das Kfz Zulassungsgeschäft und Gebühren im Bereich der Bauaufsicht um 1,4 Mio. € höher.

Die privatrechtlichen Entgelte (Kontengruppe 34) liegen insbesondere aufgrund höherer Erstattungen für die Kosten der Eingliederungshilfe, für Kosten nach dem Aufnahmegesetz und nach dem SGB XII im Budget 32 (Soziales) und höheren Erstattungen für Ausgaben nach dem Infektionsschutzgesetz im Budget 35 (Gesundheitsamt) mit 14,6 Mio. € über dem Planansatz.

Darüber hinaus sind Budgetübergreifend 4,9 Mio. € Mehrerträge im Bereich der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen bei der Reduzierung von Wertberichtigungen auf Forderungen zu verzeichnen.

Die außerordentlichen Erträge (Kontengruppe 50-53) sind mit ca. 160.000,-€ als eher gering zu bezeichnen.

Die außerordentlichen Erträge sind nicht vorhersehbar und werden bei der Planung daher mit keinem Ansatz versehen.

Die Erträge aus Internen Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 38) haben sich um rund 0,05 Mio. € gegenüber den Planzahlen erhöht, führen aber zu gleich hohen Mehraufwendungen.

Die Aufwendungen liegen rund 25,8 Mio. € über dem Ansatz.

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 40-41) liegen aufgrund unbesetzter Stellenanteile um 3,3 Mio. € unter dem Planansatz.

Bei den Sachkosten sind im Budget 11 (EDV) geringere Beschaffungskosten angefallen und im Budget 32 (Soziales) geringere Mietaufwendungen durch Entfall der Gebläsehalle als Flüchtlingsunterkunft. Im Budget 33 (Jobcenter) ist die geplante EDV-Beschaffung wieder nicht umgesetzt worden.

Die Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) liegen mit 19,9 Mio. € über dem Planansatz. Die Sozialtransfers sind in allen Bereichen (SGB II, SGB XII, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe) stark angestiegen.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 44) liegen die Aufwendungen ebenfalls mit 2,6 Mio. € über dem Planansatz. Hier sind u.a. die Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsamt), höhere Kosten für die Schülerbeförderung (FD Schule) und höhere Erstattungen an die Beauftragten für den Rettungsdienst zu nennen. Aufgrund der Klage der Stadt Peine gegen die Kreisumlage 2023 wurden 0,68 Mio. € für Prozesskostenrisiken zurückgestellt.

Bei den Aufwendungen für Zinsen (Kontengruppe 45) ist festzustellen, dass die Minderaufwendungen von rund 0,17 Mio. € insbesondere auf die geringeren Kreditmarktzinsen zurückzuführen sind. Der Mehraufwand bei den Abschreibungen (Kontengruppe 47) in Höhe von 2,5 Mio. € ergibt sich aus der Erhöhung der Pauschalwertberichtigung und insgesamt höheren Abschreibungen auf Forderungen und Vermögen, insbesondere den Breitbandausbau und Forderungen aus Leistungen nach dem SGB II und Unterhaltvorschussleistungen.

Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen (Kontengruppe 51) wirken sich im Budget 8 die Sonderabschreibungen auf die Kapitaleinlage am Klinikum aus.

Die außerordentlichen Aufwendungen sind nicht vorhersehbar und werden bei der Planung daher mit keinem Ansatz versehen. Im Bereich der Internen Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 48) sind die höheren Aufwendungen auf die gleichen Gründe wie die höheren Erträge bei der Kontengruppe 38 zurückzuführen.

2.2 Gesamthaushalt – Übersicht nach Dezernatsbudgets -

Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2023 €	Budgetergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2022 €
				€	in %	
01	Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht	-34.579.800	-29.488.367	5.091.433	14,7%	-33.359.967
02	Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz	-32.498.500	-30.237.256	2.261.244	7,0%	-29.540.072
03	Soziales, Jugend, Gesundheit	-88.488.900	-80.814.768	7.674.132	8,7%	-69.628.549
05	Landrat und Stabsstellen	-6.585.600	-7.121.055	-535.455	-8,1%	-5.171.107
08	Allgemeine Finanzierungsmittel	152.826.200	143.808.117	-9.018.083	-5,9%	139.411.176
	Gesamthaushalt	-9.326.600	-3.853.329	5.473.271		1.711.481

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Budgets/Teilhaushalten wird auf die wesentlichen Veränderungen bei den Budgetergebnissen und Produktergebnissen eingegangen. Diesem Bericht beigelegt ist eine Übersicht über die vorhandenen Produktbudgetergebnisse.

2.3 Dezernatsbudgets

Teilhaushalt/Budget 1 (Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2023 €	Budgetergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2022 €
				€	in %	
10	Leitung Dezernat 1	-272.400	-247.701	24.699	9,1%	-1.130.794
11	Fachdienst 11 - EDV	-4.397.900	-2.830.918	1.566.982	35,6%	-2.549.134
12	Fachdienst 12 - Personal und Service	-4.456.600	-2.641.897	1.814.703	40,7%	-4.066.743
13	Fachdienst 13 - Finanzen	-2.572.300	-2.577.513	-5.213	-0,2%	-2.514.427
14	Fachdienst 14 - Kreiskasse	-1.217.800	-1.096.079	121.721	10,0%	-1.070.531
15	Fachdienst 15 - Recht	-531.800	-539.636	-7.836	-1,5%	-611.061
16	Fachdienst 16 - Ordnungswesen	-3.104.600	-4.501.922	-1.397.322	-45,0%	-6.130.236
17	Fachdienst 17 - Straßenverkehr	1.838.000	2.983.658	1.145.658	62,3%	2.700.705
18	Altersteilzeit	0	-392.055	-392.055		20.205
19	Fachdienst 19 - Schule, Kultur und Sport	-19.864.400	-17.644.305	2.220.095	11,2%	-18.007.954
	Dezernat 1 - Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht	-34.579.800	-29.488.367	5.091.433	14,7%	-33.359.967

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 1 für das **Dezernat „Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht“** ist eine Verbesserung des Budgets von 5.091.433 € zu verzeichnen.

Das **Produkt 11113 „Dezernatsleitung 1“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 24.699 € ab, die insbesondere auf gegenüber der Planung geringer ausgefallenen Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen ist.

Der **Fachdienst 11 „EDV“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von etwa 1.566.982 € ab. Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere Sachaufwendungen im Bereich der Aufwendungen für Lizenzen und der Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Die geplanten operationalen Ziele wurden im Wesentlichen erreicht.

Eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 1.814.703 € ergibt sich im **Fachdienst 12 „Personal und Service“** aus verschiedenen Produkten.

Im **Produkt 11121 „Organisationsbetreuung“** wurde eine Budgetverschlechterung von rd. 112.521 € erzielt, die aus höheren Personalaufwendungen (insbesondere höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen) resultiert.

Eine Budgetunterschreitung von rd. 1.545.472 € ergibt sich im **Produkt 11122 „Personalwirtschaft“**. Diese resultiert hauptsächlich aus höheren Erträgen, insbesondere Erträgen wegen Inanspruchnahme oder Herabsetzung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

Das **Produkt 11123 „Ausbildung“** schließt mit einer Budgetverbesserung von rd. 178.050 € ab. Ausschlaggebender Grund der Budgetunterschreitung sind geringere Personalaufwendungen gegenüber der Planung (u. a. aufgrund freier Ausbildungsstellen).

Im **Produkt 11161 „Kommunikationsdienste“** ergibt sich u. a. aufgrund geringerer Portokosten eine Budgetunterschreitung von rd. 62.020 €.

Eine Budgetüberschreitung von rd. 35.193 € wird im **Produkt 11162 „Fahrdienst“** ausgewiesen. Diese resultiert u. a. aus höheren Leasingkosten.

Das **Produkt 11163 „Service“** weist eine Budgetverbesserung von rd. 48.729 € aus. Neben höheren Erträgen (z. B. Erstattung Abfallwirtschaft) fielen die Personalaufwendungen etwas geringer aus als geplant.

Das **Produkt 11164 „Beschaffung“** verzeichnet eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 51.454 €, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Beschaffung von Bürobedarf resultiert.

Im **Produkt 11165 „Druckerzeugnisse“** ist eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 76.691 € zu verzeichnen. Dies resultiert insbesondere aus geringeren Leasingkosten für Ausstattungsgegenstände (z. B. Kopierer).

Das operationale Ziel im **Produkt 11123 „Ausbildung“** konnte 2023 nicht erreicht werden. Die Leistungsmengen in den jeweiligen Produkten wurden teilweise über- und teilweise unterschritten.

Im **Fachdienst 13 „Finanzen“** konnte das Budget eingehalten werden.

Die operationalen Ziele in den Produkten Controlling und Kommunalaufsicht wurden jeweils zu 100 % erreicht. Die geplanten Leistungsmengen wurden zum Teil deutlich überschritten.

Eine Budgetunterschreitung ist im **FD 14 „Kreiskasse“** in Höhe von rd. 121.721 € zu verzeichnen.

Im Produkt **11132 „Zahlungsvorgänge“** wurde eine Budgetverbesserung von rd. 182.974 € erreicht. Diese resultiert neben höheren Erträgen (u. a. höhere Erträge aus Nebenforderungen im Mahn- und Vollstreckungsverfahren) insbesondere aus geringeren Personalaufwendungen (u. a. krankheitsbedingte Ausfälle, tatsächliche Lohnzahlungen geringer als geplant).

Im **Produkt 11133 „Vollstreckung“** ergibt sich für das Jahr 2022 eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 61.254 €. Diese resultiert insbesondere aus höheren Personalaufwendungen (u. a. tatsächliche Lohnzahlungen höher als geplant).

Die operationalen Ziele wurden nahezu erreicht. Die Leistungsmengen wurden deutlich überschritten.

Das Budget des **Fachdienstes „Rechtsangelegenheiten“** wurde eingehalten.

Die für das Jahr 2023 geplanten Bearbeitungsstunden in juristischen Angelegenheiten für das Kerngeschäft des Fachdienstes Recht waren wegen einer weiteren juristischen Mitarbeiterin im Fachdienst auf 1800 Stunden erhöht worden. Die festgestellte Unterschreitung um 530 Stunden beruhen auf nicht miterfassten Restunterstützungsarbeiten für den FD 35 in Sachen „Einrichtungsbezogene Corona-Impfpflicht“, Unterstützungsarbeiten des Fachdienstes 35 in Sachen „Masern-Impfpflicht“ und dem vorzeitigen Ausscheiden der weiteren juristischen Mitarbeiterin zum 31.07.2023.

Im **Fachdienst „Ordnungswesen“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 1.397.322 €.

Die Budgetverschlechterung im **Produkt 12210 „Ordnungswidrigkeiten“** von rd. 297.824 € ergibt sich im Wesentlichen durch geringere Erträge aus Gebühren für Kostenbescheide, Verkehrsordnungswidrigkeiten, Einziehungsbescheide und aus Bußgeldern.

Auch im **Produkt 12212 „Ordnungsangelegenheiten“** sind höhere Erträge (u. a. Gebühren für Jagdscheine, Gebühren für Jagd- und Waffenangelegenheiten) maßgeblich an der Budgetverbesserung um rd. 106.513 € beteiligt.

Im **Produkt 12710 „Rettungsdienst“** ergibt sich eine Budgetverschlechterung von rd. 1.054.224 €, welche im Wesentlichen auf höhere sonstige Aufwendungen und höhere Aufwendungen aus Abschreibungen und Zinsen zurückzuführen ist. Ursächlich hierfür sind u. a. höhere Kostenerstattungen für Beauftragte und höhere Abschreibungen auf Forderungen.

Das **Produkt 12810 „Katastrophenschutz“** weist eine Budgetüberschreitung von etwa 182.558 € aus, die u. a. auf die angefallenen Mieten und Pachten und Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten zurückzuführen ist.

Die Budgets der Produkte **12211 „Gewerbeüberwachung“**, **12230 „Ausländerwesen“**, **12240 „Standesamtsaufsicht“** und **12610 „Brandschutzmaßnahmen“** wurden eingehalten.

Die operationalen Ziele wurden erreicht. Die Leistungsmengen wurden teilweise über- und teilweise unterschritten.

Der **Fachdienst „Straßenverkehr“** konnte eine Budgetverbesserung in Höhe von rd. 1.145.658 € erzielen.

Im **Produkt 12213 „Führerscheinangelegenheiten“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung von rd. 25.395 €. Diese resultiert im Wesentlichen aus geringeren Erträgen (z. B. Gebühren aus dem Führerscheinwesen) und höheren sonstigen Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für Kennzeichenplaketten u. ä.).

Im **Produkt 12214 „Zulassungsangelegenheiten“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 869.477 €. Diese Verbesserung resultiert insbesondere aus höheren Erträgen aus dem lfd. Kfz-Zulassungsgeschäft.

Das **Produkt 12215 „Gewerblicher Kraftverkehr“** verzeichnet eine Budgetverbesserung um rd. 23.639 €. Neben höheren Erträgen aus Bußgeldern und Erträgen aus dem gewerblichen Güterkraftverkehr fallen geringere Sachaufwendungen (z. B. Aus- und Fortbildungskosten, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) sowie geringere sonstige Aufwendungen (z. B. Kennzeichenplaketten, Geschäftsaufwendungen) an.

Im **Produkt 12216 „Verkehrsbehördliche Anordnungen“** wurde das geplante Budget aufgrund höherer Erträge (u. a. Erträge aus Verkehrsbehördlichen Anordnungen, Erträge aus Ausnahmen und Erlaubnissen nach StVZO/StVO, Erstattungen vom Land) um rd. 46.865 € unterschritten.

Neben höheren Erträgen (u. a. durch Bußgelder aus kommunaler Geschwindigkeitsüberwachung) führen geringere Personalaufwendungen, sonstige Aufwendungen (u. a. Portokosten, Geschäftsaufwendungen) und Abschreibungen im Produkt 12217 „Verkehrsüberwachung“ zu einer Budgetverbesserung in Höhe von rd. 231.072 €.

Die geplanten operationalen Ziele wurden nicht vollständig erreicht. Die durchschnittliche Wartezeit im Produkt Zulassungsangelegenheiten konnte deutlich gesenkt werden. Entgegen der Planung sind die Verkehrsunfälle wegen überhöhter Geschwindigkeit gegenüber dem Vorjahr nicht in dem gewünschten Maße gesunken. Dies hängt insbesondere mit der erhöhten Mobilität nach der Corona-Pandemie zusammen.

Im Produkt **11167 „Altersteilzeit“** konnten zwar höhere Erträge aus der Herabsetzung bzw. wegen Inanspruchnahme von Rückstellungen erzielt werden, allerdings fielen auch

höhere Personalaufwendungen (u. a. durch Bildung neuer Rückstellungen für Altersteilzeit) an. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Budgetverschlechterung in Höhe von rd. 392.055 €.

Im **FD 19 „Schule, Kultur, Sport“** ist eine Budgetunterschreitung in Höhe von 2.220.095 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 21201 „Schulverwaltung Hauptschulen“** wurde das Produktbudget um rd. 126.034 € unterschritten, da u. a. verschiedene Erträge wie z. B. Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (§ 14k NFAG) oder Betriebskostenerstattung für die Hauptschule Vechelde höher ausfielen als in dem Produktbudget geplant. Im Bereich der Betriebskostenerstattung konnte erst in 2023 die Abrechnung für 2022 erfolgen, dadurch kam es in 2023 zu einer höheren Summe.

Das Budget des **Produktes 21301 „Schulverwaltung Grund- und Hauptschulen“** weist ein um rd. 127.064 € besseres Ergebnis aus als geplant. Ursächlich hierfür ist insbesondere eine deutlich höhere Betriebskostenerstattung für die Grund- und Hauptschule in Ilsede. Auch dies resultiert aus Nachzahlungen Betriebskosten für das Jahr 2021 und 2022.

Im **Produkt 21501 „Schulverwaltung Realschulen“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung von rd. 306.327 €. Diese Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus gegenüber der Planung deutlich höheren Erträgen (z. B. Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - § 14k NFAG, Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen, Zusatzleistungen für Verwaltungstätigkeit, Nachzahlung Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021).

Das **Produkt 21601 „Schulverwaltung Haupt- und Realschulen; Oberschule“** verzeichnet eine Budgetüberschreitung von rd. 68.656 €. Diese resultiert im Wesentlichen aus höheren Sachkosten (z. B. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen an der Oberschule Wendeburg, höhere Kosten für Lehr-, Lern- und Verbrauchsmittel, Kosten für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen). Ein Teil resultiert auch aus den Kosten für den WLAN-Ausbau. Nicht alle Kosten sind über den Digitalpakt gedeckt. Im Vorfeld waren die Kosten nicht umfänglich absehbar und konnten daher nicht komplett eingeplant werden.

Im **Produkt 21701 „Schulverwaltung Gymnasien“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 424.021 €. Obwohl etwa rd. 200.000 € höhere Sachaufwendungen (u. a. höhere Kosten für die Unterhaltung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, höhere anteilige Betriebskostenerstattung für die Nutzung der Sportstätten) und etwa

180.000 € höhere Abschreibungen (insbesondere Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung) entstanden sind, sorgen gleichzeitig um rd. 750.000 € höhere Erträge für eine deutliche Budgetverbesserung. Die höheren Erträge resultieren insbesondere aus höheren Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen (z. B. im Rahmen Digitalpakt) und den nicht im Produktbudget eingeplanten Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land nach § 14k NFAG.

Im **Produkt 21801 „Schulverwaltung Gesamtschulen“** konnte trotz etwa 150.000 € höherer Sachaufwendungen (u. a. höhere Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - resultierend zum größten Teil aus den Kosten für das Aufstellen der mobilen AUR) und etwa 200.000 € höherer Abschreibungen (insbesondere Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung) durch deutlich höhere Erträge (im Wesentlichen Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land nach § 14k NFAG, Betriebskostenerstattung für die IGS Peine) eine Budgetverbesserung von rd. 452.320 € erzielt werden.

Das **Produkt 22101 „Schulverwaltung Förderschulen“** verzeichnet eine Budgetunterschreitung von rd. 77.340 €. Wesentlich für die Unterschreitung des Budgets sind deutlich höhere Erträgen (zum größten Teil aus Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land nach § 14k NFAG).

Das **Produkt 23101 „Schulverwaltung berufsbildende Schulen“** schließt mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 812.686 € ab. Neben höheren Erträgen (u. a. Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land nach § 14k NFAG, Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen, Erträge wegen Inanspruchnahme oder Herabsetzung von Rückstellungen) sind geringere Personalkosten als geplant ursächlich für diese Verbesserung.

Im **Produkt 24101 „Schülerbeförderung“** wurde eine Budgetverschlechterung in Höhe von rd. 593.279 € erzielt. Diese resultiert insbesondere aus deutlich höheren Kosten für die Schülerbeförderung (insbesondere Schülerzeitkarten VG Peine, Kosten für Linienersatzverkehr, Beförderung behinderter Schülerinnen und Schüler).

Das **Produkt 24301 „Allgemeine Schulverwaltung“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 455.789 € ab. Die wesentlichen Gründe hierfür liegen in geringeren Personal- und Sachaufwendungen (z. B. nicht durchgeführte Maßnahmen zur Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen, nicht durchgeführte Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen).

Das **Produkt 24302 „Kreismedienzentrum“** schließt mit einer Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 54.274 € ab. Wesentlicher Grund hierfür sind höhere Personalaufwendungen als ursprünglich geplant.

Eine Budgetunterschreitung von rd. 32.770 € ist im **Produkt 25201 „Kreismuseum“** zu verzeichnen. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus Einsparungen bei den Sachaufwendungen (u. a. keine Kosten für Konzeption Bauernhausmuseum Bortfeld).

Das Budget des **Produktes 25202 „Archiv“** wurde eingehalten.

Im **Produkt 28101 „Heimspflege“** konnte eine Budgetverbesserung von rd. 76.346 € erzielt werden. Diese resultiert insbesondere aus geringeren Personal- und Sachaufwendungen (z. B. geringere besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen) und der Restzahlung von Fördermitteln des Bundes zum Thema Kultursommer 2021.

Das Budget des **Produktes 35171 „Schulsozialarbeit“** wurde eingehalten.

Im **Produkt 42101 „Sportförderung“** konnte das geplante Budget eingehalten werden.

Im **Produkt 42401 „Sportstätten und Bäder“** ergibt sich insbesondere aufgrund höherer Erträge aus inneren Verrechnungen (Erstattungen aus der Nutzung der Hallenbäder Ilsede und Vechelde durch die verschiedenen kreiseigenen Schulen – dazugehörige Aufwendungen sind in den entsprechenden Schulprodukten dargestellt) und geringerer Sachaufwendungen (z. B. geringere Kosten für die Anschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen) eine Budgetverbesserung um rd. 35.710 €.

Die definierten operationalen Produktziele wurden zum Jahresende erreicht, teilweise sogar überschritten.

Teilhaushalt/Budget 2 (Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2023 €	Budgetergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2022 €
				€	in %	
20	Leitung Dezernat 2	-761.500	-816.276	-54.776	-7,2%	-488.889
21	Fachdienst 21 - Umwelt	-2.248.800	-1.687.389	561.411	25,0%	-1.521.271
24	Fachdienst 24 - Veterinärwesen und Lebensmittel- überwachung	-1.880.200	-1.590.696	289.504	15,4%	-1.605.790
25	Fachdienst 25 - Straßen	-5.291.200	-4.114.309	1.176.891	22,2%	-3.566.578
26	Fachdienst 26 - Bau- und Raumordnung	-831.800	-510.912	320.888	38,6%	-487.305
27	Immobilienwirtschafts- betrieb	-20.947.400	-21.081.743	-134.343	0,6%	-21.639.557
29	Zentrale Vergabestelle	-537.600	-435.930	101.670	18,9%	-230.683
	Dezernat 2 - Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz	-32.498.500	-30.237.256	2.261.244	7,0%	-29.540.072

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 2 für das **Dezernat „Umwelt, Bauen, Verbraucherschutz“** ist eine Verbesserung des Budgets von 2.261.244 € zu verzeichnen.

Im **Produkt 11114 „Dezernatsleitung II“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung von rd. 54.776 €. Im Wesentlichen resultiert diese Überschreitung aus höheren Personalaufwendungen (insbesondere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen).

Der **Fachdienst 21 „Umwelt“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 561.411 € ab.

Die Budgets der **Produkte 41450 „Schutz des Menschen vor Chemikalien“, 56101 „Schutz des Wassers“** und **56102 „Schutz des Bodens“** wurden eingehalten.

Im Produkt **55401 „Naturschutz und Landschaftspflege“** wurde eine Budgetunterschreitung von insgesamt rd. 363.795 € erreicht. Ursächlich hierfür sind neben höheren Erträgen (u. a. Erträge im Rahmen des Maßnahmenplans Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) geringere Personalaufwendungen (u. a. durch nicht besetzte Stellenanteile) und deutlich geringere Sachaufwendungen (u. a. Nicht-Durchführung Fortschreibung Landschaftsrahmenplan in Ansehung der für das Folgejahr u. a. hierfür anvisierten Schaffung einer neuen Planstelle). Zudem fielen die Aufwendungen für die Gewährung von Zuschüssen (u. a. Zuschuss Projektförderung Jugend und Umwelt) geringer als ursprünglich geplant aus.

Im Produkt **56103 „Immissionsschutz“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 207.979 €. Ursächlich hierfür sind deutlich höhere Erträge aus Verwaltungsgebühren.

Die geplanten operationalen Produktziele wurden fast vollständig erreicht teilweise sogar übertroffen. Lediglich im Bereich Schutz des Bodens konnten die Zielvorgaben nicht erreicht werden (aufgrund einer entsprechenden Schwerpunktsetzung bei der Bearbeitung von 8 geplanten Nachermittlungen nur 5 durchgeführt).

Der **Fachdienst 24 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“** schließt mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von rd. 289.504 € ab.

Das **Produkt 12231 „Tiergesundheitsschutz“** schließt insbesondere aufgrund geringerer Personalaufwendungen (u. a. durch nicht besetzte Stellenanteile) mit einer Budgetunterschreitung um rd. 343.079 € ab.

Im **Produkt 12232 „Allgemeine Gefahrenabwehr“** ergibt sich eine Budgetunterschreitung von rd. 62.369 €, die insbesondere auf geringere Personalkosten (u. a. durch nicht besetzte Stellenanteile) und höhere Erträge (insbesondere Ersatz von Unterbringungskosten) zurückzuführen ist. Der Begriff „Erträge“ ist hier jedoch erläuterungsbedürftig, um Missverständnissen vorzubeugen: Haushaltsrechtlich sind den „Erträgen“ auch die Beträge zuzurechnen, die zwar bereits zum Soll gestellt sind (ein Kostenbescheid also an den Schuldner zugestellt wurde – der Betrag damit rein rechtlich dem Landkreis zusteht), eine erfolgreiche Beitreibung aber noch in der Zukunft liegt, und ggf. aus faktischen Gründen (z.B. Insolvenz des Schuldners) nicht möglich sein wird.

Eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 118.850 € ist im Produkt **41420 „Verbraucherschutz“** entstanden. Diese ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Personalaufwendungen höher ausfielen als ursprünglich geplant.

Im **Produkt 53711 „Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung“** wurde das Budget insgesamt eingehalten.

Die operationalen Produktziele konnten nur zum Teil erreicht werden.

Der **Fachdienst 25 „Straßenbau“** schließt mit einer Budgetunterschreitung von rd. 1.176.891 € ab.

Das **Produkt 54201 „Kreisstraßenunterhaltung“** weist eine Budgetverbesserung von rd. 1.094.776 € aus. Ursächlich hierfür sind zum einen deutlich höhere Erträge (u. a. Erträge wegen Inanspruchnahme oder Herabsetzung von Rückstellungen), insgesamt rd. 440.000 €. Zum anderen fallen die Aufwendungen insgesamt um rd. 674.000 € geringer aus als ursprünglich geplant. Zwar steigen die Abschreibungen in diesem Produkt um etwa 60.000

€, im Gegenzug fallen aber aufgrund freier Stellenanteile um rd. 50.000 € geringere Personalaufwendungen an. Zudem reduzieren sich die Sachkosten um rd. 697.000 €. Die Einsparungen bei den Sachkosten ergeben sich im Wesentlichen aus Einsparungen bei der Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen, Radwege und Brücken. Dies ist auch durch die teilweise angespannte Personalsituation im Fachdienst 25 zu erklären, durch die nicht alle Straßenunterhaltungsmaßnahmen in der geplanten Zeit bearbeitet werden konnten.

Im **Produkt 54202 „Kreisstraßenbau“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 173.223 €. Die Überschreitung ergibt sich im Wesentlichen aus geringeren Personalaufwendungen (u. a. aufgrund nicht besetzter Stellenanteile) und geringeren Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen.

Im **Produkt 54203 „Verwaltung der Kreisstraßen“** sind aufgrund der überplanmäßigen Besetzung einer Stelle im Verwaltungsbereich höhere Personalaufwendungen entstanden, die im Wesentlichen für die Budgetüberschreitung um rd. 91.108 € ursächlich sind.

Die geplanten operationalen Ziele wurden zum Teil erreicht, im Produkt Kreisstraßenunterhaltung sogar deutlich übertroffen. Lediglich im Bereich Kreisstraßenbau konnten die Zielwerte nicht vollständig erreicht werden.

Im **FD 26 „Bau- und Raumordnung“** ist eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 320.888 € eingetreten.

Im **Produkt 51101 „Planung“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung von rd. 40.578 €. Diese resultiert insbesondere aus geringeren Personalkosten (u. a. aufgrund nicht besetzter Stellenanteile oder veränderten Produktzuordnungen) als ursprünglich geplant.

Das **Produkt 52101 „Bauaufsicht“** weist eine Budgetverbesserung von rd. 257.934 € aus. Im Wesentlichen ist diese auf deutlich höhere Erträge u. a. aus Prüfgebühren für Statik und Gebühren für BlmSch-Verfahren zurückzuführen.

Die Budgets der **Produkte 52201 „Wohnungswesen“** und **52301 „Denkmalschutz“** wurden eingehalten.

Die operationalen Ziele wurden nur teilweise erreicht. Die durchschnittliche Dauer bis zur Bescheiderteilung bei Bauanträgen liegt mit 165 Arbeitstagen über den geplanten 120 Arbeitstagen. Bei diesen Zahlen handelt es sich um die Dauer vom Eingang eines Bauantrages bis zur Bescheiderteilung. Darin sind Ruhezeiten zur Bearbeitung des Antrages (z. B. bei nachgeforderten Unterlagen) enthalten. Zudem beinhalten sie sowohl neue Vorgänge als auch die Abarbeitung von bestehenden Altfällen, die z. T. sehr lange Laufzeiten mit sich bringen (z. B. Schwarzbauverfahren).

Im Budget des **FD 27 „Immobilienwirtschaftsbetrieb“** ergibt sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 134.343 €. Die Wesentlichsten Abweichungen ergaben sich bei den Erträgen, den Personalkosten, den sonstigen Aufwendungen und den Abschreibungen und erstrecken sich über alle Produkte des Immobilienwirtschaftsbetriebes.

Die Erträge fielen gegenüber der Planung um etwa 127.000 € geringer aus. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass ein geringerer Betrag von Rückstellungen herabgesetzt werden konnte als ursprünglich geplant.

Aufgrund diverser Stellenvakanzen und krankheitsbedingter Ausfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden Einsparungen in den Personalaufwendungen von rd. 466.000 € erzielt. Dagegen stehen Mehraufwendungen bei den sonstigen Aufwendungen von rd. 126.000 €, die u. a. auf höhere Erstattungen an Gemeinden (insbesondere Erstattung von Abschreibungen für die Schulen im Eigentum der Stadt Peine in Höhe von etwa 71.000 € – Vereinbarung zur Schulträgerschaft) und höheren sonstigen Geschäftsaufwendungen (u. a. Entschädigungszahlungen im Rahmen von Vergaben) zurückzuführen sind. Neben um rd. 178.000 € höheren planmäßigen Abschreibungen (u. a. Abschreibungen auf Gebäude) fielen zudem außerplanmäßige Abschreibungen (insbesondere Abschreibungen auf Sachvermögen) in Höhe von rd. 194.000 € an.

Die operationalen Ziele wurden erreicht.

Der **Fachdienst 29** schließt mit einer Budgetunterschreitung in Höhe von etwa 101.670 € ab. Die Einsparungen ergeben sich im Wesentlichen aus geringeren Personalkosten (u. a. aufgrund teilweise nicht besetzter Stellenanteile) und aus geringeren Sachaufwendungen (u. a. Einsparungen bei Aus- und Fortbildungen).

Die operationalen Ziele konnten in diesem Berichtszeitraum nicht erreicht werden, da die Anzahl der eingegangenen Vergabeverfahren signifikant unter den Erwartungen lag.

Teilhaushalt/Budget 3 (Soziales, Jugend und Gesundheit)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2023 €	Budgetergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2022 €
				€	in %	
30	Leitung Dezernat 3	-649.800	-542.865	106.935	16,5%	-596.642
32	Fachdienst 32 - Soziales	-18.683.100	-13.709.740	4.973.360	26,6%	-13.526.534
33	Fachdienst 33 - Arbeit	-12.407.900	-10.951.942	1.455.958	11,7%	-6.938.829
34	Fachdienst 34 - Jugendamt	-50.656.100	-51.112.253	-456.153	-0,9%	-43.471.525
35	Fachdienst 35 - Gesundheitsamt	-4.440.800	-3.339.779	1.101.021	24,8%	-3.659.442
38	Fachdienst 38 - Kreisvolkshochschule	-742.200	-229.833	512.367	69,0%	-570.155
39	Fachdienst 39 - Kreismusikschule	-909.000	-928.356	-19.356	-2,1%	-865.423
	Dezernat 3 - Soziales, Jugend und Gesundheit	-88.488.900	-80.814.768	7.674.132	8,7%	-69.628.549

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 3 für das **Dezernat „Soziales, Jugend, Gesundheit“** ist eine Unterschreitung des Budgets von 7.674.132 € zu verzeichnen.

Im Budget der **Dezernatsleitung** liegen die Aufwendungen aufgrund geringerer Fortbildungskosten um 106.935 € unter dem Planansatz.

Im **FD 32 „Soziales“** gibt es eine Budgetverbesserung von 4.973.360 €. Die gesetzten Qualitätsziele konnten nicht immer erreicht werden.

Beim **Produkt 3114 „Hilfen zur Gesundheit“** ist das Ergebnis von den Krankenhilfemaßnahmen abhängig. Die Fallzahlen liegen deutlich über dem Planansatz, was zu einem Defizit von 1.111.202 € geführt hat. Das Qualitätsziel wurde erreicht.

Beim **Produkt 3115 „Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten“** sind trotz gesunkener Fallzahlen die Transferaufwendungen angestiegen. Daraus resultiert ein Defizit von 237.241 €. Die Refinanzierung erfolgt über die Abrechnungssystematik mit dem Land in Produkt 3110. Das Qualitätsziel wurde erreicht.

Die Leistungsausgaben im **Produkt 3116 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“** werden vom Bund zu 100% refinanziert. Die Ausgaben liegen bei gestiegenen Fallzahlen um 88.265 € unter dem Planansatz. Das Qualitätsziel wurde erreicht.

Beim **Produkt 3118 „Hilfe zur Pflege“** ergibt sich eine Verbesserung von 1.642.180 €. Das Qualitätsziel der fristgerechten Bescheiderteilung wurde erneut verfehlt. Zur zukünftigen Erreichung der Qualitätsziele wurde für 2024 eine zusätzliche Planstelle eingerichtet.

Im **Produkt 31192 „Verwaltung der Sozialhilfe“** lagen die Personalkosten um 90.000,- € unter dem Planansatz. Das Qualitätsziel bei den Unterhaltsprüfungen konnte nicht erreicht werden.

Im **Produkt 31195 „Heimaufsicht“** konnte das Qualitätsziel hinsichtlich der Überprüfung der Pflegeheime fast erreicht werden. Gegenüber den Vorjahren hat es hier eine erhebliche Verbesserung gegeben. Das Budget wurde geringfügig unterschritten.

Beim **Produkt 3130 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“** sind die Leistungsausgaben gegenüber dem Planansatz um 1,3 Mio. € gestiegen. Gleichzeitig gab es deutlich höhere Erstattungen vom Land, so dass es im Ergebnis zu einer Budgetverbesserung von 6.820.583 € kommt. Das Qualitätsziel der fristgerechten Bescheiderteilung wurde erreicht.

Das **Produkt 3140 „Eingliederungshilfe nach dem BTHG (SGB IX)“** weist aufgrund erheblich gesteigener Leistungsausgaben ein Defizit von 1.553.092 € aus. Die Landeserstattungen betragen hier lediglich ca. 70%. Das Produktziel wurde knapp verfehlt.

Im **Produkt 3155 „Soziale Einrichtungen für Ausländer“** ergibt sich eine Verbesserung von 1.126.765 €, weil die Gebläsehalle nicht mehr über den vollen Jahreszeitraum als Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde.

Beim **Produkt 35170 „Sonstige soziale Angelegenheiten“** wurde der Planwert um 535.132 € unterschritten, weil die eingestellten Mittel für den Härtefallfonds nicht genutzt wurden. Das Produktziel wurde erreicht.

Der **FD 33 „Jobcenter“** unterschreitet das Planbudget um 1.455.958 €. Die Qualitätsziele wurden teilweise nicht erreicht.

Im **Produkt 3121 „Leistungen für Unterkunft und Heizung“** wurde aufgrund geringerer Fallzahlen der Planansatz um 1.367.722 € unterschritten.

Beim **Produkt 3122 „Eingliederungsleistungen kommunal“** lagen trotz rückläufiger Fallzahlen insbesondere die Aufwendungen für die psychosoziale Betreuung über den Planansätzen. Insgesamt ergibt sich hier eine Verschlechterung von 105.921 €.

Im **Produkt 3123 „einmalige Beihilfen“** gibt es aufgrund gesunkener Fallzahlen eine geringfügige Budgetunterschreitung von 49.416 €.

Die **Produkte 3124 „Arbeitslosengeld II“** und **3125 „Eingliederungsleistungen Optionskommunen“** sind zu 100% durch den Bund finanziert. Abweichungen im Produktergebnis ergeben sich durch die unterschiedlichen Abgrenzungen der kameraleen Haushaltsführung beim Bund und der doppischen Haushaltsführung beim LK Peine.

Weil sich die geplante EDV-Umstellung weiter verzögert, fallen die Sachkosten im **Produkt 3129 „Verwaltung Arbeitslosengeld II“** deutlich geringer aus. Auch die Personalkosten liegen um ca. 1,1 Mio. € unter den Planwerten (u.a. Stellenvakanzen bei Fluktuation). Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung von 1.302.239 €.

Für den **FD 34 (Jugendamt)** wurde der Plan 2023 relativ genau eingehalten. Die Abweichung liegt bei unter 1 %.

Das liegt hauptsächlich daran, dass die kostenintensivsten Produkte **3610 und 3651 (KiTa / Kindertagespflege)** sowie **3633 und 3634 (Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe / Inobhutnahme)** alle relativ geringe Abweichungen zum Plan aufweisen.

Ansonsten sind folgende negative und positive Abweichungen zu erwähnen:

Produkt 3410 (Unterhaltsvorschuss):

Die Budgetüberschreitung von 608.169 € ist auf gestiegene UVG-Sätze und Fallzahlen zurückzuführen. Das Produktziel hinsichtlich der fristgerechten Antragsbearbeitung wurde dennoch erreicht.

Produkt 3631 (Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz):

Aufgrund der Stellenvakanzen im Jugendschutz konnten die ursprünglich geplanten Maßnahmen nicht vollumfänglich durchgeführt werden. Die Budgetverbesserung von 182.227 € ergibt sich neben den daraus folgenden Einsparungen bei Personalaufwendungen auch dadurch, dass sich die Kostenbeteiligung für "PEIBO" (Allianz für die Region) in 2023 reduzierte.

Produkt 3632 (Förderung der Erziehung in der Familie / Frühe Hilfen):

Die Budgetüberschreitung in Höhe von 534.728 € ergibt sich hauptsächlich aus stark gestiegenen Aufwendungen für Mutter/Kind-Unterbringungen nach § 19 SGB VIII. Das Unterprodukt "Frühe Hilfen" war dagegen finanziell stabil.

Produkte 3635 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, Amtsvormund-/ Beistandschaft) und 3636 (Übrige Hilfen):

Die Budgetverbesserungen resultieren jeweils daraus, dass die Personalaufwendungen nicht so hoch wie geplant ausgefallen sind.

Im Budget des **FD 35 „Gesundheitsamt“** liegt die Budgetverbesserung bei 1.101.021 €. Das Budget ist grundsätzlich stark von den Personalkosten geprägt. Die Qualitätsziele wurden in allen Produkten erreicht.

Beim Produkt **41401 „Amtsärztlicher Dienst und Medizinalaufsicht“** ist u.a. aufgrund von Stellenvakanzen im Amtsärztlichen Dienst eine Budgetunterschreitung von 555.844,- € zu verzeichnen.

Im **Produkt 41402 „Infektionsschutz und Hygieneüberwachung“** sind im Nachgang des Pandemiegeschehens aus 2022 noch erhebliche Erträge im Zusammenhang mit Kostenerstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz angefallen. Zudem gab es Personalkostenerstattungen aus dem Pakt für das öffentliche Gesundheitswesen in Höhe von über 700.000 €. Insgesamt liegt die Budgetverbesserung bei 1.076.102 €.

Beim Produkt **41403 „Psychosoziale Hilfen“** wurde die geplante Kontaktzahl bei den Beratungsleistungen deutlich überschritten. Das Budget wurde aufgrund geringerer Personalkosten um 185.760 € unterschritten.

Beim **Produkt 41404 „Gesundheitsförderung/-vorsorge“** wurde das Ziel bei den Einschulungsuntersuchungen erreicht. Die Budgetüberschreitung liegt bei 907.367 € und ist im Zusammenhang mit den im Produkt 41402 gebuchten Erstattungen bzw. der dortigen Verbesserung für den Pakt ÖGD zu sehen.

Im Produkt **41405 „Hebammenzentrale“** sind die Zuschüsse für Hebammen zur Existenzgründung und Fortbildung nicht in dem geplanten Umfang geflossen, so dass ein Budgetüberschuss von 23.435 € entstanden ist.

Der **FD 38 „Kreisvolkshochschule“** erzielt eine Budgetverbesserung von 512.367 €.

Mit dem Wegfall sämtlicher Pandemie-Beschränkungen konnte 2023 wieder die maximal mögliche Teilnehmer*innenbelegung in den Veranstaltungen realisiert werden. Dies betraf insbesondere die Deutschkurse mit der sehr großen Anzahl von Teilnehmenden aus der Ukraine. Dadurch ergeben sich deutlich höhere Teilnehmendenzahlen, was wiederum zu einer deutlich höheren Entgelteinnahme - trotz des moderaten Anstiegs der Anzahl an durchgeführten Kursen – führt. Auch ist es gelungen, aus kurzfristig aufgelegten Fördertöpfen ESF-, Bundes- und Landesmittel zusätzlich einzuwerben (Talentcampus, vhs Lerntreff, UKRcare, SEGflex, UKR 2 = plus 140.000 €).

Die Zielzahlen bei den Kursen wurden leicht, bei den Anmeldungen sogar deutlich überschritten.

Im **FD 39 „Kreismusikschule“** kann der Haushaltsansatz bei einem geringen Defizit von 19.356 € fast gehalten werden. Die Steigerung von Gruppengrößen führte im Bereich der Kooperationen und Ensembles zu Schülerzuwachs trotz gleichbleibendem Stundenkontingent. Die Warteliste wächst weiterhin an.

Teilhaushalt/Budget 5 (Landrat und Stabsstellen)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2023 €	Budgetergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2022 €
				€	in %	
50	Landrat	-284.500	-422.071	-137.571	-48,4%	-253.227
51	Kreisentwicklung	-5.037.900	-5.552.167	-514.267	-10,2%	-3.770.260
52	Rechnungsprüfungsamt	-631.900	-605.998	25.902	4,1%	-596.128
53	Personalrat	-284.200	-288.765	-4.565	-1,6%	-291.804
54	Gleichstellungs- beauftragte	-215.800	-170.690	45.110	20,9%	-186.637
55	Referat für Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0,0%	0
56	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0,0%	0
57	Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe	-131.300	-81.363	49.937	38,0%	-73.051
	Budget 5 - Landrat und Stabsstellen	-6.585.600	-7.121.055	-535.455	-8,1%	-5.171.107

Erläuterungen

Im Teilhaushalt/Budget 5 für den **„Landrat und Stabsstellen“** ist eine Budgetüberschreitung von 535.455 € zu verzeichnen.

Das Ergebnis im Budget 50 **„Landrat“** liegt um 137.571 € über den Planungen, weil deutlich höhere Pensions- und Beihilferückstellungen gebildet werden mussten.

Im Budget 51 **„Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit“** ergibt sich insbesondere durch höhere Zuschüsse an den Regionalverband für den ÖPNV eine Budgetüberschreitung von 514.267 €.

Beim Budget 52 **„Rechnungsprüfungsamt“** ergibt sich aufgrund geringerer Personalkosten eine geringfügige Abweichung von 25.902 € gegenüber dem Planansatz

Die Ziele bei den Prüfungsberichten wurden erreicht.

Im Budget 53 **„Personalrat“** gibt es lediglich eine geringfügige Überschreitung von 4.565 €.

Beim Budget 54 **„Gleichstellungsbeauftragte“** wurden die Sachkostenansätze nicht voll ausgeschöpft und auf der Ertragsseite Urlaubsrückstellungen aufgelöst. Die Budgetverbesserung beträgt 45.110 €.

Beim Budget 57 für die **„Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe“** wurden die geplanten Mittel für die Integrationslotsen nicht benötigt. Gegenüber der Planung ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 49.937 €.

Teilhaushalt/Budget 8 (Allgemeine Finanzierungsmittel)

Teil-Budget	Bezeichnung	Budgetansatz 2023 €	Budgetergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-)		Budgetergebnis 2022 €
				€	in %	
80	Allgemeine Finanzierungsmittel	152.826.200	143.808.117	-9.018.083	-5,9%	139.411.176
	Budget 8 - Allgemeine Finanzierungsmittel	152.826.200	143.808.117	-9.018.083	-5,9%	139.411.176

Erläuterungen

Der Teilhaushalt/Budget 8 **„Allgemeine Finanzierungsmittel“** schließt mit einem Defizit von 9.018.083 € ab.

Im **Produkt 41101 „Krankenhaus“** werden die Abschreibungen auf Investitionszuwendungen und die Krankenhaushumlage abgebildet. Aufgrund der Verluste im Jahresergebnis des Klinikums wurde auf die dem Klinikum gewährte Kapitalausstattung eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 9.135.000 € durchgeführt.

Im **Produkt 61110 „Allgemeine Finanzierungsmittel“** gibt es eine im Verhältnis zum Gesamtvolumen nur geringfügige Budgetverschlechterung von 95.998 €.

Im **Produkt 61210 „sonstige allgemeine Finanzierungsmittel“** liegt die Budgetverbesserung bei 277.189 €. Ursächlich hierfür sind geringere Zinsaufwendungen und eine in 2023 wieder gewährte Ausschüttung der Kreissparkasse in Höhe von 100.000 €.

3. Entwicklung des Kreishaushaltes 2023 – Finanzrechnung

Bezeichnung	Ansatz 2023 €	Reste VJ €	Ergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) in %		Ergebnis 2022 €
				€		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.978.500	0	365.768.487	29.789.987	8,87%	337.763.783
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.975.300	280.963	353.695.763	-11.439.501	-3,34%	320.411.727
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (wird zur Tilgung von Krediten benötigt)	-5.996.800	-280.963	12.072.724	18.350.486		17.352.057
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, Tilgung von Krediten	7.897.200	0	5.698.986	2.198.214	27,84%	7.021.145
Differenz (positiver Wert dient zur Tilgung von Liquiditätskrediten; negativer Wert bedeutet Erhöhung der Liquiditätskredite)	-13.894.000	-280.963	6.373.738	20.548.700		10.330.911
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.048.100	0	3.018.385	-29.715	-0,97%	4.412.867
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200	14.706.316	18.989.925	24.692.591	56,53%	8.973.143
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.928.100	-14.706.316	-15.971.540	24.662.876		-4.560.275
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.928.100	16.069.600	16.600.000	-25.397.700	-60,47%	5.700.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.897.200	0	5.698.986	2.198.214	27,84%	7.021.145
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.030.900	16.069.600	10.901.014	-23.199.486		-1.321.145
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	0	162.797.207	162.797.207		123.619.301
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	0	162.218.590	-162.218.590		139.967.225
Saldo haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge	0	0	578.616	578.616		-16.347.924
Zuschussbedarf/Fehlbetrag/ Finanzmittelveränderung	-13.894.000	1.082.322	7.580.814	20.392.492		-4.877.288

In der Finanzrechnung werden nur die reinen Zahlungsflüsse aufgeführt. Sie beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen. Das Ergebnis (Einzahlungen – Auszahlungen) stellt die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln vom Anfang des Haushaltsjahres zum Ende des Haushaltsjahres dar.

Der Fachdienst Finanzen führt im Rahmen des Controllings eine Haushaltsüberwachung des Finanzhaushaltes durch. Hierzu werden in regelmäßigen Abständen, insbesondere nach Abschluss der Finanzrechnung eines Jahres, sämtliche Produktsachkonten des Finanzhaushaltes ausgewertet und entsprechend in einen Finanzbericht eingepflegt. Die Er-

gebnisse der einzelnen Teilhaushalte werden in einem Bericht zusammengeführt und weisen die im System erfasste Veränderung der liquiden Mittel, also die Finanzmittelveränderung, als Ergebnis aus. Dieses Ergebnis wird mit dem tatsächlichen Ergebnis der Kreiskasse verglichen.

Die Kreiskasse teilt dem Fachdienst 13 die Finanzmittelbestände am Anfang und am Ende des Jahres mit, aus denen sich die tatsächliche Finanzmittelveränderung des Kassenbestandes ergibt. Stimmt die Veränderung des Kassenbestandes mit der Veränderung der liquiden Mittel des Systems überein, kann ausgeschlossen werden, dass Belege komplett angeordnet und zahlbar gemacht wurden und dann aus dem System verschwunden sind. Liegt eine Differenz vor, prüft Fachdienst 13 die Ursachen und leitet ggf. weitere Verfahren ein.

Im Jahr 2023 erhöhte sich der Kassenbestand um 7.580.814 €. Der Finanzbericht weist das gleiche Ergebnis aus. Es liegt somit keine Differenz zwischen der tatsächlichen Veränderung des Kassenbestandes und den im Haushalts- und Kassenprogramm gebuchten Finanzmittelveränderungen vor. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass im Jahr 2023 ein Beleg komplett angeordnet und zahlbar gemacht wurde und dann aus dem System verschwunden ist.

Die im System gebuchten Zahlungsvorgänge stimmen somit mit den tatsächlich erfolgten Zahlungsflüssen der Kreiskasse insgesamt überein. Im Jahr 2023 erhöhten sich die liquiden Mittel demnach um 7.580.814 €. Bei differenzierterer Betrachtung ist zu erkennen, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv mit ca. 12,07 Mio. € ausfiel. Hiervon wurden nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO rd. 5,7 Mio. € für die ordentliche Tilgung (vgl. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) eingesetzt.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit weist einen positiven Betrag von etwa 10,9 Mio. € aus. Der Saldo aus Investitionstätigkeit betrug minus 15,97 Mio. €.

Die Liquiditätskredite blieben zum Jahresende 2023 unverändert bei 4 Mio. €.

3.1 Übersicht nach Dezernatsbudgets

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Bezeichnung Budget	Ansatz 2023 €	Reste VJ €	Ergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) - gerundet -		Nachrichtlich Reste NJ €	Ergebnis 2022 €
				€	in %		
Einzahlungen	3.048.100	0	3.018.385	-29.715	-0,97%	0	4.412.867
Landrat	0	0	231.637	231.637	100,00%	0	1.353
Dezernat I	1.922.200	0	104.883	-1.817.317	-89,65%	0	791.440
Dezernat II	1.075.000	0	2.298.854	1.223.854	36,27%	0	3.346.975
Dezernat III	50.000	0	380.813	330.813	76,79%	0	80.078
Allgemeine Finan- zierungsmittel	900	0	2.198	1.298	41,89%	0	193.021
Auszahlungen	28.976.200	14.706.316	18.989.925	24.692.591	56,53%	17.716.100	8.973.143
Landrat	0	0	0	0		0	31.053
Dezernat I	7.934.300	2.727.130	3.792.229	6.869.201	64,43%	6.541.185	2.839.407
Dezernat II	9.329.000	11.590.286	8.960.489	11.958.797	57,17%	7.375.715	3.282.208
Dezernat III	1.585.600	388.900	480.151	1.494.349	75,68%	800.800	593.508
Allgemeine Finan- zierungsmittel	10.127.300	0	5.757.056	4.370.244	43,15%	2.998.400	2.226.968
Zuschussbedarf/ Fehlbetrag	-25.928.100	-14.706.316	-15.971.540	24.662.876		-17.716.100	-4.560.275

In der Finanzrechnung sind insbesondere die Investitionen von Interesse. Der Saldo aus Investitionstätigkeit fällt mit minus 15,97 Mio. € negativ aus. Es bestanden Reste aus Vorjahren in Höhe von ca. 14,71 Mio. €, aus denen ein Großteil der erfolgten Auszahlungen werden konnten. Der Ansatz wurde lediglich in Höhe von 1,27 Mio. € benötigt. Insgesamt ist daher eine Verbesserung beim Saldo aus Investitionstätigkeit gegenüber der Planung eingetreten.

Im Dezernat I (Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht) fallen die tatsächlichen Einzahlungen um 1,82 Mio. € geringer als geplant aus. Dies resultiert u. a. aus noch nicht erhaltenen Investitionszuweisungen vom Land im Bereich der Schulen und im Bereich Katastrophenschutz.

Die Produkte des Dezernats II (Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz) verzeichnen bei den Einzahlungen eine Überschreitung des Planbudgets um rund 1,22 Mio. €. Diese resultiert insbesondere aus jetzt ausgezahlten KIP-Mitteln des Landes für Brandschutzmaßnahmen und die Sanierung des Fachunterrichtsraumes Physik am Ratsgymnasium sowie der Dachsanierung an der FTZ.

Eine Überschreitung des Planbudgets um rund 0,33 Mio. € ist bei den Einzahlungen des Dezernates III zu verzeichnen. Diese sind insbesondere auf nicht geplante Einzahlungen aus Zuweisungen vom Land für den Ausbau von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und den Zuschuss vom Bund zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zurückzuführen.

Bei den investiven Auszahlungen ist in fast allen Budgets eine Verbesserung gegenüber dem Planbudget zu verzeichnen. Dies resultiert u. a. daraus, dass Mittel aus Haushaltsresten und Ansätzen für den Erwerb von Vermögensgegenständen im Jahr 2023 bereitgestellt, aber nicht zahlungswirksam wurden.

Das Budget des Dezernats I weist eine Verbesserung der Auszahlungen um rund 6,87 Mio. € auf, die u.a. auf einen geringeren Mittelabfluss im Bereich des WLAN-Ausbaus und der Digitalisierung an den Schulen sowie geringeren Auszahlungen für den Erwerb von Software und EDV-Ausstattung zurückzuführen ist.

Eine Verbesserung um etwa 11,96 Mio. € weist das Budget des Dezernats II auf. Diese Verbesserung resultiert u. a. aus nicht zahlungswirksam gewordenen Hochbaumaßnahmen und aus nicht zahlungswirksam gewordenen Straßenbaumaßnahmen.

Das Budget des Dezernats III weist eine Verbesserung um etwa 1,49 Mio. € aus. Diese resultiert u. a. aus nicht erfolgten Auszahlungen in den Bereichen Investitionszuweisungen an Gemeinden für den Ausbau von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und Erwerb von Vermögensgegenständen wie EDV-Ausstattung (Fachdienst Arbeit).

Die Allgemeinen Finanzierungsmittel weisen eine Verbesserung um rund 4,37 Mio. € aus, weil das Klinikum Peine geringere Investitionszuweisungen abgefordert hat als ursprünglich geplant.

- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit und Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlung von Darlehen für Investitionstätigkeit –

Bezeichnung Budget	Ansatz 2023 €	Reste VJ €	Ergebnis 2023 €	Verbesserung () Verschlechterung (-) - gerundet -		Nachrichtlich Reste NJ €	Ergebnis 2022 €
				€	in %		
Einzahlungen	25.928.100	16.069.600	16.600.000	-25.397.700	-60,47%	23.992.500	5.700.000
Allgemeine Finanzierungsmittel	25.928.100	16.069.600	16.600.000	-25.397.700	-60,47%	23.992.500	5.700.000
Auszahlungen	7.897.200	0	5.698.986	2.198.214	27,84%	0	7.021.145
Allgemeine Finanzierungsmittel	7.897.200	0	5.698.986	2.198.214	27,84%	0	7.021.145
Zuschussbedarf/ Fehlbetrag	18.030.900	16.069.600	10.901.014	-23.199.486		23.992.500	-1.321.145

Weiterhin sind die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit und die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von Darlehen für Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung von besonderem Interesse. Hier ist lediglich das Budget 8 (Allgemeine Finanzierungsmittel) betroffen. Insgesamt wurden Kredite für Investitionen in Höhe von etwa 16,6 Mio. € aufgenommen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass nicht alle Kreditaufnahmen ausgeschöpft worden sind. Von den übrig gebliebenen Mitteln in Höhe von ca. 25,4 Mio. € werden als Krediteinnahmereste 23,99 Mio. € in das Folgejahr übertragen, um im Jahr 2024 zur Auszahlung anstehende Investitionen decken zu können. Die nicht verbrauchten Reste aus Vorjahren können nicht weiter übertragen werden und verfallen, so dass eine Übertragung lediglich in Höhe des verbliebenen Haushaltsansatzes möglich ist. Die mögliche Übertragungshöhe wurde damit voll ausgeschöpft. Lediglich auf die Höhe der Einzahlungen bezogen, handelt es sich hierbei um eine Verschlechterung des Produktbudgets. Differenzierter betrachtet bedeuten weniger Einzahlungen in diesem Bereich, weniger Kreditaufnahmen und damit weniger neue Schulden, was insgesamt als positiv zu bewerten ist.

Auszahlungen zur Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von Darlehen für Investitionstätigkeit sind im Budgetjahr 2023 in Höhe von insgesamt knapp 5,7 Mio. € entstanden. Gegenüber der Planung ergibt sich damit eine Verbesserung um ca. 2,2 Mio. €. Diese Verbesserung resultiert daraus, dass tatsächlich weniger getilgt wurde als ursprünglich geplant. Hierfür sind u. a. die Wertstellungen im Jahr 2024 der zum 30.12.2023 fälligen Tilgungsleistungen ursächlich.

Auf die Höhe der Krediteinnahmereste hat die Verbesserung bei den Auszahlungen keine Auswirkung.

3.2 Finanzierung der Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ansatz 2023	Reste VJ	Ergebnis 2023	Nachrichtlich Reste NJ	Ergebnis 2022
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.048.100	0	3.018.385		4.412.867
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200	14.706.316	18.989.925	17.716.100	8.973.143
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.928.100	-14.706.316	-15.971.540		-4.560.275
abzgl. Versorgungsrücklage	0		11.088		-13.260
Kreditbedarf	25.928.100	14.706.316	15.960.452		4.573.536
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionstätigkeit	25.928.100	16.069.600	16.600.000	23.992.500	5.700.000
Finanzierung der Investitionstätigkeit durch andere finanzielle Mittel			-639.548		-1.126.464

Im Budgetjahr 2023 sind Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von etwa 18,99 Mio. € entstanden. Davon wurden 3,02 Mio. € durch die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gedeckt. Es ergibt sich somit ein Saldo in Höhe von ca. minus 15,97 Mio. €.

Vom Saldo aus Investitionstätigkeit ist grundsätzlich die Versorgungsrücklage abzuziehen, da diese nicht über Kredite zu finanzieren ist. Im Jahr 2023 sind daher 11.088 € für die Versorgungsrücklage aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit herauszurechnen.

Die Kreditaufnahmen erfolgen gegen Jahresende auf Grundlage der bereits erfolgten und unter Berücksichtigung der noch im selben Jahr erwarteten Investitionen. Hierbei ergibt sich immer wieder die Problematik, dass Investitionen oder Investitionszuweisungen erwartet und bei der Planung der Kreditaufnahme angemeldet werden, die dann letztlich aber doch nicht im Kreditaufnahmejahr realisiert werden. Dies ist insbesondere bei den GVFG-Mitteln der Fall. Hier kommt es häufig zu Veränderungen, die mit der Kreditaufnahme kollidieren, die dann planerisch nicht mehr bei der Kreditaufnahme berücksichtigt werden können, da sie erst kurz vor Jahresende bekannt werden. So entstehen häufig Differenzen zwischen dem tatsächlichen Kreditbedarf und der anhand der Planungen erfolgten Kreditaufnahme. Zusätzliche Einzahlungen lassen sich dann häufig nur durch zusätzliche Auszahlungen, die eigentlich aufgrund des Zahlungsziels der Rechnungen erst im Folgejahr erfolgt wären, auffangen. Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn es sich bei der Differenz um geringere Einzahlungen als geplant handelt. Dies führt nämlich dazu, dass die Kreditaufnahme niedriger als der Kreditbedarf ist. Solche Differenzen könnten nur

durch eine neue oder zusätzliche Ausschreibung einer Kreditaufnahme aufgefangen werden. Da diese Veränderungen aber meist erst sehr kurz vorm oder nach dem Jahresende auftreten, ist eine erneute Ausschreibung in den seltensten Fällen noch möglich. Differenzen aus geringeren Einzahlungen können daher meist nicht mehr korrigiert werden, so dass die Investitionskredite den tatsächlichen Kreditbedarf nicht decken.

Im Jahr 2023 wurde eine Kreditaufnahme in Höhe von ca. 16,6 Mio. € ermittelt und entsprechend getätigt. Die Kreditaufnahme überschreitet den tatsächlichen Kreditbedarf von ca. 15,96 Mio. € um etwa 0,64 Mio. €.

Die Differenz resultiert aus dem beim Landkreis Peine zur Kreditermittlung angewandten Verfahren. Bei der Ermittlung des Kreditbedarfes im Oktober/November eines jeden Jahres stehen in der Regel noch etliche investive Ein- und Auszahlungen aus. Trotz intensiver Kommunikation und Korrespondenz mit den budgetverantwortlichen Fachdiensten ist eine 100% sichere und vollständige Einschätzung, welche investiven Ein- und Auszahlungen bis zum Jahresende noch erfolgen werden, nicht möglich. Neben nicht vorhergesehenen oder nicht erwarteten Zahlungen können aber auch die Jahresabschlussarbeiten noch Auswirkungen auf den Kreditbedarf haben. In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen dieser häufig noch Korrekturbedarf festgestellt, bei dem entweder investiv gebuchte Sachverhalte rückgängig gemacht oder konsumtiv gebuchte Sachverhalte in den investiven Bereich umgebucht werden mussten. Auch wenn diese Möglichkeiten bei der Festlegung der Kreditaufnahme regelmäßig berücksichtigt werden, können dadurch entstehende Differenzen zwischen tatsächlichem und ermitteltem Kreditbedarf nicht ausgeschlossen werden.

Eine 100% sichere und vollständige Einschätzung der noch ausstehenden Ein- und Auszahlung ist zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme und bei der Ermittlung der Spannbreite für die Ausschreibung, wie oben dargestellt, nicht möglich, so dass an verschiedenen Stellen Differenzen auftreten können, die im Anschluss nicht mehr zu 100% nachvollzogen werden können. Dabei kann es sich um Ein- oder Auszahlungen handeln, über die die Sachbearbeiterin für die Kreditaufnahme versehentlich nicht informiert wurde. Es können aber auch Sachverhalte vorliegen, die für die Kreditaufnahme berücksichtigt wurden, sich im Nachgang aber doch als konsumtiv herausstellen. Ebenso können Überschneidungen bei Auswertungen aus dem System und Eingabe von Anordnungen bzw. Eingang von Anlagenvorblättern stattfinden, die dann versehentlich in den Berechnungsdateien nicht berücksichtigt werden, aber bei der weiteren Bearbeitung nicht auffallen. Geringe Differenzen zwischen tatsächlichem Kreditbedarf und der Kreditaufnahme sind daher generell unvermeidbar.

Im Jahr 2023 traten mehrere dieser Problematiken ein, so dass sich die o. g. Differenz ergibt. Diese Entwicklung wurde vom Fachdienst Finanzen frühzeitig erkannt und ab Mitte Dezember 2023 versucht, gegenzusteuern, indem noch einige Anordnungen auch für nicht angemeldete investive oder erst Anfang 2024 fällige Auszahlungen gefertigt wurden. Mit diesem Vorgehen sollte der Überschreibungsbetrag der stichtagsbezogenen rein rechnerisch zulässigen Kreditaufnahme möglichst geringgehalten werden. Hierbei musste sichergestellt werden, dass die noch bis auf die letzte Minute gefertigten Anordnungen durch die Kreiskasse tatsächlich noch in 2023 zahlbar gemacht werden. Leider war dies nicht mehr

für alle gefertigten Anordnungen möglich, so dass der Überschreibungsbetrag um etwa 0,39 Mio. € höher ausfiel als vom Fachdienst Finanzen tatsächlich veranlasst. Zukünftig soll sichergestellt werden, dass sämtliche vom Fachdienst Finanzen im Rahmen der Kreditaufnahme noch gefertigten Anordnungen auch noch im selben Jahr durch die Kreiskasse zahlbar gemacht werden. Hierzu wird es im Vorfeld eine deutlich intensivere Kommunikation zwischen den beiden zuständigen Fachdiensten geben.

Insgesamt führten alle diese Umstände daher dazu, dass ein geringerer tatsächlicher Kreditbedarf vorliegt, als zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme bekannt war. Eine hundertprozentig mit dem tatsächlichen Kreditbedarf übereinstimmende Kreditaufnahme wäre nur bei Aufnahme der Investitionskredite nach Jahresabschluss, also im Folgejahr, möglich.

Vor dem Hintergrund, dass der Überschreibungsbetrag nur etwa 4 % des tatsächlichen Gesamtkreditbedarfs ausmacht, ist die Überschreitung insgesamt allerdings als geringfügig anzusehen. Derartige Abweichungen werden sich bei dem aktuellen Verfahren auch in Zukunft nicht vollständig vermeiden lassen.

3.3 Plan-Ist-Vergleich in der Finanzrechnung

Teilhaushalt/Bezeichnung	Ansatz 2023	Reste VJ	Gesamtermächtigung 2023	Ergebnis 2023	Abweichung (+ Verbesserung / - Verschlechterung)
	€	€	€	€	€
Teilhaushalt 1	-38.907.800,00	-3.008.092,53	-41.915.892,53	-38.150.469,12	3.765.423,41
Teilhaushalt 2	-41.076.100,00	-11.590.285,61	-52.666.385,61	-33.627.463,94	19.038.921,67
Teilhaushalt 3	-87.661.200,00	-388.900,00	-88.050.100,00	-74.529.580,35	13.520.519,65
Teilhaushalt 5	-5.928.700,00	0,00	-5.928.700,00	-6.475.252,86	-546.552,86
Teilhaushalt 8	159.679.800,00	16.069.600,00	175.749.400,00	160.363.580,19	-15.385.819,81
Gesamt	-13.894.000,00	1.082.321,86	-12.811.678,14	7.580.813,92	20.392.492,06

Beim Plan-Ist-Vergleich für die Finanzrechnung 2023 werden pro Teilhaushalt sämtliche Einzahlungen abzüglich sämtlicher Auszahlungen für die Positionen Ansatz, Reste Vorjahr, Gesamtermächtigung und Ergebnis 2023 dargestellt. Im Anschluss werden Gesamtermächtigung und Ergebnis pro Teilhaushalt verglichen, um festzustellen, ob die Ermächtigung über- oder unterschritten wurde.

In den Teilhaushalten 1, 2 und 3 konnten jeweils Verbesserungen gegenüber der Planung erzielt werden. Verbesserungen aus dem investiven Bereich sind unter 3.1 beschrieben. Für die Verbesserungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird auf die Bemerkungen zur Ergebnisrechnung verwiesen. Im Teilhaushalt 5 wurde die Gesamtermächtigung überschritten.

Für den Teilhaushalt 8 lag 2023 eine Gesamtermächtigung in Höhe von etwa 175,75 Mio. € vor. Diese wurde um 15,39 Mio. € unterschritten, so dass grundsätzlich ein geringerer Einzahlungsüberschuss im Teilhaushalt 8 als geplant und damit eine Verschlechterung des Budgets vorliegt.

Insgesamt ergibt sich im Gesamthaushalt eine Verbesserung in Höhe von rund 20,39 Mio. €.

Aufgestellt:

Svenja Menzel
für Dezernate I und II
und die Finanzrechnung

Ulrich Heinisch
für übrige Bereiche

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernat I (Zentrale Verwaltung, Ordnung, Recht):

Dezernatsleitung I:	-272.400	-247.701	24.699	😊	
----------------------------	-----------------	-----------------	---------------	---	--

Budget "EDV"	-4.397.900	-2.830.918	1.566.982	😊	PC'S	1.450	1.300	Minimalster Anteil Aufrechterhaltung eines betriebsbereiten EDV-Netzes	Prozent	97	97	100%
---------------------	-------------------	-------------------	------------------	---	------	-------	-------	--	---------	----	----	------

11121	Organisationsbetreuung	-176.200	-288.721	-112.521	👉	Organisationsberatung	60	60						
11122	Personalwirtschaft	-973.500	571.972	1.545.472	😊	MitarbeiterInnen	1.100	1.117	Hinweis: Hierin sind die Beihilfeleistungen (etwa 700.000 €) enthalten, die am Ende des Jahres auf alle Budgets verteilt werden.					
11123	Ausbildung	-1.465.200	-1.287.150	178.050	😊	Ausbildungsmonate	700	550	Abschlüsse ohne Wiederholungsprüfung	Prozent	90	83	93%	👉
11161	Kommunikationsdienste	-817.500	-755.480	62.020	😊	Postausgänge	540.000	500.000						
11162	Fahrdienst	-132.100	-167.293	-35.193	👉	Km	96.000	148.000						
11163	Service	-460.900	-412.171	48.729	😊	Beratungen	900	900						
11164	Beschaffungswesen	-243.900	-192.446	51.454	😊									
11165	Druckerzeugnisse	-187.300	-110.609	76.691	😊									
Budget "Personal und Service":		-4.456.600	-2.641.897	1.814.703	😊									

11130	Finanzwirtschaft	-833.400	-1.093.248	-259.848	👉	Arbeitsstunden	2.000	3.500					
11131	Controlling	-299.000	-391.213	-92.213	👉				Erstellte Produktberichte für Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen	Anzahl	22	22	100%
11150	Kommunalaufsicht	-169.800	76.519	246.319	😊	Arbeitsstunden	1.700	1.900	Anteil der fristgerecht getroffenen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen	Prozent	100	100	100%
12101	Wahlen	-61.500	36.814	98.314	😊	Arbeitsstunden	400	120					
12102	Projekt Zensus	-17.700	-18.235	-535									
57110	Wirtschaftsförderung	-1.190.900	-1.188.150	2.750									
Budget Fachdienst "Finanzen":		-2.572.300	-2.577.513	-5.213									

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
11132	Zahlungsvorgänge	-606.500	-423.526	182.974	😊	Buchungen	1.900.000	1.900.000	Anteil der Termingerechten Auszahlungen	Prozent	100	100	100%	
11133	Vollstreckung	-611.300	-672.554	-61.254	🙄	Zahlungseingänge in €	1.690.000	1.690.000	Anteil der Vollstreckungsläufe spätestens 6 Wochen nach der Mahnung	Prozent	100	99	99%	
Budget "Kreiskasse":		-1.217.800	-1.096.079	121.721	😊									
Budget "Recht":		-531.800	-539.636	-7.836		Fallbezogene Bearbeitungsstunden	1.400	2.100						
12210	Ordnungswidrigkeiten	324.500	26.676	-297.824	🙄	Buß-/Verwargeld- verfahren	6.400	5.120	Anteil der innerhalb von 3 Monaten abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren	Prozent	90	90	100%	
12211	Gewerbeüberwachung	-106.700	-101.125	5.575		Verfahren	50	40	Anteil der innerhalb eines Monats erteilten gewerblichen Erlaubnisse	Prozent	95	95	100%	
12212	Ordnungsangelegenheiten	-525.800	-419.287	106.513	😊	Jagdscheinerteilungen	325	570	Anteil der erfolgreichen Rechtsbehelfe	Prozent<	5	5	100%	
12230	Ausländerwesen	-713.400	-695.651	17.749		Einbürgerungsanträge	250	700	Anteil der innerhalb von 4 Monaten getroffenen Entscheidungen	Prozent	90	90	100%	
12240	Standesamtsaufsicht	-32.400	-30.964	1.436		Arbeitsstunden	200	100						
12610	Brandschutzmaßnahmen	-1.319.500	-1.313.488	6.012		Stellungnahmen	350	500						
12710	Rettungsdienst	-80.000	-1.134.224	-1.054.224	🙄	Einsätze	25.900	23.900	Erstes Rettungsmittel innerhalb von 15 Minuten von der Einsatzentscheidung bis zum Eintreffen	Prozent	95	95	100%	
12810	Katastrophenschutz	-651.300	-833.858	-182.558	🙄									
31550	Soziale Einrichtungen für Ausländer und Aussiedler	0	0	0										
Budget "Ordnungswesen":		-3.104.600	-4.501.922	-1.397.322	🙄									
12213	Führerscheinange- genheiten	-262.900	-288.295	-25.395	🙄	Führerscheinerteilungen	3.230	3.140						
12214	Zulassungsangele- genheiten	1.250.400	2.119.877	869.477	😊	Zulass.,Stillleg.,Umschreib.,	199.000	155.000	durchschnittliche Wartezeit	Minuten	10	5	200%	😊
12215	Gewerblicher Kraftverkehr	-90.400	-66.761	23.639	😊	Entscheidungen	70	45						
12216	Verkehrsbehördliche Anordnungen	-103.400	-56.535	46.865	😊	Entscheidungen	540	655						
12217	Verkehrsüberwachung	1.044.300	1.275.372	231.072	😊	Buß-/Verwargeldverfahren	46.180	42.246	Verringerung von Verkehrsunfällen wegen überhöhter Geschwindigkeit gegenüber dem Vorjahr	Prozent	5	4	70%	🙄
Budget "Straßenverkehr":		1.838.000	2.983.658	1.145.658	😊									

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

11167	Altersteilzeit	0	-392.055	-392.055	👇									
Budget "Altersteilzeit":		0	-392.055	-392.055	👇									

21201	Schulverwaltung Hauptschulen	-526.300	-400.266	126.034	😊	Schülerinnen/Schüler	455	473						
21301	Schulverwaltung Grund- und Hauptschulen	-46.300	80.764	127.064	😊	Schülerinnen/Schüler	196	196						
21501	Schulverwaltung Realschulen	-677.800	-371.473	306.327	😊	Schülerinnen/Schüler	1.522	1.624						
21601	Schulverwaltung Haupt- u.Realschulen; Oberschule	-274.100	-342.756	-68.656	👇	Schülerinnen/Schüler	566	566						
21701	Schulverwaltung Gymnasien	-1.983.300	-1.559.279	424.021	😊	Schülerinnen/Schüler	4.043	4.050						
21801	Schulverwaltung Gesamtschulen	-1.045.900	-593.580	452.320	😊	Schülerinnen/Schüler	2.714	2.714						
22101	Schulverwaltung Förderschulen	-695.800	-618.460	77.340	😊	Schülerinnen/Schüler	509	509						
23101	Schulverwaltung berufsbildende Schulen	-1.830.400	-1.017.714	812.686	😊	Schülerinnen/Schüler	2.328	2.415						
24101	Schülerbeförderung allgemeine	-8.063.000	-8.656.279	-593.279	👇	Schülerjahreskarten VG	6.250	6.048						
24301	Schulverwaltung	-2.218.500	-1.762.711	455.789	😊	Schülerinnen/Schüler	11.369	11.369	Schulzentren in der Schulträgerschaft des LK Peine	Anzahl	7	7	100%	
24302	Kreismedienzentrum	-1.041.900	-1.096.174	-54.274	👇	entliehene Medien	303.330	303.814	Neuanschaffung Medien	Anzahl	12.000	5.176	43%	👇
25201	Kreismuseum	-555.400	-522.630	32.770	😊									
25202	Archiv	-53.000	-56.116	-3.116		erschlossene Einheiten	2.200	360						
28101	Heimspflege	-358.900	-282.554	76.346	😊									
35171	Schulsozialarbeit	-277.600	-268.121	9.479										
42101	Breitensportförderung	-304.400	-300.865	3.535		Vereine	176	176						
42401	Sportsstätten und Bäder	88.200	123.910	35.710	😊	Stunden Schulschwimmen	1.500	2.500						
Budget "Schule, Kultur und Sport":		-19.864.400	-17.644.305	2.220.095	😊									

Budget Dezernat I	-34.579.800	-29.488.367	5.091.433	😊										
--------------------------	--------------------	--------------------	------------------	----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernat II (Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz):

Dezernatsleitung II:	-761.500	-816.276	-54.776	↕										
-----------------------------	-----------------	-----------------	----------------	----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

41450	Schutz des Menschen vor Chemikalien	-74.500	-69.030	5.470		Entscheidungen und Beratungen	110	0	Jährliche Kontrolle aller Baumärkte in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts (z.B. VOC-RL, REACH-VO, OzonschichtV, CLP-VO)	Kontrollierte Baumärkte/Jahr	13	36	138%	😊
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	-887.900	-524.105	363.795	😊	Entscheidungen und Beratungen	880	0	Jährlich 2-malige Kontrolle aller Flächen die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen	Kontrollen	46	92	100%	
56101	Schutz des Wassers	-685.100	-701.347	-16.247		Entscheidungen und Beratungen	2.300	0	Einleiterüberwachungen	Kontrollen	550	550	100%	
56102	Schutz des Bodens	-521.200	-520.785	415		Entscheidungen und Beratungen	1.100	0	Durchführung gezielte Nachermittlungen	Anzahl	8	10	63%	👉
56103	Immissionsschutz	-80.100	127.879	207.979	😊	Entscheidungen und Beratungen	550	0						
Budget "Umwelt":		-2.248.800	-1.687.389	561.411	😊									

12231	Tiergesundheitsschutz	-940.600	-597.521	343.079	😊	Überprüfungen Tierschutz Ausstell. von Attesten	250	0	Anteil der überprüften Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe	Prozent	25	13	52%	👉
12232	Allgemeine Gefahrenabwehr	-197.900	-135.531	62.369	😊	Fälle Überprüfungen Hunde	50	0	Anteil der eingeleiteten Maßnahmen und Überprüfungen	Prozent	100	92	92%	👉
41420	Verbraucherschutz	-652.000	-770.850	-118.850	👉	Betriebsüberprüfungen Probeentnahmen	550	0	Anteil der kontrollierten überwachungspflichtigen Betriebe	Prozent	100	99	99%	
53701	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	0	4.644	4.644										
53711	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	-89.700	-91.437	-1.737		Betriebsprüfungen	0	0			0	0	0%	
Budget "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung":		-1.880.200	-1.590.696	289.504	😊									

54201	Kreisstraßenunterhaltung	-3.594.200	-2.499.424	1.094.776	😊	Arbeitsstunden	24.450	0	Maximal unterliegen 5 % des Kreisstraßennetzes aufgrund von Straßenschäden einer Einschränkung der Nutzungsfunktionen in Form einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, einer Gewichtsbeschränkung oder einer anderen Beschränkung	Prozent <	5,0	0,5	1000%	😊
-------	--------------------------	------------	------------	-----------	---	----------------	--------	---	--	-----------	-----	-----	-------	---

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
54202	Kreisstraßenbau	-1.587.100	-1.413.877	173.223	😊	Arbeitsstunden	4.260	0	Der durchschnittliche Zustandswert des Kreisstraßennetzes soll die die Benotung 2,5 nicht unterschreiten (Schulnotensystem)	Note	2,4	2,6	92%	👉
54203	Verwaltung der Kreisstraßen	-109.900	-201.008	-91.108	👉	Stellungnahmen	45	0	Erreichungsgrad Stellungnahmen, Erlaubnisse und Gestattungen innerhalb von 20 Arbeitstagen erteilt	Prozent	90	90	100%	😊
Budget "Straßen":		-5.291.200	-4.114.309	1.176.891	😊									

51101	Planung	-19.500	21.078	40.578	😊	Fälle	230	0						
52101	Bauaufsicht	-679.700	-421.766	257.934	😊	Entscheidungen / Überprüfungen (Fälle)	2.215	0	Durchschnittliche Dauer bis zur Bescheiderteilung bei Bauanträgen	Arbeitstage	120	165	73%	👉
					😊	Widerspruchsverfahren (Fälle)	25	0						
52201	Wohnungswesen	2.500	9.785	7.285		Fälle	40	0	Anteil der innerhalb von 2 Wochen weitergeleiteten Förderanträge	Prozent	100	100	100%	
52301	Denkmalschutz	-135.100	-120.009	15.091		Anträge/Stellungnahmen/Überprüfungen (Fälle)	350	0						
Budget "Bau- und Raumordnung":		-831.800	-510.912	320.888	😊									

11191	Verwaltung Kreishäuser	-3.506.600	-3.665.040	-158.440	👉	Gebäudefläche / m² BGF	0	0	Erladigung von Mieteraufträgen innerhalb von 2 Monaten, sofern der Umfang dieses zulässt	Prozent	80	80	100%	
12291	Betrieb Straßenverkehrsamt	-117.000	-89.800	27.200	😊	Gebäudefläche / m² BGF	1.309	1.309						
12691	Betrieb FTZ	-636.900	-342.949	293.951	😊	Gebäudefläche / m² BGF	4.489	4.489						
21291	Betrieb Hauptschulen	-812.300	-708.274	104.026	😊	Gebäudefläche / m² BGF	23.202	16.091						
21391	Betrieb Grund- und Hauptschulen	-290.900	-269.228	21.672	😊	Gebäudefläche / m² BGF	7.398	7.398						
21591	Betrieb Realschulen	-1.354.200	-1.632.695	-278.495	👉	Gebäudefläche / m² BGF	23.202	23.202						
21691	Betrieb HSR/ Oeberschule	-905.000	-954.428	-49.428	👉	Gebäudefläche / m² BGF	13.359	13.359						
21791	Betrieb Gymnasium	-3.188.300	-3.255.947	-67.647	👉	Gebäudefläche / m² BGF	43.109	43.109						
21891	Betrieb Gesamtschulen	-2.692.200	-2.896.065	-203.865	👉	Gebäudefläche / m² BGF	34.884	34.884						
22191	Betrieb Förderschulen	-1.220.700	-1.240.448	-19.748		Gebäudefläche / m² BGF	15.321	15.321						
23191	Betrieb BBS	-1.929.200	-1.401.604	527.596	😊	Gebäudefläche / m² BGF	26.386	26.386						
24391	Betrieb Medienzentrum	0	0	0		Gebäudefläche / m² BGF	950	950						
25291	Betrieb Museen	-16.100	-23.847	-7.747		Gebäudefläche / m² BGF	1.275	1.275						
26391	Betrieb Kreismusikschule	-94.900	-95.277	-377		Gebäudefläche / m² BGF	586	586						

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
27191	Betrieb Kreisvolkshochschule	-40.100	-57.460	-17.360		Gebäudefläche / m² BGF	1.061	1.061						
28191	Betrieb Servicestelle Kultur	-14.700	-2.075	12.625		Gebäudefläche / m² BGF	105	105						
31291	Betrieb Jobcenter	-200.000	-183.220	16.780		Gebäudefläche / m² BGF	2.960	2.960						
35191	Betrieb Seniorenservicebüro	-20.400	-21.302	-902		Gebäudefläche / m² BGF	302	302						
36391	Betrieb FSKB	-31.300	-32.291	-991		Gebäudefläche / m² BGF	220	220						
36691	Betrieb Zeltplatz Eltze	-28.300	-45.356	-17.056		Gebäudefläche / m² BGF	384	384						
36791	Betrieb EZB	-32.300	-31.161	1.139		Gebäudefläche / m² BGF	359	359						
41491	Betrieb Gesundheitsamt	-139.200	-161.503	-22.303	👉	Gebäudefläche / m² BGF	1.915	1.915						
42491	Betrieb Sporthallen/ plätze, Bäder	-2.853.500	-3.163.678	-310.178	👉	Gebäudefläche / m² BGF	39.394	39.394						
54291	Betrieb Straßenmeisterei	-127.500	-109.816	17.684		Gebäudefläche / m² BGF	1.631	1.631						
55101	Betrieb Naherholungsgebiet Eixer See	-111.800	-131.823	-20.023	👉	Gebäudefläche / m² BGF	0	0						
57391	Baubetriebshof	-584.000	-566.457	17.543		Gebäudefläche / m² BGF	4.222	4.222	0	0	0	0	0	0
Budget Immobilienwirtschafts- betrieb		-20.947.400	-21.081.743	-134.343	👉									

Budget "Zentrale Vergabestelle"	Vergaben/Ausschreibungen Kreisverwaltung	300	0	Elektronische Abwicklung aller Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - Kreisverwaltung	Prozent	90	62	69%	
	Vergaben/Ausschreibungen Kommunen des Landkreis Peine	180	0	Elektronische Abwicklung aller Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - Kommunen Landkreis Peine	Prozent	100	72	72%	👉
	Vergaben/Ausschreibungen Landkreis Helmstedt	0	0	Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - Landkreis Helmstedt	Prozent	0	0	0%	👉
	Vergaben/Ausschreibungen andere Behörden	2	0	Elektronische Abwicklung aller Ausschreibungs- u. Vergabeverfahren - andere Behörden	Prozent	100	0	0%	

Budget Dezernat II:	-32.498.500	-30.237.256	2.261.244	😊
----------------------------	--------------------	--------------------	------------------	---

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung

Dezernat III (Soziales, Jugend und Gesundheit):

11115	Dezernatsleitung III	-372.700	-307.719	64.981	😊									
27104	Bildungsbüro	-277.100	-235.145	41.955	😊									
Dezernatsleitung III:		-649.800	-542.865	106.935	😊									

3110	Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII	9.031.900	7.600.000	-1.431.900	👉	Fälle								
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	-3.479.300	-3.462.827	16.473		Fälle	370	508	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuanträgen	Prozent	91	98	108%	😊
3112	Hilfe zur Pflege (bis 2016)	-10.000	-400	9.600		Fälle								
3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	0	0	0		Fälle								
3114	Hilfen zur Gesundheit	-780.200	-1.891.402	-1.111.202	👉	Fälle	540	810	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Eingang überwiesenen Rechnungen	Prozent	96	98	102%	
3115	Hilfe zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen	-1.500.400	-1.737.641	-237.241	👉	Fälle	67	49	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Eingang geprüften und angewiesenen Abrechnungen	Prozent	96	96	100%	
3116	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-778.800	-690.535	88.265	😊	Fälle	1.675	1.765	Anteil der innerhalb von 14 Tagen beschiedenen Neuanträge	Prozent	92	93	101%	
3117	Zahlungen Quotales System	0	0	0										
3118	Hilfe zur Pflege (Pflegestärkungsgesetz ab 2017)	-6.629.400	-4.987.220	1.642.180	😊	Fälle	457	417	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuanträgen	Prozent	90	69	77%	👉
31192	Verwaltung der Sozialhilfe	-1.349.000	-1.238.926	110.074	😊				Anteil der innerhalb von 14 Tagen eingeleiteten Unterhaltsprüfungen	Prozent	90	77	86%	👉
31195	Heimaufsicht	-181.900	-161.288	20.612	😊				Anteil der jährlich mindestens einmal überprüften Pflegeheime	Prozent	90	88	98%	
3130	Leistungen n.d. Asylbewerberleistungsgesetz	128.400	6.948.983	6.820.583	😊	Fälle	650	546	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuanträgen	Prozent	96	100	104%	
314	Eingliederungshilfe nach dem BTHG (SGB IX)	-9.739.200	-11.292.292	-1.553.092	👉				Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuanträgen	Prozent	90	86	96%	
3151	Seniorenarbeit	-62.100	-50.460	11.640										
31520	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	0	-993.222	-993.222	👉				Anteil der Rechnungsprüfungen und Auszahlungen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung	Prozent	95	49	52%	👉
31521	Pflegestützpunkt	-176.800	-169.268	7.532		Fälle	3.500	4.045	Anteil der abschließenden Beratungen innerhalb von 14 Tagen	Prozent	100	100	100%	

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
3153	Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	-4.100	-3.685	415					Anteil der Zuschüsse, die innerhalb eines Monats abgewickelt wurden	Prozent	100	100	100%	
3155	Soziale Einrichtungen für Ausländer	-1.970.000	-843.235	1.126.765	😊									
3156	andere soziale Einrichtungen	-209.000	-209.000	0					Anteil der Zuschüsse, die innerhalb eines Monats abgewickelt wurden	Prozent	100	100	100%	
3210	Leistungen nach dem BVG	162.500	-17.513	-180.013	👉	Fälle	15	11	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	90	87	97%	
3440	Leistungen nach dem Rehabilitierungsgesetz	-13.500	-11.173	2.327		Fälle	17	17	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	100	95	95%	
3450	Landesblindengeld	-5.400	-4.035	1.365		Fälle	105	102	Anteil der Bescheiderteilung innerhalb von 14 Tagen bei Neuansträgen	Prozent	91	95	104%	
3460	Wohngeld	8.200	-4.393	-12.593		Fälle	0	0	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgten Bescheiderteilungen	Prozent	95	95	100%	
3470	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG	-89.700	5.936	95.636	😊	Fälle	1.724	2.169	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgten Bescheiderteilungen	Prozent	91	77	85%	👉
3511	Krankenversicherung nach §§ 276 und 276a LAG - örtlicher Träger	-1.000	-125	875		Fälle	1	1	Anteil der innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung beglichenen Rechnungen	Prozent	96	99	103%	
35170	Sonstige soziale Angelegenheiten	-980.600	-445.468	535.132	😊				Anteil der Zuschüsse, die innerhalb eines Monats abgewickelt wurden	Prozent	100	100	100%	
3518	Versicherungsangelegenheiten	-53.700	-50.551	3.149		Fälle	650	621	Anteil der innerhalb von einer Woche angefragten bzw. vereinbarten Termine	Prozent	90	99	110%	😊
Budget "Soziales":		-18.683.100	-13.709.740	4.973.360	😊									

31198	Migrationsangelegenheiten	-93.600	-197.503	-103.903	👉				Migrationsangelegenheiten	Profiling	80	87	109%	😊
3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung	-9.920.300	-8.552.578	1.367.722	😊	Bedarfsgemeinschaften	5.000	4.508	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Bedarfsgemeinschaften	5.000	4.508	111%	😊
3122	Eingliederungsleistungen kommunal	-236.000	-341.921	-105.921	👉	Stunden Schuldnerberatung, Suchtberatung, Psychosoziale Betreuung	3.144	2.794	Beseitigung des Vermittlungshemmnisses nach Abschluss der Beratung	Prozent	50	65	130%	😊
3123	einmalige Leistungen	-626.500	-577.084	49.416	😊	Fälle	760	713	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Fälle	760	713	107%	😊
3124	Arbeitslosengeld II	0	-1.521.266	-1.521.266	👉				Verringerung der Hilfebedürftigkeit (Leistungsausgaben in €) - siehe Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen	Euro	25.139.000 €	30.815.000 €	82%	👉
3125	Eingliederungsleistungen Optionskommunen	0	281.710	281.710	😊				Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt - siehe Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen	Personen	1.263	1.363	108%	😊

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
3126	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	33.000	218.961	185.961	😊	Fälle	15.450	13.130	Leistungsentscheidung innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung	Prozent	80	75	94%	👉
3129	Verwaltung Arbeitslosengeld II	-1.564.500	-262.261	1.302.239	😊	Arbeitsstunden	0	0	Leistungsentscheidung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung	Prozent	80	75	94%	👉
Budget "Arbeit":		-12.407.900	-10.951.942	1.455.958	😊									

24203	Bundesausbildungs- förderung	-92.300	-92.904	-604		Anträge	200	207	Anteil der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen beschiedenen Anträge	Prozent	80	95	119%	😊
3410	Unterhaltsvorschuss	-200.200	-808.369	-608.169	👉	Fälle	1.550	1.632	Anteil der innerhalb von 4 Wochen nach Eingang aller notwendigen Unterlagen beschiedenen Anträge	Prozent	80	93	116%	😊
3430	Betreuungsstelle	-418.200	-409.694	8.506		Fälle	1.850	2.001	Beratungsquote (alle Betreuerinnen und Betreuer)	Prozent	100	100	100%	
3610	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-1.715.300	-1.806.948	-91.648	👉	Anträge	340	321	Tagespflege-Fälle	Anzahl	340	321	94%	👉
3620	Jugendarbeit	-279.500	-245.313	34.187	😊	fremde Maßnahmen	10	22	Anzahl der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen	Anzahl	15	24	160%	😊
3631	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	-824.900	-642.673	182.227	😊	belegte Plätze Jugendwerkstätten	6	6	Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	Anzahl	10	3	30%	👉
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	-2.169.400	-2.704.128	-534.728	👉	Fälle Erstberatung bei Trennung/Scheidung	500	684	Anteil der aufgesuchten Familien, die bei Babybegrüßungsbesuchen über Angebote der Frühen Hilfen informiert werden konnten	Prozent	75	75	100%	
3633	Hilfe zur Erziehung	-12.799.700	-13.071.334	-271.634	👉	Fälle	307	287	Anteil der Hilfen zur Erziehung, die durch Erreichung der Hilfeplanziele wie geplant beendet wurden	Prozent	50	59	118%	😊
3634	Hilfen für junge Voll- jährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe	-8.509.900	-8.535.525	-25.625	👉	Fälle	348	272	Anteil der Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige, die durch Erreichung der Hilfeplanziele wie geplant beendet wurden	Prozent	50	67	134%	😊
3635	Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amts- pflegschaft und Vormund- schaft, Gerichtshilfen	-979.800	-617.660	362.140	😊	Berichte Jugendgerichtshilfe	1.500	1.631	Anteil der innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Antragstellung angeschriebenen Gegenparteien (Beistandschaft)	Prozent	90	100	111%	😊
3636	Übrige Hilfen	-1.102.400	-852.291	250.109	😊	Stunden Schwangerschafts- beratung	520	464	Anteil der Elterngeldanträge, die innerhalb von 4 Wochen bearbeitet sind	Prozent	100	96	96%	👉
3651	Tageseinrichtungen für Kinder	-21.205.100	-21.015.722	189.378	😊	KiGa-Plätze	5.780	6.147	Zahl der zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen mit Wohnort im Landkreis Peine	Anzahl	80	83	104%	
3660	Jugendzeltplätze	-48.400	-28.768	19.632		Teilnehmer	1.200	1.238	Zufriedenheit der befragten Nutzer	Prozent	90	90	100%	

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
3675	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen	-311.000	-280.923	30.077	😊	Fälle	240	269	Einhalten der maximalen Wartezeit von 4 Wochen bis zum Erstgespräch (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche)	Prozent	70	72	103%	
Budget "Jugendamt":		-50.656.100	-51.112.253	-456.153	👉									
41201	Sozialpsychiatrische Hilfen	-1.145.100	-977.854	167.246	😊	Kontakte	3.500	3.495	Erreichungsgrad der Kontakte	Prozent	100	100	100%	
41401	Arztärztl. Dienst und Medizinalaufsicht	-998.900	-443.056	555.844	😊	Fälle	2.500	2.344	Anteil der termingerechten Bearbeitung der Todesbescheinigungen	Prozent	98	98	100%	
41402	Infektionsschutz und Hygieneüberwachung	-1.315.400	-239.298	1.076.102	😊	Kontakte	4.890	5.870	Anteil der erfassten und bearbeiteten Meldungen von Infektionskrankheiten	Prozent	100	100	100%	
41403	Psychosoziale Hilfen	-801.700	-615.940	185.760	😊	Kontakte	3.160	4.283	Kontakte	Anzahl	3.000	4.169	139%	😊
41404	Gesundheitsförderung/-vorsorge	-73.300	-980.667	-907.367	👉	Einschulungsunter-suchungen	1.250	2.004	Anteil der bearbeiteten und erfassten einzuschulenden Kinder	Prozent	100	100	100%	
41405	Hebammenzentrale	-106.400	-82.965	23.435	😊				Beratung Schwangerer / Eltern	Anzahl	200	200	100%	
Budget "Gesundheitsamt":		-4.440.800	-3.339.779	1.101.021	😊									
27101	Kreisvolkshochschule	-742.200	-229.833	512.367	😊	Kurse	720	751	Anmeldungen	Anzahl	7.300	9.435	129%	😊
Budget Kreisvolkshochschule		-742.200	-229.833	512.367	😊									
26301	Kreismusikschule	-909.000	-928.356	-19.356		Teilnehmer	2.690	3.120	Unterschiedliche Kurse Kernbereich	Anzahl	62	62	100%	
Budget Kreismusikschule		-909.000	-928.356	-19.356										
Budget Dezernat III		-88.488.900	-80.814.768	7.674.132	😊									

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
Budget "Landrat":														
11111	Verwaltungsführung (Landrat)	-284.500	-422.071	-137.571	👎									
11112	Verfüungsmittel	0	0	0										
Budget "Landrat":		-284.500	-422.071	-137.571										
11110	Politische Steuerung/Kreistagsbüro	-441.300	-345.540	95.760	😊				Anteil der fristgerecht beantworteten Anfragen der Kreistagsfraktionen	Prozent	90	97	108%	😊
11116	Landratsbüro	-76.900	-69.187	7.713										
11128	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-283.700	-262.216	21.484	😊									
11151	Kreisentwicklung	-1.250.900	-1.094.326	156.574	😊									
12102	Zensus 2021	0	0	0										
54701	ÖPNV	-2.985.100	-3.780.898	-795.798	👎									
Budget "Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit":		-5.037.900	-5.552.167	-514.267	👎									
11141	Prüfdienst intern	-472.300	-447.451	24.849	😊	Prüfungsberichte	2	1	Anteil der bis 6 Monate nach Rechnungsabschluss erstellten Prüfungsberichte	Prozent	100	100	100%	
11142	Prüfdienst extern	-159.600	-158.546	1.054		Prüfungsberichte	12	12	Anteil der bis 6 Monate nach Rechnungsabschluss erstellten Prüfungsberichte	Prozent	100	100	100%	
Budget "Rechnungsprüfungsamt":		-631.900	-605.998	25.902	😊									
11166	Personalrat	-284.200	-288.765	-4.565										
Budget "Personalrat":		-284.200	-288.765	-4.565										
11126	Gleichstellungsarbeit intern	-128.300	-107.149	21.151	😊	Fälle	225	287						
11127	Gleichstellungsarbeit extern	-87.500	-63.542	23.958	😊	Fälle	150	151						
Budget "Gleichstellungsbeauftragte":		-215.800	-170.690	45.110										

4.1 Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2023

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Jahres- ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Jahres- ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Jahres- ergebnis	Ziel- erreichungs- grad	Abwei- chung
11152	Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe	-131.300	-81.363	49.937	😊									
Budget "Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe":		-131.300	-81.363	49.937	😊									

Budget "Landrat"	-6.585.600	-7.121.055	-535.455	👉
-------------------------	-------------------	-------------------	-----------------	---

12218	Ordnungsangelegenheiten LSKN	0	0	0										
24401	Kreisschulbaukasse	0	0	0										
24401	Beiträge zur Kreisschulbaukasse	0	0	0										
31197	Heimaufsicht LSKN	0	0	0										
41101	Krankenhaus	-672.600	-9.875.191	-9.202.591	👉									
51102	Städtebaurecht/-förderung	0	0	0										
52202	Wohnraumförderungsgesetz	0	0	0										
52302	Bdenkmalschutz/-pflege LSKN	0	0	0										
54301	Straßen- und Wegerecht	0	0	0										
55101	Naherholungsgebiet Eixer See	0	0	0										
55501	Land- und Forstwirtschaft	0	0	0										
61110	Allgemeine Finanzierungsmittel	154.995.600	154.899.602	-95.998	👉									
61210	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	-1.496.800	-1.219.611	277.189	😊									
61310	Abwicklung der Vorjahre	0	3.316	3.316										
Allgemeine Finanzierungsmittel		152.826.200	143.808.111	-9.018.083	👉									

Jahresergebnis laut Gesamtbudget 0	-9.326.600	-3.853.329	5.473.271
---	-------------------	-------------------	------------------

Jahresergebnis

jahresbezogene Abweichung gegenüber der Planung.

4.2 Finanzhaushalt

4.2.1 Bericht zum Finanzhaushalt

Bezeichnung	Ansatz 2023 €	Reste VJ €	Ergebnis 2023 €	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2019 €	Ergebnis 2018 €	Ergebnis 2017 €	Ergebnis 2016 €	Ergebnis 2015 €	Ergebnis 2014 €	Ergebnis 2013 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.978.500,00	0,00	365.768.487,00	337.763.783,31	305.538.526,30	294.522.681,97	277.216.804,75	263.870.738,79	262.072.954,76	247.467.630,36	226.467.806,21	222.133.930,96	212.424.848,68
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.975.300,00	280.962,53	353.695.763,33	320.411.726,55	290.585.222,35	277.556.202,43	263.581.636,56	246.936.307,08	248.332.046,92	237.477.644,83	220.678.687,77	208.251.948,62	203.116.345,25
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (wird zur Tilgung von Krediten benötigt)	-5.996.800,00	-280.962,53	12.072.723,67	17.352.056,76	14.953.303,95	16.966.479,54	13.635.168,19	16.934.431,71	13.740.907,84	9.989.985,53	5.789.118,44	13.881.982,34	9.308.503,43
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.048.100,00	0,00	3.018.384,63	4.412.867,46	8.310.247,94	4.435.233,05	3.183.362,01	3.616.557,06	2.136.015,21	4.469.557,29	1.653.444,38	3.677.617,73	1.968.740,66
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200,00	14.706.315,61	18.989.924,61	8.973.142,79	14.748.235,52	36.782.264,23	24.300.836,09	10.284.481,13	7.498.782,22	7.648.666,70	6.922.118,99	10.424.246,04	12.338.458,26
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.928.100,00	-14.706.315,61	-15.971.539,98	-4.560.275,33	-6.437.987,58	-32.347.031,18	-21.117.474,08	-6.667.924,07	-5.362.767,01	-3.179.109,41	-5.268.674,61	-6.746.628,31	-10.369.717,60
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-31.924.900,00	-14.987.278,14	-3.898.816,31	12.791.781,43	8.515.316,37	-15.380.551,64	-7.482.305,89	10.266.507,64	8.378.140,83	6.810.876,12	520.443,83	7.135.354,03	-1.061.214,17
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.928.100,00	16.069.600,00	16.600.000,00	5.700.000,00	6.300.000,00	32.270.000,00	21.080.000,00	4.858.000,00	5.298.000,00	2.986.000,00	5.400.000,00	5.560.000,00	11.886.828,30
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.897.200,00	0,00	5.698.986,04	7.021.145,30	8.546.016,68	6.370.255,79	6.400.232,26	5.081.096,16	4.655.981,88	4.760.904,13	4.308.950,87	3.861.710,64	5.343.309,05
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.030.900,00	16.069.600,00	10.901.013,96	-1.321.145,30	-2.246.016,68	25.899.744,21	14.679.767,74	-223.096,16	642.018,12	-1.774.904,13	1.091.049,13	1.698.289,36	6.543.519,25
= Finanzierungsmittelbestand	-13.894.000,00	1.082.321,86	7.002.197,65	11.470.636,13	6.269.299,69	10.519.192,57	7.197.461,85	10.043.411,48	9.020.158,95	5.035.971,99	1.611.492,96	8.833.643,39	5.482.305,08
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	162.797.206,67	123.619.301,03	341.676.644,84	295.139.148,03	361.153.584,74	360.756.553,85	480.140.292,53	512.603.520,22	469.966.418,82	402.619.111,00	421.964.252,49
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	162.218.590,40	139.967.225,40	348.699.347,38	302.170.313,48	363.165.072,78	372.913.350,23	484.617.672,46	516.889.747,71	471.657.141,54	411.257.567,52	427.369.401,67
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	578.616,27	-16.347.924,37	-7.022.702,54	-7.031.165,45	-2.011.488,04	-12.156.796,38	-4.477.379,93	-4.286.227,49	-1.690.722,72	-8.638.456,52	-5.405.149,18
= Finanzmittelveränderung (muss der Differenz zwischen Anfangsbestand und Endbestand der Liquiden Mittel entsprechen)	-13.894.000,00	1.082.321,86	7.580.813,92	-4.877.288,24	-753.402,85	3.488.027,12	5.185.973,81	-2.113.384,90	4.542.779,02	749.744,50	-79.229,76	195.186,87	77.155,90

4.2.2 Abgleich Finanzhaushalt mit Kassenbestand

Kassenbestand	01.01.2023	31.12.2023	Finanzmittelveränderung
Barkasse	16.471,84 €	25.880,09 €	9.408,25 €
Postbank Hannover	11.634,89 €	2.818,77 €	-8.816,12 €
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	5.918.686,17 €	13.907.295,90 €	7.988.609,73 €
Volksbank BraWo	503.522,03 €	95.147,79 €	-408.374,24 €
Pay Pal	-359,38 €	-373,08 €	-13,70 €
Handvorschüsse*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	6.449.955,55 €	14.030.769,47 €	7.580.813,92 €

Veränderung liquide Mittel laut Übersicht Finanzhaushalt

7.580.813,92

Differenz

0,00 €

*Handvorschüsse stellen eigentlich keine Liquidien Mittel dar, sind aufgrund eines technischen Umstellungsfehlers aber nach wie vor hier aufgeführt, da sie systemseitig aktuell noch als liquide Mittel behandelt werden. In der Bilanz wird der Bestand der Liquidien Mittel ohne die Handvorschüsse ausgewiesen, so dass sich ein tatsächlicher Anfangsbestand in Höhe von 11.317.988,79 € ergibt. Im Jahr 2022 erfolgte eine Umstellung, so dass die Daten im Abschluss 2022 übereinstimmen. In 2023 werden die Handvorschüsse nur noch ausgewiesen, um darzustellen, dass auf den alten PSK keine Buchungen mehr erfolgt sind.

Bilanz des Landkreis Peine zum 31.12.2023

Aktiva	2022 -Euro-	2023 -Euro-	Passiva	2022 -Euro-	2023 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	24.352.999,31	28.969.403,99	1. Nettoposition	100.420.647,91	94.387.985,64
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvermögen	-16.514.008,64	-16.136.731,76
1.2 Lizenzen	382.369,67	305.196,69	1.1.1 Reinvermögen	-16.514.008,64	-16.136.731,76
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.970.629,64	28.618.184,94	1.2 Rücklagen	15.866.946,05	17.658.595,07
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.576.937,05	10.509.715,90
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	46.022,36	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	701.508,77	1.480.211,10
2. Sachvermögen	224.101.072,86	229.713.274,92	1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	3.000.000,00	2.683.333,33
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.956.419,48	3.053.450,80	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	2.588.500,23	2.985.334,74
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	159.901.766,77	164.379.088,11	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	38.458.006,60	37.478.948,65	1.3 Jahresergebnis	1.711.481,18	-3.853.329,33
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	2.053.630,68	1.943.360,23	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	282.329,63	282.329,63	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.711.481,18	-3.853.329,33
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.481.424,15	2.226.297,88	<i>Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen</i>		
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	9.650.027,45	9.407.086,34	1.4 Sonderposten	(280.962,53)	(316.741,23)
2.8 Vorräte	38.995,69	49.594,61	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	99.356.229,32	96.719.451,66
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.278.472,41	10.893.118,67	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	70.060.217,64	67.853.934,82
3. Finanzvermögen	43.851.206,36	35.547.902,49	1.4.3 Gebührenausgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24.615.374,00	15.480.374,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	28.219.222,02	27.397.446,10
3.2 Beteiligungen	4.089.079,78	4.083.229,77	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.076.789,66	1.466.046,83
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	2.023,91
3.4 Ausleihungen	18.255,27	5.165,14	2. Schulden	134.589.167,03	145.973.295,33
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	119.485.607,45	130.636.961,11
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	6.465.945,80	6.638.141,52	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	4.309.355,52	3.491.762,35	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	115.485.248,07	126.636.588,03
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.329.090,93	4.821.911,13	2.1.3 Liquiditätskredite	4.000.359,38	4.000.373,08
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1.024.105,06	1.027.318,58	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	6.450.314,93	14.031.142,55	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.754.876,00	3.504.550,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.825.987,15	11.700.983,22	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.857.696,54	6.391.163,82
			2.4 Transferverbindlichkeiten	3.117.128,35	1.990.409,93
			2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.637.054,26	366.711,29
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.478.557,19	1.613.633,61
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	1.516,90	10.065,03
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.373.858,69	3.450.210,47
			2.5.1 Durchlaufende Posten	1.270.917,04	1.054.154,30
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	672.149,72	715.720,91
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	598.767,32	338.433,39
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	102.941,65	2.396.056,17
			3. Rückstellungen	69.923.800,89	70.118.467,05
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	54.918.730,35	55.340.724,76
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	47.140.541,00	47.502.768,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	7.778.189,35	7.837.956,76
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	4.354.970,95	3.955.895,05
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.974.951,34	3.925.438,75
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	224.787,48	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	89.750,00	3.221.456,50
			3.8 Andere Rückstellungen	5.360.610,77	3.674.951,99
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	3.647.964,78	9.482.959,15
BILANZSUMME	308.581.580,61	319.962.707,17	BILANZSUMME	308.581.580,61	319.962.707,17

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 festgestellt.

Peine, den 27.01.2025



Henning Heiß (Landrat)

B. Darstellung unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	
insbesondere	
gebildete Haushaltsauszahlungsreste	17.666.099,56
gebildete Haushaltseinzahlungsreste (Kreditemächtigung)	23.992.500,00
gebildete Haushaltsaufwandsreste	316.741,23
Bürgschaften	749.356,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	8.300.000,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	2.243.403,71

Landkreis Peine

Rechnungsprüfungsamt

05.20.00.00 -2023/001353

In der Zeit vom 16.12.2024 bis 13.02.2025 (mit Unterbrechung) ist der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2023 geprüft worden. Auf den Schlussbericht vom 13.02.2025 wird verwiesen.

Peine, den 13.02.2025



Beneke

Leiter des Rechnungsprüfungsamt

VII. Einzeldarstellung / Zu- und Abgänge zur Schlussbilanz zum 31.12.2023

A. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen

Definition:

Immaterielle Vermögensgegenstände gehören neben den Sach- und Finanzanlagen zum Anlagevermögen einer Kommune. Es handelt sich dabei um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf (analog dem privatwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 Handelsgesetzbuch [HGB]) kein Aktivposten angesetzt werden. Es sei denn, es handelt sich um immaterielle Vermögensgegenstände, die der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das ab dem 1. Juli 2005 geltende Haushaltsrecht zuzurechnen sind.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 KomHKVO:

- 1.1 Konzessionen
- 1.2 Lizenzen
- 1.3 Ähnliche Rechte
- 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand
- 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

1.1 Konzessionen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.1 KomHKVO

Eine Konzession ist eine Form der „Gewerbezulassung“, bei der bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere Befähigung, Zuverlässigkeit bzw. bauliche oder technische Einrichtungen, z.B. bei Personenbeförderung gegen Entgelt, bei Kreditunternehmen oder Versicherungsunternehmen.

Konzessionen existieren weiterhin nicht.

1.2 Lizenzen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.2 KomHKVO

Eine Lizenz ist ein gewerblicher Rechtsschutz. Der Inhaber eines Rechts, z. B. Patent-, Urheberrecht, Gebrauchsmusterrecht, gewährt einem anderen ein Nutzungsrecht. Für dieses Nutzungsrecht sind Lizenzgebühren zu zahlen. Ein Lizenzvertrag ist ein Vertrag, durch den der Urheber oder der Inhaber eines Nutzungsrechts, Patents oder Gebrauchsmusters sein Recht ganz oder zum Teil auf eine andere Person überträgt.

	Anfangsbestand 2023	+Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Lizenzen	382.369,67 €	40.989,00 €	-118.161,98 €	305.196,69 €
Gesamt	382.369,67 €	40.989,00 €	-118.161,98 €	305.196,69 €

Bei den Zugängen handelt sich um diverse Software- und Serverlizenzen. Die planmäßige Abschreibungsdauer beträgt in der Regel vier Jahre.

1.3 Ähnliche Rechte

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.3 KomHKVO

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen. Beispiel: Wasserentnahmerecht

Ähnliche Rechte existieren weiterhin nicht.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.4 KomHKVO

Zuwendungen der Kommune an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Besonderer Bewertungsmaßstab:

Auf Grundlage der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 10.10.2006 werden geleistete pauschale Investitionszuweisungen über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Bei der Bilanzierung von geleisteten Investitionszuweisungen handelt es sich um eine haushaltsrechtliche Spezialregelung, welche keine Entsprechung in der Privatwirtschaft (nach HGB) findet. Zweck dieser niedersächsischen Spezialregelung ist die Möglichkeit der Abschreibung über die Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes. Ohne eine solche Regelung wäre im Falle einer geleisteten Investitionszuweisung in der Ergebnisrechnung der gesamte Betrag im Jahr der Zahlung voll aufwandswirksam und der Haushaltsausgleich wäre entsprechend erschwert. Eine geleistete Investitionszuweisung wird dabei wie eine eigene Investition behandelt.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Krankenhausumlage	15.333.683,04 €	2.170.056,00 €	-708.049,05 €	16.795.689,99 €
Gemeinde Lengede (K46 Einmündung Brückenweg)	3.074,52 €	0,00 €	-236,50 €	2.838,02 €
Beitrag Kreisschulbaukasse (KSBK)	1.260.099,35 €	0,00 €	-54.699,26 €	1.205.400,09 €
Stadt Peine (Mensabau Gymnasium am Silberkamp)	708.382,55 €	0,00 €	-9.081,83 €	699.300,72 €
Gemeinde Lengede (Kindergarten Broistedt)	2.537,49 €	0,00 €	-150,00 €	2.387,49 €
Gemeinde Vechelde (Kindertagesstätte Wahle)	91.164,00 €	0,00 €	-5.112,00 €	86.052,00 €
Gemeinde Ilsede (Kindertagesstätte Solschen)	30.424,33 €	0,00 €	-1.534,00 €	28.890,33 €
Gemeinde Vechelde (Kindertagesstätte Wedtlenstedt)	30.680,00 €	0,00 €	-1.534,00 €	29.146,00 €
Gemeinde Hohenhameln (Kindertagesstätte Mehrum)	53.323,44 €	0,00 €	-2.644,14 €	50.679,30 €
Gemeinde Ilsede (Kindertagesstätte Ölsburg)	55.337,24 €	0,00 €	-2.656,19 €	52.681,05 €
Gemeinde Wendeburg (Kindertagesstätte Wendeburg)	64.386,96 €	0,00 €	-3.078,26 €	61.308,70 €

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Stadt Peine (Erweiterung Kindertagesstätte Peine)	67.260,00 €	0,00 €	-3.540,00 €	63.720,00 €
Stadt Peine (Umbau Kindertagesstätte Peine)	47.150,67 €	0,00 €	-2.481,61 €	44.669,06 €
Gemeinde Vechelde (Kindertagesstätte Vechelde)	34.875,33 €	0,00 €	-1.544,30 €	33.331,03 €
Gemeinde Lengede (Straßenausbaubeitrag Bodenstedter Weg)	128.152,03 €	0,00 €	-6.774,56 €	121.377,47 €
Gemeinde Vechelde (Neubau Niemodlinstr. II Vechelde)	232.849,97 €	0,00 €	-10.914,84 €	221.935,13 €
Wasserverband Peine (K30 Regenwasserkanal)	54.112,60 €	0,00 €	-2.978,68 €	51.133,92 €
Tagesbetreuungsplätze für Kinder	83.302,76 €	114.151,55 €	-25.660,47 €	171.793,84 €
Bürgerbusverein	7.619,05 €	0,00 €	-1.428,57 €	6.190,48 €
Gemeinde Vechelde (Neubau Kindertagesstätte Wahle II)	183.048,88 €	0,00 €	-8.046,10 €	175.002,78 €
Gemeinde Edemissen (Neubau Kindertagesstätte Edemissen)	104.658,58 €	0,00 €	-4.617,29 €	100.041,29 €
Stadt Peine (Erweiterung Kindertagesstätte St. Elisabeth)	37.655,25 €	0,00 €	-1.667,39 €	35.987,86 €
Gemeinde Wendeburg (Kindertagesstätte Bortfeld)	259.759,37 €	0,00 €	-10.975,75 €	248.783,62 €
Stadt Peine (Kindertagesstätte Regebogen)	0,00 €	51.760,33 €	-2.171,20 €	49.589,13 €
Gemeinde Ilsede (Kindertagesstätte Bülten)	0,00 €	76.269,02 €	-2.172,42 €	74.096,60 €
Gemeinde Vechelde & Gemeinde Lengede (Netzersatzanlage)	0,00 €	74.553,50 €	-2.193,76 €	72.359,74 €
Gemeinde Edemissen (Neubau Kindertagesstätte Schwalbennest)	0,00 €	112.464,00 €	-1.128,40 €	111.335,60 €
Telekom (Breitbandausbau)	5.097.092,23 €	0,00 €	-899.486,86 €	4.197.605,37 €
geleistete Investitionszuweisungen Klinikum Peine	0,00 €	3.857.000,00 €	-32.141,67 €	3.824.858,33 €
Gesamt	23.970.629,64 €	6.456.254,40 €	-1.808.699,10 €	28.618.184,94 €

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.5 KomHKVO

Auf eine Aktivierung des Umstellungsaufwands wurde beim Landkreis Peine verzichtet.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 1.6 KomHKVO

Dieser Posten nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände auf, die nicht den vorhergehenden Bilanzpositionen zuzuordnen sind, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Im Jahr 2023 wurden keine Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände geleistet.

2. Sachvermögen

Definition:

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in unbewegliches und bewegliches Sachanlagevermögen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO:

- 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken
- 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken
- 2.3 Infrastrukturvermögen
- 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken
- 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
- 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
- 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere
- 2.8 Vorräte
- 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.1 KomHKVO

Im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht von dem Grund und Boden getrennt werden können (z. B. Hochwasserschutzdeiche). Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierten Vermögensgütern gehören. Auch Bodenschätze, nicht kultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen zählen nicht dazu. Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Abschreibungen für Grundstücke werden **nicht** gebucht.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Unbebaute Grundstücke	2.956.419,48 €	97.031,32 €	0,00 €	3.053.450,80 €
Gesamt	2.956.419,48 €	97.031,32 €	0,00 €	3.053.450,80 €

Die Bestandsveränderung resultiert aus dem Kauf von verschiedenen unbebauten Grundstücken (z. B. Ausgleichsflächen, Grünflächen, Ackerland).

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.2 KomHKVO

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Grundstücke und Gebäude mit Wohnbauten	240.134,79 €	0,00 €	-5.791,88 €	234.342,91 €
Grundstücke und Gebäude mit Schulen	114.064.663,80 €	6.894.503,68 €	-1.984.451,36 €	118.974.716,12 €
Grundstücke und Gebäude mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	14.236.291,25 €	0,00 € 0,00 €	-569.510,91 € 0,00 €	13.666.780,34 €
Grundstücke und Gebäude für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	322.952,00 €	0,00 €	0,00 €	322.952,00 €
Grundstücke und Gebäude mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	31.037.724,93 €	671.446,51 €	-528.874,70 €	31.180.296,74 €
Gesamt	159.901.766,77 €	7.565.950,19 €	-3.088.628,85 €	164.379.088,11 €

Grundstücke und Gebäude mit Wohnbauten:

Bei den Abgängen handelt es sich um die planmäßigen Abschreibungen.

Grundstücke und Gebäude mit Schulen:

Neben den planmäßigen Abschreibungen erfolgte in 2023 eine außerplanmäßige Abschreibung auf das Hauptgebäude und die Aula an der Gesamtschule Lengede. Hier wurden Teile der Gebäude abgerissen, um Platz für einen Neubau zu schaffen. Zudem wurde der Neubau aktiviert.

Grundstücke und Gebäude mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen:

Hier handelt es sich um die planmäßigen Abschreibungen auf die Bauten am Zeltplatz Eltze sowie für die Sporthallen und Hallenbäder.

Grundstücke und Gebäude mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden:

Vorliegend handelt es sich bei den Abgängen ebenfalls um planmäßige Abschreibungen.

2.3 Infrastrukturvermögen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.3 KomHKVO

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Zu den sonstigen Bauten gehören z.B. Brücken, Hochstraßen und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen und U-Bahn-Bauten, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.169.417,70 €	107.080,62 € -55.996,15 €	0,00 €	4.220.502,17 €
Brücken und Tunnel	4.610.451,91 €	0,00 €	-80.315,37 €	4.530.136,54 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	29.678.136,99 €	1.114.211,04 €	-2.064.038,09 € 0,00 €	28.728.309,94 €
Gesamt	38.458.006,60 €	1.165.295,51 €	-2.144.353,46 €	37.478.948,65 €

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:

Die Zugänge resultieren aus verschiedenen Flurbereinigungen sowie Erwerb neuer Straßengrundstücke.

Brücken und Tunnel:

Es handelt sich um die planmäßige Abschreibung der Brücken und Tunnel.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen:

Bei den Zugängen handelt es sich um Umbuchungen aus den Anlagen im Bau (u. a. K 43 OD Eddesse). Neben den planmäßigen Abschreibungen wurden im Jahr 2023 keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.4 KomHKVO

Um Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich bei solchen Baulichkeiten, die von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Bauten auf fremden Grund und Boden, Schulen, Stadt Peine	2.053.630,68 €	0,00 €	-110.270,45 €	1.943.360,23 €
Gesamt	2.053.630,68 €	0,00 €	-110.270,45 €	1.943.360,23 €

Vorliegend wurde lediglich die planmäßige Abschreibung vorgenommen.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.5 KomHKVO

Unter Kunstgegenständen sind Vermögensgegenstände zu verstehen, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind. Beispiele: Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind und Antiquitäten.

Kulturdenkmäler beinhalten nur Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Beispiele: Kriegsdenkmäler, Ehrenfriedhöfe, Säulen.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Kunstgegenstände	282.329,63 €	0,00 €	0,00 €	282.329,63 €
Gesamt	282.329,63 €	0,00 €	0,00 €	282.329,63 €

Die ursprüngliche Bewertung für die Eröffnungsbilanz wurde anhand der Versicherungspolice des Kreismuseums vorgenommen. Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.6 KomHKVO

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die unmittelbar einem Produktionsprozess dienen. Neben den marktgängigen Fahrzeugen umfasst diese Bilanzposition den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Fahrzeuge	1.513.683,55 €	198.431,45 € -21.668,20 €	-276.648,07 €	1.413.798,73 €
Maschinen und technische Anlagen	967.740,60 €	0,00 €	-155.241,45 €	812.499,15 €
Gesamt	2.481.424,15 €	176.763,25 €	-431.889,52 €	2.226.297,88 €

Fahrzeuge:

Als Zugänge sind hier u.a. die Anschaffung eines E-Lastenrades sowie eines Kommandowagens zu verzeichnen. Die Abgänge resultieren aus dem Verkauf von zwei PKW (Renault Kangoo und VW Polo).

Maschinen und technische Anlagen:

Die Abgänge resultieren aus den planmäßigen Abschreibungen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.7 KomHKVO

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Betriebsvorrichtungen:

Betriebsvorrichtungen gelten nach der Rechtsprechung (zur kfm. Buchführung) als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennten Zweck dienen. Sie können steuerrechtlich, wie bewegliche Wirtschaftsgüter, geleast werden. Betriebsvorrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzüge, Tresore, Ladeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzungen und Nutztiere:

Sind nicht vorhanden.

Geringwertige Vermögensgegenstände:

Bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150 und 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT-Anlagen, Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten, Einbauten in fremde Grundstücke (Mietereinbauten), Bänke, Papierkörbe usw.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge / - Abgänge	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Betriebsvorrichtungen	275.205,86 €	104.839,07 €	-39.228,75 €	340.816,18 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.681.938,87 €	420.094,62 € -88.669,85 €	-811.721,14 €	5.201.642,50 €
EDV-Ausstattung	3.692.882,72 €	1.366.505,57 € -447.580,36 €	-747.180,27 €	3.864.627,66 €
Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände von 150,- € bis 1.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	9.650.027,45 €	1.355.189,05 €	-1.598.130,16 €	9.407.086,34 €

Betriebsvorrichtungen:

Die Zugänge resultieren aus der Photovoltaikanlagen auf der IGS Edemissen und der Mensa Ilse. Bei den Abgängen handelt es sich um die planmäßige Abschreibung.

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Die Zugänge resultieren aus einer Vielzahl kleinerer Anschaffungen. Größere Beträge sind u.a. für die Beschaffung eines Spreisenausgabebetresens, einer Trinkwasserstation und eines Digitalmischpults inklusive Zubehör angefallen. Bei den Abgangsbuchungen handelt es sich u.a. um die Ausbuchung eines Kopiergerätes, diverser Büroausstattung, einer Regalanlage im Archiv und eines Sehtestgerätes. Daneben werden die planmäßigen Abschreibungen ausgewiesen.

EDV-Ausstattung:

Bei den Zugängen handelt es sich um die Anschaffung von diversen Notebooks, Servern, Druckern, Scannern und Beamern. Die Abgänge resultieren aus der Verschrottung von EDV-Ausstattung sowie aus der planmäßigen Abschreibung.

2.8 Vorräte:

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.8 KomHKVO

In dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Lagerbestände: Sand-, Kies- und Salzlager), Handelswaren (z.B. Museumsshop), geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Besonderer Bewertungsmaßstab:

Nach § 48 Abs. 3 KomHKVO kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vorräte zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert werden. (Rangfolgeverfahren: LIFO: Last in-First out, HIFO: Highest in-First out, FIFO: First in-First out, etc.)

Beim Landkreis wird für das Salzlager des Fachdienstes Straßen das LIFO-Verfahren angewendet. Der Streusalzverbrauch wird im aufwandsrechnerischen Verfahren gebucht. Das bedeutet, dass Streusalzbeschaffungen unterjährig direkt als Aufwand gebucht werden und am Jahresende die Bestände abgeglichen werden. Der Differenzbetrag ist entweder als zusätzlicher Aufwand zu buchen oder beim Aufwandskonto abzusetzen.

Des Weiteren gibt es im Bereich der Kreismusikschule einen Shop, in dem diverse Waren, wie

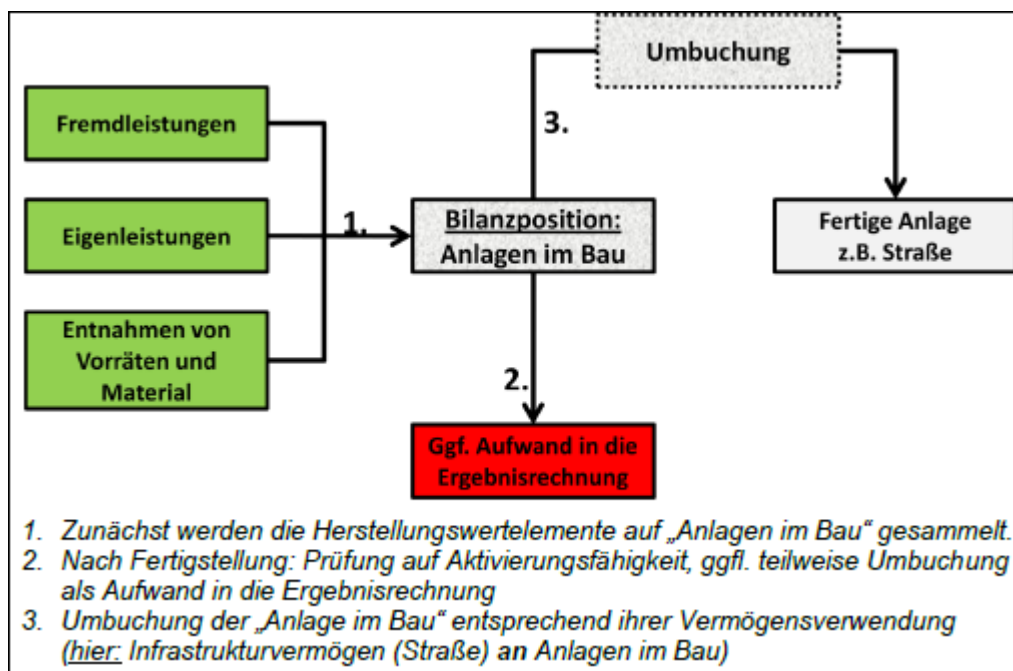
T-Shirts, Poloshirts, Leinenbeutel, Tassen etc. verkauft werden. Auch hier wird der Verbrauch im aufwandsrechnerischen Verfahren gebucht. Das bedeutet, dass auch hier die Beschaffung der Waren unterjährig direkt als Aufwand gebucht wird und am Jahresende die Bestände abgeglichen werden.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge/ - Abgänge	Schlussbestand 2023
Vorräte	38.995,69 €	10.598,92 €	49.594,61 €
Gesamt	38.995,69 €	10.598,92 €	49.594,61 €

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 2.9 KomHKVO

Die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position „Anlagen im Bau“ bilanziell erfasst. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umgebucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.



Fachdienst Ordnungswesen (FD 16)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
00011294	Wiederaufbau Sireneninfrastruktur	0,00 €	75.045,85 €	0,00 €	75.045,85 €
		0,00 €	75.045,85 €	0,00 €	75.045,85 €

Fachdienst Schule, Kultur und Sport (FD 19)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
00009619	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	731.586,49 €	24.085,25 €	1.771,60 €	753.900,14 €
00009747	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	172.612,31 €	874.137,55 €	0,00 €	1.046.749,86 €
00009748	AiB Datennetzwerk	5.255,43 €	0,00 €	0,00 €	5.255,43 €
00009749	AiB Datennetzwerk	8.731,10 €	0,00 €	0,00 €	8.731,10 €
00009750	AiB Datennetzwerk Digitalpaket	1.150.936,32 €	95.125,55 €	4.659,06 €	1.241.402,81 €
00009751	AiB Datennetzwerk	19.060,41 €	0,00 €	0,00 €	19.060,41 €
00009752	AiB Datennetzwerk	19.060,41 €	0,00 €	0,00 €	19.060,41 €
00009753	AiB Datennetzwerk	13.515,45 €	0,00 €	0,00 €	13.515,45 €
00009869	AiB Datennetzwerk	16.165,33 €	0,00 €	0,00 €	16.165,33 €
00010011	AiB Datennetzwerk	14.707,32 €	0,00 €	0,00 €	14.707,32 €
00010082	AiB Datennetzwerk	83.953,43 €	0,00 €	0,00 €	83.953,43 €
00010083	AiB Datennetzwerk	1.755,25 €	0,00 €	0,00 €	1.755,25 €
00010084	AiB Datennetzwerk	1.755,25 €	0,00 €	0,00 €	1.755,25 €
00010103	AiB Datennetzwerk	17.862,88 €	0,00 €	0,00 €	17.862,88 €
00010106	AiB Datennetzwerk	18.569,42 €	0,00 €	0,00 €	18.569,42 €
00010145	AiB Datennetzwerk	37.589,70 €	0,00 €	0,00 €	37.589,70 €
00010146	AiB Datennetzwerk	26.734,04 €	0,00 €	0,00 €	26.734,04 €
00010149	AiB Datennetzwerk	5.296,69 €	0,00 €	0,00 €	5.296,69 €
00010187	AiB Datennetzwerk	991,67 €	0,00 €	0,00 €	991,67 €
00010188	AiB Datennetzwerk	991,67 €	0,00 €	0,00 €	991,67 €
00010189	AiB Datennetzwerk	991,66 €	0,00 €	0,00 €	991,66 €
00010885	Stormshield Firewall	1.665,26 €	0,00 €	0,00 €	1.665,26 €
00011074	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	83.815,14 €	1.574.962,93 €	45.088,91 €	1.613.689,16 €
00011451	Wall Box	0,00 €	2.499,00 €	0,00 €	2.499,00 €
00009619	AiB Datennetzwerk Digitalpakt	0,00 €	32.665,50 €	0,00 €	32.665,50 €
		2.433.602,63 €	2.603.475,78 €	51.519,57 €	4.985.558,84 €

Dezernatsleitung 2 (Budget 20)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
00009607	AiB Photovoltaikanlage FTZ	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00010171	AiB Ladestationen	52.214,94 €	0,00 €	0,00 €	52.214,94 €
		52.214,94 €	0,00 €	0,00 €	52.214,94 €

Fachdienst Straßen (FD 25)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
00002366	AiB K 26 OD Oberg	0,00 €	503,81 €	503,81 €	0,00 €
00002369	AiB K 34 Stedum - Bierbergen	0,00 €	3.166,59 €	3.166,59 €	0,00 €
00002376	AiB K 69 Wense - B214	362.317,83 €	26.827,74 €	0,00 €	389.145,57 €
00002377	AiB K 69 OD Rüper	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002379	AiB K 70 Wendeburg - Rüper	0,00 €	6.439,67 €	6.439,67 €	0,00 €
00002380	AiB K 71 Woltorf - Sierße	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002381	AiB K 71 Woltorf - Meerdorf 1. Bauabschnitt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002382	AiB K 72 OD Ölsburg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002383	AiB K 72 OD Gr. Bülten	85.933,50 €	0,00 €	85.933,50 €	0,00 €
00002385	AiB K 41 Radw. Hohenh. - Ohlum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002447	K 44 Radweg Lauenthaler Mühle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002470	AiB K 29 Gadenstedt-B444	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002473	AiB K 69 OD Wense	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002503	AiB K6 OD Eddesse	0,00 €	1.385,24 €	1.385,24 €	0,00 €
00002524	AiB K11 Abschnitt Drewes	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002530	AiB K 74 Broistedt - Salzgitter	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002645	AiB K 57 B1-Abzweig Timmerlah	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002647	AiB K 58 Wedtlenstedt-Betondreick	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002707	AiB K 30 Bierbergen-Adenstedt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00002906	AiB K69 OD Meerdorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003062	AiB K43 Eddesse-Kreisgr. Dollbergen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003260	AiB K 25 B1 - Liedingen, Radweg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003261	AiB K 25 Liedingen - Bodenstedt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003268	AiB K 57 Radw. Kl. Gleid. - B1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003753	AiB K30 OD Bierbergen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
00003754	AiB K69 Wense-Rüper	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003759	AiB K23 Schmedenstedt-B65	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003769	AiB K 41 Ohlum-Mehrum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003770	AiB K 69 Meerdorf-Duttenstedt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003771	AiB K 69 Rüper - Meerdorf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003773	AiB K56 Timmerlah - Kl. Gleidingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00003774	AiB K72 OD Groß Ilsede ZAP	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00004435	AiB K35 OD Bierbergen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00004673	AiB K 35 Hohenhameln	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00005010	AiB Brücke K 70 "Schneeegrabenbrücke"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007093	AiB K 71 Woltoorf - Meerdorf 2. BA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007272	AiB K18 OD Blumenhagen	89.274,94 €	0,00 €	0,00 €	89.274,94 €
00007489	AiB K20 OD Blumenhagen	8.842,92 €	0,00 €	0,00 €	8.842,92 €
00007490	AiB K43 OD Eddesse	101.620,45 €	750.194,39 €	851.814,84 €	0,00 €
00007526	AiB Neubau Fahrzeughalle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007528	AiB K36 OD Hohenhameln Kanalbaubeitrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007653	AiB OD Lengede, BÜ Bodenstedter Weg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007731	AiB K51 Bahnübergang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00007834	AiB K57 Bahnübergang	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00008036	AiB K 71 Bettmar-Sierße, Radweg	66.474,66 €	966,59 €	0,00 €	67.441,25 €
00008494	AiB K 27 Ölsburg-Abzweig Gadenstedt, Radweg	51.672,40 €	0,00 €	0,00 €	51.672,40 €
00008495	AiB K 35 Bierbergen-Hohenhameln, Radweg	76.922,21 €	0,00 €	0,00 €	76.922,21 €
00009356	AiB K 53 Liedingen-Köchingen, Radweg	46.573,31 €	2.837,73 €	0,00 €	49.411,04 €
00009364	AiB K52 OD Denstorf	0,00 €	7.002,13 €	7.002,13 €	0,00 €
00009464	AiB K 25 OD Lengede 1. BA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009478	AiB K 45 Anteil Einmündung "Hinter der Kippe"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009479	AiB K 25 Anteil Einmündung "Hinter der Kippe"	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009506	AiB K66 OD Neubrück	82.268,38 €	0,00 €	0,00 €	82.268,38 €
00009515	AiB K 23 Radweg Münstedt - B1	55.649,46 €	0,00 €	0,00 €	55.649,46 €
00009516	AiB K 23 Radweg Lafferde - B1	55.649,47 €	18.148,50 €	0,00 €	73.797,97 €
00009530	AiB K 14 Radweg Wipshausen - B214	68.117,97 €	0,00 €	0,00 €	68.117,97 €
00009550	AiB K5 Radweg Wendesse - Oelheim	43.928,09 €	0,00 €	0,00 €	43.928,09 €
00009558	AiB K29 Adenstedt - Kreisgrenze	69.785,30 €	0,00 €	0,00 €	69.785,30 €
00009633	AiB K57 OD Groß Gleidingen	14.905,76 €	0,00 €	14.905,76 €	0,00 €
00009691	AiB Anteil K 11 Einmündung Lehmkuhlenweg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009701	AiB K58 Radweg Wedtlenstedt - Lamme	0,00 €	156.641,31 €	156.641,31 €	0,00 €
00009873	AiB K 29 Adenstedt - Lauenth. Mühle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
00009955	AiB K 46 OD Lengede	31.803,20 €	570.141,70 €	0,00 €	601.944,90 €
00010078	AiB K 25 OD Liedingen	58.194,46 €	0,00 €	0,00 €	58.194,46 €
00010175	AiB K65 OD Harvesse	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €
00010296	AiB K 52 Radweg Denstorf - Sonnenberg	21.139,45 €	0,00 €	0,00 €	21.139,45 €
00010341	AiB K62 Meerdorf-K20	0,00 €	47.743,37 €	47.743,37 €	0,00 €
00010414	AiB K65 OD Harvesse	35.490,00 €	0,00 €	0,00 €	35.490,00 €
00010433	AiB K 29 Radweg Gadenst.-Lauenth.Mühle	17.694,95 €	0,00 €	0,00 €	17.694,95 €
00010436	AiB Sporthalle IGS Lengede	167.922,40 €	233.828,37 €	0,00 €	401.750,77 €
00010445	AiB K29 OD Gadenstedt	4.023,50 €	0,00 €	0,00 €	4.023,50 €
00010493	AiB K46 OD Woltwiesche	8.294,00 €	0,00 €	0,00 €	8.294,00 €
00011304	AiB Ersatzneubau Holzbrücke K21 Fürstenau	0,00 €	42.090,00 €	42.090,00 €	0,00 €
00011389	AiB VW Transporter Kombi LR110	0,00 €	40.990,00 €	40.990,00 €	0,00 €
00011538	AiB Ersatzneubau Holzbrücke K21 Fürstenau	0,00 €	42.090,00 €	0,00 €	42.090,00 €
		1.624.548,61 €	1.950.997,14 €	1.258.616,22 €	2.316.929,53 €

Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27/IWB)

Inventar	Bezeichnung	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
00008461	AiB FTZ Neubau Kreistagsgebäude	71.220,35 €	39.351,73 €	110.572,08 €	0,00 €
00009652	AiB Erweiterung IGS Lengede	1.311.498,17 €	5.839.424,79 €	7.143.308,71 €	7.614,25 €
00010079	AiB G9 Anbau Ratsgymnasium	32.062,94 €	2.000,00 €	0,00 €	34.062,94 €
00010185	AiB G9 Anbau Silberkamp-Gymnasium	91.430,94 €	585.626,57 €	0,00 €	677.057,51 €
00010186	AiB G9 Anbau Gymnasium Vechede	818.484,81 €	251.573,83 €	0,00 €	1.070.058,64 €
00010299	AiB KiP II Ratsgymnasium Brandschutz	1.017.014,81 €	307.418,46 €	0,00 €	1.324.433,27 €
00010474	AiB Erweiterung Sporthalle Vechede II	246.848,52 €	54.903,24 €	0,00 €	301.751,76 €
00010656	AiB Eixer See Terasse	36.557,58 €	0,00 €	36.557,58 €	0,00 €
00010771	AiB KIP 1 FTZ Dach	518.126,27 €	66.590,31 €	584.716,58 €	0,00 €
00011167	AiB Photovoltaikanlage Kreishaus I	24.861,84 €	0,00 €	0,00 €	24.861,84 €
00011298	AiB Photovoltaikanlage Schulzentrum Edemissen	0,00 €	101.339,28 €	101.339,28 €	0,00 €
00011479	AiB KIP I Fenster Albert Schweizer-Schule Vechede	0,00 €	85.649,24 €	85.649,24 €	0,00 €
00011519	AiB Ladestationen KH I	0,00 €	23.529,30 €	0,00 €	23.529,30 €
		4.168.106,23 €	7.357.406,75 €	8.062.143,47 €	3.463.369,51 €

	Anfangsbestand 2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 2023
GESAMT Anlagen im Bau	8.278.472,41 €	11.986.925,52 €	9.372.279,26 €	10.893.118,67 €

Nähere Erläuterungen zu Aktivierungen sind unter den betroffenen Bilanzpositionen zu finden.

3. Finanzvermögen

Definition:

Unter dem Finanzvermögen werden u.a. die „Landkreis-Töchter“ (verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) sowie Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen und Forderungen ausgewiesen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO

- 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- 3.2 Beteiligungen
- 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung
- 3.4 Ausleihungen
- 3.5 Wertpapiere
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen
- 3.7 Forderungen aus Transferleistungen
- 3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen
- 3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.1 KomHKVO-

Definition: (§ 60 Nr. 48 KomHKVO)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die nach § 128 Abs. 4 NKomVG im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt dann vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z.B. durch Beherrschungsvertrag) vorliegt.

Vorliegend ergibt sich eine Änderung durch die Neubewertung der Anteile des Klinikums und der damit verbundenen außerplanmäßigen Abschreibung.

3.2 Beteiligungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.2 KomHKVO

Definition:

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0 % bis maximal 49,9 %.

Aus der Erbschaft „Lore Meyer“ erfolgte eine Veräußerung der geerbten Fondimmobilie mit einer daraus folgenden Liquidation.

Ansonsten gab es keine Veränderungen.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.3 KomHKVO

Definition:

Zum Sondervermögen der Landkreise gehört entsprechend den Regelungen des NKomVG z.B. das Gemeindegliedervermögen (§ 134 NKomVG), das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 135 Abs. 2 NKomVG), wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 136 NKomVG) und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen (§ 136 Abs. 3 i.V.m. § 139 NKomVG), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Sondervermögen mit Sonderrechnung existiert beim Landkreis Peine weiterhin nicht.

3.4 Ausleihungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.4 KomHKVO

Definition:

Bei den **Ausleihungen** handelt es sich um langfristige "Forderungen" (Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), die durch die Hingabe von Kapital oder Vermögen erworben wurden und mit einer vorab definierten Laufzeit bestehen. Empfänger von Ausleihungen sind i.d.R. verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen.

Ausleihungen weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen einer Ausleihe werden mit der Kommune als Ausleihungsgeber und dem Ausleihungsnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Gewährung einer Ausleihe geht in der Regel vom Ausleihungsnehmer aus.
- Eine Ausleihe ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Kreisschulbaukasse (KSBK)	7.300,00 €	-7.300,00 €	0,00 €
Wohnbaudarlehen	27.955,27 €	-6.790,13 €	21.165,14 €
Pauschalwertberichtigung Wohnbaudarlehen	-17.000,00 €	1.000,00 €	-16.000,00 €
Gesamt	18.255,27 €	-13.090,13 €	5.165,14 €

Die Abgänge bei der Kreisschulbaukasse resultieren aus Rückzahlungen der Schuldnerinnen und Schuldner. Die Abgänge bei den Wohnbaudarlehen resultieren aus Rückzahlungen der Schuldnerinnen und Schuldner und aus erfolgten Niederschlagungen. Die pauschale Wertberichtigung bei den Wohnbaudarlehen wurde um 1.000,00 € auf einen Betrag in Höhe von 16.000,00 € reduziert.

3.5 Wertpapiere

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.5 KomHKVO

Definition:

Ein **Wertpapier** ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Um das Recht geltend zu machen, ist zumindest der Besitz der Urkunde notwendig. Hierunter sind insbesondere Wertpapiere im bankrechtlichen Sinne zu verstehen (Anleihen, Pfandbriefe, Aktien, Obligationen, Anleihen, Investmentzertifikate, Finanzderivate). Beteiligungen von unter 20% werden unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ ausgewiesen.

Der Landkreis Peine hat im Jahr 2023 und in den Vorjahren keine Wertpapiere erworben.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.6 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 17 KomHKVO)

Die **Forderungen** einer Kommune, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Zweifelhafte Forderungen dürfen nur mit ihrem wahrscheinlichen Anteil angegeben werden, hieraus resultiert die vorgenommene Pauschalwertberichtigung (PSW).

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Öffentlich-rechtliche Forderungen	8.641.945,80 €	137.195,72 €	8.779.141,52 €
Pauschalwertberichtigung	-2.176.000,00 €	35.000,00 €	-2.141.000,00 €
Gesamt	6.465.945,80 €	172.195,72 €	6.638.141,52 €

Im Jahr 2023 gab es im Bereich der öffentlich-Rechtlichen Forderungen einige Forderungen, die bei Erstellung des Jahresabschlusses bereits beglichen waren (z.B. Abrechnungen mit dem Land im Rahmen der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung). Insgesamt handelt es sich hierbei um etwa 2,6 Mio. €. Bei den restlichen öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich größtenteils um Kostenerstattungen im Bereich der Jugendhilfe (Inobhutnahmen, Unterbringungen etc.) und Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherung. Durch die Entwicklung der vergangenen Zeit (Coronapandemie, Ukrainekrieg) und die damit verbundenen Preissteigerungen in allen Bereich ist eine schlechte Zahlungsmoral entstanden, sodass das Ausfallrisiko hier weiterhin sehr hoch. Die Summe der uneinbringlichen Forderung steigt somit an. Um daher etwa auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr zu bleiben, wurde der Prozentsatz der Pauschalwertberichtigung hier erneut auf 35% festgelegt.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.7 KomHKVO

Definition:

Bei den **Forderungen aus Transferleistungen** kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist. Hierunter fallen z.B. Zuweisungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune zustehende Finanzmittel ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielsweise Schuldendiensthilfen sowie Erstattungen von geleisteten Sozialtransfers.

Ebenfalls auszuweisen sind hier die konkret zu erwartenden Umlagen und Steuerbeteiligungen.

Forderungen aus Transferleistungen sind nicht auf einem Leistungsaustausch beruhende Zahlungsansprüche einer Kommune gegen den öffentlichen Bereich.

Beispiele:

Wohngeld, Forderungen aus bewilligten Landes- oder Bundeszuweisungen, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer oder Umsatzsteuer, Forderungen aus Darlehensgewährungen im sozialen Bereich.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Forderungen aus Transferleistungen	17.620.355,52 €	-160.593,17 €	17.459.762,35 €
Pauschalwertberichtigung	-13.311.000,00 €	-657.000,00 €	-13.968.000,00 €
Gesamt	4.309.355,52 €	-817.593,17 €	3.491.762,35 €

Die Forderungen aus Transferleistungen haben sich gegenüber dem Jahr 2022 um knapp 160.000 € verringert. Damit liegt die Forderungshöhe auf einem etwas niedrigeren Niveau als im letzten Jahr. Da es sich hauptsächlich um Forderungen gegenüber Kundinnen und Kunden handelt, ist davon auszugehen, dass der Großteil der Forderungen nicht realisierbar ist. Daher wurde vorliegend die Pauschalwertberichtigung von 85% in 2022 auf 80% in 2023 gesenkt.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.8 KomHKVO

Definition:

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen innehat.

Beispiele:

Miet- und Pachtforderungen, privatrechtliche Leistungen des Gesundheitsamtes, Verkauf von Grund und Boden, Fahrzeugen, Maschinen etc.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.706.090,93 €	1.830.820,20 €	5.536.911,13 €
Pauschalwertberichtigung	-377.000,00 €	-338.000,00 €	-715.000,00 €
Gesamt	3.329.090,93 €	1.492.820,20 €	4.821.911,13 €

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr in 2023 um 1,8 Mio. € gestiegen. Dies liegt vor allem daran, dass auch weiterhin im Rettungsdienst eine deutliche Steigerung (etwa 1,3 Mio. €) zu verzeichnen ist. Diese Forderungen sind jedoch nahezu vollständig nicht ausfallbedroht. Die übrigen Forderungen erhöhen sich um etwa 0,5 Mio. €. Für diesen Bereich sind in 2023 nur wenige Veränderungen festzustellen, sodass das Ausfallrisiko hier weiterhin als sehr hoch eingeschätzt wurde. Der Prozentsatz der Pauschalwertberichtigung wurde daher erneut auf 80% festgelegt.

3.9 Durchlaufende Posten und Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 3.9 KomHKVO

Defintion:

Durchlaufende Posten sind Geldbeträge die in der gleichen Höhe, wie sie im Landkreis Peine eingehen wieder an Dritte weitergegeben werden. Durchlaufende Posten berühren den eigentlichen Verwaltungszweck daher nicht. Der Landkreis Peine ist verpflichtet die Beträge weiterzuleiten und ist im Bezug auf durchlaufende Posten weder der Gläubiger noch der Schuldner des Betrages. Ein durchlaufender Posten zählt daher weder zu den Einnahmen noch zu den Ausgaben.

Beispiele: Gehaltsvorschüsse, Beitragszahlungen an die Feuerwehrunfallkasse

Definition:

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Beispiele:

Kautionsforderungen, Forderungen gegen das Finanzamt, Forderungen aus Schadensersatz, aus Versicherungs- und Kautionsleistungen sowie Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter.

Außerdem sind unter dieser Bilanzposition Forderungen darzustellen, welche im System der Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) der **Rechnungsabgrenzung** zu unterwerfen sind (Ertrag 2011, Einzahlung 2012).

Beispiel: „Dezember-Miete“ (Landkreis ist Vermieter), die erst im Januar gezahlt wird.

Ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ ist die sog. „**Versorgungsrücklage**“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen. Diese stellt keine doppische Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Durchlaufende Posten	40.298,93 €	-7.874,16 €	32.424,77 €
Versorgungsrücklage	983.806,13 €	11.087,68 €	994.893,81 €
Gesamt	1.024.105,06 €	3.213,52 €	1.027.318,58 €

Die durchlaufenden Posten erhöhen sich im Jahr 2023 auf insgesamt 1.027.318,58 €.

Die Versorgungsrücklage wurde gemäß Bescheid der NVK vom 24.01.2024 angepasst.

4. Liquide Mittel

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nrn. 32 und 51 KomHKVO)

Hierunter fallen insbesondere Bargeldbestände in den Kassen (Zahlstellen), Guthaben bei Kreditinstituten (einschließlich Sparkassen und Bausparkassen) sowie Schecks im Bestand der Verwaltung, die zum Bilanzstichtag noch nicht beim Kreditinstitut eingereicht und gutgeschrieben wurden.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwahrung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, berweisung, Lastschrift oder hnliche Verfgungen bertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebhr.

- Einlagen auf Konten bei deutschen und auslandischen Kreditinstituten
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europaischen Zentralbank

Bargeld

Im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Mnzen, die blicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

Sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwahrung), bei denen es sich nicht um bertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen knnen nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebhren mglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu bertragen.

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbcher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u.. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kndbar sind
- kurzfristige Rckkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

Der Bestand bei den Liquididen Mitteln hat sich entsprechend der durchgefhrten Buchungen in der Finanzrechnung verandert. Mit Stichtag 31.12.2023 weisen die Konten des Landkreises Peine folgende Bestande auf:

Kassenbestand	31.12.2023
Barkasse	25.880,09 €
Postbank Hannover	2.818,77 €
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	13.907.295,90 €
Volksbank BraWo	95.147,79 €
Festgeld-Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	0,00 €
Gesamt	14.031.142,55 €

Auf dem Paypal-Konto befindet sich zum 31.12.2023 ein negativer Bestand in Hhe von 373,08 €. Dieser wird unter 2.1.3 Passiva als Liquiditatskredit ausgewiesen.

Die Bestande stimmen mit den Bchern der Kreiskasse berein.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: § 55 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Definition:

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Ertrage den einzelnen Geschaftsjahren **periodengerecht** durch Abgrenzung zugerechnet. Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach.

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand fr eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Beispiele:

Januar-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind, Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen), Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen, Vorauszahlungen von Honoraren und Schuldzinsen, Disagio etc.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beinhaltet viele kleine Vorgänge, auf die hier nicht explizit eingegangen wird. Als größte Positionen (> 100.000,00 €) lassen sich benennen:

Vorgang	Betrag
Fachdienst Personal und Service: <i>u. a. Lohnzahlung der Beamten für Januar, Versorgungsumlage, Beihilfeumlage</i>	71.551,24 €
Fachdienst Ordnungswesen: <i>u. a. Abschläge Rettungsdienst</i>	724.796,86 €
Fachdienst Schule, Kultur und Sport: <i>u. a. Rechnungen Systembetreuung</i>	137.229,98 €
Fachdienst Straßen: u.a. Zahlungen für Straßenausbaumaßnahmen	185.326,18 €
Fachdienst Soziales: <i>u. a. Monatszahlungen SGB XII</i>	5.008.631,03 €
Fachdienst Arbeit (Jobcenter): <i>u. a. Monatszahlungen SGB II</i>	4.748.781,96 €
Fachdienst Jugendamt: <i>u. a. Unterhaltsvorschuss</i>	517.591,16 €

Insgesamt sind bei der aktiven Rechnungsabgrenzung **11.700.983,22 €** gebucht.

B. Passiva

1. Nettoposition

Definition:

Als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (=Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) verstanden. Dabei ist herauszustellen, dass der Gegenwert der Nettoposition nicht in einer bestimmten Form (z.B. Bargeld oder Wertpapier) vorliegt.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 KomHKVO:

- 1.1 Basis-Reinvermögen
- 1.2 Rücklagen
- 1.3 Jahresergebnis
- 1.4 Sonderposten

1.1 Basis-Reinvermögen

Definition:

Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Rein-Vermögen“ und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralem Abschluss als Minusbetrag“.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr.1.1 KomHKVO:

- 1.1.1 Reinvermögen
- 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

1.1.1 Reinvermögen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.1.1 KomHKVO

Definition:

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Zusammenspiel des Basis-Reinvermögens mit einem (eventuell) vorhandenen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralem Abschluss.

Das Reinvermögen ist für die erste Eröffnungsbilanz 2011 **mathematisch** ermittelt worden. Anschließend erfolgt eine Fortschreibung aufgrund verschiedener Buchungen.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge/ - Abgänge	Schlussbestand 2023
Reinvermögen	-17.082.671,43 €	310.816,66 €	-16.771.854,77 €
Zuweisungen vom Bund	34.704,70 €	0,00 €	34.704,70 €
Zuweisungen vom Land	1.776.434,90 €	0,00 €	1.776.434,90 €
Zuweisungen von Gemeinden	244.594,88 €	0,00 €	244.594,88 €
Zuwendungen von privaten Unternehmen	79.742,38 €	0,00 €	79.742,38 €
Zuwendungen von übrigen Bereichen	439.668,90 €	66.460,22 €	506.129,12 €
Korrektur Reinvermögen unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken	-2.006.482,97 €	0,00 €	-2.006.482,97 €
Gesamt	-16.514.008,64 €	377.276,88 €	-16.136.731,76 €

Aufgrund einer Neubewertung der Anteile am Klinikum Peine verbessert sich das Reinvermögen um 316.666,67 € (vgl. Vermerk v. 28.06.2024; 13.31.00.03-2023/000083).

Des Weiteren erfolgte im Rahmen der Erbschaft Lore-Meyer eine Sachkontenumbuchung in Höhe von 5.850,01 €, wodurch sich das Reinvermögen entsprechend verringert (vgl. Vermerk 10.07.2024, 13.31.00.03-2023/000083).

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.1.2 KomHKVO

Definition:

Nach Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 sind in die erste Eröffnungsbilanz die **noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts** aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen.

Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelhaushaltlichen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005).

Der kamerale Sollfehlbetrag ist seit 2021 vollständig abgebaut.

1.2 Rücklagen

Definition: § 60 Nr. 40 KomHKVO

Rücklagen werden in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Überschussrücklagen werden gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 110 Abs. 7 S. 2, 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG auf Beschluss des Hauptorgans gebildet.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.2 KomHKVO:

- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
- 1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände
- 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen
- 1.2.5 Sonstige Rücklagen

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.1 KomHKVO

Definition: (§ 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem **ordentlichen Teil** der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kamerale“ Rücklagen.

	Anfangsbestand 2023	Zugänge Abgänge	Schlussbestand 2023
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.576.937,05 €	932.778,85 €	10.509.715,90 €
Gesamt	9.576.937,05 €	932.778,85 €	10.509.715,90 €

Am 12.06.2024 hat der Kreistag den Jahresabschluss 2022 und damit einhergehend u.a. folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

„Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2022 in Höhe von 932.778,85 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 778.702,33 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Dementsprechend hat sich die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auf 10.509.715,90 € erhöht.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.2 KomHKVO

Definition: (§ 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem **außerordentlichen Teil** der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang Erträge und Aufwendungen, die auf **unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen** Vorgängen beruhen. Dazu gehören insbesondere Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen. Dazu zählen nicht die außerplanmäßige Abschreibung wegen unterlassener Instandhaltung und die Erträge aus der Veräußerung von geringwertigen Vermögensgegenständen (vgl. § 60 Nr. 6 KomHKVO).

	Anfangsbestand 2023	Zugänge Abgänge	Schlussbestand 2023
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	701.508,77 €	778.702,33 €	1.480.211,10 €
Gesamt	701.508,77 €	778.702,33 €	1.480.211,10 €

Am 12.06.2024 hat der Kreistag den Jahresabschluss 2022 und damit einhergehend u.a. folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

„Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2022 in Höhe von 932.778,85 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 778.702,33 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Dementsprechend hat sich die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auf 1.480.211,10 € erhöht.

1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.3 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte, empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse, bei denen bei Nichteinhaltung der Zweckbindung eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z. B. Grundstücke) auf der Passivseite der Bilanz in einer Rücklage nachgewiesen, sofern sie einer Zweckbindung unterliegen. Die Zuwendungen lösen i. d. R. eine Rückzahlungsverpflichtung aus, wenn der Betrag nicht entsprechend der Bedingung oder Auflage (Zweckbindung) verwendet wird. Sobald die Zweckbindung entfällt und somit für die Zuweisung oder Teile davon keine Rückzahlungsverpflichtung mehr besteht, ist die gebildete Rücklage in Reinvermögen umzuwandeln. Gibt es keine Zweckbindung, werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Aufgrund einer Neubewertung der Anteile am Klinikum Peine verschlechtert sich die Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände um 316.666,67 € auf 2.692.175,32 € (vgl. Vermerk v. 28.06.2024; 13.31.00.03-2023/000083).

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.4 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Beispiele:

- Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen
- Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden, Zuweisungen, die lt. Zuweisungsgeber nicht aufgelöst werden dürfen
- Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades) aus Überschüssen der Vergangenheit

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Ersatzmaßnahmen gem. § 12 b NNatG	2.288.509,04 €	456.016,10 € -52.349,82 €	2.692.175,32 €
Erbschaft Lore Meyer	268.036,02 €	468,23 €	268.504,25 €
Gymnasium Vechelde	0,00 €	0,00 €	0,00 €
KSBK-Bestand	31.955,17 €	-7.300,00 € 0,00 €	24.655,17 €
Gesamt	2.588.500,23 €	396.834,51 €	2.985.334,74 €

Der Bestand bei den Ersatzmaßnahmen erhöht sich durch verschiedene Ersatzgeldzahlungen

(z. B. Flächen-Nutzungs-Entschädigungen) um 456.016,10 € und verringert sich um verschiedene Auszahlungen in Höhe von 52.349,82 € (u. a. Kaufverträge, Zuwendungen für diverse Grünschnittpflege, etc.). Die Rücklage erhöht sich folglich auf 2.692.175,32 €.

Die Rücklage für die Erbschaft Lore Meyer erhöht sich um 468,23 € auf 268.504,25 €.

Die Rücklage für das Gymnasium Vechelde wurde in 2022 vollständig aufgelöst.

Der Bestand der Kreisschulbaukasse (KSBK) verringert sich durch die Auszahlungen an die Gemeinden. Insgesamt soll der Bestand der KSBK vollständig aufgelöst werden. Hierzu werden die Darlehensrückflüsse von den Gemeinden aus dem Bestand der KSBK wieder an die Gemeinden ausgezahlt.

1.2.5 Sonstige Rücklagen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.5 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 40 KomHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Hierunter könnten freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildete Rücklagen ohne Zweckbindung fallen.

Sonstige Rücklagen sind beim Landkreis Peine weiterhin **nicht** vorhanden.

1.3 Jahresergebnis

Definition:

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.3 KomHKVO:

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.1 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert.

Hiermit sind nur doppische Fehlbeträge gemeint.

Fehlbeträge aus Vorjahren liegen vorliegend nicht vor.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2 KomHKVO

Definition:

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In diese Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein festgestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reinvermögen, so ergibt sich als Nettoposition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Kommune unverzüglich die Kommunalaufsichtsbehörde informieren (§ 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG).

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen und dazugehörige Auszahlungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines doppelischen Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

Die doppelische Ergebnisrechnung entspricht in etwa der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und ist insofern die Grundlage zukünftiger Haushaltsplanungen sowie für die Haushaltswirtschaft der Kommune, da sie die Ressourcenverbräuche genau darstellt.

Das Jahr 2023 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Ergebnis von -3.853.329,33 € ab.

1.4 Sonderposten

Definition: § 44 Abs. 5 KomHKVO

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von dem Landkreis empfangenen **Fremdfinanzierungsanteile** dar. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar. Sonderposten werden grundsätzlich gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.4 KomHKVO:

- 1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse
- 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte
- 1.4.3 Gebührenaussgleich
- 1.4.4 Bewertungsausgleich
- 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- 1.4.6 Sonstige Sonderposten

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.1 KomHKVO

Definition:

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune **empfangenen Investitionszuweisungen** dar. Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine unentgeltliche Ver-

mögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugänge - Abgänge	- Erträge aus der Auflösung	Schlussbestand 2023
Investitionszuweisungen vom Bund	2.826.048,08 €	286.357,30 €	-460.931,95 €	2.651.473,43 €
Investitionszuweisungen vom Land	39.058.932,38 €	1.692.058,43 € -3.869,58 €	-3.135.468,72 €	37.611.652,51 €
Investitionszuweisungen vom Land (Konjunkturpaket II)	3.788.147,16 €	0,00 €	-87.331,95 €	3.700.815,21 €
Investitionszuweisungen von der KSBK	13.949.015,96 €	0,00 €	-350.092,82 €	13.598.923,14 €
Investitionszuweisungen von der KSBK für IGS Vöhrum	4.602.648,18 €	0,00 €	-80.748,21 €	4.521.899,97 €
Investitionszuweisungen von Gemeinden	3.103.695,54 €	184.801,78 €	-193.658,63 €	3.094.838,69 €
Investitionszuweisungen von der Stadt Peine für IGS Vöhrum	2.468.286,11 €	0,00 €	-43.303,27 €	2.424.982,84 €
Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	263.444,23 €	22.063,48 €	-36.158,68 €	249.349,03 €
Investitionszuweisungen für Sammelposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	70.060.217,64 €	2.181.411,41 €	-4.387.694,23 €	67.853.934,82 €

Die Zugänge bei den Investitionszuweisungen vom Bund resultieren aus Zuweisungen für den Breitbandausbau, die Anschaffung eines Lastenrades sowie die Beschaffung von Notebooks.

Das Land gab Zuweisungen für verschiedene Straßenbaumaßnahmen, für KiP-Maßnahmen, den Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern und für Anschaffungen im Rahmen des Digitalpakts.

Die Investitionszuweisungen von Gemeinden ist im Wesentlichen der Zuschuss der Gemeinde Vechelde zum Radwegausbau K58.

Die Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen bestehen überwiegend aus den Sach- und Geldspenden für die Schulen und die Kreismusikschule.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.2 KomHKVO

Definition:

Unter diesen Sonderposten fallen empfangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge). Sie sind in ihrer Wirkung mit den Investitionszuweisungen und -zuschüssen zu vergleichen, da sie ebenfalls **Fremdfinanzierungsanteile** darstellen.

Beiträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Beitrages als Sonderposten erforderlich wird.

Der Landkreis Peine hat keine Beiträge oder ähnliche Entgelte zu passivieren.

1.4.3 Gebührenaussgleich

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.3 KomHKVO

Definition:

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene **Gebührenüberdeckung**, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind die Kommunen dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen. Für am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden.

Der Landkreis Peine hat keinen Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu passivieren.

1.4.4 Bewertungsausgleich

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.4 KomHKVO

Definition:

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ gem. § 124 Abs. 4 Satz 4 NKomVG zu Zeitwerten erfolgen. Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückindizierung der Zeitwerte ergeben und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilienpezifischer Sonderposten analog § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	- AfA - außerpl. AfA	Schlussbestand 2023
Bewertungsausgleich Gebäude	28.219.222,02 €	-21.373,26 €	-785.136,05 € -15.266,61 €	27.397.446,10 €
Gesamt	28.219.222,02 €	-21.373,26 €	-800.402,66 €	27.397.446,10 €

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.5 KomHKVO

Definition:

Hat der Landkreis bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor er die entsprechende Investition vorgenommen hat, werden diese nicht sofort in die Sonderposten übernommen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten umzubuchen.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Umbuchung	Schlussbestand 2023
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Bund (Breitbandinfrastruktur)	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land (Masterplan Digitalisierung)	955.912,20 €	803.380,58 € -522.505,63 €	1.236.787,15 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land (Anlagen im Bau für Straßen)	0,00 €	505.750,00 € -295.750,00 €	210.000,00 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten von Gemeinden (Breitbandinfrastruktur)	120.877,46 €	0,00 € -101.617,78 €	19.259,68 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten von übrigen Bereichen (Kreismusikschule)	0,00 €	0,00 € 0,00 €	0,00 €
Gesamt	1.076.789,66 €	389.257,17 €	1.466.046,83 €

Das Land hat im Wesentlichen Anzahlungen auf Zuweisungen für die Brandschutzsanierung am Ratsgymnasium und auf die Dachsanierung der Werkstatt FTZ geleistet. Des Weiteren wurden Mittel für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und Mittel für die Sanierung der Fenster an der Albert-Schweizer-Schule in Vechelde verbucht.

Die Zugänge bei den Erhaltenen Sonderposten vom Land im Bereich des Straßenbaus resultieren aus Anzahlungen für Anlagen im Bau für die K43 OD Eddesse und die K 46 OD Lengede.

Die Gemeinden haben Anzahlungen auf die zu erhaltenden Sonderposten geleistet, die anschließend teilweise endabgerechnet in die Sonderposten umgebucht wurden.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.6 KomHKVO

Definition:

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Hierunter können fallen:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Sonderposten für die Ablösung von Einstellplätzen
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Umbuchung	Schlussbestand 2023
SoPo Sonstige Sonderposten Allianz Versicherung	0,00 €	2.540,65 € -516,74 €	2.023,91 €
Gesamt	0,00 €	2.023,91 €	2.023,91 €

2. Schulden

Definition:

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Der § 55 Abs. 4 Nr. 2 KomHKVO fasst unter Schulden in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Nach dem **Vorsichtsprinzip** sind Schulden im Zweifel **eher höher** als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2 KomHKVO:

- 2.1 Geldschulden
- 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2.4 Transferverbindlichkeiten
- 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

2.1 Geldschulden

Definition:

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach **sicher** feststeht.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2.1 KomHKVO:

- 2.1.1 Anleihen
- 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 2.1.3 Liquiditätskredite
- 2.1.4 Sonstige Geldschulden

2.1.1 Anleihen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.1 KomHKVO

Definition:

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (**Kommunalobligationen**) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) handelt es sich bei diesen Papieren um Wertpapiere, die keine Anteilsrechte sind und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich vereinbartes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrags zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt in der Regel mehr als ein Jahr. **Beispiele:** Obligationen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine.

Anleihen wurden vom Landkreis Peine im Jahr 2023 nicht erworben, so dass die Bilanzposition weiterhin den Bestand von 0,00 € hat.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.2 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 22 und 30 KomHKVO)

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die

Kreditbedingungen festgelegt.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren (z.B. KfW Bankengruppe). Das gilt auch dann, wenn die Zinslasten von öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden (z.B. KfW-Programme). Mittel, die zuvor von diesen Institutionen ausgezahlt, letztendlich aber aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden, sind als Schulden bei öffentlichen Haushalten nachzuweisen. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Darlehen aus der Kreisschulbaukasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Darlehen Kernhaushalt	95.546.412,19 €	16.600.000,00 € -4.688.879,24 €	107.457.532,95 €
Darlehen IWB	19.938.835,88 €	-759.780,80 €	19.179.055,08 €
Gesamt	115.485.248,07 €	11.151.339,96 €	126.636.588,03 €

Die Kreditaufnahme 2023 für Investitionen betrug 16.600.000,00 €. Die Abgänge beziehen sich alle auf Tilgungsleistungen des Landkreises Peine.

2.1.3 Liquiditätskredite

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.3 KomHKVO

Definition: (siehe § 60 Nr. 34 KomHKVO)

Kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite), welche zur **Sicherung der Liquidität** aufgenommen wurden. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

Nach § 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG kann der Landkreis zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

	Anfangsbestand 2023	Schlussbestand 2023	Veränderung 2023
Kassenkredite Landkreis	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	0,00 €
Gesamt	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	0,00 €

Die festen Kredite zur Liquiditätssicherung betragen zum 31.12.2023 4.000.000,00 €. Wie unter 4. Aktiva erläutert, ist zudem der negative Bestand des Paypal-Kontos als an dieser Stelle auszuweisen, sodass sich ein Endbestand in Höhe von 4.000.373,08 € ergibt.

2.1.4 Sonstige Geldschulden

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.4 KomHKVO

Definition:

Dem Landkreis langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Im Jahr 2023 ist der Landkreis Peine **keine** sonstigen Geldschulden eingegangen.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.2. KomHKVO

Definition:

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Rechtsgrundlage § 120 Abs. 6 NKomVG) handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den Konten des Landkreises.

Hierzu gehören z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Verbindlichkeiten aus Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Annahme eines Erbbaurechts, Verträge mit Sanierungsträgern für die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem BauGB, sowie noch nicht gezahlte Leasingraten und Schuldendiensthilfen an Dritte.

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden:

Hier sind nur die Verbindlichkeiten aufzuführen, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind. Ein Mittelfluss findet hierbei nicht statt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht mit den Darlehensschulden zu verwechseln, die mit einer Hypothek, Grundschuld u.ä. gesichert sind.

Restkaufgelder:

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarischer Sicherung sind unabhängig von der Art des Gläubigers gesondert auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Leasinggeschäfte:

Hier sind eventuell eingegangene Verpflichtungen (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Gymnasium Vechelde	3.754.876,00 €	-250.326,00 €	3.504.550,00 €
Gesamt	3.754.876,00 €	-250.326,00 €	3.504.550,00 €

Bei den Abgängen handelt es sich um die Tilgungsleistungen. Zugänge waren nicht zu verzeichnen.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.3.1 KomHKVO

Definition:

Hat ein Landkreis zum Bilanzstichtag z.B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

In der Schlussbilanz 2023 des Landkreises Peine sind **6.391.163,82 €** bilanziert. Der Betrag ergibt sich aus den unterjährigen Buchungen auf den verschiedenen Sachkonten.

Die Produktsachkonten mit den größten Salden (über 100.000 €) ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung:

Produktsachkonto	Betrag
12610300.2511 (Fachdienst 16, Betrieb FTZ)	116.494,15 €
12710000.2511 (Fachdienst 16, Rettungsdienst)	231.237,84 €
21601100.2511 (Fachdienst 19, Oberschule Wendeburg)	273.015,61 €
21701400.2511 (Fachdienst 19, Silberkamp Gymnasium)	141.242,97 €
23101100.2511 (Fachdienst 19, BBS Peine-Vöhrum)	148.486,93 €
24101000.2511 (Fachdienst 19, Schülerbeförderung)	371.949,85 €
54201000.2511 (Fachdienst 25, Kreisstraßenunterhaltung)	174.644,72 €
54202000.2511 (Fachdienst 25, Kreisstraßenbau)	169.728,00 €
21591000.2511 (IWB, Betrieb Realschulen)	209.286,29 €
21791000.2511 (IWB, Betrieb Gymnasium)	455.088,77 €
21891000.2511 (IWB, Betrieb Gesamtschulen)	304.190,05 €
23191000.2511 (IWB, Betrieb BBS Peine-Vöhrum)	125.246,50 €
42491000.2511 (IWB, Betrieb Sporthallen/-plätze, Bäder)	460.363,64 €
57391000.2511 (IWB, Baubetriebshof)	120.461,80 €
36330000.2511 (Fachdienst 34, Hilfe zur Erziehung)	291.639,68 €
41101000.2511 (Allgemeine Finanzierungsmittel, Krankenhaus)	270.000,00 €
61210000.2511 (Allgemeine Finanzierungsmittel, sonstiges)	811.622,07 €

Insgesamt ergeben sich hieraus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.090.352,23 €. Der übrige Betrag in Höhe von 300.811,59 € verteilt sich auf 400 verschiedene Produktsachkonten.

2.4 Transferverbindlichkeiten

Definition:

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2.4 KomHKVO:

- 2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten
- 2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
- 2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen
- 2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten
- 2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen
- 2.4.6 Steuerverbindlichkeiten
- 2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.637.054,26 €	-1.270.342,97 €	366.711,29 €
Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	1.478.557,19 €	135.076,42 €	1.613.633,61 €
Steuerverbindlichkeiten	1.516,90 €	8.548,13 €	10.065,03 €
Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	3.117.128,35 €	-1.126.718,42 €	1.990.409,93 €

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.1 KomHKVO

Definition:

Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgefließen sind.

Es existieren keine Finanzausgleichsverbindlichkeiten beim Landkreis Peine.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.2 KomHKVO

Definition:

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

In der Bilanz des Landkreises Peine werden für das Jahr 2023 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke in Höhe von 366.711,29 € ausgewiesen.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.3 KomHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgefließen sind.

Gewährte Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt.

Beispiel Schuldendiensthilfen:

- Gewährung einer Hilfe für die gesamten Zins- und Tilgungsleistungen oder nur einer

Komponente eines Kredits.

Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen sind beim Landkreis Peine nicht vorhanden.

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.3.4 KomHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Beispiele:

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Die ausgewiesenen sozialen Leistungsverbindlichkeiten resultieren aus den Fachdiensten Soziales, Arbeit und Jugendamt.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.5 KomHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Es existieren keine Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.6 KomHKVO

Definition:

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern.

In der Bilanz des Landkreises Peine werden für das Jahr 2023 Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 10.065,03 € ausgewiesen.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.7 KomHKVO

Definition:

Dieser Posten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten“ zu verstehen. Denkbar unter dieser Bilanzposition wären beispielsweise Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Kommune.

Bei den als andere Transferverbindlichkeiten ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich um negative Forderungen aus Transferleistungen. Diese sind als Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen.

Im Jahr 2023 existieren keine anderen Transferverbindlichkeiten beim Landkreis Peine.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Definition:

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 2.5 KomHKVO:

2.5.1 Durchlaufende Posten

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuern

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	672.149,72 €	43.571,19 €	715.720,91 €
Sonstige durchlaufende Posten	598.767,32 €	-260.333,93 €	338.433,39 €
Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Empfangene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Andere sonstige Verbindlichkeiten	102.941,65 €	2.293.114,52 €	2.396.056,17 €
Gesamt	1.373.858,69 €	2.076.351,78 €	3.450.210,47 €

2.5.1 Durchlaufende Posten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1 KomHKVO

Definition:

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.1 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Die Bilanz des Landkreises Peine weist keine verrechnete Mehrwertsteuer aus.

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.2 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Vorjahres noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen. In der Doppik wird eine „Bruttolohnverbuchung“ durchgeführt.

Für die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer wird in der Schlussbilanz 2023 ein Bestand von 715.720,91 € ausgewiesen.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.3 KomHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Die sonstigen durchlaufenden Posten werden in Höhe von 338.433,39 € ausgewiesen.

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.2 KomHKVO

Definition:

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Die Bilanz des Landkreises Peine weist keine abzuführende Gewerbesteuer aus.

2.5.3 Empfangene Anzahlungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.3 KomHKVO

Definition:

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Es liegen keine empfangenen Anzahlungen vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.4 KomHKVO

Definition:

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind.

In der Schlussbilanz wird ein Bestand von 2.396.056,17 € ausweist.

3. Rückstellungen

Definition:

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die der **Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss** sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Rückstellungen **ergänzen** die Verbindlichkeiten, denn sie sind nach § 123 Abs. 2 NKomVG für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Der § 55 Abs. 4 KomHKVO fordert in der Bilanz die Angabe der Rückstellungen nach § 45 KomHKVO.

Durch die Bildung von Rückstellungen wird jedoch nur verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden. Tatsächlich finanziert sind sie damit **nicht**, d.h. die Liquidität (in der Finanzrechnung) dafür ist nicht automatisch vorhanden.

Nach § 45 Abs. 5 KomHKVO müssen Rückstellungen aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen passiviert werden, wenn es wahrscheinlich ist (Wahrscheinlichkeit über 50%), dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, ihre wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Passivierungswahlrechte werden den Landkreisen **nicht** eingeräumt.

Bilanzpositionen nach § 55 Abs. 3 Nr. 3 KomHKVO:

- 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
- 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
- 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
- 3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien
- 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- 3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
- 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
- 3.8 Andere Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.1 KomHKVO

Pensionsrückstellungen stellen **ungewisse Verbindlichkeiten** (vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB) dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten (z.B. versorgungsrechtliche Bestimmungen).

Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch **Beihilfeverpflichtungen des Landkreises**.

Pensionsrückstellungen sind vom Landkreis Peine auch dann zu bilden, wenn er sich einer

Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der gesamten Versorgungszahlungen haben.

Die Ansprüche umfassen:

- regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige. Sie werden in die Sozialleistungen einbezogen,
- einmalige Leistungen von Pensionseinrichtungen (ebenfalls Sozialleistungen), die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Pensionsrückstellungen NVK	47.140.541,00 €	- 2.407.184,24 € 2.044.957,24 €	47.502.768,00 €
Beihilferückstellungen NVK	7.778.189,35 €	- 397.185,36 € 337.417,95 €	7.837.956,76 €
Gesamt	54.918.730,35 €	421.994,41 €	55.340.724,76 €

Die Pensions- und Beihilferückstellungen werden von der NVK (Niedersächsische Versorgungskasse) für die jeweiligen Bilanzstichtage ermittelt, dem Landkreis Peine mitgeteilt und entsprechend gebucht.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.2 KomHKVO

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von **Altersteilzeit** und ähnliche Maßnahmen.

Ähnliche Maßnahmen:

Urlaubsrückstellungen:

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von den Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für Überstunden:

Rückstellungen für Überstunden gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet.

Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Rückstellung für Nachzahlung Sozialversicherung

Rückstellungen für Sozialversicherungsnachzahlungen sind auch Teil der Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Sozialversicherungsträger). Im vierten Quartal des Jahres gab es sei-

tens des Rentenversicherungsträgers Nachprüfungen. Wenn eine Prüfung ergibt, dass Sozialversicherungsbeiträge nachgezahlt werden müssen, hat die Kommune dafür Rückstellungen zu bilden.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	2.369.363,46 €	156.104,89 € -426.756,59 €	2.098.711,76 €
Rückstellungen für geleistete Überstunden	944.446,11 €	69.064,31 € -185.718,71 €	827.791,71 €
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	1.041.161,38 €	437.816,36 € -520.009,75 €	958.967,99 €
Rückstellung für LOB Beamte	- €	70.423,59 €	70.423,59 €
Gesamt	4.354.970,95 €	-399.075,90 €	3.955.895,05 €

Die Beiträge für die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen werden durch Stunden bzw. Urlaubsauswertungen von Fachdienst Personal und Service ermittelt. Daraus resultieren die entsprechenden Auflösungen bzw. Zugänge.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.3 KomHKVO

Hierunter fallen **im Haushaltsjahr unterlassene** Aufwendungen für Instandhaltung. Die Begriffe Wartung, Instandsetzung, Inspektion und Verbesserung werden gewöhnlich unter dem Begriff Instandhaltung subsumiert.

Wartung:

Maßnahmen, um die normale Abnutzung (AfA) zu gewährleisten

Instandsetzung:

Maßnahmen zur Verschleißbeseitigung und Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustandes

Inspektion:

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des tatsächlichen Zustandes

Verbesserung:

Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit, nicht aber zur Funktionsänderung

Instandhaltungsaufwand ist daher ein Aufwand, der erforderlich ist, ein Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne dass es dadurch in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird.

In der Regel fällt Instandsetzungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe an. Es gibt aber auch unregelmäßig wiederkehrende, selten oder auch nur einmalig anfallende Instandsetzungsaufwendungen, z.B. Reparatur eines Daches. Werden bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen eines Wirtschaftsguts erneuert, handelt es sich regelmäßig um Instandhaltungsaufwand. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn vorhandene Teile durch moderne ersetzt werden, auch wenn diese höherwertig oder die bisherigen verbraucht sind oder nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss tag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (§ 45 Abs. 4 KomHKVO).

Nach § 45 I Nr. 4 KomHKVO sind die unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltungen in den drei folgenden Haushaltsjahren nachzuholen.

Die Rückstellungen im Einzelnen:

Fachdienst Straßen (FD 25)

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Instandhaltungsrückstellung Verkehrsinseln/Radwege	101.173,64 €	-101.173,64 €	0,00 €
Instandsetzungsrückstellung Brücken	389.828,00 €	-381.528,00 €	8.300,00 €
Instandsetzungsrückstellung K41 Mehrum-Ohlum	189.368,97 €	-189.368,97 €	0,00 €
Instandsetzungsrückstellung K23/K26 bis B1	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Instandhaltungsrückstellung K 33 Sichtschutzbepflanzung	26.830,59 €	-26.830,59 €	0,00 €
Instandhaltungsrückstellung Lieferung Leitposten	17.100,30 €	-17.100,30 €	0,00 €
Instandhaltungsrückstellung Lieferung Bitumenemulsion 2022-2023	0,00 €	8.999,89 €	8.999,89 €
Instandhaltungsrückstellung Sanierung von Rissen an Kreisstraßen	0,00 €	80.935,07 €	80.935,07 €
Instandhaltungsrückstellung K41 Hohenhameln-Ohlum Sanierung	0,00 €	609.372,74 €	609.372,74 €
Gesamt FD 25	724.301,50 €	-16.693,80 €	707.607,70 €

Immobilienwirtschaftsbetrieb (FD 27/IWB)

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Edemissen, SZ Blitzschutz 1. BA	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
Edemissen, Sanierung Dach und Umkleide Sporthalle II	300.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €
Edemissen Sanierung Filteranlage	80.604,12 €	-80.604,12 €	0,00 €
Schulzentrum Hohenhameln Brandschutz 2. Bauabschnitt 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hohenhameln, Sanierung Gebäude und Brandschutz 3. BA	268.661,86 €	-104.312,34 €	164.349,52 €
Hohenhameln Sonnenschutzanlagen	38.687,99 €	0,00 €	38.687,99 €
Gymnasium Ilsede Notversorgung Trinkwasser 2020	14.041,12 €	-14.041,12 €	0,00 €
Ilsede, Brandschutz Schulzentrum 9. BA	31.072,84 €	0,00 €	31.072,84 €
Ilsede, JKS Brandschutzkonzept	33.645,60 €	-2.873,85 €	30.771,75 €
Ilsede, Gymn. Sanierung Gebäudesubstanz	272.000,00 €	-201.517,25 €	70.482,75 €
IGS Lengede, W.-F.-Haus, Heizung, 2. BA	30.000,00 €	-2.245,88 €	27.754,12 €
Feuerwehr-Technische-Zentrale Sanierung Sitzungssaal 3. Bauabschnitt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Erneuerung Meß-Regel-Technik 2019	42.464,08 €	-13.137,14 €	29.326,94 €
IGS Peine Fassade 2019	24.253,74 €	-24.253,74 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Brandmeldeanlage und Metalldecken 4. Bauabschnitt	188.900,44 €	-16.184,25 €	172.716,19 €
Berufsbildende Schulen Lüftung A-Trakt 2020	62.940,87 €	-62.940,87 €	0,00 €
Berufsbildende Schulen Lüftung C-Trakt 2020	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
IGS Peine Notbeleuchtung 2020	20.270,73 €	-2.640,02 €	17.630,71 €

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
FTZ Hallentore	10.618,08 €	-10.618,08 €	0,00 €
FTZ Sitzungssaal TGA 5. BA	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
GHS Ilsede Trinkwassernetzsanierung	80.000,00 €	0,00 €	80.000,00 €
Gymnasium am Silberkamp Sanierung Bestandsgebäude 6. BA	19.202,48 €	-19.202,48 €	0,00 €
Gymnasium Ilsede Elektro Trakt	70.000,00 €	0,00 €	70.000,00 €
Ratsgymnasium Substanzsanierung	878.664,75 €	-649.824,72 €	228.840,03 €
IGS Lengede WFH Heizkessel	101.369,38 €	-84.869,90 €	16.499,48 €
JKS Fenstersanierung Westseite 2. BA	43.958,75 €	-43.958,75 €	0,00 €
BBH Heizungserneuerung	40.000,00 €	-40.000,00 €	0,00 €
Kreishaus, Sanierung Elektronetz Planung	50.000,00 €	-19.396,71 €	30.603,29 €
Kreishaus, Umorganisation Bürostrukturen Planung	50.000,00 €	-50.000,00 €	0,00 €
FTZ, Außenanlagen W-N-Straße	30.000,00 €	-23.909,12 €	6.090,88 €
FTZ, KuSZ; Sanierung Substanz 6. BA	40.000,00 €	-36.706,52 €	3.293,48 €
FTZ, Ausschreibung Contracting Heizung	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €
FTZ, Hallentore 2. BA	30.000,00 €	0,00 €	30.000,00 €
FTZ, Blitzschutzsanierung Hallen	75.000,00 €	-11.287,50 €	63.712,50 €
BBH, Heizungserneuerung 2. BA und Eit. Versorgung	60.000,00 €	-60.000,00 €	0,00 €
Ratsgymn., Sanierung Substanz 2. BA	240.000,00 €	0,00 €	240.000,00 €
Ratsgymn., Fernwärme, Systemtrenner	30.000,00 €	-7.992,37 €	22.007,63 €
IGS Peine, Fassadensanierung 2. BA	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
GaS, Sanierung Bestandsgebäude 7. BA	49.381,02 €	-49.381,02 €	0,00 €
Hauptschule Vechelde Brandschutz 8. Bauabschnitt 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schulzentrum Vechelde Sporthalle 1 Decke Umkleide 2020	21.631,13 €	0,00 €	21.631,13 €
Vechelde, HG/GS Blitzschutz, Brandschutz 10. BA	180.000,00 €	-21.677,45 €	158.322,55 €
Vechelde, RS Sanierung und Brandschutz	50.000,00 €	-33.237,09 €	16.762,91 €
Vechelde, Sporthalle 1 Hallenbad Brandschutz u. RWA-Ö	46.721,24 €	0,00 €	46.721,24 €
Vechelde, Sporthalle 1 Sanierung Dach und Umkleide	400.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €
Instandhaltungsrückstellung Kreishaus, Sanierung Elektronetz 1. BA	0,00 €	12.230,65 €	12.230,65 €
Instandhaltungsrückstellung Edemissen Sanierung Sporthalle Beleucht	0,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
Instandhaltungsrückstellung GaS Sanierung Bestandsgebäude 8. BA	0,00 €	618.679,42 €	618.679,42 €
Instandhaltungsrückstellung Bodenstedtschule, Heizung Fernwärme,	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Instandhaltungsrückstellung Wilhelmschule, Anschluss an Fernwärme	0,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Wendenburg Sporthalle San. Beleuchtung 2. BA	16.559,62 €	-11.916,57 €	4.643,05 €
Gesamt IWB	4.250.649,84 €	-1.032.818,79 €	3.217.831,05 €

Instandhaltungsrückstellungen Insgesamt	4.974.951,34 €	-1.049.512,59 €	3.925.438,75 €
--	-----------------------	------------------------	-----------------------

Die Instandhaltungsrückstellungen sind im Jahr 2023 insgesamt um 1.049.512,59 € gesunken.

Einige Maßnahmen, für die Instandhaltungsrückstellungen existieren, konnten nach wie vor nicht abgeschlossen oder endabgerechnet werden, so dass die Rückstellungen bestehen bleiben.

Die Rückstellungen für Maßnahmen, die im Jahr 2023 abgeschlossen und/oder endabgerechnet wurden oder die nicht mehr umgesetzt werden, wurden herabgesetzt, inanspruchgenommen oder aufgelöst.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Bilanzposition: § 55 Abs. 4 Nr. 3.4 KomHKVO

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

In der Schlussbilanz 2023 ist **keine** Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien vorgesehen, da diese bereits bei A+B bilanziert ist.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bilanzposition: § 55 Abs. 4 Nr. 3.5 KomHKVO

Hierunter fallen grundsätzlich lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden **Sanierungsplan**.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz:

Altlasten sind *Altablagerungen* (z. B. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen oder stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen) und *Altstandorte* (z.B. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, wie Tankstellen und Truppenübungsplätze), sofern von diesen nach Erkenntnissen einer im Einzelfall vorangegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

In der Schlussbilanz 2023 sind **keine** Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten vorgesehen.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.6 KomHKVO

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher anfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BgA)). Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kommunen innerhalb des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen für Schlüsselzuweisungen sowie Zuweisungen für Auftragsarbeiten oder zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Im Folgejahr wird abgerechnet, welche Beträge tatsächlich für das abgelaufene Haushaltsjahr zutreffend sind, und Über- und Nachzahlungen werden ausgeglichen. Von den für Unternehmen üblichen Steuerpflichten ist die Kommune grundsätzlich entbunden. Eine Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht kommt bei ihren Betrieben gewerblicher Art auf. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, Rückstellungen für künftig zu bezahlende Steuerforderungen zu bilden, wenn diese bereits im laufenden Haushaltsjahr erkennbar werden.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	224.787,48 €	- 224.787,48 €	- €
Gesamt	224.787,48 €	-224.787,48 €	0,00 €

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.7 KomHKVO

Diese Rückstellung wird nur gebildet, soweit eine Inanspruchnahme des Landkreises zu erwarten ist.

Anhängige Gerichtsverfahren:

In Frage kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung des Landkreises eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch

Absetzung vorgenommen wird. In diesen Fällen wäre eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten zu bilden.

	Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und Gerichtsverfahren	89.750,00 €	3.131.706,50 €	3.221.456,50 €
Gesamt	89.750,00 €	3.131.706,50 €	3.221.456,50 €

Aufgrund der Mitteilungen aus den Fachdiensten wurden die Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren im Berichtsjahr erhöht.

3.8 Andere Rückstellungen

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 3.8 KomHKVO

Definition:

Als Andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die

- ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind,
- dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind,
- beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und
- deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind.

Unter den anderen Rückstellungen (für ungewisse Verbindlichkeiten) können z.B. folgende Sachverhalte subsumiert werden:

- Jubiläumsrückstellungen
- Bildungsurlaub
- Ersatzbeschaffungspflicht aus Pachtverträgen
- Umweltschutzverpflichtungen
- Gebührenrückerstattungsverpflichtungen
- und weitere

Fachdienst		Anfangsbestand 2023	+ Zugang - Abgang	Schlussbestand 2023
13	Andere Rückstellungen	0,00 €	100,00 €	100,00 €
16	Rückstellung Feuerschutzsteuer	282.408,64 €	23.393,45 €	305.802,09 €
16	Rückstellungen gegenüber Krankenkassen	151.469,12 €	-151.469,12 €	0,00 €
19	Andere Rückstellungen	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
19	Andere Rückstellungen	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
19	Sachkostenerstattung an andere Schulträger	11.400,00 €	-6.400,00 €	5.000,00 €
19	Sachkostenerstattung an andere Schulträger	2.635,85 €	-635,85 €	2.000,00 €
19	Rückstellung Sachkostenerstat. an andere	73.400,00 €	1.900,00 €	75.300,00 €
19	Sachkostenerstattung an andere Schulträger	16.067,74 €	-447,64 €	15.620,10 €
19	Sachkostenerstattung an Stadt Peine	83.800,00 €	-16.427,67 €	67.372,33 €
19	Rückstellung Sachkostenerstat. an Stadt	101.979,58 €	-101.979,58 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an	1.000,00 €	-1.000,00 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an	3.100,00 €	-3.100,00 €	0,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an	0,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an	0,00 €	7.100,00 €	7.100,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
19	Rückstellung für Sachkostenerstattung an	148.171,86 €	201.700,00 €	349.871,86 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	2.500,00 €	-1.301,66 €	1.198,34 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	1.000,00 €	-850,00 €	150,00 €
19	Sachkostenerst. an Stadt SZ	31.000,00 €	-8.300,00 €	22.700,00 €
19	Sachkostenerst an LK Hi	222.881,66 €	-126.621,66 €	96.260,00 €
19	Rückstellung Sachkostenerst. Region	32.700,00 €	20.800,00 €	53.500,00 €
19	Rückstellung für Zahlung ant. Pers.Ko	17.500,00 €	16.100,00 €	33.600,00 €
19	Rückstellung Klageverfahren Erstattung	23.000,00 €	0,00 €	23.000,00 €
19	Rückstellung Schülerbeförderungskosten	221.967,38 €	-221.967,38 €	0,00 €
21	Rückstellung Gefährdungsabschätzung von	300.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €
21	Rückstellung für Ersatzvornahmen	0,00 €	159.856,44 €	159.856,44 €
25	Andere Rückstellung K41 Hohenhameln-	0,00 €	4.444,65 €	4.444,65 €
26	Andere Rückstellungen	60.000,00 €	-46.219,30 €	13.780,70 €
32	Andere Rückstellungen	899.671,00 €	0,00 €	899.671,00 €
33	Andere Rückstellungen	1.001.615,50 €	-1.001.615,50 €	0,00 €
33	Andere Rückstellungen	99.042,44 €	0,00 €	99.042,44 €
34	Andere Rückstellungen	97.000,00 €	65.900,00 €	162.900,00 €
34	Andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34	Andere Rückstellungen	450.000,00 €	0,00 €	450.000,00 €
34	Andere Rückstellungen	54.300,00 €	-54.300,00 €	0,00 €
35	Andere Rückstellungen	3.000,00 €	-382,44 €	2.617,56 €
38	Andere Rückstellungen	238.000,00 €	-53.355,52 €	184.644,48 €
51	Andere Rückstellungen	700.000,00 €	-438.580,00 €	261.420,00 €
80	Andere Rückstellungen	30.000,00 €	-30.000,00 €	0,00 €
Gesamt		5.360.610,77 €	-1.685.658,78 €	3.674.951,99 €

Fachdienst 13 – Finanzen

Aufgrund fehlender Rechnungsstellung der Mitgliedsbeiträge 2023 „Allianz für die Region“ wurde vorliegend eine Rückstellung in Höhe von 100,00 € gebildet.

Fachdienst 16 – Ordnungswesen

Für die Feuerschutzsteuer wurde in 2023 eine Rückstellung in Höhe von 305.802,09 € gebildet, da die Abrechnung des abgelaufenen Jahres durch das Land Niedersachsen immer im Folgejahr erfolgt. Der Überschuss aus der Feuerschutzsteuer ist in 2024 den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Somit hat sich die Rückstellung Feuerschutzsteuer um 23.393,45 € erhöht.

Die Rückstellung gegenüber Krankenkassen in Höhe von 151.469,12 € wurde in 2023 entsprechend aufgelöst.

Fachdienst 19 – Schule, Kultur und Sport

Die Rückstellungen des Fachdienstes 19 resultieren i. d. R. aus fehlenden Abrechnungen (Sachkostenerstattungen mit anderen Schulträgern, Personalkosten der Geschäftsstelle Heimat- und Kulturpflege), deren Zahlung nachgeholt wird sobald die Abrechnungen vorliegen. Abrechnungen

für vergangene Jahre wurden aus den Rückstellungen gezahlt (Inanspruchnahme), zu hoch gebildete Rückstellungen wurden herabgesetzt und neue Rückstellungen für fehlende Abrechnungen gebildet. Rückstellungen, deren Grund für die Bildung entfallen ist, wurden aufgelöst.

Fachdienst 21 – Umwelt

Die Jahr 2016 gebildete Rückstellung für die Gefährdungsabschätzung von Altlasten soll vorliegend nicht mehr erhöht werden und verbleibt daher bei 300.000,00 €. Stattdessen soll noch eine Rückstellung für die Vornahme von Ersatzvornahmen gebildet werden. Es wurde daher eine Rückstellung in Höhe von 159.856,44 € gebildet (vgl. Vermerk v. 28.03.2024).

Fachdienst 25 – Straßen

Der vorliegende Auftrag wurde für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf einer Baustelle vergeben und hängt unmittelbar mit der Sanierungsmaßnahme zusammen. Die Sanierungsmaßnahme und der daraus resultierende Gesundheitsschutz beginnen witterungsbedingt im Jahr 2024. Ein Leistungsaustausch ist bisher nicht erfolgt. Da es sich um Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen handelt, ist hier eine Rückstellung in Höhe von 4.444,65 € im Bereich Andere Rückstellungen zu bilden.

Fachdienst 32 – Soziales

Im Jahr 2020 hat der Landkreis Peine vom Land eine Verwaltungskostenerstattung für den Mehraufwand im Rahmen der Einführung des BTHG erhalten. Es ist umstritten, ob diese Erstattung zusätzlich zu der Erstattungsberechnung nach dem SGB IX zu erfolgen hat. Insofern droht ggf. eine Rückzahlung. Es wurde daher eine Rückstellung in Höhe von 899.671,00 € gebildet. Die Rückstellung besteht weiterhin.

Fachdienst 33 – Arbeit

Für das weiterhin anhängige Musterklageverfahren zur strittigen Abrechnung der Kosten für die Widerspruchs- und Klagestelle bleibt der in Vorjahren gebildete Rückstellungswert in Höhe von 99.042,44 € bestehen.

Fachdienst 34 – Jugendamt

Für das Projekt „JungRegio“ wurde die Rückstellung um 65.900,00 € auf 162.900,00 € erhöht, da der Mittelabruf des Paritätischen Wohlfahrtsverband erst im März 2024 erfolgt.

Für das Projekt Schulbegleitung in der Eichendorffschule liegen für 2019 bis 2022 noch nicht alle Abrechnungen vor. Die bestehende Rückstellung wurde daher mit 450.000,00 € weiterhin belassen.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlung wurde in 2023 entsprechend abgerechnet, sodass die dafür gebildete Rückstellung in Höhe von 54.300,00 € aufgelöst wurde.

Fachdienst 35 – Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat im Jahr 2021 eine zweckgebundene Spende über 3.000,00 € zum Thema „Maßnahmen für die seelische Gesundheit“ erhalten. Eine zweckentsprechende Verwendung bzw. Durchführung entsprechender Maßnahmen war in 2023 nur im kleinen Maße möglich, so dass weiterhin eine Rückstellung in Höhe von 2.617,56 € stehen bleibt.

Fachdienst 38 – Kreisvolkshochschule

Durch die Corona-Pandemie wurde der Präsenzunterricht an Volkshochschulen von März bis Mai 2020 untersagt. Für den durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Deutschunterricht wurden seitens des Bundes Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) als Ausgleich zur Verfügung gestellt und beantragt. Als Berechnungsmaßstab wurden die Honorarzahlen aus dem Jahr 2019 herangezogen. Da im Jahr 2020 aber deutlich weniger BAMF-geförderte Deutschkurse stattfinden konnten, ergeben sich erhebliche Überzahlungen, die nach einer ausstehenden Überprüfung durch das BAMF zuzurückzahlen sind. Nachdem auch im Jahr 2023 nur eine teilweise Abrechnung vom BAMF erfolgte, verbleibt es weiterhin bei einer Rückstellung in Höhe von 184.644,48 €.

Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit (Budget 51)

Die in 2022 gebildete Rückstellung für die Abrechnung der Allgemeinen Umlage im ÖPNV wurde in 2023 in Höhe von 438.580,00 € aufgelöst, sodass es bei einer Rückstellung in Höhe von 261.420,00€ verbleibt.

Allgemeine Finanzierungsmittel (Budget 80)

Im Jahr 2021 erhielt der Landkreis Peine eine Notarkostenrechnung für die entstandenen Gebühren und Auslagen im Beurkundungsverfahren zur Übernahme der Klinikum Peine gGmbH. Gegen diese Rechnung hat der Landkreis Peine Notarkostenbeschwerde beim Landgericht Hildesheim eingelegt. Da nicht abschätzbar ist, inwieweit die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat, ist davon auszugehen, dass die Rechnung ggf. auch beglichen werden muss. Für diesen Zweck wurde in 2021 eine Rückstellung in Höhe von 30.000,00 € gebildet. Diese Rückstellung wurde in 2023 aufgelöst.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: § 55 Abs. 3 Nr. 4 KomHKVO

Definition:

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur **periodengerechten** Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Die Passive Rechnungsabgrenzungsposten unterteilen sich in diverse kleinere Beträge. Aufgelistet werden die größeren Beträge ab einem Volumen von 10.000,00 €.

Fachdienst	Vorgang	Betrag
Personal und Service (FD 12)	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	79.202,85 €
Soziales (FD 32)	Abgrenzung Verbindlichkeiten nach SGB XII, SGB IX, Hilfe zur Pflege, Asylbewerberleistungsgesetz, etc.	8.298.962,21 €
Jobcenter (FD 33)	Leistungen für Bildung und Teilhabe	700.914,48 €
Gesundheitsamt (FD 35)	Infektionsschutz & Hygieneüberwachung	26.002,32 €
Kreisvolkshochschule (FD 38)	Arbeitsmarktpolitische Projekte	320.500,00 €
Allgemeine Finanzierungsmittel (Budget 80)	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	10.117,96 €
		9.435.699,82 €

Insgesamt sind bei der passiven Rechnungsabgrenzung **9.482.959,15 €** gebucht.

VIII. Anhang zum Jahresabschluss 2023

Der nun vorliegende Jahresabschluss 2023 wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung aufgestellt.

Bilanz und Anhang, sowie Ergebnis- und Finanzrechnung sollen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage des Landkreises Peine vermitteln. Gemäß § 128 NKomVG ist dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht, sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Darüber hinaus wurden Haushaltsreste, Rückstellungen und Beteiligungen dargestellt.

Der Anhang ist nach den Bestimmungen des § 56 KomHKVO zu erstellen. Darüber hinaus gibt es über die §§ 56 bis 58 KomHKVO diverse Vorschriften im kommunalen Haushaltsrecht, die eine Angabe bzw. Erläuterung im Anhang erfordern.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgesehen.

1. Gesamtdarstellung des Vergleichs Jahresabschluss 2022 und 2023 gem. § 56 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 57 KomHKVO

Die Bilanzsumme hat sich 2023 um rd. 11,3 Mio. € erhöht. Die einzelnen Kontoveränderungen wurden unter dem Punkt VII. (Einzeldarstellung/Zu- und Abgänge zur Schlussbilanz zum 31.12.2023) detailliert dargestellt.

Auf der **Aktivseite** hat sich das Immaterielle Vermögen um rd. 4,6 Mio. € erhöht.

Im Sachvermögen des Landkreises ist insgesamt eine Erhöhung um rd. 5,6 Mio. € festzustellen.

Kleine Veränderungen gab es bei den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch den Ankauf von Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten liegen Erhöhungen von rd. 4,4 Mio. € vor, welche insbesondere aus der Aktivierung des Neubaus an der Gesamtschule Lengede resultieren. Dem gegenüber stehen die Abschreibungen von Schulgebäude.

Das Infrastrukturvermögen hat sich um rd. 0,97 Mio. € reduziert, da die Höhe der Abschreibungen über dem Wert der Aktivierung von Straßenbauten lag.

Der Vermögenswert bei Bauten auf fremden Grundstücken reduziert sich aufgrund von Abschreibungen um rd. 0,1 Mio. €.

Die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge verringerten sich um rd. 0,25 Mio. €. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verringern sich um rd. 0,24 Mio. €.

Innerhalb des Sachvermögens verzeichnen die Anlagen im Bau (Punkt 2.9 der Aktivseite) in ihrer Höhe eine Steigerung um rd. 2,6 Mio. €. Diese resultiert aus neu begonnenen großen Maßnahmen sowie der Aktivierung von erfolgreich beendeten Maßnahmen.

Das Finanzvermögen hat sich insgesamt um 8,3 Mio. € verringert. Dies liegt insbesondere an der Neubewertung der Anteile des Klinikums Peine und der damit verbundenen außerplanmäßigen Abschreibung.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen.

Die liquiden Mittel haben sich um rd. 7,5 Mio. € erhöht.

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung ist ein Anstieg um rd. 1,87 Mio. € zu verzeichnen gewesen.

Die **Nettoposition** (Eigenkapital - Punkt 1 der Passivseite) reduziert sich um rd. 6,03 Mio. €.

Durch das positive Jahresergebnis 2022 und der damit verbundenen Bildung einer Überschussrücklage haben sich die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses um 932.778,85 € und die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 778.702,33 € erhöht.

Die Sonderposten haben sich um rd. 2,6 Mio. € reduziert. Dies resultiert aus den Abschreibungen auf durch Investitionszuweisungen finanzierte Anlagegüter.

Die Schulden (Nr. 2 der Passivseite) erhöhen sich um rd. 11,38 Mio. €.

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ist eine Erhöhung um rd. 11,1 Mio. € festzustellen, da mehr Kredite aufgenommen wurden als Tilgungsleistungen erbracht worden sind. Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist eine geringfügige Reduzierung um rund 0,25 Mio. € festzustellen.

Die Rückstellungen (Nr. 3 der Passivseite) sind geringfügig um rd. 0,19 Mio. € gestiegen. Bei den Pensions- und Beihilferückstellungen ist eine Erhöhung von rd. 0,42 Mio. € vorhanden. Die Rückstellungen für Instandhaltung sinken um rd. 1,05 Mio. €. Bei den anderen Rückstellungen ist eine Reduzierung um rd. 1,68 Mio. € zu verzeichnen.

Die passive Rechnungsabgrenzung erhöht sich um rd. 5,8 Mio. €. Dies liegt an den hohen Vorauszahlungen des Landes im Sozialbereich für 2024.

Nach der positiven Finanzentwicklung in den Vorjahren verschlechtert sich die finanzielle Situation des Landkreises deutlich. Das Jahresergebnis 2023 weist erstmalig seit 2011 einen Fehlbetrag aus.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abweichungen zur Eröffnungsbilanz) gem. § 56 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KomHKVO

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt. Lediglich bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen gab es eine Veränderung. Für die Erste Eröffnungsbilanz wurde nach § 61 Abs. 5 KomHKVO auf eine Aktivierung verzichtet. Für alle künftigen Bilanzen ist nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 1.4 KomHKVO eine Aktivierung durchzuführen. Ansonsten wird ausdrücklich auf die Eröffnungsbilanz 2011 verwiesen.

3. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen gem. § 56 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO (Betrag > 100.000 €)

In 2023 sind wesentliche außerordentliche Aufwendungen lediglich in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen entstanden. Diese sind in den Produkten 21891 „Betrieb Gesamtschulen“, 54202 „Kreisstraßenbau“ und 41101 „Krankenhaus“ entstanden. Es handelt sich um außerplanmäßige Abschreibungen auf das Schulgebäude der IGS Lengede mit etwa 155.600 € und auf Kreisstraßen mit etwa 100.900 € sowie auf Finanzvermögen in Höhe von 9.135.000 € zur Bereinigung der Anteilsrechte am Klinikum Peine.

4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte gem. § 56 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO

Gem. § 47 Abs. 4 KomHKVO können unter den dort genannten Voraussetzungen Zinsen für Fremdkapital dem Herstellungswert zugerechnet werden. Von diesem Wahlrecht ist beim Landkreis Peine kein Gebrauch gemacht worden. Es werden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte einbezogen.

5. Haftungsverhältnisse, die anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen gem. § 56 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Als Haftungsverhältnisse werden alle Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverhältnissen angesehen, bei denen eine Inanspruchnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, deren Eintritt aber nicht erwartet wird.

Haftungsverhältnisse unterscheiden sich damit von den Schulden und Rückstellungen durch den Grad der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Es sind solche Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht gem. § 55 Abs. 5 KomHKVO unter der Bilanz auszuweisen sind.

Haftungsverhältnisse sind nicht vorhanden.

6. Sachverhalte, aus denen sich eine finanzielle Verpflichtung ergeben könnte gem. § 56 Abs. 2 Nr. 6 KomHKVO

6.1 Bürgschaften:

Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2023 hat der Landkreis Peine für ein Darlehen eine Bürgschaftserklärung abgegeben:

Altholzanlage (A+B)	749.356,00 €
---------------------	--------------

Mit einer Inanspruchnahme der bestehenden Bürgschaft wird nicht gerechnet.

6.2 Gebildete Haushaltsaufwands-/auszahlungsreste:

Aus der Jahresrechnung 2023 ergeben sich nachfolgende Haushaltsaufwands- bzw. Haushaltsauszahlungsreste:

Haushaltsauszahlungsreste investiv	17.666.099,56 €
Haushaltsaufwandsreste	316.741,23 €
Gesamt:	17.982.840,79 €

Die Reste sind im Anhang in einer Übersicht dargestellt.

6.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:

In den Haushaltsplan 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 10.820.000,00 € eingestellt und in Höhe von 8.300.000,00 € zu Lasten der Haushaltsjahre 2024 (5.720.000 €) und 2025 (2.580.000 €) in Anspruch genommen.

Budget	Maßnahme	2024	2025	2026	Summe	In Anspruch genommen
16	Erwerb v. b.Sachen d. Anlageverm.	650.000	0	0	650.000	0,00 €
	Ersatzbeschaffung Gerätewagen Gefahrgut	650.000			650.000	0,00 €
27	diverse Baumaßnahmen	5.720.000	4.450.000	0	10.170.000	8.300.000,00 €
	- G9 Anbau Silberkamp Gymnasium	0	4.450.000		4.450.000	2.580.000,00 €
	- Sporthalle Vechede	2.700.000			2.700.000	2.700.000,00 €
	- Sporthalle Lengede	3.020.000			3.020.000	3.020.000,00 €
Gesamt VE		6.370.000,00 €	4.450.000,00 €	0,00 €	10.820.000,00 €	8.300.000,00 €

6.4 Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge:

Um auf den Wert der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge zu gelangen, wurde mit Hilfe des Softwareherstellers eine Auswertung aus dem Kassenprogramm durchgeführt. Diese Auswertung ergibt für den Schlussbilanzstichtag 31.12.2023 auf den einzelnen Forderungskonten folgende gestundeten Beträge:

Konto	Bezeichnung	Betrag
1511000	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.701,99
1530000	Forderungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	0,00
1531000	Forderungen aus Transferleistungen	2.150.391,57
1591000	Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	29.941,83
1611000	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	489,00
1691000	Übrige privatrechtliche Forderungen	46.369,64
2651000	Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	6.109,68
2799900	Allgemeine Verbindlichkeiten	1.400,00
Gesamt		2.243.403,71

7. Noch nicht abgedeckte (doppische) Fehlbeträge, die nach den einzelnen Jahren getrennt angegeben werden gem. § 56 Abs. 2 Nr. 8 KomHKVO

Der zuletzt bilanzierte Betrag aus noch nicht abgedeckten (doppischen) Fehlbeträgen (Fehlbetrag aus 2011) konnte unter Verwendung des Jahresergebnisses 2021 im Jahr 2022 auf 0,00 € reduziert werden. In der Bilanz 2023 wird daher kein noch nicht abgedeckter (doppischer) Fehlbetrag aus Vorjahren ausgewiesen.

8. Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder Rechtsgeschäften, die diesen gleichkommen gem. § 121 Abs. 4 NKomVG

Die Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder Rechtsgeschäften, die diesen gleichkommen sind bereits unter der Bilanz angegeben und werden hier nicht weiter erläutert.

9. Erläuterung abgewickelter unentgeltlicher Veräußerungen von Vermögensgegenständen oder Vermögensgegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft haben gem. §125 Abs. 3 NKomVG

Im Jahr 2023 wurde dem Landkreis Peine das Flurstück 302, Flur 5, Gemarkung Denstorf, von der Feldmarktinteressentschaft Denstorf zur Korrektur der Eigentumsverhältnisse unentgeltlich übertragen. Das besagte Grundstück ist Teil der Kreisstraße K56. Diese unentgeltliche Übertragung führt entsprechend der Buchungsvorschriften zu einer Korrektur des Reinvermögens, so dass hier eine Verbesserung um 33.668,50 € eintritt. Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sind von der Abgabe nicht betroffen.

10. Begründung von Abweichungen der Vorgabe durch die Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 2 S. 2 KomHKVO

Regelmäßig werden die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen von der Abschreibungstabelle des MI verwendet. Abgewichen wird hiervon nur beim Kauf von gebrauchten Vermögensgegenständen. Dann wird nach fachkundigen Ermittlungen eine Restnutzungsdauer ermittelt und angenommen.

11. Begründung von Abweichungen des Aufbaus der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung im Jahresabschluss zum Vorjahr gem. § 50 Abs. 1 S. 2 KomHKVO

Der Aufbau von der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für die Jahresrechnung 2023 hat sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2022 nicht verändert. Er erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Mustern.

12. Erläuterung, wenn Beträge des Vorjahres in einer Position der Bilanz, Ergebnis- oder Finanzrechnung nicht mit dem Betrag des Vorjahres vergleichbar sind oder wenn der Vorjahresbetrag angepasst worden ist gem. § 50 Abs. 2 S. 2,3 KomHKVO

Die Beträge der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sind in der Regel mit dem Vorjahr vergleichbar. Eine Anpassung von Vorjahresbeträgen fand nicht statt.

13. Angabe, wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Bilanzposten fällt gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KomHKVO

Alle Vermögensgegenstände und Schuldenpositionen sind einem Bilanzposten zugeordnet. Eine Aufteilung auf mehrere Bilanzposten erfolgte nicht.

14. Begründung einer weiteren Untergliederung bzw. Darstellung zusätzlicher Posten in der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 50 Abs. 4 KomHKVO

Eine weitere Untergliederung der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung war nicht notwendig. Der Aufbau entspricht den vorgegebenen Mustern und gesetzlichen Vorgaben.

15. Erläuterung der Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz gem. § 62 Abs. 2 S. 3 KomHKVO

Die erste Eröffnungsbilanz ist im Jahresabschluss 2023 nicht verändert worden.

IX. Anlagen zum Anhang

zum Jahresabschluss 2023

**gemäß § 57 Abs. 2-5 KomHKVO i. V. m.
§ 128 Abs. 3 NKomVG**

Anlagenübersicht 2023

01 Landkreis Peine

Anlagevermögen ¹⁾ gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2022	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Umbuchungen 2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022	Abschreibungen 2023	Auf- lösungen ³⁾ 2023	Zuschreibungen 2023	Um- buchungen 2023	Stand am 31.12.2023	am 31.12.2023	am 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
		+	-	+/-			+	-	+	+/-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenstände ²⁾	34.005.339,60	6.613.873,57	70.607,81	0,00	40.548.605,36	9.652.340,29	1.997.076,89	70.215,81	0,00	0,00	11.579.201,37	28.969.403,99	24.352.999,31
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	3.515.208,63	108.879,31	67.890,31	0,00	3.556.197,63	3.132.838,96	186.052,29	67.890,31	0,00	0,00	3.251.000,94	305.196,69	382.369,67
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse	30.490.130,97	6.458.971,90	2.717,50	0,00	36.946.385,37	6.519.501,33	1.811.024,60	2.325,50	0,00	0,00	8.328.200,43	28.618.184,94	23.970.629,64
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	46.022,36	0,00	0,00	46.022,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.022,36	0,00
2. Sachvermögen ²⁾	329.541.535,17	13.981.175,50	1.006.299,92	0,00	342.516.410,75	105.479.458,00	8.228.303,55	854.887,77	143,34	0,00	112.852.730,44	229.663.680,31	224.062.077,17
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	2.956.419,48	97.031,32	0,00	0,00	3.053.450,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.053.450,80	2.956.419,48
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	214.123.780,38	0,00	244.388,79	7.810.338,98	221.689.730,57	54.222.013,61	3.332.817,39	244.133,89	54,65	0,00	57.310.642,46	164.379.088,11	159.901.766,77
2.3 Infrastrukturvermögen	68.433.565,75	146.594,70	55.996,15	1.074.696,96	69.598.861,26	29.975.559,15	2.200.337,46	55.984,00	0,00	0,00	32.119.912,61	37.478.948,65	38.458.006,60
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	2.320.395,07	0,00	0,00	0,00	2.320.395,07	266.764,39	110.270,45	0,00	0,00	0,00	377.034,84	1.943.360,23	2.053.630,68
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	282.329,63	0,00	0,00	0,00	282.329,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	282.329,63	282.329,63
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.517.853,85	157.441,45	21.668,20	40.990,00	5.694.617,10	3.036.429,70	450.223,34	18.333,82	0,00	0,00	3.468.319,22	2.226.297,88	2.481.424,15
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	27.628.718,60	1.593.182,51	408.043,86	170.050,40	28.983.907,65	17.978.691,15	1.997.258,07	399.039,22	88,69	0,00	19.576.821,31	9.407.086,34	9.650.027,45
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.278.472,41	11.986.925,52	276.202,92	-9.096.076,34	10.893.118,67	0,00	137.396,84	137.396,84	0,00	0,00	0,00	10.893.118,67	8.278.472,41
3. Finanzvermögen ²⁾	29.746.814,11	3.213,52	9.153.940,14	0,00	20.596.087,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.596.087,49	29.746.814,11
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24.615.374,00	0,00	9.135.000,00	0,00	15.480.374,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.480.374,00	24.615.374,00
3.2 Beteiligungen	4.089.079,78	0,00	5.850,01	0,00	4.083.229,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.083.229,77	4.089.079,78
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	18.255,27	0,00	13.090,13	0,00	5.165,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.165,14	18.255,27
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1.024.105,06	3.213,52	0,00	0,00	1.027.318,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.027.318,58	1.024.105,06
insgesamt	393.293.688,88	20.598.262,59	10.230.847,87	0,00	403.661.103,60	115.131.798,29	10.225.380,44	925.103,58	143,34	0,00	124.431.931,81	279.229.171,79	278.161.890,59

¹⁾ In der Anlagenübersicht auszuweisen sind Immaterielle Vermögensgegenstände, das Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Forderungen.

²⁾ Es ist eine Darstellung entsprechend dem Muster 14 A. Bilanz vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen vorzunehmen.

³⁾ Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Forderungsübersicht

Forderungsübersicht gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2023 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. 2022 -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	6.638.141,52	6.629.457,12	6.839,36	1.845,04	6.465.945,80	172.195,72
2. Forderungen aus Transferleistungen	3.491.762,35	2.158.550,03	1.007.289,03	325.923,29	4.309.355,52	-817.593,17
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	4.821.911,13	4.643.704,94	145.098,81	33.107,38	3.329.090,93	1.492.820,20
Summe aller Forderungen	14.951.815,00	13.431.712,09	1.159.227,20	360.875,71	14.104.392,25	847.422,75

Schuldenübersicht

Schuldenübersicht gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am	Mehr (+)/ weniger (-)
	31.12.2023	bis zu 1	über 1 bis	mehr als	31.12. 2022	
	-Euro-	Jahr	5 Jahre	5 Jahre	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	130.636.961,11	15.553.478,03	7.966.440,15	107.117.042,93	119.485.607,45	11.151.353,66
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	126.636.588,03	11.553.104,95	7.966.440,15	107.117.042,93	115.485.248,07	11.151.339,96
1.3 Liquiditätskredite	4.000.373,08	4.000.373,08	0,00	0,00	4.000.359,38	13,70
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.504.550,00	3.504.550,00	0,00	0,00	3.754.876,00	-250.326,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.391.163,82	6.391.163,82	0,00	0,00	6.857.696,54	-466.532,72
4. Transferverbindlichkeiten	1.990.409,93	1.990.409,93	0,00	0,00	3.117.128,35	-1.126.718,42
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.450.210,47	3.450.210,47	0,00	0,00	1.373.858,69	2.076.351,78
Schulden insgesamt	145.973.295,33	30.889.812,25	7.966.440,15	107.117.042,93	134.589.167,03	11.384.128,30

Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

Art der Rückstellung	Bestand am 31.12.2023	Zuführung	Inanspruchnahme und Herabsetzung	Auflösung	Bestand am 31.12.2022
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	55.340.724,76 €	2.804.369,60 €	2.382.375,19 €	- €	54.918.730,35 €
1.1 Pensionsrückstellungen	47.502.768,00 €	2.407.184,24 €	2.044.957,24 €	- €	47.140.541,00 €
1.2 Beihilferückstellungen	7.837.956,76 €	397.185,36 €	337.417,95 €	- €	7.778.189,35 €
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen (Urlaub und Überstunden)	3.955.895,05 €	733.409,15 €	1.132.485,05 €	- €	4.354.970,95 €
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	3.925.438,75 €	1.558.143,67 €	2.607.656,26 €	- €	4.974.951,34 €
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	- €	- €	- €	- €	- €
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	- €	- €	- €	- €	- €
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	- €	- €	224.787,48 €	- €	224.787,48 €
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	3.221.456,50 €	3.131.715,00 €	8,50 €	- €	89.750,00 €
8. Andere Rückstellungen	3.674.951,99 €	1.221.554,01 €	2.820.112,79 €	87.100,00 €	5.360.610,77 €
Summe aller Rückstellungen	70.118.467,05 €	9.449.191,43 €	9.167.425,27 €	87.100,00 €	69.923.800,89 €

Übersicht über die gebildeten Haushaltsreste 2023

Produktnr	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	nach 2023 übertragene Reste gesamt
Aufwendungen Ergebnishaushalt						
21701100	4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	28.000,00	3.905,30	73.500,00
21801400	4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	19.500,00	2.859,02	39.300,00
54201000	4212100	Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen und Radwege	0,00	1.216.600,00	863.394,06	86.441,23
21501500	4222400	Geräte, Ausst. und Gebrauchsgegenstände	0,00	10.100,00	4.490,79	75.400,00
21701100	4222400	Geräte, Ausst. und Gebrauchsgegenstände	14.823,78	66.000,00	77.835,04	25.000,00
21801400	4222400	Geräte, Ausst. und Gebrauchsgegenstände	0,00	45.000,00	27.807,97	17.100,00
Summe Aufwendungen Ergebnishaushalt:			14.823,78	1.385.200,00	980.292,18	316.741,23

Produktnr.	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	nach 2023 übertragene Reste gesamt
Investive Auszahlungen Finanzhauhalt						
12810000	7812000	Investitionszuweisungen (Gemeinden)	0,00	0,00	74.553,50	15.700,00
36510000	7812000	Investitionszuweisungen (Gemeinden)	370.300,00	639.000,00	286.515,71	639.000,00
41101000	7815000	Investitionszuweisungen (verbundene Unternehmen)	0,00	7.855.400,00	3.587.000,00	2.998.400,00
11114000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	100.000,00	9.397,00	9.600,00
11132000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	30.000,00	1.253,05	21.100,00
12217000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	47.100,00	190.000,00	0,00	190.000,00
12610300	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	95.000,00	2.500,00	2.975,00	199.237,38
12810000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	2.300.000,00	88.701,10	3.210.934,62
21201200	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	0,00	32.520,40	5.500,00
21201400	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	5.500,00	0,00	4.019,58	9.600,00
21501200	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	43.500,00	0,00	33.352,26	8.800,00
21501300	7831100	Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	28.500,00	0,00	41.834,70	18.687,60
21501500	7831100	Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	51.600,00	25.000,00	45.315,20	5.500,00
21501600	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	41.500,00	0,00	36.576,81	4.000,00
21601100	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	6.500,00	0,00	17.611,06	4.795,70
21601200	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	36.030,00	0,00	38.656,17	5.000,00

Produktnr	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	nach 2023 übertragene Reste gesamt
21701100	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	153.215,00	230.000,00	125.591,14	400.000,00
21701200	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	45.000,00	0,00	31.765,47	8.000,00
21701300	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	10.000,00	0,00	41.118,68	2.300,00
21701400	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	0,00	8.288,66	10.500,00
21801100	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	10.000,00	0,00	34.174,07	35.000,00
21801200	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	45.041,00	0,00	29.716,64	6.000,00
21801400	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	27.736,00	230.000,00	5.767,55	250.000,00
22101200	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	0,00	1.656,54	8.100,00
22101600	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	3.400,00	0,00	46.974,39	15.500,00
22101700	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	0,00	0,00	6.000,00
23101100	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	11.100,00	635.500,00	105.741,75	26.000,00
24302500	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	1.501,00	0,00	1.500,83	13.311,95
36360000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	1.300,00	10.000,00	2.506,10	1.300,00
41401000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	0,00	28.600,00	2.506,10	20.500,00
54201000	7831100	Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ ohne Umsatzsteuer und Sachgesamtheiten	225.000,00	760.000,00	186.298,26	848.701,74
11160000	7831110	EDV Ausstattung	490.000,00	446.900,00	301.653,48	20.000,00
11160000	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	477.000,00	526.000,00	52.235,31	355.000,00
12210000	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	1.428,00	1.428,00
23101100	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	5.950,00
41401000	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	140.000,00	0,00	140.000,00
55401000	7831300	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	134.000,00	134.000,00	0,00	134.000,00
21891000	7871061	AiB Erweiterung IGS Len	200.000,00	5.755.000,00	5.803.254,84	130.400,00
21601100	7871064	AiB WLAN Ausbau in den Schulen	40.565,00	0,00	657.802,11	466.899,64
21701100	7871064	AiB WLAN Ausbau in den Schulen	467.598,00	0,00	162.210,62	305.387,38
23101100	7871064	AiB WLAN Ausbau in den Schulen	250.000,00	0,00	1.449.698,67	906.952,60

Produktnr	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	nach 2023 übertragene Reste gesamt
21791000	7871071	AiB G9 Anbau I Gym Vechelde	980.000,00	0,00	140.939,60	839.100,00
54202000	7872060	K6 OD Eddesse	1.576,44	0,00	0,00	1.385,24
54202000	7872074	K53 Radweg Liedingen-Köchingen	1.500,00	40.000,00	0,00	41.500,00
54202000	7872077	K 23 Radweg Münstedt - B1	65.000,00	12.000,00	0,00	77.000,00
54202000	7872078	K 23 Radweg Lafferde - B1	26.000,00	12.000,00	16.650,00	21.350,00
54202000	7872079	K 14 Radweg Wipshausen - B214	75.611,42	20.000,00	0,00	95.611,42
54202000	7872080	K66 Ortsdurchfahrt Neubrück	29.900,00	0,00	0,00	29.900,00
54202000	7872081	K29 Adenstedt - Kreisgrenze	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
54202000	7872082	K 5 Radweg Wendesse- Oelheim	9.600,00	0,00	0,00	19.600,00
54202000	7872113	AiB Ersatzneubau Holzbrücke K21 Fürstenau	0,00	0,00	38.614,68	371.865,73
54202000	7872180	K18 OD Blumenhagen	14.000,00	110.000,00	0,00	124.000,00
54202000	7872200	K20 OD Blumenhagen	2.400,00	0,00	0,00	2.400,00
54202000	7872260	K26 OD Oberg	5.000,00	0,00	-30.000,00	85.000,00
54202000	7872293	K 29 Radweg Gadenst. - Lauenth. Mühle	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
54202000	7872294	K 29 OD Gadenstedt	47.200,00	0,00	0,00	47.200,00
54202000	7872340	K34 Stedum-Bierbergen	7.269,33	0,00	0,00	7.269,33
54202000	7872431	K43 OD Eddesse	1.000.000,00	260.000,00	680.674,80	50.000,00
54202000	7872461	K 46 OD Woltwiesche Ost	61.600,00	45.000,00	0,00	106.600,00
54202000	7872520	K52 OD Denstorf	50.000,00	0,00	6.423,97	43.576,00
54202000	7872522	K 52 Radweg Denstorf - Sonnenberg	42.800,00	0,00	0,00	42.800,00
54202000	7872621	K62 Meerdorf-K20	347.000,00	0,00	43.801,26	300.000,00
54202000	7872650	K 65 OD Harvesse	60.900,00	0,00	0,00	60.900,00
54202000	7872661	K 66 Radweg Neubrück - Kreisgrenze	135.000,00	0,00	0,00	135.000,00
54202000	7872698	K69 Wense-B214	1.300.000,00	0,00	7.538,95	1.542.460,00
54202000	7872700	K70 Wendeburg-Rüper	567.672,23	0,00	0,00	567.672,23
54202000	7872714	K71 Bettmar - Sierße, Radweg	700.000,00	0,00	0,00	700.000,00
54202000	7872804	K 35 Radweg Bierbergen - Hohenhamenn	15.000,00	70.000,00	0,00	85.000,00
54202000	7872805	Radweg Wedlenstedt - Lamme	250.059,19	0,00	158.777,25	91.281,00
54202000	7872807	K 27 Radweg Ölsburg - Abzweig Gadenstedt	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
54202000	7872808	K25 OD Liedingen	16.800,00	0,00	0,00	16.800,00
54202000	7872810	K46 OD Lengede	68.597,00	900.000,00	375.854,90	592.742,00
Summe Investive Auszahlungen Finanzhaushalt			9.303.471,61	21.506.900,00	14.791.446,16	17.666.099,56

Produktnr	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	nach 2023 übertragene Reste gesamt
-----------	-------	------------	---------------	--------	----	------------------------------------

Produktnr.	Konto	Konto-Text	Reste Vorjahr	Ansatz	AO	nach 2023 übertragene Reste gesamt
Einzahlungsreste für Kredite						
61210000	6927200	Laufzeit über 1 bis einschl. 5 Jahre Euro-Währung (fester Zins)	1.405.200,00	1.581.000,00	0,00	1.581.000,00
61210000	6927300	Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins) Kameralhaushalt	14.664.400,00	24.347.100,00	16.600.000,00	22.411.500,00
Summe Einzahlungsreste für Kredite			16.069.600,00	25.928.100,00	16.600.000,00	23.992.500,00

Begründung für die übertragenden Mittel:

Zunächst liegt zu jeder Übertragung ein plausibler Antrag des jeweiligen Fachdienstes (FD) mit Ergänzungen des FD 13 – Controlling – vor. Die entsprechenden Restbildungen und ihre Begründungen sind nachstehend aufgeführt.

1. Ergebnishaushalt

1. Fachdienst 19

21701100.4211000: 73.500 €

21801400.4211000: 39.300 €

21701100.4222400: 25.000 €

Für das Gymnasium Ilsede und die IGS Edemissen wurden Aufträge zur Sanierung von Fachunterrichtsräumen (FUR) an den IWB vergeben. Diese Sanierungen sollten aus KIP II-Mitteln finanziert werden. Aufgrund der personellen Situation im IWB konnte diese Aufträge nicht durchgeführt werden. Allerdings wurden vom IWB bereits Planungsaufträge erteilt. Konkret begonnen wurde mit den Maßnahmen allerdings bisher nicht. Laut Frau Notka können nicht alle Arbeiten investiv gebucht werden. Teile bleiben wohl konsumtiv. Für 2024 wurden keine neuen Mittel eingestellt, daher werden die o.g. Mittel ins Haushaltsjahr 2024 übertragen.

21501500.4222400: 75.400 €

An der Realschule Vechelde müssen Arbeiten am Netzwerk erfolgen. Die aus dem Digitalpakt angeschafften Displays können im Moment nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Für 2024 wurden keine Mittel dafür eingestellt. Auch hier wurde der IWB entsprechend beauftragt, in 2023 konnten aber keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die hierfür verbliebenen Mittel sollen daher übertragen werden.

21801400.4222400: 17.100 €

Für die Beschaffung von Mobiliar im Rahmen der Sanierung FUR wurden Mittel im Haushalt 2023 veranschlagt. Diese sind nicht förderfähig über KIP II stehen aber im Zusammenhang mit der o.g. Maßnahme hierzu. Der Auftrag zur Umsetzung der Sanierung ist an den IWB erteilt, die Maßnahme konnte aber in 2023 nicht mehr umgesetzt werden. Dies soll nun in 2024 nachgeholt werden, sodass dann auch die Beschaffung der Möbel erfolgen soll. In 2024 sind hierfür keine Mittel eingeplant, sodass die Restmittel aus 2023 benötigt werden.

2. Fachdienst 25

54201000.4212100: 86.441,23 €

Die Arbeiten zur Sanierung des Rad-Gehweges K31 Handorf haben in 2023 begonnen. Hierfür ist am 18.12.2023 auch eine entsprechende Abschlagsrechnung gebucht worden. Es stehen noch Restarbeiten aus. Auch die Abnahme des Rad-Gehweges ist noch nicht erfolgt. Insoweit liegt noch keine Schlussrechnung vor. Die Arbeiten wurden begonnen und sind offenbar bis zur Stellung der Abschlagsrechnung in einem bestimmten Umfang erfolgt. Es sind keine besonderen Gründe genannt, aus denen sich schließen lässt, dass die Restarbeiten unterlassen worden sind. Es scheint insgesamt planmäßig zu laufen, da keine Auffälligkeiten oder Verzögerungen als Begründung für ein Abweichen vom Plan angeführt wurden. Möglicherweise dauern die Arbeiten einfach länger oder wurden erst später, als bei der ursprünglichen Planung für die Mittelbereitstellung berücksichtigt wurde, begonnen, so dass ein vollständiges Abschließen der Arbeiten in 2023 nicht mehr möglich war. Da keine Besonderheiten oder ähnliches benannt sind, ist zumindest davon auszugehen, dass alles planmäßig verläuft. Allerdings scheinen im Jahr 2024 keine Mittel für die Restarbeiten der Maßnahme eingeplant worden zu sein, so dass die Sicherung der Mittel aus Sicht des FD 25 notwendig zu sein scheint.

2. Finanzhaushalt

1. Fachdienst 11

11160000.7831110: 20.000 €

Es handelt sich um Mittel für Präsentationstechnik, die wegen Verzögerungen (u.a. unbesetzte Stellen) im Projekt Ausstattung von Konferenzräumen mit Präsentationstechnik in 2023 nicht verbraucht wurden. Das Projekt soll entsprechend nachgeholt bzw. fortgeführt werden.

11160000.7831300: 355.000 €

Es handelt sich um verschiedene Projekte im Rahmen der Beschaffung von Lizenzen und verschiedenen Softwares, die aufgrund von diversen Verzögerungen von 2023 in 2024 verschoben wurden.

2. Fachdienst 14

11132000.7831100: 21.100 €

Im Rahmen einer 2016 erstellten Gefährdungsbeurteilung wurde festgestellt, dass die Räumlichkeiten der Barkasse umgebaut werden müssen. Die erforderlichen Vorarbeiten zur Umsetzung der Maßnahme wurden im Jahr 2023 begonnen. Aufgrund der Auftragslage bei den benötigten Handwerksunternehmen ist eine Aussage, wann mit dem Umbau konkret begonnen wird, aktuell nicht möglich

3. Fachdienst 16

12810000.7812000: 15.700 €

Aufgrund von längeren Lieferzeiten bei der Beschaffung von Netzersatzanlagen ist die Beschaffungssituation bei den Gemeinden erschwert. Dadurch kommt es zu Verschiebungen der Antragslage.

12610300.7831100: 199.237,38 €

Es wurden Aufträge zur Beschaffung eines Teleskopladers (183.117,20 €) und einer Tragkraftspritze Ausbildung (16.120,18 €) vergeben. Die Lieferung ist für 2024 vorgesehen. Dementsprechend wird auch die Rechnungsstellung in 2024 erfolgen.

12810000.7831100: 3.210.934,62 €

Der Auftrag zum Aufbau der Sireneninfrastruktur wurde 2023 vergeben. Die Umsetzung erfolgt in den Jahren 2024 bis 2026. Auch die Rechnungsstellungen werden daher je nach Umsetzungsabschnitt erfolgen. Ein Auftrag wurde in ProDoppik nicht erfasst, da die Maßnahme aus vielen kleinen Einzelmaßnahmen besteht, für die auch unterschiedliche Vertragspartner vorhanden sind.

12210000.7831300: 1.428 €

Es wurde ein entsprechender Auftrag vergeben. Die Installation ist bereits gestartet. Die Rechnungsstellung ist für 2024 vorgesehen.

4. Fachdienst 17

12217000.7831100: 190.000 €

In 2023 erfolgte die Ausschreibung zweier neuer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, da die alten Anlagen vom Hersteller nicht mehr gewartet, geeicht usw. werden. Die Aufträge

wurden entsprechend vergeben. Die Aufstellung der neuen Anlagen wurde im März 2024 durchgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls in 2024.

5. Fachdienst 19

21201200.7831100: 5.500 €

21501200.7831100: 8.800 €

Die Beschaffung von drei Netzbänken wurde in 2023 begonnen. Die Beschaffung steht mit einer Spende in Verbindung, deren Annahme von der Politik entschieden werden musste, so dass ein Abschluss der Maßnahme in 2023 nicht mehr möglich war. Es handelt sich um eine gemeinsame Beschaffung der Hauptschule und der Realschule Hohenhameln. Da auf dem PSK 21201200.7831100 keine Mittel mehr verfügbar sind, ist der zunächst durch Deckungsmittelverschiebung auszugleichen. Anschließend sind entsprechende Deckungsmittel zur Bildung des Haushaltsrestes zur Verfügung zu stellen und ebenfalls zu verschieben. Auf dem PSK 21501200.7831100 sind Mittel in Höhe von 8.817,18 € verfügbar. Es handelt sich hierbei um nicht verbrauchte Reste aus Vorjahren (HHR aus VJ 43.500 €, AO 34.682,82 €). Ansätze für Aufwendungen einschl. der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig (§ 19 Abs. 1 KomHKVO) und können daher auch zur Deckung neuer Haushaltsreste herangezogen werden. Hier stehen daher ausreichend Mittel zur Bildung des Haushaltsrestes zur Verfügung.

Des Weiteren ist die Vergabe der neuen Telefonanlage für die Realschule Vechelde im Dezember 2023 erfolgt. Für den Abschluss der Maßnahme sind Mittel in Höhe von 3.300,00 € notwendig.

Auf dem PSK 21201200.7831100 ist daher ein Haushaltsrest in Höhe von 5.500,00 € und auf dem PSK 21501200.7831100 ist ein Haushaltsrest in Höhe von 8.800,00 € zu bilden.

21201400.7831100: 9.600 €

Aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Mittelzuweisungen aus dem Digitalpakt konnte die Beschaffung eines Displays nicht mehr in 2023 abgeschlossen werden. Auf dem PSK sind lediglich noch Mittel in Höhe von 1.480,42 € verfügbar. Es erfolgt daher eine Deckungsmittelverschiebung in Höhe von 2.719,58 €.

Des Weiteren ist die Vergabe der neuen Telefonanlage für die Hauptschule Vechelde im Dezember 2023 erfolgt. Für den Abschluss der Maßnahme sind auf dem o.s. PSK keine ausreichende Mittel mehr verfügbar, sodass eine weitere Deckungsmittelverschiebung zu erfolgen hat.

Sodann kann insgesamt ein Haushaltsrest in Höhe von 9.600,00 €

21501300.7831100: 18.687,60 €

Die Lieferung ist im Dezember 2023 erfolgt. Die Rechnungslegung erfolgte erst im Januar 2024. Hierfür ist ein Haushaltsrest in Höhe von 1.687,60 € zu bilden.

Des Weiteren ist an der Realschule Ilsede ein Serveraustausch erforderlich, der sich zurzeit noch in der Prüfung befindet. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 15.022,30 überzogen. Hierin ist der beantragte Haushaltsrest bereits enthalten, da die Anordnung bereits als Vorm. AO vermerkt ist. Insgesamt ist daher eine Deckungsmittelverschiebung notwendig, um ausreichend Mittel zur Bildung des Haushaltsrestes zur Verfügung zu stellen. Zur Bildung des beantragten Haushaltsrestes in Höhe von 17.000 € muss daher eine weitere Deckungsmittelverschiebung erfolgen.

Insgesamt ist sodann ein Haushaltsrest in Höhe von 18.687,60 € zu bilden.

21501500.7831100: 5.500 €

Die Beschaffung von Displays für die Realschule Vechelde konnte aufgrund von Unklarheiten mit der Beantragung von Mitteln aus dem Digitalpakt nicht erfolgen. Da genügend Mittel auf dem genannten PSK zur Verfügung stehen, kann ein Haushaltsrest in beantragter Höhe gebildet werden.

21501600.7831100: 4.000 €

Im Mai 2023 wurde die Beschaffung von Displays für die Gunzelin Realschule begonnen. Es konnten allerdings noch nicht alle Geräte beschafft werden. Da ausreichende Mittel auf dem entsprechenden PSK zur Verfügung stehen, kann ein Haushaltsrest in Höhe von 4.000,00 € gebildet werden.

21701300.7831100: 2.300 €

Die Beschaffung eines Displays für das Ratsgymnasium wurde in 2023 begonnen, konnte aber nicht abgeschlossen werden. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 31.118,68 € überschritten. Dieser Fehlbetrag ist zunächst durch Deckungsmittelverschiebung auszugleichen. Anschließend kann der Haushaltsrest entsprechend gebildet werden.

21701400.7831100: 10.500 €

Die Servermodernisierung am Gymnasium am Silberkamp konnte aufgrund noch nicht abgeschlossener Baumaßnahmen bisher nicht erfolgen. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Die vorhandenen Mittel wurden vollständig verbraucht. Nach erfolgter Deckungsmittelverschiebung kann sodann der beantragte Haushaltsrest gebildet werden.

21801100.7831100: 35.000 €

Die Beschaffung von zwei Displays für die IGS Peine wurde in 2023 begonnen, konnte aber nicht abgeschlossen werden. Weiterhin konnte die Anschaffung einer neuen Beschallungsanlage für die Schulaula noch nicht abgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde die Beschaffung einer Breitbandschleifmaschine in 2023 beauftragt. Die Lieferung erfolgt aber erst in 2024. Zudem wurde die Beschaffung einer Ständerbohrmaschine in 2023 begonnen, konnte aber nicht mehr abgeschlossen werden.

Es ist daher nach Deckungsmittelverschiebung ein Haushaltsrest in Höhe von insgesamt 35.000,00 € zu bilden.

21801200.7831100: 6.000 €

Die Vergabe der neuen Telefonanlage für die IGS Lengede ist im Dezember 2023 erfolgt. Die noch auf dem PSK vorhandenen Haushaltsmittel reichen aus, um den beantragten Haushaltsrest zu bilden.

21801400.7831100: 250.000 €

Es handelt sich um Mittel für Beschaffungen im Rahmen der Sanierung eines FUR an der IGS Edemissen. Die Maßnahme konnte 2023 nicht gestartet werden. Die noch vorhandenen Haushaltsmittel reichen aus, um den beantragten Haushaltsrest zu bilden.

21701100.7831100: 400.000 €

Es handelt sich um Mittel für Beschaffungen im Rahmen der Sanierung eines FUR am Gymnasium Groß Ilsede. Die Maßnahme konnte 2023 nicht gestartet werden. Nach einer Deckungsmittelverschiebung kann der beantragte Haushaltsrest gebildet werden.

21701200.7831100: 8.000 €

Die Vergabe der neuen Telefonanlage für das Julius-Spiegelberg-Gymnasium ist im Dezember 2023 erfolgt. Die Haushaltsmittel reichen aus, um den beantragten Haushaltsrest zu bilden.

21601200.7831100: 5.000 €

Die Vergabe der neuen Telefonanlage für die Bodenstedt-Wilhelmschule ist im Dezember 2023 erfolgt. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK um 2.626,17 € überzogen. Dieser Fehlbetrag ist zunächst durch Deckungsmittelverschiebung auszugleichen. Anschließend sind entsprechende Deckungsmittel zur Bildung des Haushaltsrestes zur Verfügung zu stellen und ebenfalls zu verschieben.

22101200.7831100: 8.100 €

Es wurde ein Display für die Pestalozzischule in 2023 bestellt, aber erst im Januar 2024 geliefert.

Des Weiteren erfolgte die Vergabe der neuen Telefonanlage im Dezember 2023. Zur Fertigstellung werden daher noch Mittel benötigt.

Nach Deckungsmittelverschiebungen kann insgesamt ein Haushaltsrest in Höhe von 8.100,00 € gebildet werden.

22101600.7831100: 15.500 €

Die Vergabe der neuen Telefonanlage für die Astrid-Lindgren-Schule ist im Dezember 2023 erfolgt. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK um 43.574,39 € überschritten. Dieser Fehlbetrag ist zunächst durch Deckungsmittelverschiebung auszugleichen. Sodann kann der Haushaltsrest entsprechend gebildet werden.

22101700.7831100: 6.000 €

Für die Schule Ilseder Hütte soll eine Wippe beschafft werden. Die Planungsarbeiten konnten in 2023 nicht mehr abgeschlossen werden, so dass sich die Beschaffung nach 2024 verschiebt. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Zur Bildung des Haushaltsrestes muss daher eine Deckungsmittelverschiebung erfolgen.

Des Weiteren ist die Vergabe der neuen Telefonanlage im Dezember 2023 erfolgt. Zur Bildung des beantragten Haushaltsrestes in Höhe von 3.500 € muss eine weitere Deckungsmittelverschiebung erfolgen.

Sodann kann ein Haushaltsrest in Höhe von insgesamt 6.000,00 € gebildet werden.

23101100.7831100: 26.000 €

Für die BBS Peine wurde die Beschaffung einer Breitbandschleifmaschine in 2023 beauftragt. Die Lieferung erfolgt aber erst in 2024. Zudem wurde die Beschaffung einer Ständerbohrmaschine in 2023 begonnen, konnte aber nicht mehr abgeschlossen werden. Da noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist vorliegend ein entsprechender Haushaltsrest zu bilden.

23101100.7831300: 5.950 €

Die Lieferung ist im Dezember 2023 erfolgt. Die Rechnungslegung erfolgte erst im Januar 2024. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 5.950,00 € überzogen. Hierin ist der beantragte Haushaltsrest bereits enthalten, da die Anordnung bereits als Vorm. AO vermerkt ist. Nach einer Deckungsmittelverschiebung ist die Bildung des notwendigen Haushaltsrestes möglich.

23101100.7871064: 906.952,60 €

Die Zahlung von Rechnungen für Leistungen an der BBS Peine aus 2023 erfolgte erst im Jahr 2024 (102.489,00 €). Des Weiteren sind Haushaltsreste für den Netzwerkausbau notwendig (804.463,60 €). Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 844.586,99 € überzogen. Hierin ist der beantragte Haushaltsrest in Höhe von 102.489,00 € bereits enthalten, da die dazugehörigen Anordnungen bereits als Vorm. AO

vermerkt sind. Nach erfolgter Deckungsmittelverschiebung sind ausreichende Haushaltsmittel verfügbar, um den beantragten Haushaltsrest in Höhe von insgesamt 906.952,60 € zu bilden.

21701100.7871064: 305.387,38 €

Der WLAN-Ausbau am Gymnasium Groß Ilsede ist noch nicht abgeschlossen. Es stehen noch einige Rechnungen aus. Hierfür sollen die restlichen zur Verfügung stehenden Mittel als Haushaltsrest übertragen werden.

24302500.7831100 13.311,95 €

Die Beschaffung von Mobiliar für die Kreisbücherei Wendeburg wurde 2023 beauftragt. Die Lieferung ist bisher noch nicht vollständig erfolgt (12.000,00 €).

Des Weiteren ist die Lieferung von weiteren Vermögensgegenständen im Dezember 2023 erfolgt. Die Rechnungslegung erfolgte erst im Januar 2024 (1.311,95 €).

Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 1.311,78 € überzogen. Hierin ist der beantragte Haushaltsrest bereits enthalten, da die Anordnung bereits als Vorm. AO vermerkt ist. Insgesamt ist daher eine Deckungsmittelverschiebung notwendig, sodann kann ein entsprechender Haushaltsrest gebildet werden.

21601100.7831100: 4.795,70 €

Die Zahlung von Rechnungen für Leistungen an der Aueschule Wendeburg aus 2023 in Höhe von 4.795,70 € erfolgte erst im Jahr 2024. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 14.467,64 € überzogen. Hierin ist der beantragte Haushaltsrest bereits enthalten, da die dazugehörigen Anordnungen bereits als Vorm. AO vermerkt sind. Insgesamt ist daher eine Deckungsmittelverschiebung notwendig, sodann kann ein entsprechender Haushaltsrest gebildet werden.

21601100.7871064: 466.899,64€

Für den Netzwerkausbau an der Aueschule Wendeburg wird ein Haushaltsrest in Höhe von 210.000,00 € benötigt. Zur Bildung des beantragten Haushaltsrestes in Höhe von 210.000 € muss daher eine Deckungsmittelverschiebung erfolgen.

Die Zahlung von Rechnungen für Leistungen aus 2023 in Höhe von 216.306,07 € und 40.593,57 € erfolgte erst im Jahr 2024. Auf dem PSK sind keine Mittel verfügbar. Tatsächlich wurde das PSK bereits um 154.136,75 € überzogen. Hierin sind die beantragten Haushaltsreste bereits enthalten, da die Anordnungen bereits als Vorm. AO vermerkt sind. Insgesamt ist daher auch hier eine Deckungsmittelverschiebung notwendig, damit sodann ein entsprechender Haushaltsrest gebildet werden kann.

Insgesamt kann somit ein Haushaltsrest in Höhe von insgesamt 466.899,64 € gebildet werden.

6. Fachdienst 20

11114000.7831100: 9.600 €

Die Projekte hinsichtlich der PV-Anlage am Kreishaus I und dem Schulzentrum Edemissen, die aus dem investiven Klimaschutzfond bezahlt werden, wurden noch nicht abgeschlossen.

7. Fachdienst 21

55401000.7831300: 134.000 €

Der geplante Erwerb einer Fachsoftware konnte aufgrund fehlender personeller Kapazitäten bisher nicht erfolgen. Im Stellenplan 2024 sind nun entsprechende Stellenanteile vorgesehen, sodass aufgrund dessen nun davon auszugehen ist, dass der Beginn der Maßnahme spätestens in 2025 liegen wird.

8. Fachdienst 25

54201000.7831100: 848.701,74 €

Im Rahmen der Vergabe wurden drei weitere Streuautomaten im Jahr 2023 in Höhe von 217.481,83 € für die abbeschriebenen Anhänger aus den Jahren 2021 und 2022 beauftragt. Die Streuautomaten befinden sich aktuell in der Produktion, die voraussichtlich im zweiten Halbjahr dieses Jahrs zu erwarten sind, somit auch die Lieferung und Rechnungslegung. Weiterhin wurde ein neuer Geräteträger für die Straßenunterhaltung (Unimog) als Ersatz für den bereits im Jahr 2021 abgeschrieben LKW in Höhe von 628.617,50 € ausgeschrieben und vergeben. Die Lieferung und Rechnungslegung soll voraussichtlich im Mai 2024 erfolgen. Es ist somit ein Haushaltsrest in Höhe von 848.701,74 € zu bilden.

54202000.7872060: 1.385,24 €

Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sollte mit dem Haushaltsrest aus 2022 die Schlussrechnung in Höhe von 1.385,24 € beglichen werden. Aufgrund der verspäteten Auszahlung, die im Jahr 2023 nicht mehr kassenwirksam wurde, wurde die Schlussrechnung aus dem nicht vorhandenen Ansatz in 2024 bezahlt. Damit jedoch die Deckung gewährleistet bleibt, ist insoweit ein Haushaltsrest in Höhe von 1,385,24 € zu bilden.

54202000.7872074: 41.500 €

Für die Baumaßnahme K53 Radweg Liedingen-Köchingen wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für die noch ausstehenden Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 41.500,00 € zu bilden.

54202000.7872077: 77.000 €

Für die Baumaßnahme K23 Radweg Münstedt-B1 wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für weitere Planungsaufträge wurde 2023 ein Ansatz in Höhe von 12.000,00 € angemeldet sowie ein Haushaltsrest aus dem 2022 in Höhe von 65.000,00 € für den Beginn der Baumaßnahme übertragen. Für die ausstehenden Rechnungen im Rahmen der Planung ist ein Haushaltsrest in Höhe von 77.000,00 zu bilden.

54202000.7872078: 21.350 €

Die Baumaßnahme K23 Radweg Lafferde-B1 verfügt über einen Planungsauftrag in Höhe von 7.640,08 €. Ebenfalls besteht hier ein Ansatz von 12.000,00 € und ein Rest aus dem Jahr 2022. Bisher wurden im Rahmen der Planung Entschädigungszahlungen an die Gemeinde Lengede für die Ausgleichs- und Ersatzflächen geleistet. Es ist somit ein Haushaltsrest in Höhe von 21.350,00 zu bilden.

54202000.7872079: 95.611,42 €

Für die Baumaßnahme K14 Radweg Wipshausen – B214 wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 95.611,42 zu bilden, der sich zusammensetzt aus einem Ansatz in Höhe von 20.000,00 € und den Resten aus Vorjahren in Höhe von 75.611,42 €.

54202000.7872080: 29.900 €

Für die Baumaßnahme K66 Ortsdurchfahrt Neubrück wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 29.900,00 € zu bilden.

54202000.7872081: 35.000 €

Für die Baumaßnahme K29 Adenstedt – Kreisgrenze wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 35.000,00 € zu bilden.

54202000.7872082: 19.600 €

Für diese Baumaßnahme K5 Radweg Wendesse-Oelheim wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen, allerdings reichen die vorhandenen Reste aus Vorjahren in Höhe von 9.600,00 € nicht aus, sodass hierfür eine Deckungsmittelverschiebung in Höhe von 10.000,00 € vorgenommen werden muss. Damit stehen insgesamt 19.600,00 € zur Bildung eines Haushaltsrestes zur Verfügung.

54202000.7872113: 371.865,73 €

Für die Baumaßnahme AiB Ersatzneubau Holzbrücke K21 Fürstenau wurden bereits Planungsaufträge vergeben. Die Ausschreibung für den Bau ist ebenfalls vergeben. Der Baubeginn hat sich auf das Jahr 2024 verschoben. Für voraussichtliche Kostensteigerungen und noch ausstehende Rechnungen ist daher ein Rest in Höhe von 371.865,73 € zu bilden.

54202000.7872180: 124.000 €

Für die Baumaßnahme K18 OD Blumenhagen wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 124.000,00 € zu bilden. (Ansatz 2023: 110.000,00 € + Reste Vorjahren: 14.000,00 €).

54202000.7872200: 2.400 €

Für die Baumaßnahme K20 OD Blumenhagen wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 2.400,00 € zu bilden.

54202000.7872260: 85.000 €

Die Maßnahme K26 OD Oberg ist baulich abgeschlossen. Es stehen aber noch Gewährleistungsarbeiten aufgrund festgestellter Mängel aus. Derzeit laufen noch Abstimmungen, der abschließende Rechnungsbetrag ist noch nicht absehbar. Es soll daher eine Deckungsmittelverschiebung in Höhe von 50.000,00 € vorgenommen werden. Dadurch stehen insgesamt 85.000,00 € für die Bildung eines Haushaltsrestes zur Verfügung.

54202000.7872293: 20.000 €

Für die Baumaßnahme K29 Radweg Gadenstedt – Lauenh. Mühle wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 20.000,00 € zu bilden.

54202000.7872294: 47.200 €

Für die Baumaßnahme K29 OD Gadenstedt wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 47.200,00 € zu bilden.

54202000.7872340: 7.269,33 €

Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden Aufträge vergeben. Es ist ein Rest in Höhe von 7.269,33 € zu bilden.

54202000.7872431: 50.000 €

Die Maßnahme K43 OD Eddesse ist baulich abgeschlossen. Für die noch ausstehende Prüfung von Fördermitteln und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in der Höhe nicht wertmäßig beziffert werden können, ist daher ein Haushaltsrest in Höhe von 50.000,00 € zu bilden

54202000.7872461: 106.600 €

Für die Baumaßnahme K46 OD Woltwiesche Ost wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 106.600,00 € zu bilden (Ansatz 2023: 45.000,00 € + 61.600,00 € Reste aus Vorjahren).

54202000.7872520: 43.576 €

Die Baumaßnahme K52 OD Denstorf wurde zwar baulich abgeschlossen. Für die endgültige Abrechnung und landschaftspflegerische Maßnahmen, sind jedoch noch Haushaltsmittel erforderlich. Es ist somit ein Haushaltsrest in Höhe von 43.576,00 € zu bilden.

54202000.7872522: 42.800 €

Für die Baumaßnahme K52 Radweg Denstorf - Sonnenberg wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 42.800,00 zu bilden.

54202000.7872621: 300.000 €

Die baulichen Arbeiten der Maßnahme K62 Meerdorf –K20 sind mittlerweile abgeschlossen. Für umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich den landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ein Haushaltsrest in Höhe von insgesamt 300.000,00 zu bilden.

54202000.7872650: 60.900 €

Für die Baumaßnahme K65 OD Harvesse wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Es muss daher ein Rest in Höhe von 60.900,00 € gebildet werden.

54202000.7872661: 135.000 €

Bei der Maßnahme K66 Radweg Neubrück – Kreisgrenze handelt es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Gifhorn, der federführend bei der Planung und dem Bau der Maßnahme ist. Mittlerweile ist die Baumaßnahme abgeschlossen, allerdings ist für zu erwartende und noch ausstehende anteilige Baukosten ein Haushaltsrest in Höhe von 135.000,00 zu bilden.

54202000.7872698: 1.542.460 €

Für die Maßnahme K 69 Ersebrücke haben die Planungen bereits begonnen bzw. wurden weitergeführt. Planungsaufträge in Höhe von 174.585,82 € wurden bisher vergeben. Die Planungen sind nicht abgeschlossen und werden sich in ihrem Umfang noch verändern. Baubeginn ist voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024.

Für die Maßnahme K69 Wense-B214 wurden ebenfalls bereits Planungsaufträge vergeben. Auch hier sind die Planungen noch nicht abgeschlossen und werden sich in ihrem Umfang ebenfalls noch verändern.

Da beide Maßnahmen zukünftig über das PSK 54202000.7872698 laufen soll, ist nach einer Deckungsmittelschiebung in Höhe von 300.000,00 € auf diesem PSK ein Haushaltsrest in Höhe von 1.542.460,00 € zu bilden.

54202000.7872700: 567.672,23 €

Die Baumaßnahme K70 Wendeburg-Rüper ist abgeschlossen, jedoch ist die Schlussrechnung strittig, es läuft ein Gerichtsverfahren. Es ist abzusehen, dass noch ein Anteil vom Landkreis Peine zu zahlen ist. Folglich ist ein Haushaltsrest in Höhe von 567.672,23 € zu bilden.

54202000.7872714: 700.000 €

Für die Baumaßnahme K71 Bettmar-Sierße, Radweg wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Der Bau der Maßnahme ist für 2024 geplant. Dafür ist ein Haushaltsrest in Höhe von 700.000,00 € zu bilden.

54202000.7872804: 85.000 €

Für die Baumaßnahme K35 Radweg Bierbergen-Hohenhameln wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 85.000,00 € zu bilden (Ansatz 2023: 70.000,00 € + 15.000,00 € Reste aus Vorjahren).

54202000.7872805: 91.281 €

Bei der Baumaßnahme Radweg Wedlenstedt-Lamme steht noch die Prüfung der Fördermittel sowie die Abrechnung bei der Gemeinde Vechelde aus. Es ist daher ein Haushaltsrest von 91.281,00 € zu bilden.

54202000.7872807: 50.000 €

Für die Baumaßnahme K27 Radweg Ölsburg, Abzweigung Gadenstedt wurden erste Planungsaufträge in Höhe von 10.057,50 € an ein Ingenieurbüro vergeben. Die Planungen sind aber noch nicht abgeschlossen und werden sich in ihrem Umfang noch verändern. Für weiterführende Planungen und Untersuchungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 50.000,00 € zu bilden.

54202000.7872808: 16.800 €

Für die Baumaßnahme K25 OD Liedingen wurden Planungsaufträge vergeben. Die Planungen sind noch nicht abgeschlossen und können sich im Wert noch verändern. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 16.800,00 € zu bilden.

54202000.7872810: 592.742 €

Für die Baumaßnahme K46 OD Lengede wurden Aufträge vergeben. Die Baumaßnahme hat im Jahr 2023 begonnen und wird voraussichtlich in 2024 fertiggestellt. Abschlagszahlungen sind bereits bezahlt. Die Schlussrechnung steht noch aus. Für ausstehende Rechnungen ist ein Haushaltsrest in Höhe von 592.742,00 € zu bilden.

9. Fachdienst 27

21891000.7871061: 130.400 €

21791000.7871071: 839.100 €

Sowohl für die Maßnahme „AiB G9 Anbau I Gymnasium Vechelde“ als auch für die Maßnahme „AiB Erweiterung IGS Lengede“ stehen noch Rechnungen aus dem Jahr 2023 aus.

10. Fachdienst 34

36360000.7831100: 1.300 €

Im Jahr 2023 ist ein höhenverstellbarer Schreibtisch bestellt worden. Die Lieferung hat sich verzögert bzw. steht noch aus und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen.

36510000.7812000: 639.000 €

Bei der Investitionsförderung von KiTa-Plätzen liegt das Antragsvolumen aktuell bei über 2 Mio. Euro. Die Bescheide bzw. Abrechnungen stehen noch aus, so dass der komplette Restbetrag benötigt wird.

11. Fachdienst 35

41401000.783110: 20.500 €

Der FD 35 hat im Jahr 2023 die Besprechungsräume mit digitaler Videokonferenztechnik ausgestattet. Die Rechnung hierzu ist in 2023 nicht eingegangen und wird daher in 2024 erstattet.

41401000.7831300: 140.000 €

Im Jahr 2023 wurde die Beschaffung einer neuen Fachsoftware in die Wege geleitet. Die Implementierung beginnt im Februar 2025, sodass auch die Abrechnung erst in 2024 erfolgen wird.

12. Budget 8

41101000.7815000: 2.998.400 €

Als Ausfluss des KT-Beschlusses aus Juni 2022 (Vorlage 2022/107) wurden, basierend auf der damaligen Investitionsplanung des Klinikums, folgende Beträge in die Haushaltsplanung 2023 übernommen:

2023: 7.855.400 €

2024: 3.746.400 €

2025: 602.700 €

Insgesamt wurden dem Klinikum mit dieser Vorlage und der anschließenden Mittelbereitstellung demnach von Seiten des Landkreises eine Investitionszuweisung i.H.v. 12.204.500 € zugesagt. Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar, dass die „tatsächlichen Zahlungsflüsse... vom konkreten Zeitpunkt der Umsetzung der Investition“ abhängen und dass „jahresübergreifende Veränderungen... daher nicht ausgeschlossen“ sind (siehe o.g. Beschlussvorlage).

Im Juli 2023 wurden aufgrund der Mehrkosten für die Sireneninfrastruktur Deckungsmittel 1.000.000 € in das Budget 1, Katastrophenschutz verschoben. Absprachegemäß wurde im gleichen Zug der Planansatz 2024 für das Klinikum daher um 1.000.000 € erhöht. Nach der Deckungsmittelverschiebung standen für 2023 noch Mittel in Höhe von 6.855.400 € zur Verfügung. Das Klinikum hat hiervon einen Betrag in Höhe von 3.857.000 € abgefordert; mit der Förderungsmaßnahme wurde also begonnen. Demnach bleibt die restliche Ermächtigung verfügbar und der verbleibende Betrag i.H.v. 2.988.400 € ist nach 2024 zu übertragen.

3. Haushaltseinzahlungsreste

61210000.6927200: 1.581.000 €

Auf dem vorliegenden Konto besteht ein Ansatz in Höhe von 1.581.000,00 € und es sind Reste aus Vorjahren in Höhe von 1.405.200,00 € vorhanden. Im Jahr 2023 wurden auf dem PSK keine Einzahlungen aus Krediten gebucht, somit verbleiben Reste in Höhe von 1.405.200,00 €, die nicht ins Folgejahr übertragen werden können (§ 120 Abs. 3 NKomVG). Als Kreditermächtigung kann daher lediglich ein Ansatz in Höhe von 1.581.000,00 € übertragen werden.

61210000.6927300: 22.411.500 €

Auf dem vorliegenden Konto besteht ein Ansatz in Höhe von 24.347.100,00 € und es sind Reste aus Vorjahren in Höhe von 14.664.400,00 € vorhanden. Im Jahr 2023 wurden Kredite in Höhe von 16.600.000,00 € aufgenommen und auf dem PSK als Einzahlungen gebucht. Damit wurden Reste aus Vorjahren vollständig, sowie weitere 1.935.600,00 € aus dem Ansatz genutzt. Als Kreditermächtigung kann daher lediglich der verbleibende Ansatz in Höhe von 22.411.500,00 € übertragen werden.

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Peine
Az.: 05.20.00.00-2023/001353

Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023

des

Landkreises Peine

Prüfungszeit: 16.12.2024 bis 13.02.2025
(mit Unterbrechungen,
einschl. Vorbereitung und Berichtsausfertigung)

Prüferinnen und Prüfer: Herr Beneke
Frau Apel
Herr Briegnitz
Herr Faulhaber
Frau Kunstmann
Frau Stumpe

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsumfang	4
1.3	Prüfungsunterlagen	5
1.4	Vorangegangene Prüfung	5
2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
2.1	Haushaltssatzung	5
2.2	Haushaltsplan / Ergebnishaushalt	6
2.3	Haushaltsplan / Finanzhaushalt	7
3	Buchführung	7
4	Ausführung des Haushaltsplanes	8
4.1	Haushaltsüberwachung	8
4.2	Plan-Ist-Vergleich	8
4.2.1	Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung	9
4.2.2	Finanzhaushalt, Finanzrechnung	11
4.3	Liquiditätskredite	13
5	Jahresabschluss	14
5.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	14
5.2	Inventur, Inventar	14
5.3	Bilanz zum 31.12.2023	16
5.3.1	Allgemeines zur Bilanz	16
5.3.2	Angaben unter der Bilanz	16
5.3.3	Erläuterungen zur Bilanz	18
5.4	Ergebnisrechnung	41
5.4.1	Allgemeines zur Ergebnisrechnung	41
5.4.2	Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	41

5.5	Finanzrechnung	43
5.5.1	Allgemeines zur Finanzrechnung	43
5.5.2	Erläuterungen zur Finanzrechnung	44
5.6	Anhang mit Anlagen	44
6	Prüfung von Beschaffungen	45
6.1	Honorarvertrag Kreismusikschule	45
6.2	Beschaffung Fahrzeuge	46
6.3	Jahresbeschaffungsmengen / Rahmenverträge	47
7	Schlussbemerkungen, Schlussbericht	49
7.1	Schlussbesprechung	49
7.2	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung	49
7.3	Erklärung nach § 156 Abs. 1 NKomVG	50
8	Anlagen	51
8.1	Bilanz zum 31.12.2023	51
8.2	Ergebnisrechnung 2023	51
8.3	Finanzrechnung 2023	51

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Hiernach ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine (RPA) dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

1.2 Prüfungsumfang

Das RPA hat die Aufgabe, eine Jahresabschlussprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen und eine Wertung über den Jahresabschluss und der zugrundeliegenden Buchführung abzugeben. Hierzu hat das RPA seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist, um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzt, dem Kreistag vorzulegen (§ 156 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG).

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG i.V.m. §§ 50 ff. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen zum Anhang.

Der Jahresabschluss 2023 des Landkreises Peine wurde entsprechend geprüft. Hierzu wurden im Rahmen von Plausibilitätskontrollen in ausgewählten Bereichen der Bilanz sowie der

Ergebnis- und Finanzrechnung Schwerpunkte gebildet und gegebenenfalls auch stichprobenhafte Einzelfallprüfungen vorgenommen (siehe Textziffer (Tz.) 5.3.3, 5.4.2 und 5.5.2). Dies ist in Anwendung des § 155 Abs. 3 NKomVG bei Prüfungen im Hinblick auf den für die Prüfung angemessenen Zeitbedarf üblich.

1.3 Prüfungsunterlagen

Teile des Jahresabschluss 2023 wurden ab dem 14.11.2024 in Form von digitalen Akten im Dokumentenmanagementsystem „Enaio“ für die Prüferinnen und Prüfer des RPA freigeschaltet. Die Prüfung dieser Unterlagen begann am 16.12.2024 und wurde während der Erstellung der weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses begleitend fortgeführt.

Der vollständige und vom Landrat unterzeichnete Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem RPA am 27.01.2025 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1.4 Vorgegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Zeit vom 06.03. bis zum 17.05.2024 geprüft worden. Die Prüfungsbemerkungen wurden in der Stellungnahme des Landrates entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG aufgegriffen.

2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte am 10.03.2023. Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 8 vom 16.03.2023 und die öffentliche Auslegung vom 17. bis 27.03.2023 ist die Haushaltssatzung am 28.03.2023 rechtskräftig geworden.

In der Haushaltssatzung wurden folgende Werte festgesetzt:

- Das Investitions- und Investitionsförderungsprogramm sah Auszahlungen i.H.v. 28.976.200 € vor. Der Betrag war im Finanzhaushalt unter der Position „Auszahlungen für Investitionstätigkeit“ enthalten.
- Für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren 25.928.100 € im Finanzhaushalt vorgesehen.
- Verpflichtungsermächtigungen wurden i.H.v. 10.820.000 € veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 40.000.000 €.

Die Ansätze des Haushaltsplanes sind unter nachstehenden Tz. 2.2 und 2.3 dargestellt.

2.2 Haushaltsplan / Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt des Landkreises enthielt für das Jahr 2023

ordentliche Erträge	341.643.500 €
ordentliche Aufwendungen	350.970.100 €
ordentliches Ergebnis	-9.326.600 €

sowie

außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
außerordentliches Ergebnis	0 €

Somit ergab sich ein geplanter Jahresfehlbetrag von 9.326.600 €.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG war somit nicht erreicht, jedoch konnte der geplante Fehlbetrag mit den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ nach § 110 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG verrechnet werden.

2.3 Haushaltsplan / Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt des Landkreises enthielt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	335.978.500 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	341.975.300 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.996.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.048.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-25.928.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.928.100 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	7.897.200 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.030.900 €
Saldo Finanzhaushalt	-13.894.000 €

Der geplante negative Saldo aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ war nicht geeignet, die geplante Tilgungsleistung zu decken.

3 Buchführung

Die Buchführung wurde mit dem Buchführungssystem der Software „H&H proDoppik“ erstellt. Die Bücher sind im Rechnungsstil der doppelten Buchführung und, soweit geprüft, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt worden (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG sind die Kassenvorgänge zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2023 geprüft worden. Dazu hat das RPA am 26.06.2023 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Als weitere vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Geprüft wurden die Belege der Anordnungsnummern 23013399 bis 23018137. Die Vollständigkeit kann bestätigt werden. Die Buchungen waren durch begründende Unterlagen belegt (§ 38 Abs. 4 KomHKVO). Die Verwaltung wurde mit Bericht über die Belegprüfung vom 05.03.2024 über die festgestellten Prüfungsbemerkungen unterrichtet.

4 Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Haushaltsüberwachung

Die aus den Ein- und Auszahlungen gebildeten Haushaltsreste sind zur Bewirtschaftung im Folgejahr in elektronische Haushaltsüberwachungslisten vorgetragen worden (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 KomHKVO). Die Überwachung der einzelnen Haushaltsreste erfolgt über die jeweiligen Produktsachkonten durch Auswertungen aus dem Haushaltsprogramm durch den Fachdienst Finanzen. Dies gilt auch für die Ansätze des Haushaltsplanes.

4.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Jahresabschluss sind nach § 54 KomHKVO die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) den Haushaltsansätzen der Ergebnis- und der Finanzplanung gegenüberzustellen. Hierdurch wird dokumentiert, ob der politische Wille, der sich im Haushaltsplan manifestiert, ordnungsgemäß und rechtmäßig umgesetzt wurde.

Hierbei wurde u.a. geprüft, ob mögliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 Abs. 1 NKomVG) entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen des Landkreises durchgeführt wurden.

Nach § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen, wenn sie 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigen. In diesen Fällen hat der Landrat zu entscheiden.

Aus den Buchungen im Haushalts- und Kassenprogramm geht ein Fall von überplanmäßigen Auszahlungen hervor. Während der Haushaltsausführung wurde mit der Vorlage 2023/054 durch den Kreisausschuss ein Umlaufbeschluss zu einer überplanmäßigen Auszahlung i.H.v. 1.018.831,32 € im Bereich des Wiederaufbaus der Sireneninfrastruktur gefasst. Der Beschluss ist erforderlich geworden, weil der Auftragswert deutlich über der Kostenschätzung gelegen hat. Wegen der Eilbedürftigkeit hat hier der Kreisausschuss die überplanmäßige Auszahlung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 89 S. 1 NKomVG beschlossen. Im Haushalts- und Kassenprogramm wurde der Beschluss durch eine Deckungsmittelverschiebung i.H.v. 1,0 Mio. € umgesetzt.

Seitens des RPA wird in diesem Zusammenhang ergänzend geprüft, ob für die Aufwendungen und Auszahlungen entsprechende Ermächtigungen vorlagen. Diese ergeben sich neben den Ansätzen aus den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG), der Deckungsfähigkeit im Rahmen der Budgets (§ 19 KomHKVO) sowie aus der Übertragbarkeit durch Bildung von Haushaltsaufwands- und -auszahlungsresten (§ 20 KomHKVO).

Um das Vorhandensein entsprechender Ermächtigungen festzustellen, werden die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes einschließlich der o.g. Haushaltsermächtigungen dem Rechnungsergebnis gegenübergestellt. Dies betrifft sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Finanzrechnung.

Es wurde prüfungsseitig festgestellt, dass teilweise in den Produktsachkonten Stammdaten (Deckungskreis) nicht vollständig eingetragen sind (insbesondere im Bereich der Aufwandskonten). Dies kann unter Umständen bei Auswertungen zu Problemen führen. Es ist sicherzustellen, dass bei künftigen Abschlüssen die Stammdatenhinterlegung vollständig vorgenommen ist. Weil nach hiesigen Erkenntnissen keine Auswertungen nach Deckungskreisen vorgenommen werden, hat die Unvollständigkeit voraussichtlich keine Auswirkung auf den Jahresabschluss 2023.

4.2.1 Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung

Die Konten des Ergebnishaushaltes wurden im Haushaltsjahr 2023 zu den Budgets 1, 2, 3, 5 und 8 (entsprechend der Teilhaushalte) zusammengefasst. Ein entsprechender Budgetvermerk war Bestandteil des Haushaltsplanes 2023. In Anwendung des § 4 Abs. 3 KomHKVO sind die Aufwandskonten innerhalb der jeweiligen Budgets gegenseitig deckungsfähig (§ 19 Abs. 1 KomHKVO). Die Erträge innerhalb der Teilhaushalte sind zweckgebunden für die jeweiligen Aufwendungen. Dementsprechend dürfen zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind. Mindererträge wiederum müssen durch verringerte Aufwendungen ausgeglichen werden.

Die zum Teil erheblichen Veränderungen zwischen Planung und Ausführung sind im Rechenschaftsbericht (Produktbericht 2023) des Jahresabschlusses 2023 erläutert.

Der Plan-Ist-Vergleich der Budgets zeigt folgendes Bild:

Budget	Gesamtermächtigung mit ILV (fortgeschr. Ansatz)	Ergebnis mit ILV (Rechnung)	Verbesserung() / Verschlechterung (-)
1	-34.579.800,00 €	-29.488.367,25 €	5.091.432,75 €
2	-32.498.500,00 €	-30.237.256,46 €	2.261.243,54 €
3	-88.488.900,00 €	-80.814.768,06 €	7.674.131,94 €
5	-6.585.600,00 €	-7.121.054,54 €	-535.454,54 €
8	152.826.200,00 €	143.808.116,98 €	-9.018.083,02 €
gesamt	-9.326.600,00 €	-3.853.329,33 €	5.473.270,67 €

Es kann festgestellt werden, dass in den Budgets 5 und 8 die Ermächtigungen nicht ausgereicht haben.

Die Budgetüberschreitung im Budget 5 ergibt sich überwiegend aus Mehraufwendungen im Bereich des Zuschusses für den ÖPNV an den Regionalverband. Zudem wurden Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Auflösungserträge aus Sonderposten für den Breitbandausbau nicht entsprechend geplant, sodass auch hier große Abweichungen gegenüber der Planung vorherrschen. Auch wenn sich die nicht geplanten Auflösungserträge aus Sonderposten und Abschreibungsbeträgen in etwa ausgleichen, sind hier zukünftig angemessen geschätzte Planzahlen bereits in die Haushaltsplanung einzustellen.

Die Budgetüberschreitung im Budget 8 hat überwiegend in einer außerplanmäßigen Abschreibung für das Klinikum Peine i.H.v. 9.135.000,00 € ihren Ursprung. Diese erhebliche außerplanmäßige Abschreibung auf das Finanzvermögen resultiert aus den Verlusten der Klinikum Peine gGmbH in den Jahren 2022 und 2023 (hier insbesondere 2023). Durch diese Verluste verringert sich das Eigenkapital der Gesellschaft und somit auch der Anteilswert des Landkreises an der Klinikum Peine gGmbH. Gem. § 49 Abs. 5 S. 3 KomHKVO ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den zum Abschlussstichtag beizulegenden Wert vorzunehmen. Bei der außerplanmäßigen Abschreibung handelt es sich um eine Abschreibung auf Forderungen, so dass nach § 117 Abs. 5 S. 1 NKomVG ein Verfahren i.S.v. § 117 Abs. 1 NKomVG entbehrlich ist.

Bei der Budgetüberschreitung des Budgets 5 liegen Sachverhalte zugrunde, die ein Verfahren nach § 117 Abs. 1 NKomVG hätten nach sich ziehen müssen, bevor die jeweiligen Buchungen, die für die Budgetüberschreitungen ursächlich waren, hätten eingebucht werden dürfen. Die Budgetüberschreitung hätte in einem Verfahren nach § 117 Abs. 1 NKomVG durch die Budget-

unterschreitungen in den Budgets 1, 2 und / oder 3 gedeckt werden können. Ob verwaltungsseitig Maßnahmen zur Reduzierung / Vermeidung der Budgetüberschreitung ergriffen wurden, ist nicht ersichtlich.

Der geforderte Haushaltsausgleich gem. §§ 110 Abs. 4 i.V.m. 110 Abs. 5 S. 1 NKomVG ist in der Ergebnisrechnung dennoch erfüllt, da das negative Jahresergebnis i.H.v. 3.853.329,33 € mit den vorhandenen Überschussrücklagen abgedeckt werden kann. Entgegen der Planung fällt das Jahresergebnis um rd. 5,5 Mio. € besser aus.

Weitere Prüfungsbemerkungen ergaben sich nicht.

4.2.2 Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Die Konten des Finanzhaushaltes wurden im Haushaltsjahr 2023 zu den Budgets 1, 2, 3, 5 und 8 (entsprechend der Teilhaushalte) zusammengefasst. Ein entsprechender Budgetvermerk war Bestandteil des Haushaltsplanes 2023. In Anwendung des § 4 Abs. 3 KomHKVO sind die Auszahlungskonten innerhalb der jeweiligen Budgets gegenseitig deckungsfähig (§ 19 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 KomHKVO).

Im Jahresabschluss 2023 wird im Rechenschaftsbericht zur Finanzrechnung insbesondere auf die Investitions- und Finanzierungstätigkeit eingegangen.

Abweichungen bei Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit können zumeist aus dem Bericht zur Ergebnisrechnung hergeleitet werden, sofern die Erträge und Aufwendungen zahlungswirksam sind.

Der Plan-Ist-Vergleich der Budgets (Teilhaushalte) in der Finanzrechnung zeigt folgendes Bild:

Budget	Gesamtermächtigung (fortgeschr. Ansatz)	Ergebnis (Rechnung)	Verbesserung() / Verschlechterung (-)
1	-44.885.892,53 €	-39.206.564,20 €	5.679.328,33 €
2	-52.666.385,61 €	-33.600.193,69 €	19.066.191,92 €
3	-86.080.100,00 €	-74.079.371,79 €	12.000.728,21 €
5	-5.928.700,00 €	-6.475.252,86 €	-546.552,86 €
8	176.749.400,00 €	160.363.580,19 €	-16.385.819,81 €
gesamt	-12.811.678,14 €	7.002.197,65 €	19.813.875,79 €

Die hier dargestellte Tabelle stimmt bei den Werten nicht mit der Tabelle von Ziff. 3.3 des Rechenschaftsberichtes überein. In der Spalte „Gesamtermächtigung“ ergibt sich eine Verschiebung i.H.v. 1.970.000,00 € zwischen Budget 1 und Budget 3. Diese Verschiebung resultiert aus einer falschen Stammdatenzuordnung (bei den Teilhaushalten) von zwei Produktsachkonten. Diese sind programmtechnisch (noch) dem Teilhaushalt 1 zugeordnet, gehören aber in den Teilhaushalt 3.

Eine Ursache für Abweichungen in der Spalte „Ergebnis“ sind die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen. Hier wird u.a. auch die Tilgung von Liquiditätskrediten dargestellt. Die haushaltsunwirksamen Zahlungen werden in der Tabelle im Rechenschaftsbericht berücksichtigt, im Prüfbericht bleiben diese unberücksichtigt, der Plan-Ist-Vergleich bezieht sich auf die Auswertungen zu den jeweiligen Teilfinanzrechnungen im Jahresabschluss. Bei der Gesamtermächtigung sind die vorgetragenen Haushaltsreste aus 2022 sowie die Deckungsmittelverschiebung i.H.v. 1,0 Mio. € (Vorlage 2023/054) für die Sireneninfrastruktur berücksichtigt.

Die Budgets 1, 2 und 3 haben größere Budgetunterschreitungen zu verzeichnen. In den Budgets 5 und 8 sind hingegen Budgetüberschreitungen eingetreten.

Die Budgetüberschreitung im Budget 5 hat ihre Ursache im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Budgetüberschreitung ergibt sich aus Mehrauszahlungen im Bereich des Zuschusses für den ÖPNV an den Regionalverband. Bezüglich der Notwendigkeit eines Verfahrens nach § 117 NKomVG wird auf die Ausführungen zur Ergebnisrechnung zur Budgetüberschreitung im Budget 5 verwiesen.

Die erhebliche Budgetüberschreitung im Budget 8 resultiert aus „fehlenden“ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen). Geringere investive Auszahlungen in den anderen Budgets führen entsprechend zu geringeren Krediteinzahlungen im Budget 8. Die Deckung aus den anderen Budgets ist gewährleistet. Grundsätzlich ist dieser Sachverhalt positiv zu bewerten, da dementsprechend die Verschuldung des Landkreises geringer gehalten wird.

Der Rechenschaftsbericht enthält einige Erläuterungen zur Finanzrechnung, insbesondere im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie zur Finanzierungstätigkeit. Den Anforderungen des § 56 Abs. 1 S. 2 KomHKVO ist Genüge getan.

Weitere Anmerkungen ergeben sich nicht.

4.3 Liquiditätskredite

31.12.2022	31.12.2023
4.000.359,38 €	4.000.373,08 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 40,0 Mio. €.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt gem. § 122 NKomVG über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Haushaltssatzung. Von dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr 2023 Gebrauch gemacht. Die Haushaltssatzung 2023 ist am 28.03.2023 in Kraft getreten. Bis dahin war der Höchstbetrag aus der Haushaltssatzung 2022 maßgebend. Dieser betrug 35,0 Mio. €.

Der Landkreis hat im Berichtszeitraum durchgängig Liquiditätskredite in Anspruch genommen. So bestand zu Jahresbeginn ein fester Liquiditätskredit i.H.v. 4,0 Mio. €, der sich innerjährlich auf 9,0 Mio. € erhöhte und stichtagsbezogen wiederum auf 4,0 Mio. € reduzierte.

Die Notwendigkeit einer Aufnahme eines Liquiditätskredites von 4,0 Mio. € im Dezember 2023 ist jedoch nicht nachvollziehbar. Aus dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit war nach Abzug der Tilgung ein Überschuss i.H.v. rd. 6,3 Mio. € vorhanden, der zur Deckung der Ein- und Auszahlungen hätte genutzt werden können.

Zudem fanden in den Monaten Januar, Februar und August 2023 Überziehungen eines Girokontos statt. Daneben war zum Bilanzstichtag das PayPal-Konto, welches ebenfalls bei den Liquiditätskrediten auszuweisen ist, mit 373,08 € überzogen.

Die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite wurden in einer von der Kreiskasse geführten Überwachungsliste erfasst. Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die dauernde Überwachung der Kassen. Dies erfolgt u.a. durch Kontrolle der Monatsabschlüsse. Diesbezüglich wird darauf geachtet, dass der satzungsmäßige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der genehmigte Höchstbetrag wurde zum jeweiligen Monatsende nicht überschritten.

Die Zinsaufwendungen für die Liquiditätskredite beliefen sich auf 224.706,67 €.

Der Haushaltsansatz von 50.000 € für Zinsaufwendungen wurde damit deutlich überschritten.

Neben dem allgemeinen Anstieg der Zinsen für die Aufnahme von Krediten ist ein weiterer Grund hierfür, dass die Überziehungszinsen für Kontokorrentkredite im Haushaltsjahr 2022 noch im Kontenbereich 4431 „Geschäftsaufwendungen“ gebucht wurden. Während der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 wurde mit der Kreiskasse erörtert, dass auch diese Aufwendungen künftig im Kontenbereich 4521 „Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite“ zu verbuchen sind. Da die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 im Jahr 2024 erfolgte, konnte die korrekte Zuordnung der Zinsaufwendungen für die Planung des Haushaltsansatzes 2023 noch nicht berücksichtigt werden.

5 Jahresabschluss

5.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach § 128 NKomVG i.V.m. §§ 50 ff. KomHKVO ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang besteht. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Landrat hat am 27.01.2025 gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses bestätigt.

Der Aufstellungstermin nach § 129 Abs. 1 NKomVG (innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) wurde überschritten.

Der Abschluss ist, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Inventur, Inventar

Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres werden die Vermögensgegenstände einer Kommune gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO „in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufgenommen“ (§ 39 Abs. 1 S. 2 KomHKVO). Eine Ausnahme bildet das Inventurvereinfachungsverfahren nach § 40 Abs. 1 KomHKVO. Danach kann „auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlusstag ..., außer bei Vorräten, verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art und Menge und Wert festge-

stellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt.“ Ein Verzicht ist ebenfalls bei einer permanenten Inventur (§ 40 Abs. 1 S. 2 KomHKVO) möglich.

Der Landkreis hat die Möglichkeit der Buchinventur zur Inventurvereinfachung in Anspruch genommen. Die Anlagenbuchhaltung wurde über ein EDV-Programm fortgeschrieben. Eine Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Vollständigkeit der Anlagenbuchführung bzw. der Anlagenkartei (Inventar). Alle Zu- und Abgänge sowie sämtliche Umbuchungen und Abschreibungen müssen zeitnah und ordnungsmäßig erfasst sein. Für den Inventurstichtag muss der buchmäßige Endstand anhand der Anlagenbuchhaltung ermittelt werden können. Dies kann nach einer stichprobenhaften Prüfung bestätigt werden.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungswerten berücksichtigt. Sie stimmen mit der ausgewerteten Anlagenübersicht in den Gesamtsummen überein.

Seit der Erfassung des Anlagevermögens im Rahmen der Ersten Eröffnungsbilanz wurde und wird der tatsächliche Bestand des Vermögens auf verschiedene Art und Weise überprüft. Zum einen wird seitens der zentralen Anlagenbuchhaltung grundsätzlich im Falle der Neuanlage eines Vermögensgegenstandes hinterfragt, ob durch diesen Erwerb oder diese Herstellung ein anderes Anlagegut betroffen sein könnte und entsprechend verändert oder ausgebucht werden muss. Der Fachdienst EDV übermittelt regelmäßig Veränderungen im Bestand der Hardware, die in der Anlagenbuchhaltung umgesetzt werden, sodass hier von einer durchgängigen Übereinstimmung des Inventars der EDV mit den tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen werden kann. Eine systematische Überprüfung von Inventarlisten wurde nachweisbar in den Jahren 2015 (alle Fachdienste außer 19, 32, 33, 34, 38 und 39), 2022 (Fachdienst 39) und 2023 (Fachdienste 32, 33, 34, 35 und 38) durchgeführt und die Ergebnisse durch entsprechende Buchungen ebenfalls nachweisbar umgesetzt. Derzeit wird im Bereich des FD 19 eine umfassende Inventur durchgeführt, deren Ergebnisse voraussichtlich in den Jahresabschluss 2025 einfließen werden.

Prüfungsseitig bestehen für den Jahresabschluss 2023 insgesamt keine Bedenken gegen die angewendete Inventurvereinfachung. Für den Teil der Anlagenbuchhaltung, in den bereits die Korrekturen aus den Teilinventuren (s.o.) eingeflossen sind, kann bestätigt werden, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände des Sachvermögens nach Art, Menge und Wert die tatsächlichen Verhältnisse bis zum Jahresabschluss 2023 zutreffend

darstellen. Zwar bleiben die Ergebnisse der nach Aussage der Sachbearbeitung weiterhin geplanten Teilinventuren in den noch ausstehenden Fachdiensten (insbesondere Fachdienst 19) und den wegen des Zeitabstandes zur letzten Inventurmaßnahme erneut zu überprüfenden Bereichen der Verwaltung abzuwarten. Dennoch bestehen aufgrund der insgesamt ordnungsgemäß geführten Anlagenbuchhaltung grundsätzlich keine Zweifel an einer zutreffenden Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Landkreises insgesamt.

5.3 Bilanz zum 31.12.2023

5.3.1 Allgemeines zur Bilanz

Auf der Grundlage der geprüften und vom Kreistag beschlossenen Schlussbilanz zum 31.12.2022 hat der Fachdienst Finanzen eine Schlussbilanz zum 31.12.2023 aufgestellt. Sie ist entsprechend § 55 KomHKVO sowie dem Ausführungserlass zum kommunalen Haushaltsrecht (RdErl. d. MI v. 24.04.2017, Muster 14) gegliedert worden. Die Bilanz liegt diesem Bericht als Anlage 8.1 bei.

5.3.2 Angaben unter der Bilanz

Unter der Bilanz sind gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO i.V.m. dem Ausführungserlass zur KomHKVO (RdErl. d. MI v. 24.04.2017, Muster 14) Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auszuweisen, die nicht bereits auf der Passivseite der Bilanz dargestellt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Haushaltsreste
- Bürgschaften
- Gewährleistungsverträge
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge

Haushaltsreste

Unter der Bilanz ist der Gesamtbetrag der investiven Haushaltsauszahlungsreste i.H.v. 17.666.099,56 €, der Haushaltsaufwandsreste i.H.v. 316.741,23 € und der Hauhalts-einzahlungsreste (Kreditermächtigung) i.H.v. 23.992.500,00 € aufgeführt. Eine detaillierte

Übersicht befindet sich gem. § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG darüber hinaus in den Anlagen zum Anhang („Übersicht über die gebildeten Haushaltsreste 2023“).

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind nur Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz anzugeben, soweit sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind (s.o.).

Nach § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2 KomHKVO sind die Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen zusammen mit dem Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag auf der Passivseite der Bilanz anzugeben. Insofern gehören diese Haushaltsaufwandsreste nicht zu denen, die unter der Bilanz auszuweisen sind. Hier sind lediglich die Reste für Investitionstätigkeit aufzuführen.

Bürgschaften

Zum Ende des Berichtsjahres bestand weiterhin eine Bürgschaft für ein durch die „A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine“ (A+B) in 2013 aufgenommenes Darlehen für eine Altholzanlage mit einem Restwert i.H.v. 749.356,00 €. Der Anhang enthält unter Ziff. 6.1 eine entsprechende Erläuterung.

Verpflichtungsermächtigungen

Von den in § 3 der Haushaltssatzung 2023 eingestellten Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 10.820.000,00 € wurden 8.300.000,00 € in Anspruch genommen. Auf die Darstellung unter Ziff. 6.3 des Anhangs wird verwiesen.

Stundungen über das Haushaltsjahr hinaus

Die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge (2.243.403,71 €) wurden hier deklaratorisch angegeben. Sie sind in der Bilanzposition „Forderungen“ enthalten. Auf die Übersicht unter Ziff. 6.4 des Anhangs wird verwiesen.

Sonstiges

Gewährleistungsverträge und kreditähnliche Rechtsgeschäfte liegen nicht vor.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Insgesamt liegen Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre i.H.v. 28.958.859,27 € (ohne Haushaltsaufwands- und -einzahlungsreste) vor.

5.3.3 Erläuterungen zur Bilanz

Die nachstehenden Erläuterungen sind entsprechend der vorgegebenen numerischen Systematik für Bilanzen nach dem o.g. Muster 14 gegliedert.

Im Bilanzmuster sind alle infrage kommenden Bilanzpositionen aufgeführt. Der Landkreis Peine besitzt z.B. keine Wertpapiere. Daher ist die Bilanzposition „Aktiva 3.5 Wertpapiere“ mit 0,00 € in der Bilanz angegeben. In den folgenden Erläuterungen werden die „Null-Positionen“ prüfungsseitig nicht dargestellt. Auch die Positionen, die keiner Prüfung unterzogen wurden, sind nachstehend nicht aufgeführt. Die Nummerierung der Musterbilanz ist jedoch für den Bericht beibehalten.

Aktiva

1. Immaterielles Vermögen

	31.12.2022	31.12.2023
	24.352.999,31 €	28.969.403,99 €

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

1.2 Lizenzen

	31.12.2022	31.12.2023
	382.369,67 €	305.196,69 €

Bei dieser Position handelt es sich um im Einsatz befindliche Software und Lizenzen für EDV-Programme, die entgeltlich erworben wurden.

Siebzehn neue Anschaffungen im Bereich der Software und der Lizenzen hatten im Berichtsjahr Zugänge i.H.v. insgesamt 108.890,31 € zur Folge. Aufgrund der durchgeführten Inventuren konnten bei siebzehn bereits abbeschriebenen Anlagegütern Vollabgänge i.H.v. insgesamt 67.890,31 € durchgeführt werden, da diese Gegenstände nicht mehr genutzt werden. Zusammen mit den planmäßigen, ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 118.161,98 € reduzierte sich der Wert dieser Bilanzposition um 77.172,98 €.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2022	31.12.2023
23.970.629,64 €	28.618.184,94 €

Im Berichtsjahr hat der Landkreis neben den Auszahlungen für die Krankenhausumlage i.H.v. 2.170.448,00 € sieben neue Bauprojekte im Bereich der Kindertagesstätten der Gemeinden mit einer Zuwendung gefördert. Für den Ausbau der Kindertagesbetreuung erhielten elf Kindertagespflegepersonen einen Zuschuss (siehe auch Bilanzposition Passiva 1.4.1). Eine Zuwendung wurde in Vollabgang gebracht, da die betreffende Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit beendet hat. Die größte Position betrifft eine pauschale Investitionszuwendung an die Klinikum Peine gGmbH i.H.v. 3.857.000,00 €. Insgesamt wurden Investitionszuwendungen i.H.v. 6.458.971,90 € vergeben. Nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 1.808.699,10 € und der außerordentlichen Abschreibung i.H.v. 1.123,99 € (wegen der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson) hat sich damit ein Vermögenszuwachs i.H.v. 4.647.555,30 € ergeben.

Bei der Prüfung der einzelnen Anlagegüter hat sich folgende Anmerkung ergeben:

Anl.Nr. 5036, 6189, 6286, 9667 (Zuschüsse an Kindertagespflegepersonen)

Die Zuwendungsbeträge sind noch als „Anschaffungswerte“ in der Anlagebuchhaltung verblieben, obwohl durch Zeitablauf oder durch vorzeitige Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson keine Restbuchwerte mehr vorhanden sind.

Gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO werden von einer Kommune geleistete Investitionszuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert, wenn (und solange) sie mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind. Sobald das aus der Zweckbindung oder der Gegenleistungsverpflichtung beruhende (Rückzahlungs-)Recht erloschen ist, besteht auch kein immaterieller Vermögensgegenstand mehr. Die betreffende Position in der Anlagenbuchhaltung ist somit vollständig auszubuchen, indem auch der ursprüngliche „Anschaffungswert“ in Abgang zu bringen ist.

Die o.g. Anlagegüter sind dementsprechend vollständig aus der Anlagebuchhaltung zu entfernen, sofern alle evtl. Rückzahlungs- oder ähnliche Ansprüche erfüllt oder erloschen sind.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen

31.12.2022	31.12.2023
0,00 €	46.022,36 €

Es wurde im Berichtsjahr eine Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände geleistet, indem eine Zuwendung an eine Gemeinde des Landkreises für eine örtliche Kindertagesstätte gezahlt wurde.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2. Sachvermögen

31.12.2022	31.12.2023
224.101.072,86 €	229.713.274,92 €

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2022	31.12.2023
2.956.419,48 €	3.053.450,80 €

Im Berichtsjahr sind Grünland und Waldflächen i.H.v. 32.553,75 € sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen i.H.v. 64.477,57 € erworben worden, die teilweise aus der Rücklage für Ersatzmaßnahmen gem. § 12 b NNatSchG (Sachkonto 2040300) finanziert und i.H.v. 32.791,72 € in das Reinvermögen gebucht wurden.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2022	31.12.2023
159.901.766,77 €	164.379.088,11 €

Im Berichtsjahr sind drei Baumaßnahmen aus den „Anlagen im Bau“ fertiggestellt und umgebucht worden. Es handelt sich um den Pausenbereich des Kreishauses II (ohne Bepflanzung)

i.H.v. 110.572,08 € und zwei Sanierungsmaßnahmen nach dem Kommunalen-Investitions-Programm (KIP) i.H.v. insgesamt 757.095,75 €.

Darüber hinaus wurde nach einem Teilabriss an dem Gebäude der IGS Lengede ein Wertebgang i.H.v. 244.133,89 € festgestellt. Der Erweiterungsbau (Mensa mit acht Unterrichtsräumen) i.H.v. 7.053.243,23 € aus den Anlagen im Bau konnte nach Fertigstellung umgebucht werden. Der Teilabriss wirkte sich im Übrigen auch auf den Sonderposten „Bewertungsausgleich“ aus (siehe Passiva 1.4.4).

Es ergaben sich insgesamt keine Beanstandungen.

2.3 Infrastrukturvermögen

	31.12.2022	31.12.2023
	38.458.006,60 €	37.478.948,65 €

Die überwiegende Anzahl an Buchungen im Bereich des Grundvermögens betrifft die Abwicklung von Kaufverträgen für die Straßeninfrastruktur. Abgänge sind aufgrund von Flurbereinigungs- und Zerlegungsverfahren i.H.v. insgesamt 55.984,00 € vorgenommen worden. Eine unentgeltliche Grundstücksübertragung wurde gem. § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG mit dem Reinvermögen verrechnet.

Im Bereich des Straßen- und Radwegebaus hat es im Berichtsjahr acht vollständige Umbuchungen aus den Anlagen im Bau gegeben, die damit abgeschlossen sind.

Prüfungsbemerkungen ergaben sich nicht.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	31.12.2022	31.12.2023
	2.481.424,15 €	2.226.297,88 €

Im Berichtsjahr wurden sechs Fahrzeuge neu erworben, davon fünf als Gebrauchtwagen mit entsprechend angepassten Nutzungsdauern in der Anlagenbuchhaltung. Ein Fahrzeug wurde veräußert.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA), Pflanzen, Tiere

31.12.2022	31.12.2023
9.650.027,45 €	9.407.086,34 €

Im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung (inkl. EDV-Ausstattung) konnte eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die zum größten Teil bereits abgeschrieben waren, aufgrund der durchgeführten Inventurmaßnahmen vollständig in Angang gebracht werden, da sie aus verschiedenen Gründen nicht mehr genutzt wurden oder nicht mehr existent waren. Die im Berichtsjahr vorgenommenen Buchungen wurden stichprobenhaft überprüft.

Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2022	31.12.2023
8.278.472,41 €	10.893.118,67 €

Zu Beginn des Berichtsjahres befanden sich 59 Maßnahmen in der o.g. Bilanzposition, von denen drei nicht mehr umgesetzt und damit ausgebucht worden sind (Konto 513100 „außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachvermögen“) sowie drei im Verlauf des Haushaltsjahres fertiggestellt und auf die entsprechenden Bilanzpositionen umgebucht werden konnten. Im Berichtsjahr wurden fünf Maßnahmen neu begonnen. Insgesamt befanden sich am Ende des Haushaltsjahres 2023 noch 58 Maßnahmen in der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“.

Dabei verteilt sich der Beginn der geleisteten Anzahlungen und der Maßnahmen in Bau, die zum Ende des Haushaltsjahres 2023 noch nicht beendet waren, auf die Haushaltsjahre wie folgt:

Haushaltsjahr	Anzahl der Maßnahmen
2010	1
2015	3
2016	2
2017	8
2018	9
2019	19
2020	8
2021	1
2022	2
2023	5

Bei der Prüfung wurde darüber hinaus festgestellt, dass es bei rd. 50 % der Maßnahmen (28) in den letzten Jahren, zum Teil seit 2018 und 2019, bis zum Haushaltsjahr 2024 keine Buchungsbewegungen mehr gegeben hat, obwohl auf aktuelle Nachfrage alle Maßnahmen weiterverfolgt werden. In den meisten Fällen handelt es sich bei den bisherigen Buchungen seit Beginn der Maßnahmen (siehe Tabelle oben) weitestgehend um Planungsleistungen. Dabei ist zu beachten, dass bei Leistungen dieser Art erfahrungsgemäß nach Ablauf einer gewissen Zeit die Wahrscheinlichkeit, sie erneut durchführen zu müssen, relativ hoch ist, wenn sich in der Zwischenzeit bedeutsame Umstände (räumliche Umgebung, Beurteilung öffentlicher Belange, Naturschutz, u.a.) verändert haben. Somit empfiehlt es sich, frühzeitig / rechtzeitig eine Entscheidung herbeizuführen, ob die jeweilige Maßnahme weitergeführt bzw. zum Abschluss gebracht werden kann oder ob eine Aufgabe und damit eine Ausbuchung aus der Anlagenbuchhaltung in Betracht gezogen werden muss. Angesichts des Haushaltsgrundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist generell bereits im Vorfeld zu prüfen, ob eine zeitnahe Abwicklung von geplanten Vorhaben technisch, personell und finanziell realistisch erscheint.

Die weitere Entwicklung hinsichtlich der derzeit im Bau befindlichen Maßnahmen bleibt zu beobachten und abzuwarten.

3. Finanzvermögen

31.12.2022	31.12.2023
43.851.206,36 €	35.547.902,49 €

Davon wurden geprüft:

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	31.12.2022	31.12.2023
	24.615.374,00 €	15.480.374,00 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt (z.B. mehr als 50 % der Stimmrechte).

Für den Landkreis Peine sind hier zu bilanzieren:

angelegte Eigenkapitalbeteiligung Klinikum Peine gGmbH	12.865.000,00 €
angelegte Eigenkapitalbeteiligung A+B	2.556.459,41 €
angelegte Eigenkapitalbeteiligung wito GmbH	12.750,00 €
angelegte Eigenkapitalbeteiligung BBg	46.164,59 €

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich in 2023 eine Änderung hinsichtlich der angelegten Eigenkapitalbeteiligung an der Klinikum Peine gGmbH in Höhe von 9.135.000,00 €. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Vermögensgegenstände des Finanzvermögens auf ihre Wertigkeit zu prüfen. Gem. § 49 Abs. 5 S. 3 KomHKVO ist spätestens dann eine außerplanmäßige Abschreibung auf den zum Abschlusstag beizulegenden Wert vorzunehmen, wenn an zwei nacheinander folgenden Abschlusstagen eine Minderung von mehr als 25 % zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert festgestellt wurde.

In den bisherigen Jahresabschlüssen ist eine solche Überprüfung unterblieben, weil die Erstellung der Jahresabschlüsse der Klinikum Peine gGmbH nach der Übernahme aus der Insolvenz eine sehr lange Zeit in Anspruch genommen haben. Über die aufgrund der Insolvenz erstellten drei Teilabschlüsse des Insolvenzjahres 2020 hat die Gesellschafterversammlung schließlich erst am 19.12.2023 beschließen können. Ebenfalls am 19.12.2023 hat die Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH über den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Für das Jahr 2023 geht die Klinikum Peine gGmbH derzeit von einem Jahresfehlbetrag i.H.v. rd. 13,0 Mio. € aus.

Damit würde per 31.12.2023 ein nicht durch die Kapitalrücklage gedeckter Fehlbetrag i.H.v. 13.618.673,71 € bestehen, sodass für die Neubewertung der Anteilsrechte unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips von einer bestehenden Kapitalrücklage per 31.12.2023 i.H.v. 20,0 Mio. € ausgegangen wird. Sie hätte sich damit zum Abschlussstichtag 31.12.2023 insgesamt um 14,5 Mio. € und somit um 42 % reduziert.

Die o.g. Vorschrift verlangt eine außerplanmäßige Abschreibung zwar erst, wenn an zwei nacheinander folgenden Abschlusstagen eine Minderung von mehr als 25 % zum fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswert festgestellt wurde, allerdings muss festgestellt werden, dass aufgrund der derzeitigen Krankenhausfinanzierungssystematik und aufgrund des Zustandes des bisherigen Gebäudes bis zur Errichtung des Neubaus nicht mit einer Verbesserung der finanziellen Situation gerechnet werden kann.

Für die Wertminderung wurde daher aus Gründen der Bilanzklarheit und Wahrheit eine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt. Legt man die o.g. prozentualen Anteile an der Kapitalrücklage zugrunde, so ergibt sich insgesamt ein abzuschreibender Betrag i.H.v. 9.135.000 €.

Hinsichtlich der anderen angelegten Eigenkapitalbeteiligungen ergaben sich keine Änderungen zum Vorjahr.

3.2 Beteiligungen

	31.12.2022	31.12.2023
	4.089.079,78 €	4.083.229,77 €

Beteiligungen sind dauerhaft erworbene Anteile an Unternehmen mit einem Anteil am Nennkapital von größer als 0 % bis maximal 49,9 %.

Für den Landkreis Peine werden hierzu bilanziert:

Anteil an der E.ON Avacon AG	4.078.179,78 €
Anteil an der Allianz für die Region GmbH	1.100,00 €
Anteil an einem Immobilienfonds (Erbschaft Lore Meyer)	1.949,99 €
Anteil Hannoversche Informationstechnologie	1.000,00 €
Anteil ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgesellschaft e.G.	1.000,00 €

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich in 2023 eine Änderung. Der Landkreis Peine hat vor Umstellung auf die Doppik die Erbschaft Lore-Meyer erhalten. Dabei hat es sich um einen Geldbetrag sowie einen Immobilienfondsanteil gehandelt. Das Vermögen ist zweckgebunden vererbt worden.

Bei Umstellung auf die Doppik wurde der Geldanteil als Rücklage auf dem eingebucht. Der Fondsanteil über 7.800,00 € wurde auf dem erfasst. Im Jahr 2023 kam es nach längerem Verfahren zur Liquidation des Immobilienfonds und ein Anteil i.H.v. 5.850,01 € wurde an den Landkreis Peine überwiesen. Inwieweit der Restbetrag i.H.v. 1.949,99 € noch gezahlt wird, ist nach Rücksprache mit dem Fachdienst Umwelt unsicher.

Bei der Prüfung, welche Anordnung für den Geldeingang i.H.v. 5.850,01 € zu fertigen ist, ist dem Fachdienst aufgefallen, dass der Betrag der Anteilsrechte bei Übergang zur Doppik und Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht als zweckgebunden deklariert wurde. Die Rücklage war deshalb um den o.g. Erlös zu erhöhen.

Sobald noch ein Restbetrag gezahlt wird, ist erneut eine Buchung zur Erhöhung der Rücklage zu fertigen. Es ergab sich keine Beanstandung.

3.4 Ausleihungen

31.12.2022	31.12.2023
18.255,27 €	5.165,14 €

Es handelt sich um Forderungen aus gewährten Wohnbaudarlehen (21.165,14 €). Das Darlehen aus der Kreisschulbaukasse (7.300,00 €) wurde im Jahr 2023 in voller Höhe zurückgezahlt. Die Wohnbaudarlehen wurden im Jahr 2023 nur zu einem geringen Teil i.H.v. 6.790,13 € zurückgezahlt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass bei den Wohnungsbaudarlehen ein Betrag i.H.v. 16.000,00 € wertberichtigt wurde, da ein Eingang der offenen Ausleihungen in dieser Höhe verwaltungsseitig nicht erwartet wird. Hierzu wurden sämtliche offenen Fälle einzeln auf ihre Werthaltigkeit hin geprüft (Einzelwertberichtigung).

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

31.12.2022	31.12.2023
6.465.945,80 €	6.638.141,52 €

Die bilanzierten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind um 172.195,72 € höher als im Vorjahr. Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen sind zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Der Landkreis Peine bedient sich aufgrund der Masse der

Einzelforderungen im Rahmen des Jahresabschlusses der Möglichkeit der Pauschalwertberichtigung. Der für die Pauschalwertberichtigung zugrunde gelegte Prozentsatz der Bereinigung wurde auf 35 % festgesetzt, da durch die Entwicklungen der letzten Zeit eine schlechtere Zahlungsmoral entstanden ist, die die Summe der uneinbringlichen Forderungen ansteigen lässt.

Da sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen (Verwaltungsgebühren, Bußgelder etc.) in der Regel aus einer Vielzahl von Kleinbeträgen zusammensetzen, wurde von Einzelfallprüfungen abgesehen.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2022	31.12.2023
4.309.355,52 €	3.491.762,35 €

Bei den Forderungen aus Transferleistungen kann festgestellt werden, dass diese um 817.593,17 € niedriger sind als im Vorjahr. Der für die Pauschalwertberichtigung zugrunde gelegte Prozentsatz der Bereinigung wurde im Gegensatz zum Vorjahr um 5 % niedriger festgesetzt, da die Forderungshöhe auf einem etwas niedrigeren Niveau liegt als im Vorjahr. Ein Großteil der Forderungen ist nicht realisierbar, daher werden die Forderungen mit einer Pauschalwertberichtigung von 80 % wertberichtigt.

Ansonsten setzen sich die Forderungen aus Transferleistungen zumeist aus sehr vielen kleineren Einzelforderungen zusammen; von Einzelfallprüfungen wurde größtenteils abgesehen. Eine stichprobenhafte Durchsicht einiger Forderungskonten ergab im Übrigen keinen Anlass für eine Beanstandung.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

31.12.2022	31.12.2023
3.329.090,93 €	4.821.911,13 €

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ist festzustellen, dass diese Bilanzposition gegenüber dem Vorjahr um 1.492.820,20 € höher ist. In diesem Bereich ist eine Pauschalwertberichtigung mit 80 % des Forderungsbestandes durchgeführt worden. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind zwar gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, jedoch resultiert diese Steigerung fast ausschließlich aus Forderungen für den Bereich Rettungsdienst.

Diese Forderungen sind nahezu vollständig nicht ausfallbedroht. Da sonst nur wenige Veränderung festzustellen ist, wird das Ausfallrisiko weiterhin als sehr hoch eingeschätzt.

Die stichprobenhafte Durchsicht einzelner Forderungskonten ergab im Übrigen keinen Anlass zur Beanstandung.

3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2022	31.12.2023
1.024.105,06 €	1.027.318,58 €

Hier wird vom Landkreis u.a. die Versorgungsrücklage i.H.v. 994.893,81 € für die aktiven Beamten sowie für die Versorgungsempfänger ausgewiesen.

Neben der Versorgungsrücklage werden hier noch die vom Landkreis zum Bilanzstichtag ausgezahlten Vorschüsse ausgewiesen.

Die ausgegebenen Handvorschüsse (9.655,00 €) wurden anhand der Buchungen auf dem Bilanzkonto 1655003 „Handvorschüsse“ nachgewiesen.

Prüfungsseitig ergaben sich keine Beanstandungen.

4. Liquide Mittel

31.12.2022	31.12.2023
6.450.314,93 €	14.031.142,55 €

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst die Kontoauszüge der bestehenden Giro- und Festgeldkonten des Landkreises per 31.12.2023 eingesehen. Diese wiesen folgende Bestände aus:

Einlagen / sonstige Mittel	Konto-Nr.	Betrag in €	Auszug-Nr. vom
Sparkasse HiGoPe, Girokonto	75000240	13.905.526,76	52/2023 vom 30.12.2023
Volksbank BraWo, Girokonto	7420048000	94.918,11	52/2023 vom 29.12.2023
Postbank, Girokonto	3841308	2.786,19	17/2023 vom 29.12.2023
insgesamt		14.003.231,06	

Der Bargeldbestand betrug 25.880,09 € und war durch den letzten Tagesabschluss für 2023 nachgewiesen. Weiterhin betrug der Bestand des PayPal-Kontos -373,08 € und war durch den letzten Tagesabschluss für 2023 nachgewiesen. Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag an zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln i.H.v. 14.028.738,07 €, welcher durch den am 12.01.2024 gefertigten Tagesabschluss per 31.12.2023 bestätigt wird.

Der Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden liquiden Mittel aus dem Tagesabschluss stimmt jedoch nicht mit dem Betrag in der Bilanz überein. Diese Differenz ergibt sich aus dem Grundsatz, dass im doppelten System eine Buchung jeweils nach Wertstellung zu erfolgen hat. Diese Vorgabe hat der Landkreis beachtet, indem die Bilanz entsprechend angepasst wurde, während der Tagesabschluss des Jahresendes die Beträge des letzten Kontoauszuges voll berücksichtigt.

So ist auf dem ersten Kontoauszug des Jahres 2024 für das Girokonto bei der Postbank eine Einzahlung i.H.v. 32,58 € mit Wertstellungsdatum 30.12.2023 ausgewiesen. Um diesen Betrag wurde der Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz erhöht.

Beim Girokonto der Sparkasse stellt sich die Situation ähnlich dar. So sind auf dem ersten Kontoauszug des Jahres 2024 Gutschriften i.H.v. insgesamt 1.004,08 € mit Wertstellungsdatum 30.12.2023 und zwei Gutschriften i.H.v. insgesamt 759,90 € mit Wertstellungsdatum 31.12.2023 zu entnehmen. Weiterhin weist der letzte Kontoauszug des Jahres 2023 eine Abbuchung i.H.v. 5,16 € mit Wertstellungsdatum 01.01.2024 aus. Um diese Beträge wurde der Bestand in der Bilanz erhöht.

Auch beim Girokonto der Volksbank stellt sich die Situation ähnlich dar. So ist auf dem ersten Kontoauszug des Jahres 2024 eine Gutschrift i.H.v. insgesamt 40,00 € mit Wertstellungsdatum 30.12.2023 und zwei Gutschriften i.H.v. insgesamt 189,68 € mit Wertstellungsdatum 31.12.2023 zu entnehmen. Um diese Beträge wurde der Bestand in der Bilanz erhöht.

Somit ergeben sich rechnerisch folgende neue Bestände zum 31.12.2023:

Barkasse	25.880,09 €
Postbank	2.818,77 €
Sparkasse	13.907.295,90 €
Volksbank	95.147,79 €
Paypal	-373,08 €
Gesamt	14.030.769,47 €

Mit diesen Wertberichtigungen ergibt sich ein Gesamtbetrag an zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln i.H.v. 14.031.142,55 € (14.030.769,47 € + 373,08 €).

Prüfungsseitig ergaben sich keine Beanstandungen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2022	31.12.2023
	9.825.987,15 €	11.700.983,22 €

Einer der Grundsätze des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist das sog. Periodisierungsprinzip. Dieses besagt, dass Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen und zu buchen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 10 Abs. 2 KomHKVO).

Nach § 51 Abs. 1 KomHKVO sind Auszahlungen, die vor dem Abschlusstag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Passiva

1. Nettoposition

	31.12.2022	31.12.2023
	100.420.647,91 €	94.387.985,64 €

Die Nettoposition ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Vermögen (Aktiva) und der Summe der Schulden, der Rückstellungen sowie der passiven Rechnungsabgrenzung (Passiva). Sie wird nachstehend unterteilt in:

1.1 Basisreinvermögen

1.1.1 Reinvermögen

	31.12.2022	31.12.2023
	-16.514.008,64 €	-16.136.731,76 €

In das Reinvermögen fließen nach § 44 Abs. 5 S. 2 KomHKVO empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse ohne Zweckbindung für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände ein oder davon ab. Darüber hinaus sind nach § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG Vermögensänderungen gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen, soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist.

In 2023 hat es eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Straßenbereich gegeben. Die Rücklage für Ersatzmaßnahmen konnte genutzt werden, um Grundstücke nach § 12b NNatSchG zu kaufen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

1.2 Rücklagen

	31.12.2022	31.12.2023
	15.866.946,05 €	17.658.595,07 €

Von den Rücklagen wurden folgende geprüft:

1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

	31.12.2022	31.12.2023
	3.000.000,00 €	2.683.333,33 €

Die Investitionszuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden für die Beteiligung an dem Klinikum Peine gGmbH sind hier richtig bilanziert.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen

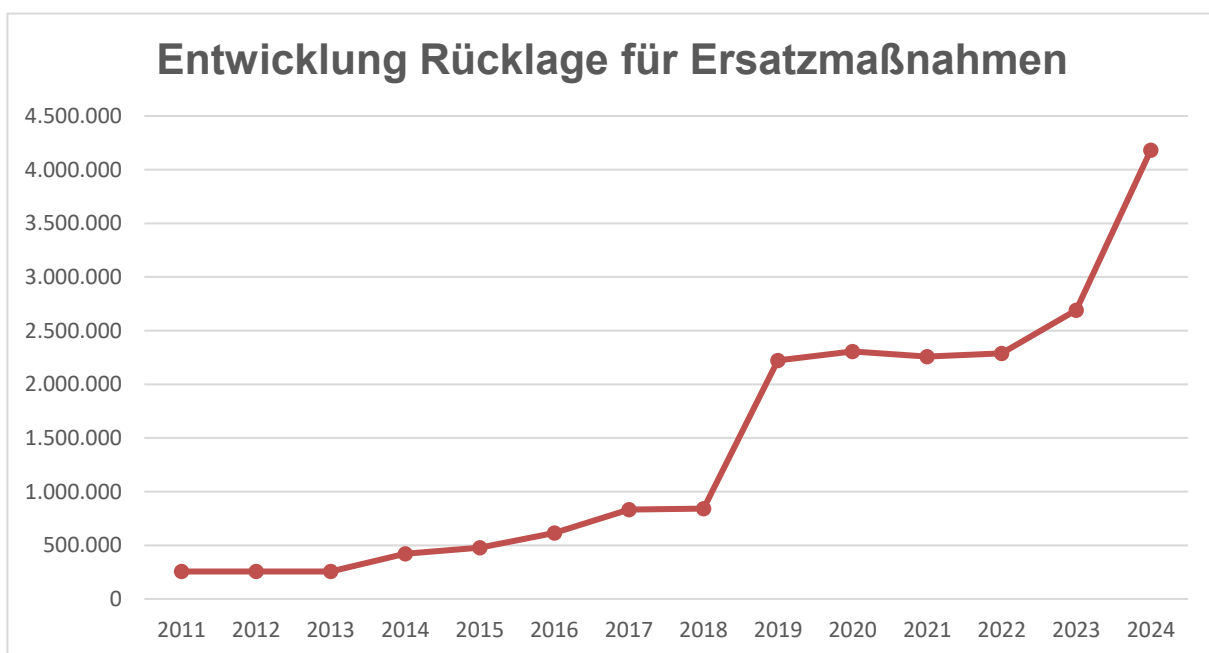
	31.12.2022	31.12.2023
	2.588.500,23 €	2.985.334,74 €

Von den vorhandenen zweckgebundenen Rücklagen wurden folgende geprüft:

a) Rücklage für Ersatzmaßnahmen gem. §12 b NNatSchG

31.12.2022	31.12.2023
2.288.509,04 €	2.692.175,32 €

Es handelt sich um Gelder, die als Ausgleich für Eingriffe in die Natur gezahlt wurden und mit denen Ersatzmaßnahmen zu finanzieren sind. Für verschiedene Maßnahmen wurden im Berichtsjahr insgesamt 52.349,82 € ausgezahlt. Durch Flächennutzungsentschädigungen erhöhte sich die Rücklage um 456.016,10 € auf nunmehr 2.692.175,32 €. Diese Summe befindet sich als „Kassenverstärkungsmittel“ auf einem Girokonto der Landkreisverwaltung. Eine entsprechende Verzinsung wurde bisher nicht berechnet. Maßstab für eine solche Berechnung könnte der mögliche Zinsertrag bei einer externen Geldanlage sein. Zum 31.12.2024 bestand die Rücklage aus rd. 4,2 Mio. €. Eine zweckentsprechende Verwendung sollte zeitnah angestrebt werden.



b) Erbschaft Lore Meyer

31.12.2022	31.12.2023
268.036,02 €	268.504,25 €

Aus der Rücklage „Erbchaft Lore Meyer“ wurde eine Auszahlung vorgenommen. Der liquidierte Fondsanteil wurde der Rücklage zugeführt. Die ererbte Summe befindet sich als „Kassenverstärkungsmittel“ auf einem Girokonto des Landkreises Peine. Zum Prüfungszeitpunkt (2025) bestand die Rücklage nach einer Auszahlung weiterhin aus rd. 268.000 €. Die Erbschaft wurde bis zum Bilanzstichtag nicht auf dem Kapitalmarkt angelegt. Infrage käme z.B. eine „mündelsichere“ Anlageart, mit der ein Zinsgewinn erzielt werden könnte. Da dies nicht geschehen ist, ist der Betrag wie ein Liquiditätskredit der Kreisverwaltung zu verzinsen und der errechnete Betrag dem Erbschaftsbetrag hinzuzurechnen.

1.3 Jahresergebnis

31.12.2022	31.12.2023
1.711.481,18 €	-3.853.329,33 €

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (HR)

31.12.2022	31.12.2023
1.711.481,18 €	-3.853.329,33 €
(280.962,53 € HR)	(316.741,23 € HR)

Auf die Ergebnisrechnung (Anlage 8.2) wird verwiesen.

Haushaltsreste für Aufwendungen wurden i.H.v. 316.741,23 € gebildet. Unter dieser Bilanzposition wird gem. § 55 Abs.3 KomHKVO richtigerweise die Gesamtsumme der Haushaltsreste für Aufwendungen informativ aufgeführt.

1.4 Sonderposten

31.12.2022	31.12.2023
99.356.229,32 €	96.719.451,66 €

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2022	31.12.2023
70.060.217,64 €	67.853.934,82 €

Bei einem Wertezuwachs i.H.v. insges. rd. 2,2 Mio. € ergibt sich hier aufgrund der planmäßigen Auflösungen i.H.v. rd. 4,4 Mio. € eine Verringerung des Bilanzwertes i.H.v. rd. 2,2 Mio. €.

Erhebliche Zuwendungsbeträge (insg. rd. 1,4 Mio. €) konnten im Berichtsjahr für Maßnahmen des Kommunalen-Investitions-Programms (KIP) und des Straßenbaus eingebucht werden. In Bezug auf die Anzahl der erhaltenen Zuwendungen waren insbesondere Maßnahmen in den Bereichen „Breitbandausbau“, „Kindertagesbetreuung“ und „Digitalisierung“ betroffen. Neben einem erneuten Teilbetrag aus Mitteln des Bundes für den Breitbandausbau des Landkreises sind entsprechend weitere Teilbeträge in Form einer Beteiligung der Gemeinden am Breitbandausbau eingegangen. Für elf Projekte des Ausbaus von Kindertagespflegebetreuung hat der Landkreis Landesmittel erhalten, die unter der Bilanzposition Aktiva 1.4 (siehe dort) korrekterweise vollständig an die betreffenden Kindertagespflegepersonen weitergeleitet worden sind. Zwei Zugänge betreffen Zuwendungen zur Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und neun stammen aus dem Digitalpakt des Landes für Maßnahmen der Digitalisierung an Schulen.

Die überschlägige Prüfung der Vorgänge hat zu keinen Beanstandungen geführt.

1.4.4 Bewertungsausgleich

31.12.2022	31.12.2023
28.219.222,02 €	27.397.446,10 €

Im Berichtsjahr verringerte sich der Restbuchwert um 821.775,92 €. Diese Summe setzt sich zusammen aus der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens i.H.v. 806.509,31 € und einer außerordentlichen Auflösung i.H.v. 15.266,61 € aufgrund eines Teilabrisses des Hauptgebäudes der IGS Lengede zugunsten eines neuen Anbaus (siehe Aktiva 2.2).

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

31.12.2022	31.12.2023
1.076.789,66 €	1.466.046,83 €

Im Berichtsjahr sind vier neue Anzahlungen auf Sonderposten gebucht worden, davon zwei auf bereits aus Vorjahren vorhandene Anzahlungen aus dem Kommunalen-Investitions-Programm. Zwei Positionen konnten im Berichtsjahr vollständig auf Sonderposten der Bilanzposition Passiva 1.4.1 „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ umgebucht werden. Zum Ende

des Haushaltsjahres befanden sich noch Anzahlungen für drei Maßnahmen auf dem Bilanzkonto.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.4.6 Sonstige Sonderposten

31.12.2022	31.12.2023
0,00 €	2.023,91 €

Mit einer Korrekturbuchung wurde eine Versicherungsleistung für einen Vermögensgegenstand oberhalb des Restbuchwertes korrekterweise auf dieses Bilanzkonto umgebucht.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2. Schulden

31.12.2022	31.12.2023
134.589.167,03 €	145.973.295,33 €

Davon wurden nachstehende Bilanzpositionen geprüft:

2.1. Geldschulden

31.12.2022	31.12.2023
119.485.607,45 €	130.636.961,11 €

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

31.12.2022	31.12.2023
115.485.248,07 €	126.636.588,03 €

Im Berichtszeitraum wurden zwei neue Kredite i.H.v. insgesamt 16,6 Mio. € aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen mittelfristigen Kredit mit einer zehnjährigen Laufzeit bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine und einen langfristigen Kredit mit einer dreißigjährigen Laufzeit bei der NBank.

Es wurden mehrere Angebote eingeholt und ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorgenommen. Zuvor erfolgte eine fundierte Ermittlung des Kreditbedarfes, die zum Zeitpunkt der Kreditausschreibung nicht zu beanstanden war.

Hinsichtlich der letztendlichen Überschreitung des Kreditbedarfes wird auf Ziff. 5.5.2 „Erläuterungen zur Finanzrechnung“ verwiesen.

Gem. § 8 der Kreditrichtlinie des Landkreises Peine über die Aufnahme, Umschuldung / Zinsanpassung von Krediten ist der Kreistag nach der Kreditaufnahme in seiner nächsten Sitzung darüber zu informieren. Die Kreditaufnahme wurde in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2023 zur Kenntnis genommen (Vorlage 2023/169).

Die Saldenbestätigungen der kreditfinanzierenden Banken wurden während der Prüfung eingesehen. Diese weisen insgesamt einen um 1.744.986,76 € geringeren Betrag zum Bilanzstichtag aus. Bei der Differenz zum bilanzierten Betrag handelt es sich um die sog. „schwebende Tilgung“ zum Jahreswechsel, da eine Vielzahl der zum Jahresende fälligen Tilgungsleistungen erst Anfang des Folgejahres abgebucht / ausgezahlt wurden.

Weitere Anmerkungen ergaben sich nicht.

2.1.3 Liquiditätskredite

	31.12.2022	31.12.2023
	4.000.359,38 €	4.000.373,08 €

Es wird auf die Ausführungen in Tz. 4.3 (Liquiditätskredite) verwiesen. Prüfungsbemerkungen zum Ausweis der Liquiditätskredite in der Bilanz waren nicht zu treffen.

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	31.12.2022	31.12.2023
	3.754.876,00 €	3.504.550,00 €

Unter dieser Bilanzposition sind die Verbindlichkeiten aus dem ehemaligen PPP-Projekt für das Gymnasium Vechelde aufgeführt. Der Tilgungsbetrag im Berichtsjahr betrug 250.326,00 €. Neue Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden nicht eingegangen.

2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2022	31.12.2023
6.857.696,54 €	6.391.163,82 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus einer großen Menge an Aufwandsbuchungen bzw. Buchungen der Anlagenbuchhaltung, die erst im Folgejahr zahlungswirksam wurden.

Einzelfallprüfungen ergaben keine Auffälligkeiten.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2024 wurde ein Großteil der hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgeglichen.

2.4 Transferverbindlichkeiten

31.12.2022	31.12.2023
3.117.128,35 €	1.990.409,93 €

Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend soziale Leistungsverbindlichkeiten und darüber hinaus noch nicht beglichene Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie Steuerverbindlichkeiten ausgewiesen.

Eine stichprobenhafte Durchsicht einiger Konten im Bereich der Transferverbindlichkeiten ergab keinen Anlass für eine Beanstandung. Ein Großteil der Transferverbindlichkeiten wurde im Folgejahr beglichen.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2022	31.12.2023
1.373.858,69 €	3.450.210,47 €

Bei den „Sonstige Verbindlichkeiten“ wurden die Buchungen auf den einzelnen Produktsachkonten stichprobenweise geprüft. Es handelt sich überwiegend um durchlaufende Gelder (z.B. Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie diverse Verwahrkonten (z.B. Amtsvormundschaft, Einziehungsgelder Vollstreckung).

Weiterhin wurden kreditorische Debitoren hier richtigerweise auf der Passivseite der Bilanz abgebildet. Allerdings wurden nicht alle debitorischen Kreditoren ermittelt und der Aktivseite der Bilanz zugeführt.

Bei einer stichprobenhaften Überprüfung haben sich keine weiteren Beanstandungen ergeben.

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll (§ 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 45 KomHKVO). Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Der Gesamtbestand der bilanzierten Rückstellungen hat sich wie folgt entwickelt:

31.12.2022	31.12.2023
69.923.800,89 €	70.118.467,05 €

Folgende Rückstellungen wurden geprüft:

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2022	31.12.2023
54.918.730,35 €	55.340.724,76 €

Der Bestand beinhaltet sowohl die Rückstellungen für Pensionen (47.502.768,00 €) als auch die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen (7.837.956,76 €).

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen per Stichtag 31.12.2023 wurde von der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) durchgeführt. Für die aktiven Beamten, Versorgungsempfänger, Invaliden und Hinterbliebenen sind die Pensionsrückstellungen einzeln auf der Basis von pauschalieren Berechnungsgrundlagen berechnet worden. Der Hebesatz für die Beihilferückstellung beträgt 16,5 % der Pensionsrückstellung. Die Rückstellungswerte sind dem Bescheid der NVK vom 13.12.2023 entnommen und in die Bilanz eingestellt worden.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

31.12.2022	31.12.2023
4.354.970,95 €	3.955.895,05 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ), für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ausgewiesen, sofern ein Ausgleich nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wird.

Im Einzelnen stellen sich diese Rückstellungsarten wie folgt dar:

a) Rückstellungen für die Inanspruchnahme von ATZ

31.12.2022	31.12.2023
1.041.161,38 €	958.967,99 €

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der ATZ sind im Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) geregelt. Die Anzahl der zu treffenden ATZ-Vereinbarungen richtet sich nach der Quote aus § 4 Abs. 2 TV FlexAZ und beträgt 2,5 % der berücksichtigungsfähigen Beschäftigten.

Die Rückstellungen sind entsprechend der Dauer der beantragten ATZ zu bilden. Der bilanzierte Wert stimmt mit der Berechnung zu den Rückstellungen der Altersteilzeit überein.

b) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

31.12.2022	31.12.2023
2.369.363,46 €	2.098.711,76 €

c) Rückstellungen für geleistete Überstunden

31.12.2022	31.12.2023
944.446,11 €	827.791,71 €

Die Rückstellungen für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden wurden für die Beschäftigten mittels einer Excel-Tabelle ermittelt, die aus dem Zeiterfassungsprogramm generiert wird. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

31.12.2022	31.12.2023
4.974.951,34 €	3.925.438,75 €

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO sind Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die in den folgenden drei Jahren nachgeholt werden, zu bilden. Es muss dabei die konkrete Absicht bestehen, diese Instandhaltungsmaßnahmen nachzuholen. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlusstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind. Dieses ist im Rahmen der Rückstellungsbildungen erfolgt.

Die Summe der einzelnen Beträge der Instandsetzungsrückstellungen stimmt mit dem bilanzierten Rückstellungswert überein.

3.8 Andere Rückstellungen

31.12.2022	31.12.2023
5.360.610,77 €	3.674.951,99 €

Ein wesentlicher Anteil der Rückstellungen wurde für ungewisse Rückerstattungsverpflichtungen nach dem SGB und für die Sachkostenerstattungen an Schulträger außerhalb des Landkreises Peine gebildet.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

31.12.2022	31.12.2023
3.647.964,78 €	9.482.959,15 €

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden als passive Rechnungsabgrenzung die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind (z.B. Mieten, Kostenbeiträge und Kostenerstattungen, Teilnehmerentgelte).

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

5.4 Ergebnisrechnung

5.4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung

Für die Ergebnisrechnung wurde das Muster 11 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 zugrunde gelegt. Die Ergebnisrechnung schließt 2023 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 3.853.329,33 € ab. Die Ergebnisrechnung liegt diesem Bericht als Anlage 8.2 bei.

5.4.2 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind entsprechend § 52 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dies kann, soweit geprüft, bestätigt werden.

Die Saldenlisten stimmen, soweit geprüft, mit den Konten überein.

Die nachstehenden Erläuterungen sind entsprechend der vorgegebenen numerischen Systematik für Ergebnisrechnungen nach dem o.g. Muster 11 gegliedert. Es wurden Prüfungsschwerpunkte gebildet. Die betreffenden Positionen sind nachstehend aufgeführt.

Ordentliche Erträge

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

Die Auflösungserträge i.H.v. 4.388.210,97 € aus der Ergebnisrechnung stimmen mit denen aus den Anlagenübersichten überein. Der Gesamtbetrag setzt sich nahezu ausschließlich aus Einzelbeträgen im Bereich „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ zusammen, davon Auflösungserträge i.H.v. 124.051,48 € aus Zuwendungen für die IGS Peine. Bei der Prüfung wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Auflösungszeiträume mit den Abschreibungszeiträumen der jeweiligen Anlagegüter übereinstimmen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Ordentliche Aufwendungen

16. Abschreibungen

Insgesamt weist die Ergebnisrechnung Aufwendungen für Abschreibungen i.H.v. 12.640.159,81 € aus. Davon entfällt ein Betrag i.H.v. 9.046.713,80 € auf die ordentlichen Abschreibungen. Bei dem Restbetrag i.H.v. 3.593.446,01 € handelt es sich um Pauschalwertberichtigungen (995.000,00 €) und sonstige Abschreibungen auf Forderungen (2.598.446,01 €).

In den Werten der Anlagenübersicht sind neben den planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 9.046.713,8 € korrekterweise weitere Beträge enthalten, nämlich

- Im Bereich der Bilanzposition 1.4 (geleistete Investitionszuwendungen) die Sonderabschreibung aufgrund der Aufgabe der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson i.H.v. 1.123,99 €,
- im Bereich der Bilanzposition 2.2 (bebaute Grundstücke) der Auflösungsertrag für den Bewertungsausgleich (806.509,31 €) und der außerordentliche Abschreibungsbetrag aufgrund der Wertminderung eines Gebäudes (Teilabriss) i.H.v. 170.800,57 €,
- im Bereich der Bilanzposition 2.3 (Infrastrukturvermögen) die Sonder- bzw. außerplanmäßigen Abschreibungen im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungs- bzw. Zerlegungsverfahren i.H.v. 55.984,00 €,
- im Bereich der Bilanzposition 2.7 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) die außerordentliche Abschreibung aufgrund der Ausbuchung von beweglichen Vermögensgegenständen i.H.v. 6.851,93 € sowie
- im Bereich der Bilanzposition 2.9 (geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau) die Abschreibungen für Maßnahmen, die nicht mehr umgesetzt werden, i.H.v. 137.396,84 €.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode gewählt. Die vom MI vorgegebene AfA-Tabelle wurde grundsätzlich zugrunde gelegt.

Die stichprobenhafte Prüfung der Abschreibungszeiträume ergab keine Beanstandung.

22. außerordentliche Erträge

Der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge i.H.v. 164.034,84 € beinhaltet im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und sonstige außerordentliche Erträge, überwiegend aus Flurbereinigungs- und Zerlegungsverfahren.

23. außerordentliche Aufwendungen

Der Betrag i.H.v. 9.496.101,52 € beinhaltet im Wesentlichen die Sonderabschreibung auf Anteilsrechte an der Klinikum Peine gGmbH i.H.v. 9.135.000,00 € als Reaktion auf die vor allem im Jahresergebnis des Klinikums im Jahr 2023 dargestellten Verluste (siehe dazu auch die Anmerkungen zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen unter „Aktiva 3.1“ und zur Budgetüberschreitung des Budgets 8 unter Ziff. 4.2.1 dieses Berichts). Im Übrigen schlägt hier vor allem neben der Ausbuchung von drei nicht mehr weiterverfolgten Anlagen im Bau i.H.v. insgesamt 137.396,84 € der Teilabriss im Bereich der IGS Lengede mit einer außerordentlichen Abschreibung i.H.v. 170.800,57 € zu Buche. Der Restbetrag (6.851,93 €) ergibt sich aus dem Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen.

Jahresergebnis, Jahresüberschuss

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG soll die Ergebnisrechnung ausgeglichen sein; diese Vorgabe wurde nicht erreicht. Der Jahresfehlbetrag lag mit rd. 3,8 Mio. € unter der Planung (- 9.326.600 €). Die Gründe für die Veränderungen sind im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses beschrieben.

5.5 Finanzrechnung

5.5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind entsprechend § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dabei ist das Muster 12 des RdErl. des MI vom 24.04.2017 verwendet worden.

Die Finanzrechnung liegt diesem Bericht als Anlage 8.3 bei.

5.5.2 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung beträgt 12.072.723,67 €. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO sind diese Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit vorrangig für die ordentliche Tilgung zu verwenden. Im Haushaltsjahr 2023 waren 5.698.986,04 € als Tilgung fällig. Diese Tilgung wurde vollständig aus dem positiven Saldo aus Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (3.018.384,63 €) decken nur teilweise die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (18.989.924,61 €). Folglich hätte eine Kreditaufnahme i.H.v. 15.971.539,98 € erfolgen müssen. Die tatsächliche Kreditaufnahme erfolgte über 16,6 Mio. €. Investitionen dürfen einerseits nicht über Liquiditätskredite finanziert werden und andererseits sollen nicht mehr Investitionskredite aufgenommen werden als Investitionen getätigt werden. Im Rechenschaftsbericht hat der Fachdienst Finanzen nachprüfbar dargelegt, aus welchen Gründen die Überschreitung des erlaubten Kreditrahmens erfolgte.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres in der Finanzrechnung (14.030.769,47 €) stimmt mit der Position an liquiden Mitteln in der Bilanz überein, siehe Ziff. 5.3.3 „Erläuterungen zur Bilanz“ dieses Berichts unter Aktiva 4. „Liquide Mittel“.

5.6 Anhang mit Anlagen

Der Anhang ist gem. § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG nachstehende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Schuldenübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Bei der Prüfung des Anhangs mitsamt den Anlagen hat sich folgende Bemerkung ergeben:

Schuldenübersicht

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Das verbindlich vorgeschriebene Muster 16 (RdErl. des MI vom 24.04.2017) sieht ab der zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses geltenden Fassung jedoch vor, dass die unter „5. Sonstige Verbindlichkeiten“ dargestellten Werte „Ohne durchlaufende Posten“ abgebildet werden. Dies wurde in der aufgestellten Schuldenübersicht nicht beachtet.

6 Prüfung von Beschaffungen

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung die Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung. Das RPA hat im Rahmen des Ermessens nach § 155 Abs. 3 NKomVG Wertgrenzen festgelegt, ab deren Überschreitung ihm alle Vergaben vorher vorzulegen sind.

Gem. § 28 Abs. 1 KomHKVO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgegangen sein. Weitere Vergaberegungen trifft § 28 Abs. 2 KomHKVO.

6.1 Honorarvertrag Kreismusikschule

Anlässlich der Belegprüfung 2024 wurde der Änderungsvertrag vom 01.04.2024 zu einem Honorarvertrag zwischen der Kreismusikschule und einem Kleinunternehmen vergaberechtlich geprüft. Gegenstand des Vertrages ist die Unterstützung der Kreismusikschule in den Bereichen Homepage, Social-Media und grafische Gestaltung von Medien.

Folgende Feststellung sind zu treffen:

- Im Rahmen freihändiger Vergaben ist die Eignung der Bieter vor Angebotsaufforderung zu klären. Eine erforderliche Vergabedokumentation liegt nach Aktenlage nicht vor.
- Die prüfungsseitig durchgeführte Kostenschätzung (15 Std./Woche x 52 Wochen x 4 Jahre, da ein unbefristeter Vertrag geschlossen wurde) beläuft sich auf einen Bruttobetrag i.H.v. rd. 187.200 € (ohne Reisekosten). Da ein Kleinunternehmer nicht umsatzsteuerpflichtig ist, entspricht der Bruttobetrag gleichzeitig dem Nettobetrag.
Anhand der Unterlagen handelt es sich um einen Direktauftrag, der nur bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € netto zulässig wäre. Es hätte hier jedoch

aufgrund des geschätzten Auftragswertes eine öffentliche Ausschreibung erfolgen müssen.

- Gem. der „Richtlinie des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ sind Aufträge ab einem Auftragsvolumen von über 20.000,00 € netto über die Zentrale Vergabestelle und damit über das eVMS (elektronisches Vergabe-Managementsystem) durchzuführen. Diese Vorgaben der Vergaberichtlinie wurden nicht beachtet.
- Lt. „Aufstellung der Zuständigkeit - gem. Kreistagsbeschlüsse vom 04.09.2002 und 10.10.2007“ liegt die Zuständigkeit bei Vergabeaufträgen mit einem Auftragswert von 100.000,00 € bis 200.000,00 € beim Landrat. Die Vorgabe wurde ebenfalls nicht beachtet, da der vorliegende Vertrag vom Fachdienstleiter der Kreismusikschule unterschrieben wurde.
- Aufgrund der fehlenden Vergabedokumentation konnte nicht nachvollziehbar festgestellt werden, aus welchem Grund der Honorarsatz erheblich erhöht wurde.
- Freiberufliche Leistungen ab einem Brutto-Auftragswert von 18.000,00 € sind dem RPA vor Beauftragung zur Prüfung vorzulegen. Eine Beteiligung des RPA hat nicht stattgefunden.

Gesamtbeurteilung

Für den o.g. geprüften Honorarvertrag kann keine korrekte verwaltungsmäßige Abwicklung bestätigt werden.

6.2 Beschaffung Fahrzeuge

Klimaschutzagentur

Die Klimaschutzagentur hat ein Elektro-Lastenrad im Wert von 7.238,00 € beschafft.

Gem. UVgO wurden korrekterweise drei Angebote eingeholt. Als einziges Wertungskriterium wurde der Preis festgelegt. Aus dem Vergabevermerk ergibt sich, dass nicht der günstigste Anbieter den Auftrag erhalten hat, sondern der Händler, dessen Niederlassung sich vor Ort befindet. Unzulässigerweise wurde dafür im Nachhinein das Kriterium „Vorortservice“ zur Wertung herangezogen.

Wertungskriterien sind in den Vergabeunterlagen vorab zu veröffentlichen und dürfen nach Eröffnung der Angebote nicht mehr geändert und zur Wertung herangezogen werden.

6.3 Jahresbeschaffungsmengen / Rahmenverträge

Der Landkreis Peine ist als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen (§ 97 Abs. 1 GWB).

Aufgrund des im Haushaltsrecht verankerten Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit weist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport seit Jahren darauf hin, dass auf „die Einhaltung des Vergaberechts besonderes Augenmerk zu richten ist und die Mitarbeiter für dieses Thema ausdrücklich zu sensibilisieren sind“.

Bereits im Jahresabschlussbericht 2019 wurde seitens des RPA empfohlen den Abschluss von Rahmenverträgen häufiger zu prüfen. Im Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs vom 02.07.2019 wurde dem Landkreis Peine empfohlen, zur Optimierung der Beschaffungsvorgänge die Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen zu favorisieren.

Dazu wurde wie folgt Stellung genommen:

„Der Kreistag wurde am 18.12.2019 mit Vorlage 2019/527 über die zu treffenden Veranlassungen informiert. Diese Vorschläge werden derzeit umgesetzt.“

Aufgrund der besonderen Umstände im Jahr 2020 und personeller Unterbesetzung einzelner Fachdienste (Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie) wurde auf eine Prüfung der Umsetzung der Vereinbarung von Rahmenvereinbarungen verzichtet.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde das Thema Vereinbarung von Rahmenverträgen wiederaufgenommen. Dazu wurden verschiedene Fachdienste befragt.

Der Fachdienst 16 (Ordnungswesen) hat in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle festgestellt, dass Beschaffungen im Bereich der Feuerwehrausstattung bzw. der Ersatzteilbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge über Rahmenverträge nicht möglich sind. Die Beschaffungen werden ordnungsgemäß im Wettbewerb durchgeführt.

Bei der Prüfung von Beschaffungen des Fachdienstes 27 (Immobilienwirtschaftsbetrieb) wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Kleinaufträgen im Bereich der Garten- und Landschaftsbauarbeiten vergeben wurden. Nach Aktenlage wurden einer Firma 37 Kleinaufträge im Wert von rd. 47.000 € erteilt. Von den 37 Aufträgen hätten neun im Gesamtwert von rd. 29.000 € unter

Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden müssen. Ob Vergleichsangebote eingeholt worden sind, konnte bis dato nicht geklärt werden, da entsprechende Unterlagen nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Im Folgejahr 2024 beträgt die Summe der Aufträge für diese Firma rd. 102.000 €.

Gem. § 3 Abs. 10 Vergabeverordnung (VgV) ist der Auftragswert von regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen und von Daueraufträgen auf Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr zu schätzen.

Die Garten- und Landschaftsarbeiten wären nach Schätzung des Gesamtauftragswertes entsprechend der Vergabevorschriften zwingend im Wettbewerb zu vergeben. Diese Aussage lässt sich im Übrigen auf weitere Bau-, Liefer- und Dienstleistungen übertragen (z.B. Malerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Farbeinkauf, Dachdeckerarbeiten, etc.). Der Abschluss von Rahmenverträgen wird in diesem Zusammenhang empfohlen.

7 Schlussbemerkungen, Schlussbericht

7.1 Schlussbesprechung

Eine Schlussbesprechung wurde am 10.02.2025 mit der Ersten Kreisrätin und dem stellvertretenden Fachdienstleiter des Fachdienstes Finanzen durchgeführt.

7.2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2023 werden folgende wesentliche Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst:

- Der Jahresabschluss weist
eine Bilanzsumme i.H.v. 319.962.707,17 €,
einen Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis i.H.v. 5.478.737,35 €
und einen Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 9.332.066,68 €
aus.
- Der Fehlbetrag der Ergebnisrechnung i.H.v. 3.853.329,33 € liegt unter dem geplanten Jahresfehlbetrag (-9.326.600 €). Die Veränderungen sind im Produktbericht des Rechenschaftsberichtes erläutert.

Die Finanzrechnung zeigt, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2023 die Auszahlungen (positiver Saldo rd. 12 Mio. €) und die gesamten ordentlichen Kredittilgungsleistungen (rd. 6 Mio. €) decken konnten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO). Die liquiden Mittel betragen rd. 14 Mio. €, dies jedoch unter Einbeziehung von Liquiditätskrediten (rd. 4 Mio. €).

7.3 Erklärung nach § 156 Abs. 1 NKomVG

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird Folgendes bestätigt:

- Der Haushaltsplan wurde eingehalten.
- Die Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Bestimmungen der §§ 110 Abs. 3 NKomVG und 36 KomHKVO.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs ist nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden; dies bezieht sich auf die im Rahmen der vom RPA nach pflichtgemäßem Ermessen geprüften Schwerpunkte.
- Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Peine.

Dieser Bericht ist gleichzeitig Schlussbericht im Sinne des § 156 Abs. 3 NKomVG.

Peine, den 13.02.2025

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Beneke

8 Anlagen

8.1 Bilanz zum 31.12.2023

8.2 Ergebnisrechnung 2023

8.3 Finanzrechnung 2023

A. Bilanz (§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

Bilanz des Landkreis Peine zum 31.12.2023

Aktiva	2022 -Euro-	2023 -Euro-	Passiva	2022 -Euro-	2023 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	24.352.999,31	28.969.403,99	1. Nettoposition	100.420.647,91	94.387.985,64
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvormögen	-16.514.008,64	-16.136.731,76
1.2 Lizenzen	382.369,67	305.196,69	1.1.1 Reinvermögen	-16.514.008,64	-16.136.731,76
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.970.629,64	28.618.184,94	1.2 Rücklagen	15.866.946,05	17.658.595,07
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	9.576.937,05	10.509.715,90
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	46.022,36	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	701.508,77	1.480.211,10
2. Sachvermögen	224.101.072,86	229.713.274,92	1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	3.000.000,00	2.683.333,33
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.956.419,48	3.053.450,80	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	2.588.500,23	2.985.334,74
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	159.901.766,77	164.379.088,11	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	38.458.006,60	37.478.948,65	1.3 Jahresergebnis	1.711.481,18	-3.853.329,33
2.4 Bauten auf fremdem Grundstücken	2.053.630,68	1.943.360,23	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	282.329,63	282.329,63	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.711.481,18	-3.853.329,33
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.481.424,15	2.226.297,88	<i>Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen</i>	(280.962,53)	(316.741,23)
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	9.650.027,45	9.407.086,34	1.4 Sonderposten	99.356.229,32	96.719.451,66
2.8 Vorräte	38.995,69	49.594,61	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	70.060.217,64	67.853.934,82
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.278.472,41	10.893.118,67	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	43.851.206,36	35.547.902,49	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24.615.374,00	15.480.374,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	28.219.222,02	27.397.446,10
3.2 Beteiligungen	4.089.079,78	4.083.229,77	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.076.789,66	1.466.046,83
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	2.023,91
3.4 Ausleihungen	18.255,27	5.165,14	2. Schulden	134.589.167,03	145.973.295,33
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	119.485.607,45	130.636.961,11
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	6.465.945,80	6.638.141,52	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	4.309.355,52	3.491.762,35	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	115.485.248,07	126.636.588,03
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.329.090,93	4.821.911,13	2.1.3 Liquiditätskredite	4.000.359,38	4.000.373,08
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	1.024.105,06	1.027.318,58	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	6.450.314,93	14.031.142,55	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.754.876,00	3.504.550,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.825.987,15	11.700.983,22	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.857.696,54	6.391.163,82
			2.4 Transferverbindlichkeiten	3.117.128,35	1.990.409,93
			2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.637.054,26	366.711,29
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	1.478.557,19	1.613.633,61
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	1.516,90	10.065,03
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.373.858,69	3.450.210,47
			2.5.1 Durchlaufende Posten	1.270.917,04	1.054.154,30
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	672.149,72	715.720,91
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	598.767,32	338.433,39
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	102.941,65	2.396.056,17
			3. Rückstellungen	69.923.800,89	70.118.467,05
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	54.918.730,35	55.340.724,76
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	47.140.541,00	47.502.768,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	7.778.189,35	7.837.956,76
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	4.354.970,95	3.955.895,05
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	4.974.951,34	3.925.438,75
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	224.787,48	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	89.750,00	3.221.456,50
			3.8 Andere Rückstellungen	5.360.610,77	3.674.951,99
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	3.647.964,78	9.482.959,15
BILANZSUMME	308.581.580,61	319.962.707,17	BILANZSUMME	308.581.580,61	319.962.707,17

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 festgestellt.

Peine, den

Henning Heiß (Landrat)

B. Darstellung unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	
insbesondere	
gebildete Haushaltsauszahlungsreste	17.666.099,56
gebildete Haushaltseinzahlungsreste (Kreditemächtigung)	23.992.500,00
gebildete Haushaltsaufwandsreste	316.741,23
Bürgschaften	749.356,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	8.300.000,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	2.243.403,71

Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-) ³⁾	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermäch- tigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.681.880,09	823.500	0,00	881.394,47	57.894,47	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	217.294.389,78	229.170.900	0,00	239.265.531,28	10.094.631,28	0,00
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	4.235.374,27	3.759.100	0,00	4.388.210,97	629.110,97	0,00
4. sonstige Transfererträge	9.757.805,38	10.079.900	0,00	9.633.360,65	-446.539,35	0,00
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	6.898.894,29	6.352.900	0,00	7.767.380,04	1.414.480,04	0,00
6. privatrechtliche Entgelte	12.174.153,93	12.086.500	0,00	12.298.363,97	211.863,97	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80.704.531,06	73.320.700	0,00	87.664.368,45	14.343.668,45	0,00
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.287.638,44	1.206.200	0,00	1.506.828,44	300.628,44	0,00
9. aktivierte Eigenleistungen	161.451,55	579.500	0,00	211.536,28	-367.963,72	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	10.980.033,94	4.264.300	0,00	9.120.229,70	4.855.929,70	0,00
12. = Summe ordentliche Erträge	345.176.152,73	341.643.500	0,00	372.737.204,25	31.093.704,25	0,00
ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	61.920.766,61	67.193.200	0,00	63.740.744,84	-3.452.455,16	0,00
14. Versorgungsaufwendungen	777.815,71	384.500	0,00	586.566,85	202.066,85	0,00
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.104.662,18	32.146.400	0,00	26.893.162,94	-5.253.237,06	0,00
16. Abschreibungen	17.145.413,55	10.177.700	0,00	12.640.159,81	2.462.459,81	0,00
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.234.375,59	2.680.600	0,00	2.507.972,88	-172.627,12	0,00
18. Transferaufwendungen	205.035.753,81	212.130.600	0,00	232.061.603,87	19.931.003,87	0,00
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.024.586,43	26.257.100	0,00	28.828.255,71	2.571.155,71	0,00
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	344.243.373,88	350.970.100	0,00	367.258.466,90	16.288.366,90	0,00
21. ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag(-)	932.778,85	-9.326.600	0,00	5.478.737,35	14.805.337,35	0,00
22. außerordentliche Erträge	3.794.899,93	0,00	0,00	164.034,84	164.034,84	0,00
23. außerordentliche Aufwendungen	3.016.197,60	0,00	0,00	9.496.101,52	9.496.101,52	0,00
24. außerordentliches Ergebnis	778.702,33	0,00	0,00	-9.332.066,68	-9.332.066,68	0,00
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	1.711.481,18	-9.326.600	0,00	-3.853.329,33	5.473.270,67	0,00

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) Die Angaben von über-/außerplanmäßigen Ermächtigungen sind gesondert zu erläutern.

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

Finanzrechnung

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.683.187,69	823.500	0,00	879.378,47	55.878,47	
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	218.478.262,80	229.170.900	0,00	242.413.025,31	13.242.125,31	
3. sonstige Transfereinzahlungen	8.268.497,02	10.079.900	0,00	8.414.542,25	-1.665.357,75	
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	6.634.285,42	6.352.900	0,00	7.661.415,08	1.308.515,08	
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	12.712.027,89	11.744.900	0,00	7.587.332,28	-4.157.567,72	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.433.928,72	73.320.700	0,00	94.274.531,86	20.953.831,86	
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	976.170,44	1.206.200	0,00	1.195.354,37	-10.845,63	
8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.577.423,33	3.279.500,00	0,00	3.342.907,38	63.407,38	
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	337.763.783,31	335.978.500	0,00	365.768.487,00	29.789.987,00	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	57.449.743,78	65.132.100	0,00	60.508.495,34	-4.623.604,66	0,00
11. Versorgungsauszahlungen	458.136,27	384.500	0,00	575.716,80	191.216,80	0,00
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	30.404.075,40	35.390.400	0,00	27.343.021,29	-8.047.378,71	280.962,53
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.227.441,61	2.680.600	0,00	1.764.136,07	-916.463,93	0,00
14. Transferauszahlungen	203.876.510,82	212.130.600	0,00	235.496.014,22	23.365.414,22	0,00
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	25.995.818,67	26.257.100	0,00	28.008.379,61	1.751.279,61	0,00
16. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.411.726,55	341.975.300	0,00	353.695.763,33	11.720.463,33	280.962,53
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 abzüglich Zeile 16)	17.352.056,76	-5.996.800	0,00	12.072.723,67	18.069.523,67	-280.962,53
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	4.178.676,50	3.047.200	0,00	2.984.640,38	-62.559,62	0,00
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Veräußerung von Sachvermögen	55.044,90	0,00	0,00	25.696,65	25.696,65	0,00
21. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	5.850,01	5.850,01	0,00
22. Sonstige Investitionstätigkeit	179.146,06	900	0,00	2.197,59	1.297,59	0,00
23. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.412.867,46	3.048.100	0,00	3.018.384,63	-29.715,37	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	164.310,74	515.000	0,00	113.183,26	-401.816,74	0,00
25. Baumaßnahmen	4.086.154,14	7.544.000	0,00	10.700.306,42	3.156.306,42	0,00
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.971.077,57	9.948.900	0,00	1.930.744,99	-8.018.155,01	0,00
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-13.260,26	0,00	0,00	11.087,68	11.087,68	0,00
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.764.860,60	10.968.300	0,00	6.234.602,26	-4.733.697,74	0,00
29. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.973.142,79	28.976.200	0,00	18.989.924,61	-9.986.275,39	14.706.315,61
31. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-4.560.275,33	-25.928.100	0,00	-15.971.539,98	9.956.560,02	-14.706.315,61
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 17 und 31)	12.791.781,43	-31.924.900	0,00	-3.898.816,31	28.026.083,69	-14.987.278,14
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	5.700.000,00	25.928.100	0,00	16.600.000,00	-9.328.100,00	0,00
34. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	7.021.145,30	7.897.200	0,00	5.698.986,04	-2.198.213,96	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2022	Ansätze des Haushalts- jahres 2023	Veränderung durch Nachtrag mehr(+)/ weniger(-)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	mehr(+)/ weniger(-) ⁴⁾	Ermächtigungen aus Haushalts- vorjahren
	-Euro-					
1	2	3	4	5	6	7
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 33 und 34)	-1.321.145,30	18.030.900	0,00	10.901.013,96	-7.129.886,04	0,00
36. Finanzmittelveränderung (Zeile 32 und 35)	11.470.636,13	-13.894.000	0,00	7.002.197,65	20.896.197,65	-14.987.278,14
37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) ⁵⁾	123.619.301,03	0	0,00	162.797.206,67	162.797.206,67	
38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite) ⁵⁾	139.967.225,40	0	0,00	162.218.590,40	162.218.590,40	
39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 37 und Zeile 38) ⁵⁾	-16.347.924,37	0	0,00	578.616,27	578.616,27	
40. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres ⁵⁾	11.327.243,79	0	0,00	6.449.955,55	6.449.955,55	0,00
41. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 36, 39 und 40) ⁵⁾	6.449.955,55	-13.894.000	0,00	14.030.769,47	27.924.769,47	-14.987.278,14

1) nicht für Investitionstätigkeit

2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

3) außer für Investitionstätigkeit

4) Spalte 6 = Spalte 5 - Summe (Spalte 3 + Spalte 4) (Vergleich zwischen den Jahresergebnissen und den Haushaltsansätzen gemäß § 54 KomHKVO)

5) Die Zeilen 37 bis 41 können optional ergänzt werden.

Stellungnahme

zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält geringfügige Beanstandungen bzw. Anmerkungen, die berücksichtigt werden müssen. Im Verhältnis zu den Gesamtsummen der Ergebnisrechnung und der Bilanz haben diese Beanstandungen allerdings nur sehr geringe Auswirkungen.

Zu den gravierendsten Beanstandungen wird nachstehend Stellung genommen.

Im Prüfbericht wird auf Seite 10 und 11 bemängelt, dass das Verfahren zur Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG nicht durchgeführt wurde. Diese Feststellung ist korrekt.

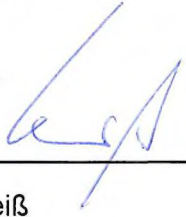
Die Budgetverantwortlichen in den Fachdiensten sind angehalten, das o.g. Verfahren bei drohender Ansatzüberschreitung in Gang zu setzen. Der Fachdienst Finanzen wurde in der Vergangenheit hierbei regelmäßig nicht eingebunden und konnte nicht rechtzeitig reagieren. Bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht zum Jahresabschluss 2022 (siehe Anlage 3 zur Vorlage 2024/067) wurde erläutert, dass der Fachdienst Finanzen einen Vorschlag für die Verwaltungsführung zum künftigen verwaltungsinternen Umgang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorbereitet, um den o.g. Fehler zu vermeiden. Die Stellungnahme erfolgte im Mai 2024. Zu diesem Zeitpunkt war auch das Haushaltsjahr 2023 bereits beendet. Auswirkungen auf das Gesamtergebnis ergeben sich nicht. Nach Rücksprache mit dem RPA werden diesbezüglich auch keine Deckungsmittelverschiebungen mehr vorgenommen.

Auf Seite 13 bemängelt das Rechnungsprüfungsamt die Aufnahme eines Liquiditätskredits in Höhe von 4,0 Mio. € im Dezember 2023. Diese sei nicht nachvollziehbar und im Ergebnis nicht notwendig gewesen. Im Nachhinein stimmt diese stichtagsbezogene Feststellung zum 31.12.2023, allerdings wurde der Kreditbedarf durch die Kassenleitung bereits am 11.12.2023 ermittelt und ausgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit rd. 6,7 Mio. Nach Abzug des eingeplanten Tilgungsbetrages in Höhe von rd. 7,9 Mio. € verblieb zu diesem Zeitpunkt ein Kreditbedarf in Höhe von rd. 1,2 Mio. €. Es ist nahezu unmöglich für die ab diesem Zeitpunkt bis zum Jahresende verbleibenden zwölf Bankentage alle anstehenden Auszahlungen und insbesondere vermutlich bevorstehende Einzahlungen zu ermitteln bzw. zu schätzen.

Auch unter dem Aspekt, dass die Kreisverwaltung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (drei Bankentage) geschlossen war und deshalb in dieser Zeit keine Reaktionen auf etwaige Überziehung des Girokontos durch unvorhersehbare Abbuchungen möglich waren, hat sich die Kassenleitung dann entschieden, den im Nachhinein zu hohen Liquiditätskredit aufzunehmen. Am 15.02.2024 wurde dieser dann komplett zurückgezahlt (ohne Neuaufnahme).

Auf den Seiten 45 bis 48 wird über die Prüfung von einzelnen Beschaffungen berichtet. Die dortigen aus Sicht des Fachdienstes Finanzen korrekten Feststellungen wurden an die zuständigen Fachdienste kommuniziert mit der dringenden Aufforderung, hier Abhilfe zu schaffen. Jeder einzelne Fachdienst wurde zudem um ausführliche Stellungnahme gebeten. Diese nimmt jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch, sodass an dieser Stelle hierzu nicht ausführlich berichtet wird.

Letztlich ist festzustellen, dass im Rahmen der Ausführung des Haushaltes nur sehr wenige Fehler aufgetreten sind, die zudem keine finanziellen Schäden für den Landkreis Peine zur Folge hatten.



Heiß

05.20.00.00-2023/003031

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine
über eine vorbereitende Prüfung zum

Jahresabschluss des Landkreises Peine

für das Haushaltsjahr 2023

hier:

Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2023

Prüfungszeit:

Mitte September 2023 bis Ende Januar 2024
(mit Unterbrechungen)

Prüfer und Prüferinnen:

Herr Faulhaber
Frau Stumpe

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 ff. NKomVG.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Das RPA hat die Anordnungen, die im Zeitraum vom 01.03. bis 14.03.2023 (Erfassungsdatum) mit den Anordnungsnummern 23013399 bis 23018137 erstellt wurden, geprüft. Die Vollständigkeit kann für den Prüfungszeitraum bestätigt werden.

Ebenfalls wird bestätigt, dass alle geprüften Buchungen durch Kassenanordnungen belegt waren (§ 38 Abs. 4 KomHKVO).

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Doppelzahlungen

Während der Belegprüfung wurden die Buchungen des Landkreises auf mögliche Doppelzahlungen überprüft. Im gesamten Haushaltsjahr 2023 wurden einige doppelte Zahlungen identifiziert. Ein Teil der Doppelzahlungen wurde unterjährig bereits wieder vereinnahmt, indem die Firmen die Doppelzahlung bemerkt und an den Landkreis zurückgeschickt haben. Bei anderen Fällen steht die Klärung, ob eine Doppelzahlung vorliegt, noch aus.

2.2 Personenkonten

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass teilweise Personenkonten verwendet werden, bei denen der Name und/oder die Adresse nicht mit dem Zahlungspflichtigen bzw. Zahlungsempfänger aus den zahlungsbegründenden Unterlagen übereinstimmt. Zukünftig ist bei der Erstellung von Anordnungen stärker darauf zu achten, dass das gewählte Personenkonto zum Zahlungspflichtigen bzw. Zahlungsempfänger passt. Dies ist insbesondere für mögliche Vollstreckungsmaßnahmen von enormer Bedeutung.

Des Weiteren bestehen teilweise für einen Zahlungsempfänger mehrere Personenkonten. Die Personenkonten unterscheiden sich zum Teil nur durch geringe unterschiedliche

Schreibweisen des Personenkontoinhabers, z.B.: Rentenversicherung; Deutsche Rentenversicherung; DRV, etc.

2.3 Sachkontenzuordnung

Einige Prüfungsfeststellungen betreffen die Zuordnung zum richtigen Sachkonto. Trotz Aufnahme eines Hinweises in die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und den Fachdienst Kreiskasse (Ziff. 3.6.1) sind in diesem Bereich Fehler aufgetreten, die zu Verschiebungen bei Positionen innerhalb der Ergebnisrechnung führen. Prüfungsseitig wird empfohlen, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Fachdiensten regelmäßig auf die Einhaltung der verbindlichen Zuordnungsvorschriften hinzuweisen.

2.4 Anweisung der eingehenden Rechnungen innerhalb der Fälligkeit

Bei einigen Rechnungen ist die Anweisung des Rechnungsbetrages erst so spät erfolgt, dass die Fälligkeiten nicht mehr eingehalten werden konnten. Zum Teil sind Rechnungen des Jahres 2022 erst Anfang bis Mitte März 2023 angewiesen und beglichen worden. Zum einen war teilweise durch eine verspätete Anordnung ein Skontoabzug nicht mehr möglich und zum anderen waren sehr viele Gewerbetreibende und Handwerker von den verspäteten Zahlungen betroffen.

Es ist in allen Bereichen der Verwaltung sicherzustellen, dass eingehende Rechnungen nach Möglichkeit innerhalb der angegebenen Fälligkeit angewiesen und beglichen werden. Eine verspätete Zahlung der Rechnungen sollte nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen.

3 Prüfungsergebnis

Im Verhältnis zu der geprüften Anzahl der Belege (rd. 5.000) wurden einige, überwiegend geringfügige Feststellungen getroffen.

Im Vergleich zu den Vorjahren konnte die Fehlerhäufigkeit im Jahr 2023 nicht reduziert werden. Es muss weiterhin versucht werden, durch geeignete Maßnahmen wie Schulungen, Arbeitshinweise o.ä. die Fehlerhäufigkeit zukünftig zu verringern. Die unter Ziff. 2 aufgeführten Prüfungsfeststellungen sind für den Prüfbericht in sehr komprimierter Form dargestellt.

Prüfungsseitig werden die Einzelfeststellungen den zuständigen Fachdienst Finanzen zugeleitet. Dieser informiert sodann die zuständigen Fachdienste und holt entsprechende Stellungnahmen / Rückmeldungen ein.

Peine, den 05.03.2024

Der stv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Faulhaber

Stellungnahme
zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über
die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses 2023
hier: Belegprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat als abschließende Bewertung mitgeteilt, dass im Verhältnis zur geprüften Anzahl der Belege nur einige, überwiegend geringfügige Feststellungen getroffen wurden. Zunächst ist anzumerken, dass die getroffenen Bemerkungen allesamt zutreffend waren und alle betroffenen Fachdienste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert wurden, so dass entsprechende Korrekturen veranlasst werden konnten. Ziel der Information ist es dabei hauptsächlich, die zukünftigen Fehler zu reduzieren.

Grundsätzlich ist aber auch festzuhalten, dass in Anbetracht der enormen Anzahl an Buchungsvorgängen (ca. 1,9 Mio. Vorgänge im Jahr) Fehler nicht gänzlich vermieden werden können und es auch bei zukünftigen Prüfungen wieder Beanstandungen geben wird. Diese sind zu tolerieren sofern sie, wie bisher, keine Schäden für den Landkreis Peine nach sich ziehen.

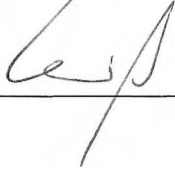
Hinsichtlich der Beanstandung Nr. 2.1 (Doppelzahlungen) ist festzustellen, dass es sich in diesen Fällen um Sachbearbeitungsfehler handelt. Die Fachdienste sind aufgerufen, organisatorisch sicherzustellen, dass solche Fehler zukünftig vermieden werden.

Bezüglich der Beanstandung Nr. 2.2 (Personenkonten) werden die Fachdienste regelmäßig über den Umgang mit Personenkonten informiert. Diese Informationen beinhalten auch, dass vor Anlage eines neuen Personenkontos immer zu prüfen ist, ob bereits eines für den Zahlungspflichtigen oder Zahlungsempfänger existiert und dass die Anlage neuer Personenkonten mit nur geringen unterschiedlichen Schreibweisen zu vermeiden sind. Im Rahmen der dezentralen Buchhaltung und der damit verbundenen Anzahl an Nutzerinnen und Nutzern der Finanzsoftware, die zur Anlage von Personenkonten berechtigt sind, lassen sich solche, in der Regel aus Unachtsamkeit entstehende, Fehler nicht gänzlich vermeiden. Die Fachdienste werden weiterhin regelmäßig über den Umgang mit Personenkonten informiert und darüber hinaus für die enorme Bedeutung für mögliche Vollstreckungsmaßnahmen sensibilisiert.

Hinsichtlich der Anmerkung Nr. 2.3 (fehlerhafte Sachkontenzuordnung) ist festzustellen, dass bei der Vielzahl von Buchungen und handelnden Akteuren trotz regelmäßiger Informationen und Schulungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gewisse Anzahl an Fehlern nicht vermeidbar ist und toleriert werden muss. Die mögliche Alternative der zentralen Buchhaltung würde erhebliche organisatorische und personelle Veränderungen nach sich ziehen, die derzeit als nicht umsetzbar eingeschätzt werden.

Die Beanstandung Nr. 2.4 (Anweisung der eingehenden Rechnungen innerhalb der Fälligkeit) ist grundsätzlich korrekt. Es bleibt aber festzustellen, dass ein Teil der betroffenen verspäteten Anweisungen darauf zurückzuführen ist, dass Rechnungen erst deutlich nach Ablauf der Fälligkeit bei den für die Anordnung zuständigen Fachdiensten eingegangen sind, so dass eine Einhaltung der Fälligkeit oder ein Skontoabzug nicht möglich war. Zudem war in einigen Bereichen trotz Priorisierung nach Fälligkeit eine rechtzeitige Anweisung aufgrund von

personellen Engpässen nicht umsetzbar. Die Fachdienste sind allerdings aufgerufen, organisatorisch sicherzustellen, dass Rechnungen zukünftig fristgerecht beglichen werden und werden zukünftig auch hierfür regelmäßig sensibilisiert.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Heiß', written over a horizontal line.

Heiß

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Peine
05.20.00.00-2024/002111

Zwischenbericht

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine
über eine vorbereitende Prüfung zum
Jahresabschluss des Landkreises Peine
für das Haushaltsjahr 2023

Prüfungsthema:

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der dienstlichen Tank-
karten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor**

Prüfungszeit: 23.07. bis 02.10.2024
(mit Unterbrechungen)

Prüfer: Herr Faulhaber

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Prüfungshintergrund und Prüfungsmethode	3
2	Prüfungsfeststellungen	4
2.1	FD 12 (Fachdienst Personal und Service)	4
2.2	FD 16 (Fachdienst Ordnungswesen) – FTZ und Rettungsdienst	4
2.3	FD 17 (Fachdienst Straßenverkehr)	5
2.4	FD 19 (Fachdienst Schule, Kultur und Sport)	5
2.5	FD 25 (Fachdienst Straßen)	6
2.6	FD 27 (Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb - IWB)	7
3	Gesamtprüfungsergebnis	7

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die durchgeführte Prüfung erfolgte im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2023.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der ordnungsgemäße Einsatz der dienstlich zur Verfügung gestellten Tankkarten zur Betankung der Dienstfahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2023.

1.3 Prüfungshintergrund und Prüfungsmethode

Aus der lokalen Presse war zu entnehmen, dass im Grünflächenamt einer großen Stadt die dienstlichen Tankkarten dazu benutzt worden sind, private PKW zu betanken. Um ein solches Fehlverhalten beim Landkreis Peine ausschließen zu können, wurde anhand der Fahrtenbücher und Tankbelege / Tankrechnungen geprüft, ob hier Unregelmäßigkeiten zu erkennen waren (bspw. nicht erklärbare stark schwankende Verbräuche, nicht nachvollziehbare Tankbelege, etc.).

Hierfür wurde prüfungsseitig zunächst eine Abfrage bei den Fachdiensten über den dort vorhandenen Fahrzeugbestand (Fahrzeuge und größere Maschinen mit Verbrennungsmotor) vorgenommen. In einem weiteren Schritt wurden die zugehörigen Tankbelege / Tankrechnungen eingesehen und über eine Excel-Tabelle ausgewertet. In den meisten Fällen konnten die Tankvorgänge direkt einem Fahrzeug über das amtliche Kennzeichen zugeordnet werden, vereinzelt werden mit den Tankkarten der Fahrzeuge noch Arbeitsmaschinen / -geräte mitbetankt oder einzelne Tankkarten nur für Arbeitsmaschinen / -geräte vorgehalten. Abschließend wurde über die Fahrtenbücher bzw. andere Aufzeichnungen der Fachdienste ein Durchschnittsverbrauch errechnet und geprüft, ob Auffälligkeiten festzustellen sind.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 FD 12 (Fachdienst Personal und Service)

Regelungen bezüglich der Nutzung der Tankkarten der Firma DKV Euroservice (DKV-Tankkarten) für die Dienstfahrzeuge des Kreishauses sind in der Hausverfügung „Personal 28/2017 – Tankkarten für die Fahrzeuge des Kreishauses“ vom 02.05.2017 getroffen worden.

Von den drei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor im FD 12 ist ein PKW ein Hybridfahrzeug. Für alle Fahrzeuge wurde jeweils ein Fahrtenbuch geführt und für jedes Fahrzeug war eine eigene Tankkarte vorhanden. Aus den Fahrtenbüchern gingen die jeweiligen Tankvorgänge hervor. Es erfolgte ein Abgleich der Daten aus den Fahrtenbüchern mit den jeweiligen Tankrechnungen. Bei den beiden Fahrzeugen mit ausschließlich Verbrennungsmotor wurden die Durchschnittsverbräuche ermittelt und miteinander verglichen. Hierbei ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Bei dem Hybridfahrzeug liefert ein Vergleich anhand des Durchschnittsverbrauchs keine aussagekräftigen Werte. Daher wurden hier lediglich die Tankbelege mit den Rechnungen abgeglichen. Auch hier ergaben sich keine Auffälligkeiten.

2.2 FD 16 (Fachdienst Ordnungswesen) – FTZ und Rettungsdienst

2.2.1 FTZ (Feuerwehrtechnische Zentrale)

Grundsätzlich werden für sämtliche Fahrzeuge der FTZ (16 Fahrzeuge) Fahrtenbücher geführt. Die Fahrzeuge werden für unterschiedliche Zwecke vorgehalten: Mannschaftstransportwagen, Kommandowagen, Einsatzleitwagen sowie verschiedene fachspezifische Feuerwehrfahrzeuge der Kreisfeuerwehrbereitschaft. Die Fahrzeuge werden grundsätzlich bei einer ortsansässigen Tankstelle betankt, die monatlich eine Abrechnung erstellt. Bei sieben Fahrzeugen war eine Überprüfung anhand der Durchschnittsverbräuche schwierig, da aufgrund der wenigen Tankvorgänge nur unzureichende Vergleichswerte vorlagen. In diesen Fällen wurde eine Plausibilitätsprüfung u.a. in Bezug auf die Größe der Fahrzeuge durchgeführt. Für ein Fahrzeug (Mannschaftstransportwagen) war das Fahrtenbuch nicht auffindbar, sodass hier eine Prüfung nicht möglich war. Bei den übrigen Fahrzeugen konnten die Durchschnittsverbräuche

Zwischenbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2023

-Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor-

für die Prüfung herangezogen werden. Es ergaben sich bis auf das fehlende Fahrtenbuch keine Auffälligkeiten.

Eine Tankkarte im Besitz der FTZ ist keinem Fahrzeug zugeordnet. Hierüber werden Kanister befüllt (z.B. für kleinere Arbeitsgeräte o.Ä.) und die kleine „mobile Tankstelle“ der FTZ aufgefüllt. An zwei Tagen im Jahr 2023 war die Karte in Benutzung. Hier waren keine Auffälligkeiten erkennbar.

2.2.2 Rettungsdienst

Die vier Fahrzeuge des Rettungsdienstes für die Leitenden Notärzte (LNA) und die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) werden über die DKV zusammen mit und durch den FD 12 abgerechnet bzw. angeordnet. Es handelt sich um „Kommandowagen“. Die Abrechnungen wurden eingesehen und die Tankvorgänge mit den jeweiligen Fahrtenbüchern abgeglichen. Die meisten Tankvorgänge waren in den Fahrtenbüchern vermerkt, allerdings ohne den jeweiligen Kilometerstand. Die Prüfung anhand des Durchschnittsverbrauches gestaltete sich dadurch deutlich schwieriger. Für eine bessere Kontrolle sind zukünftig sämtliche Tankvorgänge mit exakter Kilometerangabe in den jeweiligen Fahrtenbüchern einzutragen.

2.3 FD 17 (Fachdienst Straßenverkehr)

Für alle vier Fahrzeuge des FD 17 (Blitzerfahrzeuge) wird grundsätzlich ein Fahrtenbuch geführt, aus denen auch die jeweiligen Tankvorgänge hervorgehen. Das Fahrtenbuch für ein Fahrzeug war nicht auffindbar und konnte zur Prüfung nicht vorgelegt werden. Bei den übrigen drei Fahrzeugen erfolgte ein Abgleich der Tankvorgänge aus den Fahrtenbüchern mit den Tankrechnungen. Einzelne Tankbelege werden nicht gesondert gesammelt. Bei drei Fahrzeugen wurden die Durchschnittsverbräuche ermittelt. Es ergaben sich bis auf das fehlende Fahrtenbuch keine Auffälligkeiten.

2.4 FD 19 (Fachdienst Schule, Kultur und Sport)

Für die Astrid-Lindgren-Schule (ALS) werden drei Fahrzeuge vorgehalten, die überwiegend dem Transport von Schülerinnen und Schülern anlässlich von schulisch veranlassten Ausflü-

gen / Fahrten dienen. Fahrtenbücher werden für die Fahrzeuge nicht geführt. Es werden Tankkarten verwendet, für die eine monatliche Abrechnung durch den Tankstellenbetreiber erstellt wird. Bei zwei Fahrzeugen wurden die Kilometerstände zum Zeitpunkt der Tankvorgänge angegeben, bei einem Fahrzeug allerdings nicht. Somit konnte eine Prüfung anhand der Durchschnittsverbräuche nur teilweise durchgeführt werden. Sofern eine Prüfung der Durchschnittsverbräuche möglich war, ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für einen besseren Überblick und eine bessere Kontrollmöglichkeit sind für die Fahrzeuge der ALS Fahrtenbücher einzuführen, in denen auch die jeweiligen Tankvorgänge mit Kilometerstand zu dokumentieren sind.

Bei den Berufsbildenden Schulen (BBS) werden zwei Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor benutzt. Nach mündlicher Auskunft des FD 19 werden den BBS keine dienstlichen Tankkarten zur Verfügung gestellt, Fahrtenbücher werden für die Fahrzeuge ebenfalls nicht geführt. Aufwendungen für Tankvorgänge sind aus dem Haushalts- und Kassenprogramm nicht ersichtlich (zumindest nicht auf dem dafür vorgesehenen Sachkonto). Es konnte nicht geklärt werden, in welchem Umfang die Fahrzeuge genutzt werden und ob bzw. wie eine Betankung erfolgt und abgerechnet wird. Eine Prüfung für die Fahrzeuge der BBS war daher nicht möglich.

Hier hat FD 19 dringend eine Klärung herbeizuführen, wie die Fahrzeuge benutzt und betankt werden; eine Benutzung ohne jegliche Kontrolle ist zwingend zu vermeiden.

2.5 FD 25 (Fachdienst Straßen)

Für die Fahrzeuge des FD Straßen werden keine manuellen Fahrtenbücher geführt. Die Fahrten der Fahrzeuge sowie deren Tankbelege werden vielmehr über ein elektronisches System erfasst und gespeichert. Für die Prüfung wurden die monatlichen Tankrechnungen, eine interne Tankdatenaufstellung des FD 25 (Excel-Liste) sowie stichprobenweise die Tankbelege der jeweiligen Tankstelle eingesehen. Anhand der erfassten Daten wurden Durchschnittsverbräuche ermittelt und anschließend verglichen. Bei den größeren Fahrzeugen (Unimogs und LKW) waren größere Schwankungen in den Durchschnittsverbräuchen feststellbar, die in einem persönlichen Gespräch erörtert und geklärt worden sind. Danach handelte es sich um Abweichungen, die auf unterschiedliche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sowie auf zusätzliche Dienste (Aufbauten u.Ä.) zurückzuführen waren, die den Verbrauch von Kraftstoffen in Einzelfällen erhöht haben. Insgesamt konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

2.6 FD 27 (Fachdienst Immobilienwirtschaftsbetrieb - IWB)

Für die fünf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor des Baubetriebshofs werden Fahrtenbücher geführt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Transporter, die benötigt werden, um Material und Mitarbeiter des Baubetriebshofes zur entsprechenden Baustelle zu bringen. Zusätzlich zum Fahrtenbuch gibt es für jedes Fahrzeug sog. Tanknachweise, auf denen alle Tankvorgänge mit entsprechenden Angaben (Datum, Kennzeichen, Kilometerzahl, Tankmenge, Betrag und händische Unterschrift) zu dokumentieren sind. Dadurch lassen sich auch Tankvorgänge nachweisen, für die von der Tankstelle kein Tankbeleg gedruckt werden kann. Sämtliche Fahrtenbücher und Tanknachweise für den Prüfungszeitraum wurden für die Prüfung vorgelegt. Die ausgedruckten Tankbelege werden gesammelt, an die jeweilige Tankrechnung geheftet und dann zur Akte genommen. Auf die zusätzliche Einsichtnahme in die Tankbelege wurde prüfungsseitig verzichtet. Anhand der ermittelten Daten wurden die Durchschnittsverbräuche errechnet. Dabei ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die weiteren elf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor des IWB (Schlepper für den Winterdienst bei den Schulen) werden keine Aufzeichnungen von Betriebsstunden o.Ä. geführt. Es werden allerdings fahrzeuggebundene oder personengebundene Tankkarten vorgehalten. Die jeweiligen Hausmeister an den Schulstandorten benutzen diese zum Tanken der Fahrzeuge sowie zur Beschaffung von Kraftstoffen für motorisierte Kleingeräte wie Rasenmäher oder Laubbläser. Die Hausmeister erhalten für jeden Tankvorgang einen Tankbeleg, der bei der Verwaltung des IWB eingereicht wird. Sämtliche Tankvorgänge werden auf Rechnung vorgenommen. Auch bei diesen Sachverhalten ergaben sich keine Auffälligkeiten.

3 Gesamtprüfungsergebnis

Während der Prüfung für das Berichtsjahr 2023 gab es folgende Feststellungen:

- Nicht auffindbare Fahrtenbücher (FD 16 und FD 17)
- Tlw. unzureichende Dokumentation der Tankvorgänge in den Fahrtenbüchern (FD 16)
- Nicht geführte Fahrtenbücher (FD 19)
- Keine Kenntnis über die Benutzung der Fahrzeuge (FD 19)

Zwischenbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine über eine vorbereitende Prüfung zum Jahresabschluss des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2023

-Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor-

Insgesamt lässt sich als Prüfungsergebnis festhalten, dass die dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, sofern prüffähige Unterlagen vorgelegt wurden, ordnungsgemäß verwendet werden. Die genannten Prüfungsfeststellungen sind von den verantwortlichen Fachdienstleitungen aufzuklären und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzuleiten.

Peine, 15.10.2024

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Im Auftrag



Beneke

Stellungnahme
zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über
die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses 2023
hier: Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dienstlicher
Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Das Rechnungsprüfungsamt hat als abschließende Bewertung mitgeteilt, dass die dienstlichen Tankkarten für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, sofern prüffähige Unterlagen vorgelegt wurden, ordnungsgemäß verwendet werden.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass in Einzelfällen Fahrtenbücher gefehlt haben oder nicht auffindbar waren bzw. Tankvorgänge in den Fahrtenbüchern teilweise unzureichend dokumentiert wurden.

Die betroffenen Fachdienste wurden über die festgestellten Auffälligkeiten informiert und haben Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen. Der Verbleib fehlender Fahrtenbücher konnte im Nachhinein nicht mehr zwischen den Fachdiensten 12 und 16 bzw. 17 geklärt werden.

Dem Hinweis im Prüfbericht folgend werden für die drei Fahrzeuge der Astrid-Lindgren Schule Fahrtenbücher eingeführt, in denen auch die die jeweiligen Tankvorgänge mit Kilometerstand zu dokumentieren sind. Die Schule wurde bereits auf die anstehende Änderung hingewiesen.

Um die erforderliche Transparenz zukünftig herzustellen, wird die Betankung der Fahrzeuge der BBS nach deren Erhalt unter Verwendung einer Tankkarte erfolgen. Zudem wird die Abrechnung entsprechend der Abrechnung der Astrid-Lindgren Schule über das Haushalts- und Kassenprogramm vorgenommen, um eine dortige Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Analog des Verfahrens an der Astrid-Lindgren Schule werden auch für die beiden Fahrzeuge der BBS Fahrtenbücher eingeführt, in denen auch die die jeweiligen Tankvorgänge mit Kilometerstand zu dokumentieren sind. Die Schule wurde bereits auf die anstehende Änderung hingewiesen.



Heiß



Beschlussvorlage Federführend: Dezernat 3	Vorlagennummer:	2025/017
	Status:	öffentlich
	Datum:	29.01.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	11.02.2025	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	9.900 €/Jahr
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Beitritt des Landkreises Peine zum Verein Transferagentur Niedersachsen e. V.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine tritt dem Verein Transferagentur Niedersachsen e. V. (Basismitgliedschaft) bei.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Transferagentur Niedersachsen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Sie ist ein Zusammenschluss von Kommunen und Förderpartnern in Niedersachsen zur gemeinsamen Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften. Auf Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben begleitet die Transferagentur ihre Mitgliedskommunen bei der Umsetzung komplexer kommunaler Bildungsaufgaben und bringt dabei interkommunale Expertise ein. Aktuell unterhält sie ein Netzwerk, dem über 90 % der niedersächsischen Kommunen angehören. Gegenwärtig liegt der fachliche Schwerpunkt im Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen in Niedersachsen.

Nach jetziger Gesetzeslage ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/27 umzusetzen. Auch der Ausbau der Ferienbetreuung ist inkludiert. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Angesichts der vielen Interessens- und Anspruchsgruppen und der komplexen Umsetzungsprozesse ist ein moderierter und begleiteter Prozess zielführend.

Ziele / Wirkungen:

- Moderation komplexer Abstimmungsveranstaltungen mit allen Stakeholdern: Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind hierfür Vereinbarungen sowohl zwischen verschiedenen Schulträgern als auch zwischen verschiedenen Rechtskreisen erforderlich.
- Prozessbegleitung/Konzeptentwicklung mit Meilensteinplanung und Dokumentation
- Zielgerichteter landesweiter Austausch mit anderen Kommunen (Best Practice) zur Beförderung des Prozesses im Landkreis Peine

Bildung:

Mit dem Vereinsbeitritt erhält der Landkreis Peine wertvolle (landesweite) Impulse und die erforderliche Unterstützung für den abgestimmten, klugen Ausbau des schulischen Ganztags. Dieser bewirkt letztlich eine optimale und verlässliche Förderung von Grundschulkindern, d. h. die individuellen Kompetenzen werden sowohl im Bereich der fachlichen als auch der sozialen Kompetenz gestärkt.

Ressourceneinsatz:

Der Mitgliedsbeitrag für die Basismitgliedschaft von Kommunen beträgt 9.900 € / Jahr. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushalt eingestellt.

Schlussfolgerung:

Durch den Vereinsbeitritt erfährt der Landkreis Peine eine wichtige Unterstützung in der Umsetzung seiner rechtlichen Verpflichtung zum Ausbau des schulischen Ganztags im Grundschulbereich. Dieser bewirkt nicht nur eine optimale Förderung der Grundschul Kinder, sondern entlastet zudem Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und trägt damit zur Standortattraktivität des Landkreises Peine bei.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2025/044
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.02.2025

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bestätigung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der hannIT AöR und Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hannoversche Informationstechnologien AöR

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bestätigt die per Wahl vom 16.05.2024 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt HannIT AöR (hannIT).

Folgende Vertreterinnen und Vertreter werden bestätigt:

Jörg Gilgen, Kerstin Möller, Markus Dietzschold, Nadine Knochenhauer, Martina Fachmann, Melanie Jung

Folgende Ersatzmitglieder werden bestätigt:

Roland Krause, Ilona Strehl, Marion Brandes

2. Der Kreistag beschließt die anliegende 8. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung der Hannoversche Informationstechnologien AöR.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

1. Nach den gemäß § 4 Abs. 6 der Anstaltssatzung der hannIT anzuwendenden Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) fand bei hannIT am 16. Mai 2024 die Wahl der Beschäftigtenvertretung statt. Die Niederschrift des Wahlvorstands über das Wahlergebnis ist als Anlage 1 beigefügt.

Entsprechend der Regelung in der Satzung der hannIT sind die gewählten Personen von den zuständigen obersten Vertretungsorganen, also den Hauptorganen der Träger der hannIT, zu bestätigen. Gem. § 3 NKomZG in Verbindung mit § 145 NKomVG können nur bei der hannIT Beschäftigte Mitglied des Verwaltungsrates sein.

2. Durch Anpassung der Jahresabschlussanforderung um den Verweis auf die KomAnst-VO entfällt das Erfordernis der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für hannIT, solange die Einordnung gem. HGB als große Kapitalgesellschaft noch nicht erfolgt.

Die gemeinsame kommunale Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR ist inzwischen auf 38 Träger angewachsen. Dieses Wachstum erfordert eine Anpassung der Satzung. Die derzeitige absolute Deckelung der Stimmanzahl bei 50 Stimmen verursacht durch das Umsatz- und Trägerwachstum der hannIT eine Verzerrung der Stimmanteile und soll daher auf eine relative Deckelung geändert werden, bei der der maximale Stimmrechtsanteil je Träger bei einer Stimme weniger als die Hälfte aller Stimmen liegt. Des Weiteren wird eine Sperrminorität eingeführt, so dass bei Gegenstimmen von mehr als 30 % aller Stimmen ein Beschluss nicht gefasst werden kann.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Satzungsänderung bezüglich der Stimmenanzahl haben kleinere Träger mehr Möglichkeiten, auf Beschlüsse einzuwirken und zu erreichen, dass diese ggfs. nicht gefasst werden können.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

1. Niederschrift Wahlergebnis
2. Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“, (hannIT)
3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag
4. Satzung in abgeänderter Form

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt Der Wahlvorstand

Dienststelle	Ort und Datum
Hannoversche Informationstechnologien AÖR	Hannover, 16.05.2024

Wahlniederschrift bei Gruppenwahl
 (§ 7 WO-EwZ)
zur Wahl der Beschäftigtenvertretung am
16.05.2024

An der heutigen Sitzung des o. a. Wahlvorstands haben teilgenommen:

a	Vorsitzende oder Vorsitzender Gehrtz, Daniel Alexander
b	Reitz, Irina
c	Goedecke, Kathrin

In dieser Sitzung ist das Ergebnis der am o.g. Termin durchgeführten Wahl der Beschäftigtenvertretung festgestellt worden.

Zu wählen waren:	Zahl der BV-Mitglieder 6	davon	
		Frauen	Männer
Davon entfielen auf die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	1	4


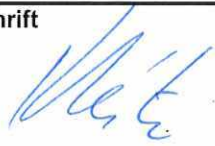

Die Wahl wurde durchgeführt:

A	für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	<input type="checkbox"/>	als Verhältniswahl (Anlage A1)	<input type="checkbox"/>	als Mehrheitswahl (Anlage A2)	<input checked="" type="checkbox"/>	Kein Wahlvorschlag eingereicht
B	für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>	als Verhältniswahl (Anlage B1)	<input checked="" type="checkbox"/>	als Mehrheitswahl (Anlage B2)	<input type="checkbox"/>	Besondere Vorkommnisse siehe Rückseite

Die Einzelergebnisse ergeben sich aus den angehefteten Anlagen.

Die Beschäftigtenvertretung besteht aus:

Gilgen, Jörg
Möller, Kerstin
Dietzschold, Markus
Knochenhauer, Nadine
Fachmann, Martina
Jung, Melanie

Unterschrift der oder des Vorsitzenden 	Unterschrift 	Unterschrift 
---	---	---

B2 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - Mehrheitswahl

Zahl der Wahlberechtigten	223		
Zahl der abgegebenen Stimmzettel	67	hiervon Stimmzettel im Wege der Briefwahl	24
davon waren gültig <i>(Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)</i>	67		
davon waren ungültig <i>(Begründung ggf. auf gesondertem Blatt)</i>	0		
Zahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war	---		

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit beschlossen worden ist, weil sie zu Zweifeln Anlass gegeben haben, sind mit fortlaufenden Nummern versehen worden. Sie werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

Zahl der für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

6

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es entfielen auf		Name, Vorname	Stimmen
Bewerberin	Bewerber		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brandes, Marion	20
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fachmann, Martina	31
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jung, Melanie	28
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Knochenhauer, Nadine	31
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Möller, Kerstin	43
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strehl, Ilona	21
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dietzschold, Markus	42
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Gilgen, Jörg	55
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Krause, Roland	28

Gewählt sind folgende Bewerberinnen und Bewerber:

Gilgen, Jörg (mit Stimmrecht)
Möller, Kerstin (mit Stimmrecht)
Dietzschold, Markus (mit Stimmrecht)
Fachmann, Martina
Knochenhauer, Nadine
Jung, Melanie

Ersatzmitglieder sind in der nachstehenden Reihenfolge folgende Bewerberinnen und Bewerber:

Krause, Roland
Strehl, Ilona
Brandes, Marion

8. Änderungssatzung

zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG hat der Kreistag des Landkreises Peine folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

§ 1

- (1) § 10 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) aufgestellt und geprüft.“
- (2) § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
„(...) Der Stimmanteil je Anstaltsträger kann höchstens eine Stimme weniger als die Hälfte aller Stimmen im Verwaltungsrat betragen. betragen. (...)“
- (3) § 7 Abs. 13 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein solcher Beschluss kommt ungeachtet des Erreichens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zu Stande, wenn der Beschluss mit mehr als dreißig Prozent aller Stimmen abgelehnt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

Peine, den 19.03.2025

Landkreis Peine – Der Landrat

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom
30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016, vom 15.10.2019 und vom ...

über die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR

Die Region Hannover, vertreten durch
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch
die Stadt Burgdorf, vertreten durch
die Stadt Burgwedel, vertreten durch
die Stadt Celle, vertreten durch
die Stadt Diepholz, vertreten durch
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch
die Stadt Garbsen, vertreten durch
die Stadt Gehrden, vertreten durch
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch
die Stadt Hemmingen, vertreten durch
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch
die Stadt Hildesheim, vertreten durch
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch
die Stadt Laatzen, vertreten durch
die Stadt Langenhagen, vertreten durch
die Stadt Lehrte, vertreten durch
die Gemeinde Lengede, vertreten durch
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch
die Stadt Pattensen, vertreten durch
den Landkreis Peine, vertreten durch
die Stadt Peine, vertreten durch
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch

die Stadt Seelze, vertreten durch
die Stadt Sehnde, vertreten durch
die Stadt Springe, vertreten durch
die Gemeinde Uetze, vertreten durch
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren den Erlass der anliegenden Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (8. Änderungssatzung).

§ 2

Kündigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bildet mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016, vom 15.10.2019 und vom ... eine rechtliche Einheit (hannIT-Vertragswerk). Dieses kann durch Beschluss der Vertretung (Regionsversammlung, Kreistag, Samtgemeinderat, Rat) eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres einheitlich gekündigt werden. Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.

- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlage:

Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“, HannIT,
zuletzt geändert durch Satzung vom xx.xx.2025**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 - Gegenstand der Anstalt
- § 3 - Organe
- § 4 - Verwaltungsrat
- § 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 6 - Fachlicher Austausch
- § 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Verpflichtungserklärungen
- § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 - Wirtschaftsjahr
- § 12 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 - Auflösung der Anstalt
- § 14 - Satzungsänderungen
- § 15 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), beschließen

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung vom ,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom,
- die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom,
- der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom

folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbstständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.
- (2) Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "hannIT".
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Das Stammkapital beträgt 62.600,-€.
- (6) Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen. Einlagen sind, soweit sie das Stammkapital übersteigen in die Kapitalrücklage einzustellen. Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (7) Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Anstalt unterstützt die öffentliche Verwaltung ihrer Träger im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der Informations- und Kommunikationstechnik vornehmlich bei der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Dieses umfasst insbesondere die Entwicklung, Programmierung, Bereitstellung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Die Anstalt wird die Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten insbesondere im Rahmen von Fachanwendungen der öffentlichen Verwaltung sicherstellen.
- (2) Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die die Region Hannover als Katastrophenschutzbehörde sowie die anderen Träger als Gefahrenabwehrbehörde angewiesen sind. Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

(3) Die Träger nehmen die Leistungen der Anstalt ganz oder teilweise in Anspruch. Insbesondere zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben können die Träger nachfolgende Unterstützung einholen:

- Rechenzentrumsbetrieb von IT-Infrastruktur, Hard- und Software einschließlich Basisdiensten wie zum Beispiel Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit
- Einführung und Betreuung von Fachanwendungen
- Speicherung und Verarbeitung von personen- und sachbezogenen Daten zur Erledigung insbesondere öffentlicher Aufgaben
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datennetzen und Übergängen zu öffentlichen Netzen
- Sprach- und Datendienste, insbesondere Telekommunikation
- Aufbau und Unterstützung von eGovernment-Angeboten
- Softwareberatung, -entwicklung, -einführung und -pflege
- Geschäftsprozessberatung und -optimierung
- Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der IuK-Technik
- Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit incl. der Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Beschaffung, Verkauf und Vermietung von IT-Produkten und IT-Einrichtungen

Die Einzelheiten der Unterstützungsleistungen der Anstalt werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

- (4) Die Anstalt kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 3 genannten Aufgabenerfüllung unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften wahrnehmen.
- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch gegen kostendeckendes Entgelt für Dritte erbringen, sofern es sich hierbei um eine Randnutzung von Kapazitäten der Anstalt im geringfügigen Umfang handelt. Eine Randnutzung im geringfügigen Umfang liegt vor, sofern sie den Anstaltszweck, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt gegenüber ihren Trägern, nicht beeinträchtigt und dem Anstaltszweck untergeordnet bleibt, insbesondere keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht.
- (6) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der kommunalen Anstalt dies rechtfertigt. Die Anstalt kann mit anderen kommunalen Körperschaften öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Zweckvereinbarungen zur Durchführung einer satzungsgemäßen Aufgabe abschließen.
- (7) Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4,5 und 7) und der Vorstand (§ 8).
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier ohne Stimmrecht. Ergibt sich aus der Zusammensetzung gemäß Satz 1 und der Stimmverteilung gemäß Abs. 2 eine Gesamtzahl eine Gesamtzahl von mehr als 100 Stimmen im Verwaltungsrat, so erhält eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten müssen selbst Beschäftigte der Anstalt sein.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Der Verwaltungsrat stellt die Stimmenanzahl jeweils zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses fest. Die Stimmenanzahl je Anstaltsträger kannhöchstens eine Stimme weniger als die Hälfte aller Stimmen im Verwaltungsrat betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 4 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger können an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger als Mitglied des Verwaltungsrats benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.
- (4) Im Fall der Verhinderung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten wird diese bzw. dieser grundsätzlich durch ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Abs. 3 wird dieses durch eine von der Vertretung des Trägers benannte Stellvertreterin oder einen

benannten Stellvertreter, die Beschäftigte oder der Beschäftigter des Trägers ist, vertreten. Im Falle der Verhinderung einer Beschäftigtenvertreterin oder eines Beschäftigtenvertreters ist die Vertretung durch ein gewähltes Ersatzmitglied möglich.

- (5) Den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen für die Dauer von jeweils zwei Jahren und in wiederkehrender Reihenfolge:
- (a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder der Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Region Hannover,
 - (b) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter der Landeshauptstadt Hannover,
 - (c) die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 entsandte andere Beschäftigte oder entsandter anderer Beschäftigter eines übrigen Trägers der Anstalt.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren den Vorsitz gem. Satz 1 lit. c sowie für die Dauer jedes Vorsitzes den stellvertretenden Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitz kann wiedergewählt werden. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit der Bewerberin oder dem Bewerber oder den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten des Trägers, der den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, nicht besetzt und ist nicht anstelle der oder des Vorgenannten gem. Abs. 3 eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so übernimmt die von der jeweiligen Vertretung benannte Stellvertreterin oder benannter Stellvertreter gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 NKomZG den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz bis zur Wiederbesetzung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Ist anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter entsandt worden, so endet der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis.

- (6) Auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter mit und ohne Stimmrecht sowie die Ersatzmitglieder werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie der Ersatzmitglieder endet mit der Bestätigung der für die folgende Wahlperiode der Personalvertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder mit Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der AöR im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. Er nimmt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 NPersVG zugleich die Entscheidungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung, wobei die Abberufung nur aus wichtigem Grund möglich ist und einer qualifizierten Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen bedarf.
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - e) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Einrichtung von sonstigen Arbeitskreisen und vorberatenden Gremien
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die eine finanzielle Verpflichtung von über 200.000 Euro begründen, ohne dass dem entsprechenden Auftrag eine verbindliche Bestellung eines Trägers gegenübersteht, oder die eine finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von über drei Jahren und weitreichende finanzielle Auswirkungen begründen,
 - i) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 30.000 € überschritten wird,
 - j) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 - k) der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 € übersteigt,
 - l) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
 - m) die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Fall von § 10 Abs. 4 S. 2.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Fachlicher Austausch

Die Anstalt fördert den fachlichen Austausch mit und zwischen den Trägern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere durch die nach § 5 Abs. 3 lit. g eingerichteten Gremien. Die Mitwirkung steht allen Trägern offen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
- (3) Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (7) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. ²Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. ³Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. ⁴In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern die Teilnahme nicht durch vorab bereits mitgeteilte Zugangsdaten möglich ist. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können.

- (8) ¹Öffentliche Sitzungen können in Präsenz oder als Hybridsitzung abgehalten werden. ²In öffentlichen Hybridsitzungen müssen per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.
- (9) ¹Zu Dokumentationszwecken sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen mit deren Zustimmung zulässig. ²Bei technischen Störungen, die nach Absatz 7 Satz 5 im Verantwortungsbereich des Vorsitzenden des Verwaltungsrates liegen, ist die Sitzung vom Vorsitzenden zu unterbrechen oder zu schließen. ³Sonstige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind unbeachtlich; es sei denn sie haben Auswirkung auf die Stimmabgabe betroffener Mitglieder. ⁴Im Falle einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Video teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand die Sitzung unbefugt verfolgen kann.
- (10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- (11) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (12) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (13) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein solcher Beschluss kommt ungeachtet des Erreichens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zu Stande, wenn der Beschluss mit mehr als dreißig Prozent aller Stimmen abgelehnt wird.
- (14) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (15) Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Sitzung des Verwaltungsrats in Textform (§ 126b BGB) im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (16) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates auch nach Abs. 15 nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates – oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und für die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (17) Über die Sitzung sowie die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (18) Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. Er kann durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den

Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten sie die kommunale Anstalt gemeinsam. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand wird im Falle seiner Verhinderung durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat bestellt.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge bzw. –aufwendungen zu unterrichten. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) aufgestellt und geprüft.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, im Amtsblatt der Region Hannover. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die Anstalt gegen Kostenersatz durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Anstalt kann aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) Die Anstaltsträger erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Region Hannover.
- (3) Arbeitnehmer, die unter Vereinbarung entsprechender Rückkehrrechte von Trägerkommunen zur AöR gewechselt sind, erhalten von den jeweiligen Trägerkommunen ein Übernahmeangebot zu entsprechenden Vertragsbedingungen und unter Beibehaltung des bei der AöR zwischenzeitlich erworbenen Besitzstands.
- (4) Nach Gründung der Anstalt eingestelltes Personal bzw. Personal ohne ein Rückkehrrecht zu einer Trägerkommune der AöR erhält ebenfalls ein Übernahmeangebot von einer der Trägerkommunen. Die Personalübernahmeverpflichtung der Trägerkommunen wird auf Basis der Personalkosten anteilig nach dem durchschnittlichen Umsatzanteil in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung der AöR bestimmt. Die personelle Zuordnung soll unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Belange der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Einvernehmen mit den Trägerkommunen erfolgen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsrat über die Zuordnung.
- (5) Ein Anspruch auf Übernahme durch eine Trägerkommune gemäß Abs. 4 besteht nicht, soweit das Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmerin oder des betroffenen Arbeitnehmers im Wege des Betriebsübergangs bzw. Betriebsteilübergangs im Sinne des § 613a BGB von der AöR auf einen anderen Rechtsträger übergeht.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Gemeinde Algermissen, der Bürgermeister,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Samtgemeinde Bruchhause-Vilsen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Gemeinde Edemissen, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Ilsede, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Gemeinde Lengede, der Bürgermeister,
Gemeinde Lilienthal, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Peine, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Flecken Salzhemmendorf, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wendeburg, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister**



Beschlussvorlage Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2025/038
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag von KTA Schampera auf Bildung eines Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Bildung eines Struktur- und Wirtschaftsausschusses wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Antrag vom 22. Januar 2025 beantragt Kreistagsmitglied Martin Schampera die Bildung eines Struktur- und Wirtschaftsausschusses. In dieses Gremium sollen neben den politischen Vertreterinnen und Vertretern auch zehn per Losverfahren bestimmte Bürgerinnen und Bürger mit Rede- und Stimmrecht berufen werden.

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Verstoß gegen das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG werden Ausschüsse des Kreistags grundsätzlich „aus der Mitte des Kreistages“ gebildet. Die Einräumung eines Stimmrechts für per Los bestimmte Bürgerinnen und Bürger widerspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung kommunaler Fachausschüsse und deren demokratischer Legitimation.
2. Vertretung der Fraktionen und Gruppen im Ausschuss
Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Sitze in Ausschüssen entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller

Fraktionen und Gruppen verteilt. Diese politischen Mehrheiten wären bei 10 zusätzlichen, zufällig per Losverfahren ermittelten, stimmberechtigten Mitgliedern nicht mehr gegeben.

3. Mangelnde Repräsentation der kreisangehörigen Kommunen

Ein Losverfahren könnte zudem dazu führen, dass nicht alle kreisangehörigen Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt werden. Es bestünde die Möglichkeit, dass mehrere Personen aus derselben Kommune ausgelost werden, während andere Kommunen gar nicht vertreten wären. Dies wäre mit dem Anspruch auf eine faire und gleichmäßige Vertretung innerhalb des Landkreises nicht vereinbar.

4. Begrenzte Zuständigkeit des Landkreises im Bereich Planungsrecht und Wirtschaftsförderung

Die Fragestellungen, die in dem beantragten Ausschuss behandelt werden sollen – insbesondere zur Wirtschaftsansiedlung und deren Rahmenbedingungen –, fallen nur bedingt in die Zuständigkeit des Landkreises Peine. Die Wirtschaftsförderung wird bereits durch die Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft (wito gmbh) sowie die kreisangehörigen Kommunen in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

5. Vorhandene Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger

Der Landkreis Peine legt großen Wert auf Bürgerbeteiligung, jedoch müssen diese Beteiligungsformen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Es bestehen bereits verschiedene Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv in Entscheidungsprozesse einzubringen – beispielsweise durch Einwohnerfragestunden oder durch die Möglichkeit, als sachkundige Einwohner beratend an Ausschüssen teilzunehmen.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung:

Die Annahme des Antrags würde gegen die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verstoßen.

Anlagen

Antrag KTA Schampera – Bildung Struktur- und Wirtschaftsausschuss

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: EA

Eingang 23. JAN. 2025

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: SA

22. Januar 2025

Antrag auf Bildung eines Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge die Bildung eines Struktur- und Wirtschaftsausschusses beschließen.
In dieses Gremium sollen auch mit Rede- und Stimmrecht 10 Bürger per Losverfahren einberufen werden.

Begründung:

In diesem zu bildenden Struktur- und Wirtschaftsausschuss könnten unter frühzeitiger Einbeziehung der Öffentlichkeit aktuell notwendige Themen sein. Um eine wirtschaftliche Gesundung der Landkreises Peine wieder zu ermöglichen, ist eine Bündelung der Fachkompetenz unter frühzeitiger transparenter Einbeziehung der Öffentlichkeit dringend geboten:

- Offene Diskussion zu Einnahmequellen
- Breitgefächerte Akquise von Förderprogrammen unter Mitnahme der Bevölkerung
- Sind übernommene Aufgaben von Bund und Land ausreichend gegenfinanziert ?
Ist das Konnexitätsprinzip erfüllt, d.h. wer bestellt, bezahlt auch ? Oder gibt es ein Delta ?
Öffentliche Einforderung dieses Deltas oder Anstreben eines Gerichtsverfahrens.
- Ausloten der Möglichkeit der Erhöhung der Kreisumlage, auch wenn damit das Problem nur auf die Gemeinden verschoben wird
- Wirtschaftsansiedlung- und förderung unter welchen Rahmenbedingungen

Die Einberufung in einen solchen Ausschuss sollen hier im Kreistag Peine mit zeitgemäßen Elementen der Bürgerbeteiligung verknüpft werden. Es werden 10 Bürger per Losverfahren in dieses neue Gremium einberufen werden. Das heißt, jeden kann es treffen und jeder kann ohne eine gewisse „Betriebsblindheit“ sich mit frischen Ideen im Rahmen eines Brainstormings einbringen. Solche Ansätze führen auch zu mehr Akzeptanz der Bevölkerung zu den Entscheidungen der

Politik. Da es jeden Treffen kann, steigt auch die Bereitschaft mit den Abläufen und Vorgängen der Kommunalpolitik vertraut zu machen. Der Zusammenhalt im Landkreis Peine wird gestärkt werden, da Gesellschaftsschichten aufeinandertreffen die sonst im Alltag aneinander vorbeileben. Die Identifikation der Bevölkerung mit dem politischen Handeln im Kreis Peine wird steigen, da jeder die Chance hat mitzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, looped initial followed by a horizontal line.

Martin Schampera (Volt)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2025/041
	Status:	öffentlich
	Datum:	20.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag von KTA Schampera auf Einreichung einer Klage, um den Finanzausgleich i.S.d. Konnexitätsprinzips einzufordern

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Einreichung einer Klage, um den Finanzausgleich i.S.d. Konnexitätsprinzips ab dem Haushaltsjahr 2025 einzufordern, wird nicht gefolgt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Antrag vom 22. Januar 2025 beantragt der Kreistagsabgeordnete Martin Schampera die Einreichung einer Klage, um den Finanzausgleich i.S.d. Konnexitätsprinzips ab dem Haushaltsjahr 2025 einzufordern. Der Landkreis Peine möge sich anderen Kreisen anschließen, die „vor das Verfassungsgericht gezogen“ seien, um einen (ausreichenden) Finanzausgleich einzuklagen.

Aus Sicht der Verwaltung wird eine Klage zur kommunalen Finanzausstattung zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der Erfolgsaussichten aus folgenden Gründen als sehr skeptisch betrachtet, sodass empfohlen wird, dem Antrag nicht zu folgen:

Klagen hinsichtlich der allgemeinen Finanzausstattung vor den Landesverfassungsgerichten gehen seit einiger Zeit regelmäßig zulasten der kommunalen Gebietskörperschaften aus. Hierzu sei auf die jüngeren Entscheidungen des Nordrhein-Westfälischen Verfassungsgerichts und des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt hingewiesen, welche festgestellt haben, dass nach den jeweiligen Landesverfassungen der den Kommunen zu gewährende Finanzausgleich unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes stehe.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat bereits im Jahr 2008 in diesem Sinne votiert und ebenfalls die These vertreten, dass ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung aus Art. 47 Abs. 4 und Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung nicht uneingeschränkt gegenüber

dem Land hergeleitet werden kann, sondern auch der Anspruch auf Mindestausstattung durch die Leistungsfähigkeit des Landes begrenzt wird. Darüber hinaus hat in dieser Entscheidung der Staatsgerichtshof die These vertreten, dem Land stehe hinsichtlich der Gestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ein gerichtlich nicht überprüfbarer Gestaltungsspielraum zu; es läge im Rahmen des Gestaltungsspielraums, wenn im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Land und Kommunen eine „Gleichentwicklung der Finanzierungssalden“ gewährleistet werde.

Wenn es nicht gelingt, gegenüber dem bekannten Vorbringen, dass die kommunale Aufgabenerledigung „defizitär“ sei, eine neue Argumentationsebene vorzutragen, besteht die Gefahr, dass der Staatsgerichtshof lediglich seine Entscheidung vom 27.02.2008 wiederholt. Eine Verfestigung dieser gegenüber den kommunalen Belangen extrem negativen Grundeinstellung wäre aus kommunaler Sicht fatal.

Auch Klagen wegen gerügter Verstöße gegen das Konnexitätsprinzip sind in anderen Bundesländern in der letzten Zeit für die kommunale Seite nicht erfolgreich ausgegangen. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat im Rahmen der kommunalen Verfassungsbeschwerde von acht Landkreisen wegen der Einführung des § 182 Abs. 5 NKomVG mit Urteil vom 2. Mai 2024 die hohen Hürden für die Zulässigkeit einer solchen Klage nochmals betont.

Die Hoffnung der Kommunen ruht angesichts dieser Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern auf dem Bundesverfassungsgericht, bei dem seit mehreren Jahren die Klagen von zwei Kommunen aus Rheinland-Pfalz mit Unterstützung des Deutschen Landkreistages (DLT) anhängig ist. Mit ihnen soll klargestellt werden, dass die Rechtsprechung der Mehrzahl der Landesverfassungsgerichte, wonach die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen unter dem Leistungsfähigkeitsvorbehalt der Landesfinanzen steht, nicht mit Art. 28 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen sei.

Die Verfassungsbeschwerden aus Rheinland-Pfalz werden seit Dezember 2024 durch Klageschriften der Landkreise Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis aus Sachsen-Anhalt ergänzt. Hier besteht die besondere – für die Kreisebene äußerst unbefriedigende – Situation, dass die Verwaltungsgerichte bei der Bemessung der Kreisumlage eine finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden für erforderlich hielten, die vom Landkreis berücksichtigt werden müsse. Nach der Rechtsprechung des dortigen Landesverfassungsgerichts stehe allerdings die Gewährung des kommunalen Finanzausgleichs und die finanzielle Mindestausstattung des dortigen Kommunen unter dem Leistungsfähigkeitsvorbehalt des Landes, obwohl eine entsprechende Regelung in der Landesverfassung nicht enthalten sei. Insoweit seien die Landkreise in Sachsen-Anhalt in einer besonders negativen „Sandwich“-Position, da sie von einer uneinheitlichen Rechtsauslegung der unterschiedlichen Gerichtszweige in beiden Fällen negativ betroffen seien. Dies habe zu einer besonders extremen negativen Entwicklung bei den dortigen Landkreisen geführt.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt habe seine für die Kommunen negative Rechtsprechung mit Urteilen vom 21. Januar 2025 nochmals bestätigt, obwohl in der Landesverfassung Sachsen-Anhalt kein Leistungsfähigkeitsvorbehalt zu Gunsten des Landes enthalten ist. Das Gericht hat dabei festgestellt, dass die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aufgefordert sei, sich dem Maßstab des Gesetzgebers anzupassen. Ob dies mit Blick auf gegenteilige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur finanziellen Mindestausstattung geschehe, bleibe abzuwarten.

Der Landkreis Helmstedt ist einer der niedersächsischen Landkreise mit einer besonders schlechten Finanzsituation. Mit Blick hierauf hat er ein Rechtsgutachten zur Prüfung möglicher Finanzausstattungsansprüche gegen das Land in Auftrag gegeben und auf dieser Basis in seinem Kreistag am 18. Dezember 2024 beschlossen, Klage vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof zu erheben. Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist inzwischen auch eingereicht, aber noch nicht begründet worden.

Vor dem Hintergrund der äußerst unbefriedigenden Ausgangslage in Niedersachsen hat zum weiteren Vorgehen am 6. Januar 2025 ein Gespräch u.a. unter Beteiligung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) beim DLT stattgefunden. Im Ergebnis ist vereinbart worden, seitens des DLT zu ventilieren, wann mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen sein könnte. Dies ist allerdings bis jetzt wegen des Fehlens der für 2025

vorgesehenen Entscheidungen auf der Homepage des Gerichts nicht abschließend möglich gewesen.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Die vom DLT koordinierten Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht zur Einhaltung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung sind zu begrüßen. Weitere Klagen vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof zur kommunalen Finanzausstattung werden jedoch mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung zum jetzigen Zeitpunkt skeptisch betrachtet.

Diese Auffassung wurde auch durch Herr Rechtsanwalt David aus der Kanzlei Versteyl in Hannover, welcher den Landkreis in Sachen „Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage durch Stadt Peine“ vertritt, bestätigt. Diesen hatte die Verwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden des Vorhabens des Landkreises Helmstedt um juristische Einschätzung gebeten, ob er es als sinnvoll ansehen würde, dass sich der Landkreis Peine dem Landkreis Helmstedt „anschließt“. Die auch durch ihn geäußerten Bedenken überzeugen und führen zu der Empfehlung, dem o.g. Antrag von KTA Schampera nicht zu folgen.

Anlagen

Antrag KTA Schampera – Klage Finanzausgleich Konnexitätsprinzip

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: A3

Eingang 23. JAN. 2025

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: SK

22. Januar 2025

Antrag auf Einreichung einer Klage um den Finanzausgleich i.S.d. Konnexitätsprinzips einzufordern

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen, dass der Landkreis Peine eine Klage einreicht, um den Finanzausgleich i.S.d. Konnexitätsprinzips ab dem Haushaltsjahr 2025 einzufordern.
Die Verwaltung möge für diese Klage ermitteln, welches Delta ab 2025 beim Landkreis bisher verbleibt.

Begründung:

Die übernommenen Aufgaben von Bund und Land sind nicht ausreichend gegenfinanziert. Das Konnexitätsprinzip wird nicht eingehalten. Die vom Land und vom Bund auf den Kreis übertragenen Aufgaben werden nicht deckend bezahlt. Es verbleibt ein Delta.
Neben der öffentlichen Einforderung dieses Deltas ist auch ein Gerichtsverfahren anzustreben. Auch um die aufgelaufenen Ansprüche für die entsprechenden Haushaltsjahre offen zu halten und geltend zu machen. Wie ein ordentlicher Kaufmann ist auch hier der Landkreis in der verantwortungsvollen Pflicht seine offenen Ansprüche geltend zu machen.
In anderen Bundesländern erhalten die Kommunen jährlich 300,- € mehr pro Kopf.
Die ersten Kreise sind nun vor das Verfassungsgericht gezogen, um den Finanzausgleich einzuklagen. Da sollte sich aus meiner Sicht der Landkreis Peine anschließen, um ein klares Signal zu setzen und um seine Rechte zu wahren, auch wenn sich ein solcher Prozess über Jahre hinziehen dürfte. Es sollte ein intensiver der Schulterschluss mit anderen Gebietskörperschaften gesucht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kommunen handlungsunfähig werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Volt)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2025/040
Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Status: öffentlich
	Datum: 19.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.03.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag von KTA Schampera auf Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis unterhält bereits bestehende internationale Partnerschaften nach Finnland, Polen und China, deren Pflege und Weiterentwicklung Vorrang haben sollte.

Aufgrund der weltpolitischen Lage ist insbesondere die Partnerschaft zu Nanchang in den vergangenen Jahren mit geringerer Intensität betrieben worden.

Die Partnerschaft mit Heinola hingegen hat sich als besonders fruchtbar herausgestellt. Neben regelmäßigen gegenseitigen Besuchen findet unter anderem ein reger Schüleraustausch statt.

Leider hat sich die partnerschaftliche Verbindung mit dem polnischen Landkreis Opatów in den vergangenen Jahren - trotz wiederholter Bemühungen seitens des Landkreises Peine - nicht wie erhofft entwickelt. Zuletzt wurden Spenden, die nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Landkreis Peine gesammelt worden sind, 2022 von einer Delegation der wito gmbh nach Opatów gebracht und die Spenden von dort in die Ukraine weitergeleitet.

Insbesondere das Beispiel Oppeln zeigt, dass interkommunale Partnerschaften von persönlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zwischen den beteiligten Kommunen leben. Eine tragfähige Partnerschaft setzt voraus, dass bereits enge Kontakte bestehen, die im Landkreis Peine zur Ukraine bislang nicht in ausreichendem Maß gegeben sind. Zudem stellen die anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine eine erhebliche Herausforderung für eine nachhaltige und stabile Partnerschaft dar. Ein strukturiertes und langfristig tragfähiges Engagement wäre unter diesen Bedingungen kaum realisierbar. Des Weiteren sind die Erwartungen an eine Partnerschaft in der Ukraine in Richtung intensiver Entwicklungshilfe und Unterstützung beim Wiederaufbau nicht zu erfüllen.

Die Initiierung und Pflege einer derartigen Partnerschaft erfordert langfristige administrative Betreuung, finanzielle Mittel sowie die Einbindung zahlreicher Akteure, was aktuell nicht gewährleistet werden kann.

Ziele / Wirkungen: Entfällt

Ressourceneinsatz: Entfällt

Schlussfolgerung:

Eine Städtepartnerschaft sollte auf einer soliden Grundlage stehen und langfristig planbar sein. Angesichts der geopolitischen Unsicherheiten sind sowohl der administrative Aufwand als auch die Erfolgsaussichten einer interkommunalen Partnerschaft in die Ukraine ungewiss.

Anlagen

-Antrag KTA Schampera – Städtepartnerschaft Ukraine

Martin Schampera (Volt)

Landkreis Peine
Herrn Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Referat Landrat
LR EKR I II III
FD: wido
Eingang 23. JAN. 2025
erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Beauftragt Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: sh

22. Januar 2025

Antrag auf Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

der Kreistag möge beschließen, die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, mit welcher Stadt in der Ukraine eine Städtepartnerschaft am geeignetsten eingegangen werden kann, das Ergebnis den Gremien vorzustellen und anschließend das Verfahren zur Aufnahme einer Städtepartnerschaft einzuleiten.

Begründung:

Gerade in Zeiten des langen zermürbenden Krieges zwischen Russland und der Ukraine ist es wichtig, ein Zeichen des Zusammenhalts und der Solidarität zu senden und der ukrainischen Bevölkerung Beistand zu leisten. Mit der Evaluierung einer Städtepartnerschaft mit einer Stadt in der Ukraine setzen wir ein solches Zeichen, welches mit seiner Umsetzung manifestiert werden kann. Im Landkreis Peine lebende Ukrainerinnen und Ukrainer könnten sich durch Vorschläge an diesem Verfahren beteiligen.

Eine gute Hilfestellung in dieser Angelegenheit gibt die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, über welche auch Fördergelder insbesondere für Städtepartnerschaften mit osteuropäischen Städten beantragt werden könnten. Diese neue Städtepartnerschaft böte unter Berücksichtigung der Schwerpunktthemen Digitalisierung, Bildung, Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz, Wirtschaft, Soziales und Freizeit (Sport und Kultur) sowie Friedenspolitik und Internationales die Chance, städtepartnerschaftlicher Beziehungen dem Grunde nach zu beleben.

Städtepartnerschaften wurden insbesondere in der Nachkriegszeit eingegangen, um den Frieden zu festigen und um Völker zu versöhnen. Wir stehen vor großen Herausforderungen und könnten, insbesondere bei den Zukunftsthemen Digitalisierung, Bildung, Klima- und Umweltschutz, Soziales und Wirtschaft, durch einen städtepartnerschaftlichen Austausch von der Expertise weiterer europäischer Städte profitieren. Des Weiteren besteht die große Chance, in wirtschaftlichen

Fragestellungen Kooperationen und Netzwerke aufzubauen, von denen auch unsere heimische Wirtschaft profitieren könnte.

Gerade in der heutigen Zeit scheint es wichtig, die freundschaftliche Verbundenheit innerhalb Europas zu stärken und zu intensivieren. Der europäische Gedanke sollte gerade in herausfordernden Zeiten neu belebt werden.

Große Chancen ergeben sich auch bei EU-Förderprojekten, die gemeinsam mit Partnerstädten innerhalb der Europäischen Union genutzt werden könnten. In diesem Zusammenhang machte es ebenfalls Sinn, eine Dreier-Partnerschaft zwischen drei europäischen Städten zu prüfen. Ggf. könnte hier eine partnerschaftliche Verbundenheit zu einer ukrainischen und einer weiteren osteuropäischen Stadt nicht nur zu besonderen Förderungsmöglichkeiten führen, sondern auch einen besonderen inhaltlichen Austausch befördern. Der inhaltliche Mehrwert einer neu zu begründenden Städtepartnerschaft sollte bei der Auswahl der zukünftigen Partnerkommunen im Vordergrund stehen.

Die Verwaltung wird gebeten, auch die Stellungnahmen der Kreisbeteiligungen i.S. Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung einzuholen, um eine nachhaltige Zusammenarbeit mit allen zukünftigen Partnerstädten sicherzustellen.

Die Ukraine und Deutschland sind Länder, die in enger Beziehung und im Austausch miteinander stehen. Beide Länder liegen in Europa, die Ukraine grenzt unmittelbar an die EU. Diese Verbindung wird unter anderem aber auch durch Projekte und Programme gestärkt, die auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen in beiden Ländern realisiert werden.

Nicht nur Regierungen, Unternehmen und NGO's kooperieren miteinander, sondern auch ganze Städte schließen Partnerschaften und stehen im engen Kontakt. 28 deutsche und ukrainische Städte, wie zum Beispiel Odessa und Regensburg, Kiew und Leipzig, haben bisher einen Partnervertrag abgeschlossen.

Diese Partnerschaften nutzen dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfe. Zum Beispiel schenkte Regensburg Odessa mit der neusten Technik ausgerüsteten Krankenwagen – diese Hilfe wurde von Odessiten sehr geschätzt, da der Fuhrpark der Krankenhäuser in Odessa schon lang veraltet war. Die Studenten der Universität Odessa können jedes Jahr kostenlose Sprachkurse in Regensburg besuchen. Regensburg seinerseits profitiert von Erfahrungen Odessas im Bereich Tourismus.

Es gibt aktive Städtepartnerschaften, jedoch gibt es auch solche, die nur auf Papier existieren. Viele Städte suchen nach Partnerstädten in Deutschland. Dies ist jedoch nicht so einfach zu erledigen, da von beiden Seiten Vermittler aktiv werden müssen, die bei der Organisation von partnerschaftlichen Projekten helfen und Verwaltungsfunktionen bei der Instandhaltung von Partnerschaft übernehmen. Normalerweise übernehmen diese Rolle verschiedene NGOs.

In der Ukraine arbeiten heutzutage ca. 120 gemeinnützige Organisationen von ethnischen Deutschen. Ethnische Deutsche leben und arbeiten nicht nur in den großen Städten, sondern auch in kleinen Städten, die weniger als 100.000 Einwohner haben. Ethnische Deutsche können als Bindeglied zwischen der Ukraine und Deutschland dienen, da die Verwandtschaft der Mentalitäten, die deutsche Organisation und Tüchtigkeit beiden Seiten zugute kommt und zu guter letzt, dass die Sprachbarriere überwunden werden kann.

Die „Gesellschaft für Entwicklung“ Odessa, die das BMI-Programm zugunsten der deutschen Minderheit in der Ukraine koordiniert, unterstützt die Partnerschaften zwischen Städten in der Ukraine und Deutschland. Die GfE schloss mit 70 NGOs von ethnischen Deutschen in der

Ukraine Verträge ab, sie arbeitet sehr aktiv mit ethnischen Deutschen der Ukraine und unterstützt verschiedene Projekte zum Wohl der deutschen Minderheit.

Alle, die Lust haben, mehr über die Städtepartnerschaften in der Ukraine und Deutschland, über gemeinsame ukrainisch-deutsche Projekte im Bereich Kultur und Soziales zu erfahren, aber auch Ideen und Vorschläge über mögliche Projekte zu äußern, können sich an die Kontaktmanagerin der GfE, Frau Vera Tschernysch wenden.

E-mail: vera.tschernysch@gfe-odessa.org

Web-seite: www.gfe-odessa.org

Telefon: +38 048 777 1034

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schampera (Volt)
Mitglied im Kreistag Peine



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2025/020
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.02.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.02.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	19.03.2025	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; Geldspende für die BBS Peine

Beschlussvorschlag:

Der Annahme einer Geldspende in Höhe von 5.316,00 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Förderverein der BBS Peine möchte der BBS Peine eine Geldspende in Höhe von 5.316,00 € zukommen lassen. Diese plant im Rahmen der Zertifizierung zur Umweltschule im Zeitraum bis 2026 mit den Vollzeitschülerinnen und –schülern der BFS Elektrotechnik ein Balkonkraftwerk zu planen, Materialien hierfür zu kaufen, zu bauen und eigenverantwortlich zu betreuen. Damit soll den Vollzeitlernenden die Technologie praxisorientiert nahegebracht werden. Sie sollen dann als Multiplikatoren dienen, um auch den anderen Schülerinnen und Schülern die Technologie nahezubringen.

Ziele / Wirkungen:

siehe Inhaltsbeschreibung

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 23101 – Schulverwaltung berufsbildende Schulen (siehe Seite 363 bis 369 des beschlossenen Haushaltsplans. Die Lehrkräfte haben im Vorfeld die Kosten ermittelt. Fachdienst 19 schließt aber nicht aus, dass für die Installation ggfs. noch geringe Kosten auf den Schulträger zukommen.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen die Annahme der Spende sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

-